



Zeitschrift für Recht & Literatur

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Anja Schiemann
Prof. Dr. Andrea Albrecht
Prof. Dr. Susanne Beck
Damien Nippen
Dr. Jannina Schäffer
Prof. Dr. Dr. Markus Thiel

Redaktion:
Selina Henze
Julius Neumann
Hannah Schulze Zurmussen

2. Ausgabe 2026

Allgemeine Beiträge

- Recht dunkel, aber wahr (?) – Honoré de Balzacs „Eine dunkle Geschichte“
im Spiegel zeitgenössischer strafprozessualer Rechtsvorschriften 1
Benedict Pietsch M.A. MJur/ Prof. Dr. Dr. Markus Thiel
- Das ‚crimen‘ im Krimi – Zu einem Begriff an der Grenze von Rechts- und Literaturwissenschaft 11
Clara Venator
- „Unser Volk in Gefahr!“ – Der Kampf gegen „Schund- und Schmutzliteratur“ im späten Kaiserreich
und der Weimarer Republik 15
Paul Groebler
- Nürnberg – Gefangen zwischen Banalität und Hollywood 25
Wiss. Mit. Nina Wieland
- Neue Wirklichkeiten, neue Formen? – Das Gerichtstheater der globalen Moderne am Beispiel von
Milo Raus „Das Kongo Tribunal“ (2017) 34
Justus Jansen/Malin Kraus
- Ist das magische Großbritannien von Harry Potter ein Staat nach
völkerrechtlicher Definition? 39
Dr. Frauke Heidemann
- Literatur als Rechtslabor – Narrative und rechtliche Experimente im Anthropozän 43
Alina J. Wolski

Schwerpunkt

- Frank Kafka – „Der Prozess“ 57
Emily Becker
- Ferdinand von Schirach – „Der Fall Colini“ 70
Katharina Backes

Rezensionen

- Jens Ambrock: Das Recht der unendlichen Weiten. Gesetze und Direktiven im Star Trek Universum 83
Prof. Dr. Dr. Markus Thiel
- Markus Thiel: Achtsam schreiben. Fakten und Fiktionen in der kriminal-
literarischen Plausibilitätsanalyse 85
Prof. Dr. Anja Schiemann

Kontakt:

rechtundliteratur@uni-koeln.de

Recht dunkel, aber wahr (?) – Honoré de Balzacs „Eine dunkle Geschichte“ im Spiegel zeitgenössischer strafprozessualer Rechtsvorschriften

Benedict PIETSCH M.A. M.Iur. und
Univ.-Prof. Dr. Dr. Markus THIEL, Münster*

Abstract

An der Entwicklung der Literaturgattung des Kriminalromans maßgeblich beteiligt,¹ bietet Honoré de Balzac in seinem Roman „Eine dunkle Geschichte“² nicht allein in literatur-, sondern auch in rechtswissenschaftlicher Hinsicht bemerkenswerte Besonderheiten: In seiner werkübergreifenden Absicht, die Gesellschaft des nachrevolutionären Frankreichs umfassend „physiognomisch“ zu erfassen,³ macht Balzac hierzu in der „ténébreuse affaire“ die Straffjustiz zu seinem wichtigsten „Vergrößerungsglas“.⁴ Ausgehend von einer inhaltlichen Zusammenfassung des Romans widmen sich die folgenden Überlegungen der Frage, inwieweit die literarische Darstellung des Strafverfahrens den zeitgenössischen strafprozessualen Vorschriften gerecht wird. Sie sollen einen exemplarischen Beitrag zur juristischen Detailanalyse des Kriminalromans bieten.⁵

Having played a significant role in the development of the literary genre of the crime novel, Honoré de Balzac's novel „A Dark Affair“ offers remarkable features not only from a literary but also from a legal perspective. In his overarching endeavour to capture the society of post-revolutionary France comprehensively and „physiognomically“, Balzac makes the criminal justice system his most important „magnifying glass“ in „Une ténébreuse affaire“. Beginning with a summary of the novel's plot, the following considerations examine the extent to which the literary portrayal of criminal proceedings corresponds to the criminal procedural provisions applicable at the time. This analysis is intended to make an exemplary contribution to a detailed legal analysis of the crime novel.

I. „Eine dunkle Geschichte“ – inhaltliche Zusammenfassung

Honoré (de)⁶ Balzac (20. Mai 1799 – 18. August 1850) gilt als Begründer und Hauptvertreter des französischen Realismus.⁷ Sein Hauptwerk⁸ bildet der 91 Titel umfassende, unvollendet gebliebene Romanzyklus „Die menschliche Komödie“ (*La Comédie humaine*),⁹ in dem er ein Gesamtbild der nachrevolutionären französischen Gesellschaft nachzuzeichnen versucht. 1841, d. h. zur gleichen Zeit wie Edgar Allan Poes „Doppelmord in der Rue Morgue“ (*The Murders in the Rue Morgue*) mit dem Detektiv C. Auguste Dupin fertiggestellt,¹⁰ eröffnet „Eine dunkle Geschichte“ (*Une ténébreuse affaire*) die Abteilerung der *Comédie*, die „Szenen aus dem politischen Leben“ (*Scènes de la vie politique*) zum Gegenstand hat.¹¹

Eine klassische, auf einen Handlungsstrang fokussierte *detective novel* ist „Eine dunkle Geschichte“ indes nicht. Neben Kritik an der verderbten bürgerlichen Gesellschaft, der Balzac die Ritterlichkeit des *Ancien Régime* gegenüberstellt, werden reale historische Ereignisse der napoleonischen Zeit verarbeitet. Der komplexe, wahrhaftig „dunkle“ Plot an Handlungs- und Motivebenen wird mit der Lebens- und Gefühlswelt der sich vergeblich gegen die von Gleichförmigkeit und stumpfen Machtgelüsten beherrschte Moderne aufbäumenden jungen Aristokraten verwoben, deren Scheitern nur herausgezögert, jedoch zu keiner Zeit abgewendet werden kann.¹² Es ist diese Viel-

* Benedict Pietsch ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet III.4 – Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht an der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster. Markus Thiel ist Leiter des Fachgebiets.

¹ Vgl. dazu Vanoncini, *Romanische Studien* 3, 2016, 260; Vilain, *Bulletin John Rylands Library* (84)3, 2002, 125; Thomas, *French Studies* (48)3, 1994, 285.

² Als Literaturgrundlage fungiert Honoré de Balzac, *Eine dunkle Geschichte* (*Une ténébreuse affaire*). Roman (1841), mit Kommentaren von Lacchè, „Eine dunkle Geschichte“ oder Balzac und die Justiz der Moderne [Kommentar I, S. 253 ff.] und von Tschilschke, *Der Autor als Kriminalist: Balzacs Roman Eine dunkle Geschichte* (1841) [Kommentar II, S. 273 ff.], erschienen in der Reihe *Juristische Zeitgeschichte*, Abt. 6, Bd. 48, 2018, hrsg. von Vormbaum und Reiß. Dem Text liegt die unwesentlich veränderte Fassung der Übersetzung von von Oppeln-Bronikowski zugrunde.

³ Im Vorwort zu „Eine Evastochter“ (*Une fille d'Ève* [1839]) schreibt Balzac: „Mon ambition est (...) de tracer enfin l'immense physiologie d'un siècle en en peignant les principaux caractères“, zit. nach von Tschilschke, in: Vormbaum/Reiß, S. 278.

⁴ Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 256.

⁵ Zu diesem Ansatz eingehend Thiel, *Fakt oder Fiktion? Die Darstellung von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren im Kriminalroman und das Strafverfahrensrecht*, in: Schiemann/Akay/Schulze *Zurmussen, Recht in Literatur und Film*, 2025, S. 101 ff.; Thiel, *Achtung schreiben. Fakten und Fiktionen in der krimineliterarischen Plausibilitätsanalyse*, 2025.

⁶ Vgl. zum Adelsprädikat Balzacs *ders.*, *Tolldreiste Geschichten*, 1984, S. 175 ff.

⁷ S. dazu Sick, Balzac, Honoré de, in: Schmitz-Emans/Lindemann/Schmeling, *Poetiken. Autoren – Texte – Begriffe*, 2009, S. 22; Lukács, *Balzac und der französische Realismus*, 3. Aufl. (1953).

⁸ Vgl. Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 253.

⁹ Vgl. Asholt, *Französische Literatur des 19. Jahrhunderts*, 2016, S. 150; zum Recht als Strukturelement des Zyklus *Lichtenthäler*, NJW 1989, 349.

¹⁰ Dazu Schiemann/Schulze *Zurmussen*, in: Schiemann/Akay/Schulze *Zurmussen*, S. 87 ff.

¹¹ Vgl. dazu Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 253. – Zu Ansätzen einer politischen Deutung des Romans *Ebguy, Une ténébreuse affaire*, un roman politique?, in: Reverzy/Fonkoua/Hartmann, *Les Fables du Politique de Lumières à nos jours*, 2012, S. 81 ff.

¹² Vgl. Engels, *Brief an Margaret Harkness*. – Über Balzac (1888), in:

schichtigkeit,¹³ die „Eine dunkle Geschichte“ für den Philosophen *Émile-Auguste Chartier (Alain)* zu einem der am schwierigsten zu lesenden Romane überhaupt („un des plus difficiles à lire“¹⁴) macht.

Balzac, der „Romancier du droit“,¹⁵ lässt seine „dunkle Geschichte“ am 15. November 1803 gegen vier Uhr nachmittags beginnen. *Michu*, der Verwalter des Gutes von Gondreville, sitzt mit seiner Familie in der spätherbstlichen Sonne und putzt andächtig sein Gewehr. Die Idylle wird gestört, als *Corentin* und *Peyraud*,¹⁶ Spione des französischen Polizeiministers *Fouché*, auf der Bildfläche erscheinen. Sie haben den Auftrag, Erkundigungen über eine gegen Noch-Konsul *Napoléon Bonaparte* gerichtete royalistische Verschwörung einzuholen. Anführerin der aus dem preußischen Exil agierenden Edelleute ist die dreiundzwanzigjährige *Laurence*, Marquise von Cinq-Cygne. In den Revolutionswirren weiter Teile ihrer Verwandtschaft und ihres Eigentums beraubt, kennt die junge Frau nur ein Ziel: *Napoléon* zu stürzen, zur Not auch um den Preis des eigenen Untergangs.¹⁷

„*Laurence dachte nur an den Sturz Bonapartes, dessen Ehrgeiz und Triumph eine Art Wut bei ihr erregt hatten, aber eine kalte, berechnete Wut. Als heimliche, unbekannte Feindin des ruhmbedeckten Mannes zielte sie aus der Tiefe ihres Tales und ihrer Wälder mit furchtbarer Starrheit auf ihn. (...) da sie seit dem Bruch des Friedens von Amiens in die Verschwörung der Männer eingeweiht war, (...) hatte sie seitdem ihre Kraft und ihren Hass dem weitverzweigten und sehr gut geleiteten Plan gewidmet, der Bonaparte (...) im Innern durch die Koalition der verschiedenartigsten Elemente, die ein gemeinsamer Hass verband und von denen manche wie Laurence auf den Tod dieses Mannes sannen, ohne vor dem Worte Mord zurückzuschrecken*“ (S. 47 f.).

In die – historisch bezeugte¹⁸ – Verschwörung sind außer *Laurence* auch ihre Vetter, die Zwillinge *Simeuse*, und die *Hauteserre*-Brüder, Söhne ihres Vormunds, des Herrn von *Hauteserre*, involviert. Zur gleichen Zeit reist *Malin* nach Gondreville. „Bürger *Malin*“ (S. 9), ein einflussreicher Politiker, der sich zu Revolutionszeiten hervorgetan hatte und von *Napoléon* für seine „Dienste vom 18. Brumaire“ (S. 10) in den französischen Staatsrat berufen wurde,¹⁹

will Gut Gondreville aus Prestigegründen, nämlich wegen des hiermit verbundenen Grafentitels erwerben (S. 145). Zugleich hat er mit *Laurence* und den vier jungen Edelmannern eine Rechnung offen: Als sich zu Zeiten des *Terreur* (1793) ein Mob zum Sturm auf Haus Cinq-Cygne ansetzt, bleibt dem von der damals zwölfjährigen *Laurence* mit dem Tode bedrohten *Malin* nichts anderes übrig, als die Menge zu beschwichtigen.

„*Aber nie vergaß er den Ausdruck der Verachtung im Gesicht der beiden Brüder, noch das ‚Gehen Sie hinaus‘ des Fräuleins von Cinq-Cygne*“ (S. 27).

Malin, der durch heimliche Kontakte zum konterrevolutionären Umfeld ein doppeltes Spiel treibt, klärt seinen Freund *Grévin* über die Aufdeckung der Verschwörung auf. Als *Michu*, der dem verhassten *Malin* mit seiner „Büchse“ auflauert, zufällig davon erfährt, lässt er die vier jungen Edelleute warnen und versteckt sie im Wald. Das Komplott gegen *Napoléon* ist zwar gescheitert, aber auch *Corentins* Plan, durch das Festsetzen der Verschwörer seine Tatkraft unter Beweis zu stellen, ist durch *Michu* vereitelt worden. Auch *Malin* ist es nicht gelungen, die adligen *Simeuses* als die angestammten Grafen von Gondreville (S. 140) öffentlich in Misskredit zu bringen.

Nach einigen Monaten steht den vier, von offizieller Seite nur verdächtigen Edelleuten für ihre Beteiligung am Komplott eine präventive Begnadigung des zum Kaiser Frankreichs aufgestiegenen *Napoléon* ins Haus. Die *Simeuse*-Zwillinge und die *Hauteserre*-Brüder wohnen mittlerweile zusammen mit *Laurence* auf Schloss Cinq-Cygne. Die heile, durch aristokratische Gepflogenheiten geprägte Welt hat sich jedenfalls im näheren Umfeld konsolidiert.²⁰ Dieser Trend scheint auch über die engen Grenzen von Gondreville und Cinq-Cygne hinaus im Aufwind. Nach der Schlacht von Trafalgar (21. Oktober 1805) ist *Napoléons* Durchmarsch auf Europas Schlachtfeldern vorerst zum Halt gekommen; restaurative Kräfte sind in der Offensive. *Laurence* und die vier Edelleute spotten daher über den vorsichtigen Abbé *Goujet*, „der Unheil in der Zukunft zu wittern schien“ (S. 137).

Im weiteren Verlauf der „dunklen Geschichte“ verschiebt sich das ohnehin nur scheinbare Mächtigkeitsgleichgewicht zunehmend zugunsten *Corentins* und *Malins*. Den äußeren

Steinecke, Theorie und Technik des Romans im 19. Jahrhundert, 1970, S. 133. Ironischerweise teilen die adligen Protagonisten damit das „Schicksal“ ihres Widerparts *Napoléon*, der ebenfalls „nicht gewinnen kann – und es trotzdem verdient hätte“, *Orwell*, Reise durch Ruinen. Reportagen aus Deutschland und Österreich 1945, 2022, S. 65.

¹³ Vgl. zu deren Aspekten insgesamt *Lacché*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 253 f.

¹⁴ Das Zitat findet sich in: *L'oeuvre de Balzac*, hrsg. von *Béguin* und *Ducourneau* (1949-1953), 16 Bde., 1966, Bd. XI, S. 1307, zit. nach von *Tschilschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 278.

¹⁵ Begriff nach *Dissaux*, Balzac. Romancier du droit, 2012.

¹⁶ Zur Entwicklung der Figur des *Corentin* im Verlauf der Entstehungsgeschichte des Romans, die zur Begründung des modernen Detektivromans beigetragen hat, eingehend *Chamberlin*, *Littératures. Annales de la Faculté de Lettres de Toulouse* 6, 1958, 21; zu einer „Netzwerktheorie“ der Machtausübung in verschiedenen Romanen *Chung*, *Revue d'Histoire littéraire de la France* 124, 2024, 693.

¹⁷ Vgl. von *Tschilschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 284.

¹⁸ Am 21. August 1803 landeten *Georges Cadoudal* und *Jean-Charles Pichegru*, Gefolgsleute aus dem Umfeld des späteren Königs *Karl X.*, des damaligen *Comte d'Artois*, an der Küste der Normandie, um ein Attentat auf den Ersten Konsul *Napoléon Bonaparte* auszuführen. Sie gelangten in Verkleidung bis nach Paris. Die Verschwörung wurde jedoch entdeckt, *Pichegru* am 28. Februar, *Cadoudal* am 9. März 1804 verhaftet. Im Kriminalprozess eines Mordanschlags für schuldig befunden, wurde *Cadoudal* am 10. Juni 1804 zum Tod verurteilt und am 25. Juni 1804 durch die Guillotine hingerichtet; *Pichegru* war zuvor in Haft verstorben; vgl. dazu *de Saint-Hilaire*, *Cadoudal, Moreau et Pichegru*, 1977.

¹⁹ Am 18. Brumaire des Jahres VIII (9. November 1799) fand in Frankreich ein Staatsstreich gegen die siebte Direktoriumsregierung statt, infolgedessen der Erste Konsul der Republik, *Napoléon Bonaparte*, zum Alleinherrscher aufstieg und die Französische Revolution damit *de facto* ihr Ende fand.

²⁰ „Die Partei des reinen Royalismus war in Cinq-Cygne die stärkere geworden“ (S. 137).

Anlass hierfür bietet eine Entführung *Malins*. Im bunten Treiben des französischen Karnevals wird der Senator von „fünf maskierte[n], behandschuhte[n] Männern, die in Wuchs, Benehmen und Haltung den Herren Hauterres, von Simeuse und Michu glichen“ (S. 155), von Schloss Gondreville verschleppt. Dieser Ähnlichkeiten mit den tatsächlichen Entführern und anderer belastender Indizien wegen werden *Michu* und die vier jungen Adligen verhaftet; *Laurence* wird der Mittäterschaft bezichtigt (S. 170 f.). Nur der Leser weiß um ihre Unschuld: Zur Zeit des Verbrechens hatten sich die fünf Adligen und der getreue *Michu* auf Laurences Initiative hin in den Wald begeben, um das dort vergrabene Vermögen des Marquis *de Simeuse* zu heben und in Sicherheit zu bringen (S. 148 f.).

In der Folge werden *Michu* und die vier Edelmänner als Entführer *Malins* vor dem Kriminalgericht von Troyes angeklagt. Unterstützt von ihren Anwälten – *Bordin*, „einem der verschlagensten und ehrlichsten Anwälte der alten Zeit“ (S. 181), und dem wortgewandten *Granville* – müssen die Angeklagten nicht nur den Kampf gegen die übermächtigen, von *Malin* unterwanderte Justiz und die entfesselte öffentliche Meinung aufnehmen. Die einstmaligen Verschwörer sehen sich nun *selbst* hilflos einer Intrige gegenüber, die sie nicht durchdringen können:²¹ „Die Unbekannten, die wahren Schuldigen hatten irgendein Interesse daran, sich in die Haut der fünf Unschuldigen zu stecken“ (S. 185).

Erst im Epilog erfährt der Leser, wer sich hinter der Maske des durchtriebenen unbekannten Gegners verbirgt: Es ist der auf eigene Rechnung handelnde *Corentin*, der bei seinem Auftrag, auf Gut Gondreville belastende Dokumente ausfindig machen zu lassen (S. 251), in machiavellistischer Manier eine günstige Gelegenheit beim Schopfe packt. Seine Beweggründe wurzeln in einer von *Laurence* erfahrenen Demütigung. Bei seinem Versuch, die Verschwörer gegen *Napoléon* im Schloss von Cinq-Cygne dingfest zu machen, hatte *Corentin* sich einer Kassette bemächtigt, in der die Marquise persönliche Dinge, wie Briefe ihrer verstorbenen Eltern aufbewahrte:

„Als die Gräfin ihre Kassette in *Corentins* Händen sah, erhob sie die Reitpeitsche, sprang heftig auf ihn los und gab ihm einen so heftigen Schlag auf die Hände, dass die Kassette zu Boden fiel. (...) Verachtung flammte aus Laurences Blicken; ihre bleiche Stirn, ihre verächtlichen Lippen beschimpften diese Männer noch mehr als die autokratische Gebärde, mit der sie *Corentin* wie ein giftiges Tier behandelt hatte. (...) Diese Bewegung voller Ekel von Seiten dieses stolzen und edlen Mädchens demütigte ihn nicht allein in den Augen dieser kleinen Welt, sondern auch vor sich selbst“ (S. 100 f.).

Diese bei der Lektüre leicht zu übersehende Episode bildet in der Rückschau den in der klassisch-attischen Tragödie als *Hamartia* bezeichneten (kleinen) Fehler des

Helden,²² der zu seiner tragischen Verwicklung und seinem Fall führt. Im Fall von *Laurence*, der *Simeuses* und *Hauterres* treten Realitätsverlust und Übermut (*Hybris*) hinzu.²³ So lässt *Balzac*, etwa in Gestalt des wunderlichen Marquis *de Chargeboeuf* oder des altväterlichen Abbé *Goujet*, an verschiedenen Stellen seine „Kassandras“ auftreten. Doch je eindringlicher die Unglücksboten vor den drohenden Gefahren warnen:

„Sie haben Leute zum besten gehabt, die sich für schlauer als Sie hielten; Niedriggestellte verzeihen nie. Früher oder später wird die Justiz, die in Ihrem Departement von Ihrem Feinde, dem Senator *Malin*, ausgeht, denn er hat überall seine Kreaturen angebracht, selbst in den ministeriellen Beamtenstellen – seine Justiz wird also sehr froh sein, Sie in eine schlimme Geschichte verwickelt zu sehen“ (S. 141),

desto vehementer werden ihre Ratschläge von *Laurence* und den vier Adligen abgewiesen; sie werden sogar verlacht:

„Der Vorschlag (...) hatte die beiden *Simeuses* empört, und *Laurence* fühlte sich von der bitteren Arznei angeekelt (...). ‚Das Haupt der *Chargeboefs*! (...) Er ist zum Ochsen (*Boeuf*) geworden.‘ (...) Keins dieser jungen Herzen konnte die Wandlung begreifen, die sich in Frankreich vollzog, Entrüstung zitterte in ihren Nerven, und in aller Adern kochte ihr adliges Blut und ihr Ehrgefühl“ (S. 144 f.).

Entrüstet ließe *Laurence* Gondreville lieber in Flammen aufgehen, als das ohnehin bereits verlorene Gut endgültig gegen eine üppige Entschädigung einzutauschen; die *Simeuses* wollten eher sterben, als „ihr“ Gut *Malin*, dem „Enkel eines Maurers“ (S. 26) endgültig zu überlassen. Überhaupt kommt es nur deshalb zum Prozess, weil „[s]tets erhabene Dummheiten“ (S. 170) die vier jungen Männer davon abhalten, ein im letzten Moment offeriertes Angebot des Pfarrers von Cinq-Cygne anzunehmen, ihnen bei der Flucht aus dem bereits von der Polizei umstellten Schloss zu helfen.

Gerade hierin liegt eine, ja vielleicht die große Tragik von *Balzacs* „dunkler Geschichte“: dass Edelmut und Tugendhaftigkeit seiner Protagonisten stets mit einer einfältigen Borniertheit einhergehen, die sie in fast kindlichem Trotz,²⁴ durch den „Hochmut ihrer Empfindungen“ (S. 216), blind für die für sie so unheilvollen Geschehnisse werden lässt:

„Sie sagten sich (...) wie zu allen Zeiten die besiegten Parteien, dass das Glück der siegreichen Partei ein Ende nehmen werde, dass der Kaiser sich nur auf das Heer stütze, dass die tatsächliche Macht früher oder später dem Recht unterliege usw. Trotz aller Warnungen fielen sie in die vor ihnen gegrabene Grube, die

²¹ Bezeichnend ist die Aussage des alten Anwalts *Bordin* (dazu sogleich unter II.): „Diese Sache scheint mir die dunkelste, die ich je erlebt habe, und doch habe ich so manches entwirrt“ (S. 185). Vgl. auch *Tilby*, *Modern Language Review* 110, 2015, 422.

²² Der Begriff entstammt der Poetik des *Aristoteles*; vgl. *Bremer*, *Hamartia*. Tragic error in the poetics of Aristotle and in Greek tragedy, 1969; *Vinje*, *The Classical Quarterly* 71 (2021), 582.

²³ Vgl. auch von *Tschiltschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 283 f.

²⁴ Vgl. S. 150.

vorsichtige und gelehrige Leute (...) vermieden hätten. Wenn die Menschen ehrlich sein wollten, so würden sie vielleicht erkennen, dass das Unglück nie über sie hereingebrochen ist, ohne dass sie eine offene oder verborgene Warnung erhalten haben“ (S. 148).

Der Strafprozess gegen die *Simeuses*, *Hauteserres* und *Michu*, die vorgängige Ermittlungsarbeit, die Urteilsfindung, die Einlegung des Rechtsmittels zum Kassationshof, die Urteilsvollstreckung – all dies wird von *Balzac* umfangreich und detailliert geschildert (dazu sogleich unter II.). Die Beweislast gegen die Angeklagten scheint erdrückend, die Feststellung der Schuld und die Verhängung drakonischer Strafe durch eine voreingenommene Jury und das mit *Malin* verbandelte Tribunal unabwendbar. Und doch: Nach den ebenso leidenschaftlichen wie scharfsinnigen Plädoyers der Verteidigung keimt zwischenzeitlich Hoffnung auf, ja sogar ein Freispruch und damit ein guter Ausgang der „dunklen Geschichte“ rücken für die Angeklagten in greifbare Nähe.

Letzten Endes aber löst die Erzählung das ein, was der Titel des Werks verspricht. Das Blatt wendet sich endgültig, als *Malin*, unverhofft von seinen Entführern freigelassen, plötzlich im Gericht von Troyes erscheint. Als *Martha*, die Frau *Michus*, gesteht, auf Anweisung eines (von *Corentin* fingierten) Briefes ihres Mannes dem entführten *Malin* Lebensmittel gebracht zu haben, ist das Schicksal der Angeklagten besiegt:

„Um elf Uhr abends (...) verurteilte der Gerichtshof Michu zum Tode, die Herren von Simeuse zu vierundzwanzig Jahren und die Herren von Hauteserre zu zehn Jahren Zuchthaus“ (S. 218).

Die sogleich gegen das Urteil vor dem neu errichteten Kassationshof in Paris eingelegte Kassationsbeschwerde wird abgewiesen (S. 220). Eine Audienz, die – ausgerechnet! – Kaiser *Napoléon Laurence* am Vorabend des Triumphs bei Jena und Auerstedt (13. Oktober 1806) gewährt,²⁵ kann nur die Freilassung der adligen *Simeuse-Zwillinge* und der Brüder *Hauteserre* erreichen. Für den einfachen *Michu* hingegen kommt jede Hilfe zu spät, er stirbt auf dem Schafott. Aber auch die vier Adligen ereilt der Tod verfrüht. Als Bedingung für ihre Freilassung durch *Napoléon* zum Kriegsdienst verpflichtet, fallen die *Simeuses* bei Sommo Sierra, der ältere *Hauteserre* beim Angriff auf die Schanze an der Moskwa (S. 234). Ihr „verwelktes Herz“ (S. 234) bietet *Laurence* dem jüngeren, in einer Schlacht schwer verwundeten *Hauteserre*-Bruder

an. Als dieser 1827 verstirbt, zieht sie sich resigniert nach Paris „ins Familienglück“ (S. 237) zurück. Von der angezettelten Intrige erfährt sie nichts: Um *Corentin* nicht zu begegnen, verlässt sie 1833 eine Abendveranstaltung hoher Pariser Kreise vorzeitig, bevor der in alles eingeweihte (fiktive) Präsident des Staatsrates, *de Marsay*, Jahre nach den Ereignissen von Cinq-Cygne und Gondreville einer illustren Runde Licht in das Dunkel der „dunklen Geschichte“ bringt.

II. „Eine dunkle Geschichte“ – rechtliche Bewertung strafprozessualer Vorgänge

Hintergrund der sowohl rechtlichen als auch gesellschaftsanalytischen Ausführungen in der „dunklen Geschichte“ bildet die – von *Balzac* in seinem Gesamtwerk so oft gescholtene²⁶ – Französische Revolution von 1789. Als „epochales Ereignis“²⁷ brachte sie weit über den nationalen französischen Rahmen hinaus nicht nur die politischen und gesellschaftlichen Fundamente des *Ancien Régimes* zum Einsturz,²⁸ sondern markiert auch rechtlich, insbesondere strafrechtlich „den Übergang von der Vormoderne zur Moderne, vom altständischen Recht zum bürgerlichen Zeitalter“.²⁹ Insbesondere die Reformkodifikation des Strafprozessrechts bildete eine hochumstrittene Materie, die zwischen 1791 und 1808 mehrfach grundlegend überarbeitet wurde.

Strafprozessrecht ist „konkretisiertes Verfassungsrecht“³⁰ – gerade hier geht es im Kern um die Entfaltung der individuellen Persönlichkeit des Bürgers³¹ sowie um seine Freiheit von jedem staatlichen Zwang.³² Schon die französischen Revolutionsverfassungen enthielten deshalb klare Bekenntnisse zu einer „modernen“ Strafjustiz, zu Prozessmaximen und zur strafrechtlichen Gerichtsverfassung,³³ z. B. das strafrechtliche Rückwirkungsverbot (*nulla poena sine lege praevia*) in Art. 14 der Verfassung vom 5. Fructidor des Jahres III (23. September 1795):

„Aucune loi, ni criminelle ni civile, ne peut avoir d'effet rétroactif.“ – Kein Gesetz, weder peinlich noch bürgerlich, kann rückwirkende Kraft besitzen [die Verf].³⁴

Einfachrechtliche Grundlage des im Jahre 1806 stattfindenden Prozesses gegen *Michu*, die *Simeuses* und *Hauteserres* ist der „Code des Délits et des Peines“, also das „Gesetzbuch für Vergehen und ihre Strafen“. Der Code wurde bereits 1795,³⁵ im Jahr IV der revolutionären Zeitrechnung, fertiggestellt und ist vor allem mit dem Namen

²⁵ S. die Passage auf S. 219: „Ihre Begnadigung von einem Bonaparte?“ rief Laurence voller Schaudern aus“.

²⁶ Vgl. Engels, in: Steinecke, S. 132 f.

²⁷ Thamer, Die Französische Revolution, 2019, S. 7.

²⁸ Vgl. Thamer, Die Französische Revolution, 2019, S. 7; s. auch Schulin, Die Französische Revolution, 5. Aufl. (2013); grundlegend schon de Tocqueville, Der alte Staat und die Revolution (L'Ancien Régime et la Révolution [1856]); Carlyle, Die Französische Revolution, Bd. 1–3 (The French Revolution: A History), 1837.

²⁹ Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2. Aufl. (2021), S. 227.

³⁰ Niemöller/Schuppert, AöR 107 (1982), 389; vgl. auch BVerfGE 32, 373 (383).

³¹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

³² Vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sowie BGH NJW 1964, 1139 (1142 f.).

³³ Vgl. Art. 103 Abs. 1–3, 104 Abs. 1–4 GG; Oestmann, S. 230.

³⁴ Noch eindringlicher ist die Formulierung des Art. 14 in der (nie in Kraft getretenen) Verfassung des Jahres I (1793): „Nul ne doit être jugé et puni qu'après avoir été entendu ou légalement appelé, et qu'en vertu d'une loi promulguée antérieurement au délit. La loi qui punirait les délits commis avant qu'elle existât serait une tyrannie; l'effet rétroactif donné à la loi serait un crime.“ – Gerichtet und bestraft werden darf nur, wer gehört oder gesetzlich vorgeladen worden ist und nur auf Grund eines vor Begehen der Tat verkündeten Gesetzes. Das Gesetz, das Vergehen, die vor seiner Schaffung begangen wurden, bestrafen wollte, wäre Tyrannei; einem Gesetz rückwirkende Kraft zu geben, wäre ein Verbrechen [die Verf].

³⁵ Der Code pénal trat erst 1810 in Kraft.

Philippe-Antoine Merlin (de Douai) („Code Merlin“) verbunden, einem der großen Gesetzgeber seiner Zeit.³⁶ Das Gesetzbuch regelte das Strafverfahrensrecht in 19 Abschnitten (Titres) und einem Appendix umfassend und ist inhaltlich zwischen dem unmittelbar nachrevolutionären „Décret sur la réformation des quelques points de la jurisprudence“ (1789) und dem „reaktiven“ napoleonischen Code d'instruction criminelle (1808) angesiedelt,³⁷ der sich, etwa durch die Wiedereinführung eines für das Anklageverfahren zuständigen Staatsanwalts (procureur)³⁸ wieder enger an das vorrevolutionäre Recht anlehnte.³⁹

Sowohl mit dem Code Merlin als auch mit den vor- und nachgängigen Reformversuchen und Neukodifikationen im Straf(prozess)recht und darüber hinaus war Balzac durchaus vertraut. Er hatte ab 1816 in Paris Jura an der Sorbonne studiert und nach dem Abschluss seines „Baccalauréat en droit“ (vergleichbar mit dem ersten juristischen Staatsexamen) in Anwalts- und Notariatskanzleien praktiziert, brach 1819 das Studium allerdings vor der „Licence“, dem Anwaltsexamen, ab, um Schriftsteller zu werden.⁴⁰

Obgleich Werk und Person eines Schriftstellers oder Denkers nicht in Eins gesetzt werden dürfen,⁴¹ ist es beim Studium Balzacs stets hilfreich, die Parallelen zwischen erzählerischer und biographischer Dramaturgie nicht aus dem Auge zu verlieren. Dasselbe gilt für seine fundierte juristische Ausbildung und die rechtlichen Ausführungen der „dunklen Geschichte“. Die folgenden Erwägungen beschränken sich auf die Analyse der Darstellung des Ermittlungs- (1.) und Hauptverfahrens (2.). Diese korrespondieren mit der Kapitelstruktur des Romans (Kapitel 2 und 3) und sind dort umfangreich und gehaltvoll beschrieben. Letzteres verwundert nicht. Es sind gerade die effizient geführte Untersuchung und die mündliche Verhandlung im Prozess,⁴² die besonders dazu geeignet sind, bestimmte Charakteristika der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Schicksal der aristokratischen Helden zu verknüpfen.

1. Darstellung des Ermittlungsverfahrens: Einleitung und Durchführung

Die ersten substanziellen rechtlichen Ausführungen finden sich im zweiten Kapitel der „dunklen Geschichte“ („Corentins Rache“), und zwar unmittelbar nach der Entführung Malins. Es ist der mit Malin befreundete, zwischenzeitlich ebenfalls seiner Freiheit beraubte rechtskundige Grévin,⁴³ der die ersten Schritte zur strafrechtlichen Verfolgung der Entführer einleitet. Er sichert zunächst die „kostbaren Hufspuren“, bevor er den Bediensteten Violette zum Friedensrichter nach Arcis schickt, „damit er

den Tatbestand feststellt“ (S. 157). Danach benachrichtigt Grévin den Direktor der Anklagejury des Departements (S. 159); diesem, so Balzacs Erzähler, behält der Code Merlin „die unmittelbare Strafverfolgung des auf Gondreville begangenen Vergehens vor“ (S. 158).

Diese Einschätzung sowie die weitere Schilderung zur Einleitung des Strafverfahrens decken sich mit den strafprozessualen Rechtsgrundlagen zur Frühzeit des napoleonischen Kaiserreichs. Gemäß Art. 48 Code Merlin waren grundsätzlich die Friedensrichter (Juges de Paix) dafür zuständig, (Straf-)Anzeigen für jede Form von Delikten entgegenzunehmen (Nr. 1) sowie, Indizien und Beweise gegen Beschuldigte zu erheben (Nr. 4), um diese im Anschluss an den Direktor der Anklagejury zu übergeben (Nr. 5). Man darf sich übrigens nicht vom Begriff des „Richters“ irreführen lassen. Dieses Amt zeichnete sich nach der Konzeption des Code Merlin gerade nicht durch seine Unparteilichkeit aus (vgl. so etwa Art. 97 Abs. 1 GG). Friedensrichter agierten vielmehr als Kriminalermittler (officiers de police judiciaire), die sich zur Wahrnehmung ihres Auftrags in umfassender Weise exekutiver Kräfte bedienen konnten (vgl. Art. 49 Code Merlin). Sie waren insbesondere dazu befugt, Verdächtige vorzuladen und vorführen zu lassen (vgl. Art. 56 ff. Code Merlin), Haftbefehle auszustellen (Art. 70 ff. Code Merlin) und Zeugen in Strafsachen zu vernehmen (Art. 111 ff. Code Merlin).

Indes listet der Code Merlin in Art. 140 bestimmte, besonders schwerwiegende Straftaten auf, für deren Verfolgung nicht der Friedensrichter, sondern – i.S.d. Art. 243 der Verfassung von 1795 – der Direktor der Anklagejury „immédiatement“, eben: unmittelbar zuständig war. Es handelte sich dabei um Delikte gegen die Freiheit und Sicherheit der Person (Nr. 1), gegen völkerrechtliche Bestimmungen (Nr. 2), gegen den Vollzug staatlicher Anordnungen (Nr. 3) und solche, die auf die Veranlassung von Unruhen und Gewalttätigkeiten gerichtet sind, um die Erhebung der Steuern oder den freien Umlauf der Lebensmittel und anderer Gegenstände des Handels zu behindern (Nr. 4). Zur Strafverfolgung konnte sich der Direktor der Anklagejury derselben Befugnisse bedienen, die den Friedensrichtern zustanden; die Befugnisnormen waren entsprechend anzuwenden (Art. 148 Code Merlin). Der Friedensrichter, dessen Befugnisse grundsätzlich fortbestanden (vgl. Art. 147 Code Merlin), hatte den Direktor der Jury bei der Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen; er musste sämtliche fallrelevanten Hinweise und Gegenstände übermitteln (Art. 144 Code Merlin). Der Direktor der Jury übte während der Ermittlung zu in Art. 140 Code Merlin benannten schweren Straftaten die Dienst- und

³⁶ So Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 259. – Der Verfasser zeigte sich im Nachgang durchaus selbstkritisch, vgl. Esmein, Histoire de la Procédure Criminelle, 1882, S. 441: „[...] [C]e projet a exigé beaucoup des recherches, des longues méditations, un travail pénible, et cependant il n'est pas encore aussi complet que comme son titre semble le promettre.“

³⁷ Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 260.

³⁸ Vgl. insgesamt Kap. IV, Sektion I des Code d'instruction criminelle von 1808 (De la compétence des procureurs impériaux, relativement à la police judiciaire).

³⁹ Oestmann, S. 229.

⁴⁰ Vgl. dazu insgesamt Balzac, S. 175; Willms, Balzac, 2007, S. 27.

⁴¹ S. dazu die berühmte Passage aus Heideggers Marburger Vorlesung aus dem Jahre 1924 zu den Grundbegriffen der aristotelischen Philosophie, Gesamtausgabe Bd. 18, 2002, hrsg. v. Michalski, S. 5.

⁴² Vgl. Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 258.

⁴³ Grévin kommt nicht nur seine Tätigkeit als Notar (vgl. S. 157) zugute: „Malin und Grévin hatten beide für einander an dem sogenannten Gesetzbuch vom Brumaire des Jahres IV mitgearbeitet (...). Somit konnte Grévin, der diese Gesetzgebung gründlich kannte, in dieser Sache mit furchtbarer Schnelligkeit vorgehen“ (S. 158).

Fachaufsicht sämtlicher am Verfahren beteiligter Ermittlungspersonen aus, so auch über den Friedensrichter (Art. 147, 149 *Code Merlin*).⁴⁴

Die vorrangige Zuständigkeit des Direktors der Anklagejury zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten unter gleichzeitigem Weiterbestehen der Befugnisse des Friedensrichters wird, eingebaut in die Erzählung der „dunklen Geschichte“, allerdings nicht nur *in abstracto* – zutreffend – abgebildet. Die Schilderung der konkreten Abläufe, des Ineinandergreifens der Ermittlungsbehörden, der Diskussion über die Motive der Verdächtigen zwischen *Lechesneau*, dem Direktor der Jury, *Grévin* und dem Friedensrichter *Pigoult* (vgl. S. 161 f.) wirkt für den Leser in hohem Maße authentisch und füllt die komplexen Zuständigkeits- und Befugnisfragen des *Code Merlin* unter Zuhilfenahme des „praktischen Falls“ mit Leben. Dabei bleibt *Balzac* zugleich seiner Leserschaft verpflichtet: Explizite rechtliche Erörterungen erfolgen sehr behutsam und in der Regel⁴⁵ nur insoweit, als sie, etwa in Bezug auf die „ungeheure Macht“ des Direktors der Anklagejury (S. 158), für das Verstehen des Fortgangs der Erzählung erforderlich sind. Dass der Rechtsunkundige über (nur) scheinbar ausschmückende Details ohne Schaden hinweglesen kann,⁴⁶ verdeutlicht nicht nur die fundierte Rechtskenntnis *Balzacs*, sondern auch dessen schriftstellerisches Talent.

Auch die Vertrautheit mit den einschlägigen strafprozessualen Vorschriften anschließender Ermittlungsmaßnahmen (vgl. S. 163 ff.) wird lediglich daran deutlich, dass in der Erzählung bestimmte, für die Rechtmäßigkeit relevante Aspekte hervorgehoben werden. So sah Art. 70 *Code Merlin* vor, dass ein Haftbefehl (*mandat d'arrêt*) nur erlassen werden kann, wenn die konkrete Tat geeignet ist („le délit est de nature à être puni“), mit einem gewissen Strafmaß belegt zu werden. Den im *Code Merlin* vorgesehenen Anforderungen an den Erlass eines Haftbefehls korrespondiert die Ausführlichkeit, mit der *Balzac* die gegen *Michu*, die *Simeuses* und *Hauteserres* erlassenen Haftbefehle begründet: der Haftbefehl gegen *Michu* wird auf dessen vormaligen Anschlagversuch gegen *Malin* und die äußere Ähnlichkeit mit einem der fünf Maskierten (Haar- und Bartfarbe, die untersetzte Figur) zurückgeführt, der gegen die *Simeuses* und *Hauteserres* ergangene insbesondere mit dem Konflikt um Gut Gondreville, belastenden Aussagen der Schlossangestellten sowie dem verdächtigen Verhalten *Laurences* gerechtfertigt (S. 163):

„Aus der Gesamtheit dieser Tatsachen und Aussagen ergab sich auch für eine ganz unvoreingenommene Justiz die Schuld der Herren von Simeuse, von Hauteserre und Michus; für einen Direktor der Jury musste sie zur Gewissheit werden“ (S. 162).

Auch die Schilderung der Verhaftung sowohl *Michus* als auch der *Simeuses* und *Hauteserres* wird den durch den *Code Merlin* gesetzten Anforderungen gerecht. Gemäß Art. 133 wurde den zu Verhaftenden eine Ausfertigung des Haftbefehls vorgezeigt (S. 166, vgl. implizit auf S. 172); die Beschuldigten waren ferner gemäß Art. 111 über das „Sujet d'arrestation“, d. h. das bzw. die ihnen zur Last gelegte Delikt(e) in Kenntnis zu setzen:

„Die Herren werden beschuldigt, den Senator mit bewaffneter Hand entführt und ihn seiner Freiheit beraubt zu haben, denn wir nehmen trotz des Anscheins nicht an, dass sie ihn getötet haben“ (S. 173),

wobei *Balzac* – wohl mit Blick auf Art. 71 – dezidiert darauf hinweist, die Haftbefehle führten alles auf, was den Delinquenten zur Last gelegt wurde (S. 163). Der Friedensrichter (bei *Michu*) bzw. der Direktor der Jury (bei den vier Adligen) versichern sich sodann der zu verhaftenden Personen; die Vollstreckung des Haftbefehls wird gemäß Art. 134 durch den hinreichenden Einsatz von Polizeikräften abgesichert (vgl. S. 172). Das zweite Kapitel endet, indem die Beschuldigten abschließend in Untersuchungshaft genommen werden (S. 175).

2. Klageerhebung, Hauptverfahren und Strategie der Verteidigung

Das dritte Kapitel der „dunklen Geschichte“ ist mit „Ein politischer Prozess unter dem Kaiserreich“ überschrieben. *Balzac* setzt sich vornehmlich mit zwei zentralen Elementen des nachrevolutionären strafgerichtlichen (Haupt-) Verfahrens auseinander: Der Jury (a) und dem Strafverteidiger und seiner Verteidigungsstrategie (b).

a) Eine der gravierendsten Neuerungen in der französischen Strafgerichtsverfassung nach 1791 war die Einführung von Geschworenengerichten. An die angelsächsische Rechtstradition angelehnt,⁴⁷ sollten nicht mehr nur Berufsrichter, also: gelehrte Juristen, sondern auch Laien mitwirken; sie sollten maßgeblich dazu beitragen, (auch) den Strafprozess zu einer *res publica*, einer öffentlichen Sache, umzubauen.⁴⁸

⁴⁴ Unklar hinsichtlich Dienst- oder Fachaufsicht bleibt Art. 242 der Verfassung von 1795: „Chaque directeur du jury d'accusation a la surveillance immédiate de tous les officiers de police de son arrondissement.“

⁴⁵ Sehr ausführlich fallen *Balzacs* Ausführungen zur Sondergerichtsbarkeit und den Kompetenzstreitigkeiten zwischen Sondergerichten und den Kriminalgerichten, die vom Kassationshof entschieden wurden, aus (S. 159).

⁴⁶ So wird geschildert, dass der Friedensrichter die Voruntersuchungen „[m]it Grévins Beihilfe“ durchführt (S. 160 f.). Dies verweist einerseits auf den – wegen der Fachkenntnisse *Pigoults* nicht einschlägigen (vgl. S. 106), aber üblichen – Fall, dass die von der Kantonsversammlung gewählten Friedensrichter (vgl. Art. 209 der Verfassung von 1802) oftmals juristische Laien waren, die auf externen

Sachverstand angewiesen waren (vgl. *Oestmann*, S. 228). Andererseits wird auf Art. 103 *Code Merlin* verwiesen. Danach konnte sich der Friedensrichter, soweit erforderlich, zur Feststellung und Protokollierung des Delikts Personen bedienen, die nach ihrer Befähigung oder ihrem Beruf dazu instande sind, Wesen und Umstände des Delikts zu beurteilen.

⁴⁷ Vgl. nur Article III Section 2 der Verfassung der Vereinigten Staaten (1788): „The Trial of all Crimes, except in Cases of Impeachment, shall be by Jury (...)“ sowie das Amendment V (1791): „In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the State and district wherein the crime shall have been committed (...)“.

⁴⁸ Vgl. dazu *Oestmann*, S. 227 ff.

Im *Code Merlin* kommt den sog. *Jurys* – legaldefiniert in Art. 206⁴⁹ – gemäß Art. 208 an zwei Stellen eine entscheidende Bedeutung zu:

„Les jurés sont appelés, soit pour décider si une accusation doit être admise, soit pour juger si l'accusation est fondée. La loi les désigne au premier cas, sous le nom de jurés d'accusation; au second, sous celui de jurés de jugement.“ – Es obliegt den *Jurys* sowohl darüber zu entscheiden, ob Anklage erhoben werden soll als auch, ob die Anklage begründet ist. Die *Jurys*, die über die Erhebung der Klage entscheiden, werden vom Gesetz als Anklagejurys, jene, die über die Begründetheit der Klage entscheiden, vom Gesetz als Urteilsjurys bezeichnet [die Verf.].

Während die Anklagejurys darüber zu befinden haben, ob die Indizienlage im konkreten Fall eine Anklage rechtfertigt oder nicht (vgl. Art. 237 *Code Merlin*), war die Urteilsjury ausschließlich für die Klärung der Tatfrage zuständig. Über die mit dem Fall verbundenen Rechtsfragen, insbesondere über das schuldangemessene Strafmaß, hatten anschließend Berufsrichter zu entscheiden, die dem Kriminalstrafgericht (*tribunal criminel*) angehörten (vgl. Art. 432 *Code Merlin*, Art. 235 der Verfassung von 1795).⁵⁰

An die Konstitution der Jury und den Ablauf der Beratungen setzte der *Code Merlin* in Titel III, IV und XI sehr ausführliche Anforderungen. Sowohl Anklage- als auch Urteilsjurys mussten sich aus (acht, Art. 209, 301 bzw. zwölf, Art. 337 *Code Merlin*) gut beleumundeten Bürgern zusammensetzen, denen man die Wahrnehmung dieses öffentlichen Amtes zutraute (vgl. Art. 485 *Code Merlin*). Grundlage der Entscheidung sowohl hinsichtlich der Anklageerhebung als auch über die Schuld des Angeklagten bildeten ausschließlich die „conscience“ und die „conviction personnelle“ (vgl. Art. 206, 330 *Code Merlin*), d. h. das Gewissen und die persönliche Überzeugung der einzelnen Geschworenen. Für das Urteil der Jury als Ganze galt das Majoritätsprinzip (vgl. Art. 243, 402 *Code Merlin*).

In der „dunklen Geschichte“ lassen sich die Ausführungen zur Rolle der Jury im Strafprozess von 1806 ohne Weiteres über den Wortlaut des Art. 208 *Code Merlin* legen. In völliger Übereinstimmung mit der Rechtslage stellt *Balzac* nüchtern fest:

„Das Gesetzbuch vom Brumaire des Jahres IV legte sowohl die Grundlagen der Anklage wie das Urteil in die Hand von Geschworenen“ (...) (S. 179).

Die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens durch die Anklagejury behandelt *Balzac* denkbar knapp – inhaltlich indes zutreffend wird der vom *Code Merlin* vorgesehene Ablauf dargestellt: Die Anklagejury erklärte die Klageerhebung mit der Bestätigungsformel „Ja, es wird stattgegeben“ (vgl. Art. 243 *Code Merlin*), die der Obmann der Geschworenen unter die Anklageschrift setzte. Die Anklageschrift wurde dem öffentlichen Ankläger zugestellt und der gegen die Angeklagten erlassene Haftbefehl in eine Verfügung zur Untersuchungshaft gewandelt (S. 180).

Über die weiteren, komplexen und wenig interessanten Details einzelner Verfahrensschritte schweigt *Balzac*. Für den Verlauf der „dunklen Geschichte“ kommt es ohnehin nur auf die Anklageerhebung an, nicht aber darauf, wie genau das Urteil der Anklagejury zustande kommt. Gleiches gilt für die Frage der Schuld der Angeklagten, deren Feststellung nach dem Auftreten des freigelassenen *Malin* angesichts der „offenbare[n] Überzeugung der Geschworenen“ (S. 217) zur bloßen Formsache zu werden scheint (vgl. S. 218). Ausnahmen wie der Hinweis auf das Verlesen der Anklageschrift (vgl. Art. 344 *Code Merlin*) bestätigen die Regel.

Überhaupt steht *Balzac* nicht nur der Jury als Institution,⁵¹ sondern auch den im *Code Merlin* vorgesehenen prozessualen Sicherungsmechanismen, wie der Verpflichtung der Geschworenen auf die Vernunft und ein lauterer Urteil (vgl. Art. 236, 343 *Code Merlin*) oder der Idee unbeeinflusster Beratungen, kritisch gegenüber. Ihnen traut er ebenso wenig zu, unsachlichen Einflüssen einzelner zu wehren wie dem in Kapitel XI des *Code Merlin* festgelegten Auswahlprozess der Geschworenen.⁵² Die Diskrepanz zwischen Norm und Wirklichkeit, Ideal und Realität tritt für *Balzac* dabei anhand der – gerade für die bürgerliche Gesellschaft typischen⁵³ – Verknüpfung von Status und materiellem Vermögen zutage.⁵⁴ In der Causa *Malin* manifestiert sie sich darin, dass

„[d]ie acht Geschworenen, die die Erhebung der Anklage genehmigt haben, (...) Besitzer von Nationalgütern [waren]. Unter unseren Urteilsgeschworenen werden wir Leute haben, die wie jene Käufer oder Verkäufer von Nationalgütern oder Beamte sind. Kurz, wir werden eine Jury *Malin* haben!“ (S. 186).

Gerade die verklarte Französische Revolution und ihre Vorgänge (hier insbesondere die Nationalisierung und Neuverteilung kirchlicher und adliger Besitztümer), so scheint *Balzac* seinen Lesern zuzurufen, verstärken in Ge-

⁴⁹ „Les jurés sont des citoyens appelés à l'occasion d'un délit, pour examiner le fait allégué contre le prévenu ou l'accusé, et décider, d'après les preuves qui leur sont fournies et leur conviction personnelle, si le délit existe, et quel est le coupable.“

⁵⁰ Vgl. *Oestmann*, S. 227.

⁵¹ So auch *Lacchè*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 271. – S. etwa die Romanpassage auf S. 186: „Die Unschuld hat nur Vernunftgründe für sich, und diese Vernunftgründe, die den Richtern Eindruck machen können, sind oft ohnmächtig gegen die voreingenommenen Gemüter der Geschworenen.“

⁵² „Der Direktor musste auf die in seinem Arbeitszimmer vereinigten Geschworenen eine solche Macht ausüben, dass sie nur seine Mitarbeiter sein konnten“ (S. 159).

⁵³ Ironischerweise stellt sich *Balzacs* Leben – das eines gesellschaftlichen Aufsteigers – selbst als der zähe Kampf um Vermögen und Ruhm dar – „in dieser Reihenfolge“, *Balzac*, S. 176.

⁵⁴ Siehe auch *Oestmann*, S. 227.

stalt der Jury mithin die Ungerechtigkeiten „einer unheilbar korrupten Welt“⁵⁵, zu deren Behebung sie einstmals angetreten war.

b) Zu den strukturellen Defiziten des Strafprozessrechts kommen für die angeklagten *Simeuses* und *Hauteserres* gleich mehrere Punkte erschwerend hinzu: Da sind zunächst ihre offensichtliche royalistische Verachtung gegen den Emporkömmling *Malin* und der Versuch, Gut *Gondreville* zurückzugewinnen, die sie in der Öffentlichkeit als Schuldige dastehen lassen. Auch die Bergung eines Goldschatzes im Wald taugt kaum als Alibi – „ganz Frankreich würde glauben, Sie hätten dieses Gold in *Gondreville* gestohlen und den Senator seiner Freiheit beraubt, um Ihren Handstreich auszuführen“ (S. 184). Zuletzt stehen als Entlastungszeugen allein Familienangehörige (oder Bedienstete) zur Verfügung, die – so stellt es *Bordin*, der Anwalt, zutreffend dar – das Gesetz zwar nicht gegen die Angeklagten zulässt (vgl. Art. 358 *Code Merlin*), zugleich aber der „gesunde Menschenverstand“ auch zu ihren Gunsten ablehnt (S. 184).

Statt auf die bloß *de jure* bestehende Unparteilichkeit der Geschworenen – und der Richterschaft – zu bauen,⁵⁶ fokussieren die Anwälte *Bordin* und *Granville* darauf, „ein vollständiges Verteidigungssystem“ (S. 186) zu erarbeiten. Anders als das Ermittlungsverfahren ist das Hauptverfahren des *Code Merlin* öffentlich und mündlich ausgestaltet; es stellt für den Strafverteidiger (*conseil*), der auf Seiten des Bürgers der in der Jury repräsentierten Volkssouveränität gegenübersteht, die einzige effektive Möglichkeit dar, den Anklagten in seiner Verteidigung zu unterstützen (vgl. Art. 321 *Code Merlin*: „pour l'aider [l'accusé, die Verf.] dans sa défense“). Es verwundert daher nicht, dass *Balzac* mit *Bordin* und *Granville* überlegende Advokaten erschafft,⁵⁷ die den Ernst der Lage weitaus besser durchdringen als ihre Mandanten (S. 183 ff.) und die allein vermittels ihrer intellektuellen Kapazitäten einen spannenden Kampf mit der Strafjustiz, vertreten durch den öffentlichen Ankläger (Art. 278 *Code Merlin*), errahnen lassen.

Das Verteidigergespann zielt dann auch nicht auf einen Freispruch ab, sondern auf die *Verurteilung* der zu Unrecht Angeklagten. Was zunächst suspekt klingt, erleuchten die Ausführungen des listigen *Bordin*: Da aufgrund der insgesamt widrigen Umstände selbst die Wahrheit den Angeklagten zum Nachteil gereichen würde, sollen diese einerseits nur zugeben, was nicht abgestritten werden

kann. Lücken im Alibi der Angeklagten sollen diese andererseits durch einen zumindest *relativ* wahrheitsgetreuen, daher „wahrscheinlichen Roman“ schließen, der dem „unwahrscheinlichen Roman der Anklage“ (S. 198) entgegengestellt werden soll:

„Nachdem sie am Morgen im Walde geritten wären, seien sie um ein Uhr zum Frühstück nach *Cinq-Cygne* zurückgekehrt. Nach dem Essen seien sie von drei bis halb sechs Uhr wieder in den Wald geritten. Das war der gemeinsame Grundzug ihrer Aussagen; einzelne Abweichungen ergaben sich aus der besonderen Lage jedes Angeklagten. Als der Präsident [des Gerichts, die Verf.] die Herren von *Simeuse* aufforderte, Gründe für ihren so frühzeitigen Ritt anzugeben, erklärten beide, seit ihrer Rückkehr hätten sie daran gedacht, *Gondreville* zurückzukaufen, und da sie beabsichtigt hätten, mit *Malin* zu verhandeln, der tags zuvor angekommen sei, wären sie mit ihrer Base und *Michu* ausgeritten, um den Wald abzuschätzen und ihre Angebote darauf zu begründen. Inzwischen hätten die Herren von *Hauteserre*, (...) einen Wolf gejagt, den die Bauern bemerkt hätten.“

Nach der absehbaren Verurteilung, so die anwaltliche Strategie, soll die Kassationsbeschwerde vor dem neu eingerichteten Kassationshof in Paris genug Zeit zur Sammlung so vieler Beweise zugunsten der Angeklagten verschaffen, um erfolgreich ein Gnadengesuch beim Kaiser einzureichen (S. 186).⁵⁸ Hierfür ist im neocäsarischen Staatswesen *Napoléons* zwingende Voraussetzung, sich nicht durch unvorsichtige oder bewusst von der Anklage fehlgedeutete Aussagen zu diskreditieren, um den Nimbus eines Opfers der Mühlen der Justiz nicht einzubüßen.

Um zu diesem Zweck die Anklage als „Märchen“ zu entpuppen, mit dem Glück des Tüchtigen vielleicht sogar doch noch vor Gericht zu obsiegen, „denn vor Gericht ist alles möglich“ (S. 186), bedienen sich *Bordin* und *Granville* dreier klassisch-anwaltlicher Taktiken. Erstens versuchen sie, durch juristisch-argumentative Winkelzüge und mit zweifelhaften Behauptungen die Geschworenen zu verwirren und den öffentlichen Ankläger in die Defensive zu treiben:⁵⁹

„Gut!‘ sagte der Advokat und wandte sich an den öffentlichen Ankläger; ‚Sie haben für die Verteidigung meines Klienten mehr getan, als ich hätte sagen können‘. (...) Der öffentliche Ankläger, ob dieser Behauptung beunruhigt, fürchtete in eine Falle gegangen zu

⁵⁵ *Lacchè*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 256.

⁵⁶ Vgl. beispielsweise zur Person *Lechesneaus*, „der *Malin* alles verdankte“, die Passagen auf S. 159 f.

⁵⁷ Zur Rolle der Advokaten in *Balzacs* Werk s. *Schneider*, NJW 1984, 1057.

⁵⁸ Vgl. Art. 82 der Verfassung von 16. Thermidor des Jahres X (4. August 1802). Auf die Einrichtung des Kassationshofs wird auf S. 220 hingewiesen: „Die Berufung der Herren von *Simeuse*, von *Hauteserre* und *Michu* waren die erste Sache, die der Kassationshof abzuurteilen hatte. Das Urteil ward also zum Glück durch die Zeremonien der Einsetzung dieses Gerichtshofes verzögert.“ – Die Bezeichnung als „Berufung“ in der deutschen Übersetzung ist – zumal es sich um keine Tatsacheninstanz handelt – ungenau; der *pourvoi en cassation* ist mit „Kassationsbeschwerde“ treffender übertragen.

⁵⁹ „Herr von *Granville* bat den öffentlichen Ankläger in aller Form, sich hierüber zu erklären. *Michu* sei der Entführung, der Freiheitsberaubung angeklagt, aber nicht des Mordes. Nichts war bedeutungsvoller als diese Zwischenfrage. Nach dem Gesetzbuch vom Brumaire des Jahres IV war es dem öffentlichen Ankläger verboten, während der Verhandlungen irgendeinen neuen Klagepunkt einzuführen. Er musste sich bei Strafe der Nichtigkeit an den Wortlaut der Anklageschrift halten.“ (S. 202).

sein, und in der Tat war er in eine von den Verteidigern sehr geschickt gestellte Schlinge gefallen“ (S. 202).

Zweitens werden auf den ersten Blick unwichtige Details⁶⁰ wie die Frage, ob *Michu* im Moment seiner Verhaftung zwei oder drei Säcke Kalk geliefert worden seien (S. 199–203), ebenso intensiv traktiert wie einzelne Sachverhaltsabschnitte, an denen sich die Unschuld der Angeklagten durch eine stringente Argumentation nachweisen lässt:

„Der Verteidiger nahm den Hufschmied von Cinq-Cygne beiseite und konnte in der Verhandlung feststellen, dass gleiche Hufeisen ein paar Tage zuvor an landfremde Leute verkauft worden waren. Außerdem erklärte der Hufschmied, dass er derart nicht nur die Pferde des Schlosses von Cinq-Cygne, sondern viele andere im Kreise beschlage. Schließlich war Michus Pferd ausnahmsweise in Troyes beschlagen worden, und diese Hufspur befand sich unter den im Park festgestellten nicht. ‚Michus Doppelgänger kannte diesen Umstand nicht‘, sagte Herr von Granville, die Geschworenen anblickend, und die Anklage hat nicht festgestellt, dass wir eins der Pferde aus dem Schlosse gebraucht haben““ (S. 203).

Während ersteres auf die Ermüdung der Geschworenen zielt (S. 201), sollen durch letzteres dem Konto der Anklagen offenbar möglichst viele Punkte gutgeschrieben werden, die vor dem Kassationshof oder in dem Antrag auf Ausübung des Rechts auf Begnadigung Verwendung finden sollen.⁶¹

Drittens wird das Schlussplädoyer explizit als Kontrapunkt zum Plädoyer des öffentlichen Anklägers formuliert. Zeichnet sich dieses durch seine plakativen Appelle aus, indem *Michu*, die *Simeuses* und *Hauteserres* fast schon plump als Aufrührer und unverbesserliche Feinde Frankreichs dargestellt werden (S. 206 f.), entwickeln *Bordin* und *Granville* eine zweistufige Argumentation. Zunächst entwirft der jüngere *Granville* die Biografie *Michus* als die einer moralischen und integren Persönlichkeit; „[e]s war eine schöne Rede, in der die höchsten Gefühle widerhallten und die viele Sympathien erweckte“ (S. 207). Die folgende Erörterung der Anklagepunkte rückt sodann das Fehlen des *Corpus Delicti* ebenso in den Fokus wie die Argumentationslücken der Vertreter der Anklage:

„Wir sind Mörder, und Sie haben uns nicht des Mordes angeklagt (...). Ist er aber am Leben, so haben wir Mitschuldige; hätten wir sie und der Senator wäre am Leben, würden wir ihn dann nicht auf der Bildfläche erscheinen lassen? Nachdem die Absichten, die Sie uns zuschreiben, einmal misslungen sind, würden wir

da unsre Lage nicht unnötig verschlimmern?““ (S. 208).

Wenngleich der Appell an Kopf und Herz der Geschworenen zu fruchten scheint (S. 209), steht die Verteidigung vor den Trümmern ihrer Bemühungen, als der freigelassene *Malin* erscheint. Ganz im Sinne des anwaltlichen Berufsethos lassen sich *Bordin* und *Granville* ihre Erschütterung nach außen nicht anmerken, sondern übertreffen ihre vorherigen Plädoyers sogar noch – freilich vergeblich. Am Ende steht „ein veritables Fehlurteil“,⁶² das den unschuldigen *Michu* durch die Guillotine, die *Simeuses* und *Hauteserres* durch den vergifteten Gnadenakt *Napoléons* im Krieg zu Tode bringt.

III. Fazit

Émile-Auguste Chartier (*Alain*) stellte bei der Lektüre der „dunklen Geschichte“ fest: „jamais titre mieux choisi“⁶³ – niemals gab es einen besser gewählten Titel. Dieses Urteil erscheint angesichts der Romanhandlung als nur teilweise berechtigt. Lässt man die Nebenstränge beiseite, kann die „dunkle Geschichte“ knapp zusammengefasst werden: Die fünf vormalig in konterrevolutionäre Umtriebe involvierten Adligen *Laurence*, die *Simeuse-Zwillinge* und die *Hauteserre-Brüder* werden Opfer einer Intrige des Polizeiagenten *Corentin*, wobei ihnen ihr adliger Hochmut, der Geist der Zeit und – das ist das Spezifische *dieses Balzac*-Romans – die Realitäten der „vernünftigen“ nachrevolutionären Strafjustiz zum Verhängnis werden. Reduziert man die Handlung auf diese Weise, stellt sie sich zwar noch immer als komplex, gleichwohl aber als durchaus überschaubar dar.⁶⁴

Berechtigt ist das Urteil *Chartiers* jedoch insofern, als „dunkel“ (*ténébreux*) nicht nur als undurchsichtig, sondern auch wertend, etwa wie im Begriff der „dunklen Mächte“ („*Les Puissances des ténébres*“⁶⁵) verstanden werden kann.⁶⁶ In diesem Sinne erscheint als das Dunkle, ja Maliziose an der „dunklen Geschichte“ die Veranschaulichung des Untergangs der Aristokratie, jener Klasse, welcher der Legitimist *Balzac* all seine Sympathien entgegenbringt.⁶⁷

Die Darstellung strafprozessualer Vorgänge hingegen ist keineswegs „dunkel“, sondern stimmt mit den zeitgenössischen Rechtsvorschriften überein.⁶⁸ Das Bemerkenswerte des Romans liegt daher am Ende nicht allein in *Balzacs* profunden Kenntnissen des zeitgenössischen Strafverfahrensrechts. Die Tragik der „dunklen Geschichte“ ist darin zu sehen, dass das Fehlurteil nicht auf einem Versagen der Rechtsordnung beruht – das Verfahren folgt im Wesentlichen den geltenden Regelungen. Die Verurteilung Unschuldiger vermochten diese Bestimmun-

⁶⁰ „Denn vor einem Kriminalgericht hängt alles von den Verhandlungen ab, und die werden sich um Kleinigkeiten drehen, die, wie Sie sehen werden, riesengroß werden““ (S. 188).

⁶¹ Vgl. Art. 86 der Verfassung von 1802.

⁶² Von *Tschilschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 275.

⁶³ *Alain*, Avec *Balzac*, 1937, S. 39.

⁶⁴ Vgl. ebenso von *Tschilschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 282.

⁶⁵ Roman von *Anthony Burgess*, im Original „*Earthly Powers*“.

⁶⁶ Vgl. ebenso von *Tschilschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 279.

⁶⁷ Vgl. *Engels*, in: *Steinecke*, S. 133; s. auch *Seul*, Honoré de *Balzac* zum 160. Todestag. Romancier, Verschwender und Jurist, *Legal Tribune Online* v. 18.08.2010, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/honore-de-balzac-zum-160-todestag-romancier-verschwender-und-jurist> (zuletzt abgerufen am 09.09.2026).

⁶⁸ Vgl. *Lacché*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 258.

gen zu Zuständigkeiten, Verfahrensgarantien, Geschworenen, Verteidigung usw. nicht zu verhindern. Zugleich wirken politische Abhängigkeiten, gesellschaftliche Vorurteile, wirtschaftliche Interessen und eine manipulierte Tatsachengrundlage innerhalb eines formalisierten Verfahrens: Auch ein rechtlich geordnetes Verfahren garantiert noch kein gerechtes Ergebnis.

Dort, wo *Balzacs* erzählerische Darstellung Lücken zeigt, ist dies nicht auf Unkenntnis, sondern vielmehr auf literarische Notwendigkeiten eines Romans zurückzuführen.

Balzac schreibt in erster Linie für seine Leser, nicht für eine juristische Fachwelt. Der Fokus liegt deshalb, wie in jedem guten Kriminalroman,⁶⁹ auf dem „spannenden“ Ermittlungsverfahren sowie auf dem Verhalten der Jury und der Verteidigung im Hauptverfahren. Die zeitgenössische Strafrechtsordnung ist dabei Teil der Kulisse. Dort, wo Detailangaben notwendig und für den Erzählverlauf nützlich sind, macht der für seinen Perfektionsanspruch bekannte *Balzac* allerdings auch im Juristischen keine Kompromisse.⁷⁰

⁶⁹ Zur Einordnung vgl. *Chamberlin*, *Littératures. Annales de la Faculté de Lettres de Toulouse* 6 (1958), 21.

⁷⁰ Vgl. *Balzac*, S. 178 sowie *Lacchè*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 258, der darauf hinweist, dass *Balzac* noch nach Vorliegen der Druckfahnen „höchst genaue Informationen über das Strafverfahren“ ergänzte.

Das ‚crimen‘ im Krimi.

Zu einem Begriff an der Grenze von Rechts- und Literaturwissenschaft

Wiss. Mit. Clara VENATOR*

Abstract

Der Beitrag untersucht den Begriff des ‚Verbrechens‘ als konstitutives Merkmal der Kriminalliteratur und hinterfragt dessen Verwendung in der literaturwissenschaftlichen Gattungsbestimmung. Ausgehend von einer Analyse verschiedener Verbrechensbegriffe wird zunächst ein allgemeines Konzept entwickelt, das Verbrechen als bewusstes, normabweichendes und verantwortliches Handeln versteht. Dieses Konzept wird anschließend auf Edgar Allan Poes Erzählung „The Murders in the Rue Morgue“ angewendet. Dabei zeigt sich ein grundlegendes Paradox: Mit der „Tat“ des Orang-Utans als „Täter“ sind die Voraussetzungen eines Verbrechens nicht erfüllt. Dennoch gilt Poes Erzählung als Prototyp der Kriminalliteratur. Zur Auflösung dieses Widerspruchs wird ein neues, genuin literaturwissenschaftliches Verständnis des gattungsbestimmenden Verbrechensbegriffs vorgeschlagen, nach dem das ‚crimen‘ nicht länger als tatsächlich begangenes Verbrechen, sondern als literarisches Strukturprinzip eines potenziellen Verbrechens verstanden wird, dessen Aufklärung die erzählerische Spannung erzeugt und die gestörte Ordnung wiederherstellt.

This article examines the concept of ‘crime’ as a constitutive feature of crime fiction and questions its use in literary genre theory. Drawing on different conceptions of crime, it first develops a general definition that understands crime as conscious, norm-violating, and accountable human conduct. This concept is then applied to Edgar Allan Poe’s “The Murders in the Rue Morgue”. The analysis reveals a fundamental paradox: since the orangutan’s “act” as the “perpetrator” does not fulfil the essential conditions of a crime, no crime has in fact been committed. Yet Poe’s story is widely regarded as the prototype of modern crime fiction. To resolve this contradiction, the article proposes a new, genuinely literary understanding of the genre-defining concept of “crime”, according to which the ‘crimen’ is no longer understood as an actually committed crime but rather as the structural principle of a potential crime, the investigation of which generates

narrative suspense and ultimately restores the disrupted order.

I. Einleitung

Die Gattung ‚Kriminalliteratur‘ steht vor dem klassischen Problem der literarischen Gattungsbestimmung: Eine große Menge sehr verschiedener Texte soll unter einen Begriff gefasst werden. Was ist also ‚Kriminalliteratur‘? Unabhängig von der Einteilung in eventuelle Untergattungen scheint diese Erzählform jedenfalls ein grundsätzliches Definitionsmerkmal schon im Namen zu tragen: das ‚crimen‘ (lat.), zu Deutsch ‚Verbrechen‘.¹ Dieses Verbrechen als konstituierendes Merkmal der Kriminalliteratur findet sich vielfach in der wissenschaftlichen Literatur als nicht weiter begründetes unbedingtes Gattungsmerkmal.² Es scheint festzustehen: Kriminalliteratur kann jedenfalls nur das sein, was sich mit dem Verbrechen befasst. Doch diese Feststellung stellt die Literaturwissenschaftlerin sogleich vor das nächste Problem: Was ist unter ‚Verbrechen‘ in der Kriminalliteratur zu verstehen?

Mit dieser Frage soll sich der vorliegende Text befassen. Zur Beantwortung wird in drei Schritten vorgegangen. Im ersten Schritt wird versucht, anhand verschiedener Zugänge zu dem Begriff ‚Verbrechen‘ dessen grundsätzliche Bedeutung im literarischen Kontext zu erfassen. In einem zweiten Schritt wird mit dem so herausgestellten Konzept von ‚Verbrechen‘ Edgar Allan Poes berühmte Erzählung „The Murders in the Rue Morgue“ untersucht, wobei sich jedoch eine grundsätzliche Unvereinbarkeit zeigen wird. Im dritten Schritt wird sodann ein Vorschlag für ein genuin literaturwissenschaftliches Verständnis des ‚crimen‘ in der Kriminalliteratur vorgestellt.

II. Was bedeutet ‚Verbrechen‘?

1. Positivrechtliches Verständnis

Auf die Frage nach der Bedeutung von ‚Verbrechen‘ liegt

* Clara Venator studierte Germanistik/Komparatistik, Philosophie und Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und ist zurzeit Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

¹ Dieses Merkmal findet sich nicht nur in der deutschen „Kriminalliteratur“, sondern auch z.B. in der englischen „crime fiction“, der französischen „littérature criminelle“, der italienischen „letteratura criminale“ oder der spanischen „literatura criminal“. Vgl. zu der Einteilung von Kriminalliteratur in Untergattungen Genç, in: Döwll/Bartl/Hamann/Ruf, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, 2018; S. 3; Nusser, Der Kriminalroman, 1980, S. 1.

² So merkt etwa Wörtche, in: Braungart/Fricke u.a., Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Band II H-O, „Kriminalroman“, 2007 zwar an: „einen konsensfähigen Begriff des Kriminalroman gibt es nicht“ (S. 343), schreibt aber zugleich, dass dieser „in sowohl typologisierten als auch ‚freien‘ Erzählmustern von Verbrechen und deren Aufklärung“ (S. 342) handle und dass die verschiedenen Texte, die unter dieses Genre fallen, „das Sujet ‚Verbrechen‘ als kleinsten gemeinsamen Nenner aufweisen“ (S.342); vgl. auch Genç in: Döwll/Bartl/Hamann/Ruf (Fn. 1), S. 3; Nusser, S. 1, 26 f. mit der weiteren Eingrenzung auf einen Mord. Vgl. zur Abgrenzung Kriminalroman/-erzählung, die hier nicht weiter ausgeführt werden soll und für die vorliegende Untersuchung nur geringe Relevanz hat Nusser, S. 4 ff.

zunächst eine juristisch-technische Antwort nahe. Das deutsche Strafrecht definiert in § 12 Abs. 1 StGB das ‚Verbrechen‘ und grenzt es von dem ‚Vergehen‘ (Abs. 2) ab. Ein Verbrechen ist danach eine rechtswidrige Tat, die „im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber“ (§ 12 Abs. 1 StGB) bedroht ist. Es sprechen jedoch einige Erwägungen dagegen, diese Definition mit dem gattungsbestimmenden Verbrechensbegriff in der Kriminalliteratur gleichzusetzen. Zum einen ist § 12 StGB an der Strafzumessung orientiert und hat damit eine gesetzestechnische, formale Bedeutung, die grundsätzlich für die Kriminalliteratur nicht relevant ist.³ Daneben ist die Kriminalliteratur nicht auf den heutigen deutschen oder europäischen Rechts- und Kulturraum beschränkt, weshalb ein Rückgriff auf einzelne deutsche positivrechtliche Definitionen zu kurz greifen muss.⁴ Dennoch kann diese deutsche Norm als Ausgang dienen für die Herausbildung eines allgemeingültigen Verbrechensbegriffs.

Dieser Norm liegt der allgemeine Gedanke zu Grunde, dass ein Verbrechen eine besonders schwere Straftat ist, auf die Gesellschaft bzw. Staat besonders hart reagieren müssen.⁵ Ein Ansatz für die Suche nach einem allgemeingültigen Begriff wäre, positivistisch vorzugehen und das Verbrechen auch in anderen Rechtsordnungen zu untersuchen. Im Fall einer zeit-, länder- und damit rechtsordnungsübergreifenden literarischen Gattungsbestimmung könnte man in diesem Fall zur Bestimmung des Verbrechens in der Kriminalliteratur entweder zwischen Schaffungs-, Handlungs- und Rezeptionsort und -zeit unterscheiden – und je nach Text zu unterschiedlichen Begriffen gelangen –, oder aber Tatbestände und Begriffsverständnisse suchen, die verschiedenen Rechtsordnungen gemeinsam sind. Die erstgenannte Variante scheint dem Ziel, eine allgemeine Gattungsbestimmung vorzunehmen nicht gerecht zu werden, da die Genrebestimmung dann von zufälligen Faktoren abhängig wäre und jeder Untersuchung eine sehr aufwändige rechtshistorische bzw. -technische Gattungseinordnung vorausgehen müsste. Der

zweite Ansatz scheint dem gewünschten Vorhaben zwar eher zu entsprechen, doch auch dieser rechtsvergleichende Ansatz hat ein Problem: Bei Texten der Kriminalliteratur handelt es sich um fiktionale Texte und die Bindung an bestimmte tatsächlich existierende Straftatbestände und/oder Rechtsordnungen ist oftmals nicht zu erkennen und vielleicht sogar gar nicht vorgesehen.⁶

2. Konzeptuelles Verständnis

Es muss also vielmehr nach einem Konzept des Verbrechens gesucht werden, das unabhängig von konkreten Strafordnungen und Tatbeständen allgemein umrissen werden kann.⁷ Bei der Suche nach einem solchen Begriff müssen die kriminologische Forschung und die allgemeine Straftheorie in den Blick genommen werden, aber auch eine Berücksichtigung verschiedener konkreter Strafordnungen und insbesondere supranationaler Normen kann dabei helfen, zu einem allgemeinen Verbrechensbegriff zu gelangen.⁸

Verbrechen wird in der Kriminologie und der Straftheorie allgemein als normabweichendes Verhalten verstanden, auf das Gesellschaft und Staat eine entsprechende Antwort geben müssen.⁹ Grundsätzlich ist bei der Analyse des Verbrechens zwischen objektiven und subjektiven Elementen zu unterscheiden. Zu den objektiven Elementen zählen sowohl das normabweichende Verhalten (die „Tat“) sowie eine (Tat-)Folge, die jeweils in der Außenwelt wahrnehmbar sein müssen.¹⁰ Das subjektive Element meint ein Bewusstsein der Tat beim Handenden, insbesondere Vorsatz.¹¹ Mithin ist für die Begehung eines Verbrechens auch die Annahme von Handlungsfreiheit erforderlich.¹²

Ist in der Literaturwissenschaft ohne weitere Erläuterung von ‚Verbrechen‘ die Rede, ist davon auszugehen, dass ein allgemeiner Begriff gemeint ist, der die hier vorge-

³ Vgl. nur Kudlich, in: BeckOK-StGB, 69. Aufl. (2026), § 12 Rn. 2; Košenina, in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 208 f.; Nusser, S. 1.

⁴ Auf die Einordnung von Kriminal- als Weltliteratur kann hier nicht weiter eingegangen werden, vgl. nur Genç, in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 49 (55 f.).

⁵ Wer im Einzelnen „Gläubiger“ des Strafanspruchs ist, wird in verschiedenen Straftheorien unterschiedlich beantwortet und soll nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein, vgl. dazu nur Murmann, in: Jehle, Das sogenannte Böse. Das Verbrechen aus interdisziplinärer Perspektive, 2020, S. 327 (330 ff.). Vgl. zur Wort- und Rechtsgeschichte Košenina, in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 206.

⁶ Vgl. zu der Auffassung, dass Kriminalliteratur konzeptuell unrealistisch ist Nusser, S. 11; ein ähnlicher Gedanke findet sich auch in Košenina in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 206 (209).

⁷ Das gilt umso mehr vor dem Gedanken, dass alle Rechtsordnungen an ein mehr oder weniger kontingentes Merkmal anknüpfen, das nicht unbedingt Aufschluss über die Schwere der konkreten Tat geben muss, vgl. von Kudlich, in: BeckOK-StGB, § 12 Rn. 2; Košenina in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 206 (206 f.).

⁸ Im Folgenden wird insbesondere das dem Internationalen Strafgerichtshof zugrundeliegende Römische Statut in die Erwägung mit einbezogen (vgl. Jesse, Der Verbrechensbegriff des Römischen Statuts. Ein Beitrag zu einer statutsimmanenten Strukturanalyse des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, 2009), sowie neben dem deutschen Strafrecht ein Vergleich mit dem französischen, polnischen und englischen (vgl. Helmert, Der Straftatbegriff in Europa. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit in Deutschland, England, Frankreich und Polen, 2011).

⁹ Vgl. Jehle, in: Jehle (Fn. 5), S. 11 (14 ff.); Siebenpfeiffer, in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf, S. 99; ausführlich Murmann, in: Jehle, S. 327 (329 ff.) mit einer Zusammenfassung verschiedener Straftheorien.

¹⁰ Mit dem erforderlichen Normverstoß geht einher, dass das Verbrechen grundsätzlich nur relativ zu einer herrschenden Moral- und Gerechtigkeitsvorstellung verstanden werden kann, wobei es dazu sinnvoll erscheint, auf den jeweiligen literarischen Text zurückzugreifen und nicht unbedingt externe Normen heranzuziehen. Vgl. rechtsvergleichend, auch zu den jeweiligen Anforderungen Helmert, S. 226 ff.; Jesse, S. 185 ff., 188 f., 242.

¹¹ Vgl. Helmert, S. 235 ff.; Jesse, S. 204 ff.

¹² In der aktuellen strafrechtlichen Debatte werden psychologische Erkenntnisse diskutiert, die darauf hindeuten, dass menschliches Handeln determiniert ist, was die Möglichkeit von verantwortlichem schuldhaftem Handeln und damit Verbrechen allgemein in Frage stellen würde, vgl. für eine kritische Analyse dieser Debatte Ludwig, in: Jehle (Fn. 5), S. 305 (306 ff.).

stellten Elemente enthält: Ein bewusstes, normabweichendes Verhalten, das sich objektiv in Tat und Tatfolgen darstellt und subjektiv Ausdruck von Handlungsfreiheit ist.

III. Das Verbrechen in Poes „The Murders in the Rue Morgue“¹³

Edgar Allan Poes Erzählung „The Murders in the Rue Morgue“ gilt als Prototyp der Kriminalerzählung.¹⁴ Mit diesem Label geht also jedenfalls einher, dass die Erzählung *irgendwie* mit einem crimen, also einem Verbrechen zu tun hat.¹⁵ Wie lässt sich also in dieser Erzählung das Verbrechen begründen? Grundsätzliche Elemente sind, wie herausgestellt, (1) objektiv Tathandlung und Tatfolge sowie (2) subjektiv ein Bewusstsein der Tat.

Über die Tathandlung und damit den Täter in Poes Erzählung findet man in der Sekundärliteratur Bemerkungen wie: „Der Mörder ist ein seinem Besitzer, einem französischen Seemann, entlaufener Orang-Utan.“¹⁶ Ist das wirklich so? Kann der Orang-Utan Mörder sein, mithin die Tathandlung eines Verbrechens begangen haben? Er müsste dafür ein normabweichendes Verhalten gezeigt haben, was zunächst jedenfalls voraussetzt, dass er Normadressat ist. Das trifft auf den Orang-Utan jedoch nicht zu, weil sich gesellschaftliche, moralische und strafrechtliche Normen an Menschen richten.¹⁷ Der Orang-Utan kann somit – unabhängig von der konkret in Frage stehenden Norm – schon objektiv keine Tathandlung vornehmen. Er kann im Übrigen auch die subjektiven Verbrechensmerkmale nicht erfüllen.¹⁸

So sehr auch die präzise beschriebenen Tatfolgen (das sind in Poes Erzählung der Tod der beiden Frauen und die Umstände dessen) alle Merkmale eines Verbrechens erfüllen: Der Orang-Utan ist kein tauglicher Täter eines Verbrechens und ohne solchen können eine taugliche Tathandlung und somit ein Verbrechen jedenfalls nicht vorliegen.¹⁹ Sehr präzise, auch mit Rekurs auf evolutionsbiologische Forschung, fasst dies Zinner zusammen:

„Tierliches Verhalten kann, wenn überhaupt, nur aus menschlich-moralischer Sicht als Verbrechen angesehen werden [...]. Die Anwendung des Konzepts von Verbrechen oder Vergehen im Sinne einer Straftat ist in Bezug auf tierliches Verhalten allerding sinnlos. Tiere [...] sind unschuldige Mörder.“²⁰

Es hat sich also folgendes Paradox aufgetan: Zum einen finden wir in Poes Erzählung kein Verbrechen. Andererseits ist dieser Text gerade Prototyp einer Kriminalerzählung, und diese befasst sich eben mit dem Verbrechen. Und – das nur am Rande – auch in der Erzählung selbst wird die Tat des Orang-Utans als „Mord“ bezeichnet: „It was a minute anatomical and generally descriptive account oft the large favolous Ourang-Outang [...]. I understood the full horrors of the murder at once.“²¹ Einen bereits oben geäußerten Gedanken aufgreifend könnte man hier zu dem Einwand gelangen, dass die Erzählung als fiktive Geschichte auch ein fiktives Rechtsverständnis haben könnte, der Art, dass auch der Orang-Utan tatsächlich Täter eines Verbrechens sein könnte. Gegen eine solche Interpretation spricht aber nicht nur der erläuterte allgemeine konzeptuelle Verbrechensbegriff, sondern auch die Erzählung selbst, in der der Orang-Utan gerade nicht als verantwortlich behandelt wird. Dupin selbst hingegen kommt der Wahrheit schon näher, wenn er von „a butchery without motive“²² oder „the atrocities in the Rue Morgue“²³ spricht. Auch wird in der Erzählung zwar auf die Tat als „crime“ oder „murder“²⁴ referiert, nicht aber auf den Orang-Utan als „murderer“.²⁵ Auch der Vorschlag, dass im Grunde alle Verbrecher aufgrund ihrer Verbrechereigenschaft tierisch sind, kann hier keine Lösung bringen, sondern würde, konsequent zu Ende gedacht, nur grundsätzlich die Möglichkeit von Verbrechen verneinen.²⁶

Der Orang-Utan als Handelnder birgt daher nicht nur das Problem in sich, dass er „ein denkbar ungeeignetes Ziel für moralische Entrüstung“²⁷ ist, er ist vor allem kein verantwortlicher, tauglicher Täter eines Verbrechens und damit denkbar ungeeignet, das Verbrechen in einer Kriminalerzählung zu begründen.

¹³ Hier zitiert nach Poe, *The Murders in the Rue Morgue*, in: *The Murders in the Rue Morgue and Other Tales*, Penguin, 2012, S. 100. Die Handlung der Erzählung wird hier als bekannt vorausgesetzt.

¹⁴ Vgl. etwa Just, in: Vogt, *Der Kriminalroman. Zur Theorie und Geschichte einer Gattung I*, 1971, der das Erscheinen dieser Erzählung als „Geburtsstunde der modernen Kriminalliteratur“, S. 9 (11) bezeichnet; vgl. auch Fischer, *Neue Häuser in der Rue Morgue*, in: Vogt, S. 186 (188); Genç in: Düwell/Bartl/Hamann/Ruf (Fn. 1), S. 3 (5), Nusser, S. 90, Thoms, in: Hayes, *The Cambridge Companion to Edgar Allan Poe*, 2006, S. 133.

¹⁵ Vgl. etwa Just, in: Vogt, S. 9 (13): „In dieser (wie in jeder) Kriminalgeschichte dreht sich alles um ein Verbrechen.“

¹⁶ Just, in: Vogt, S. 9 (11).

¹⁷ Vgl. dafür, dass in einem Verbrechen menschliches Verhalten vorliegen muss auch Helmert, S. 224, 227; Jesse, S. 185 f., 188 f., 242. Vgl. in diesem Kontext Peterson, *New Literary History* 2010, 151 (151 f.) mit Verweis auf historische Strafprozesse vom 9. bis zum 19. Jahrhundert, in denen Tiere auf der Anklagebank saßen. Diese Prozesse lassen sich jedoch nicht so verstehen, dass den Tieren eine entsprechende Einsichtsfähigkeit zugeschrieben wurde, vielmehr wurde im Strafprozess gerade noch nicht die Verantwortungsfähigkeit des Täters vorausgesetzt, vgl. ebd., vgl. auch Nusser, S. 91: „Ein krimineller Orang-Utan ist allenfalls für Zoologen von Interesse.“

¹⁸ Das gilt zumindest nach dem heutigen Stand der kriminal- und tierpsychologischen Forschung, vgl. Zimmer, in: Jehle (Fn. 5), S. 63 (64 ff.).

¹⁹ Rechtstechnisch wäre es sodann geboten, eine Verantwortlichkeit des Seemanns (Mord durch Unterlassen o.Ä.) zu prüfen. Jedoch verneint nicht nur die Geschichte selbst schon eine solche Verantwortlichkeit, mithin einen Normverstoß (vgl. Poe, S. 134: „I perfectly well know that you are innocent“), auch würde diese Aufklärung der Erzählstruktur zuwiderlaufen (vgl. Nusser, S. 38 f.), weswegen diese Möglichkeit hier nicht weiter untersucht werden soll.

²⁰ Zimmer, in: Jehle, S. 63 (64).

²¹ Poe, S. 130.

²² Poe, S. 129.

²³ Poe, S. 134.

²⁴ Z.B. Poe, S. 130, 132, 135 und auch im Titel.

²⁵ Vgl. dazu und zu den rassistischen Implikationen hinter der Beschreibung des Orang-Utans Frank, *Nineteenth-Century Literature* 1995, 168 (181 f.); Peterson, *New Literary History* 2010, 151 (157 ff.); White, *College Literature* 2003, 88 (88 ff.).

²⁶ Vgl. Peterson, *New Literary History* 2010, 151 (153): „To what extent do the human criminals of subsequent detective fiction all descend from Poe's ape, thereby continuing to bear the trace of animality that no degree of evolution can efface?“

²⁷ Just, in: Vogt, S. 9 (14).

IV. Eine Neuinterpretation des ‚crimen‘ in der Kriminalliteratur

Die bisherige Untersuchung ist zu folgendem paradoxem Ergebnis gelangt: Einer der grundlegenden und gattungsbestimmenden Texte der Kriminalliteratur gehört dieser eigentlich gar nicht an. *Poes* „The Murders in the Rue Morgue“ enthält das konstituierende Merkmal einer Kriminalerzählung nicht: das ‚crimen‘. Wie ist mit dieser Beobachtung umzugehen? Verschiedene Lösungsmöglichkeiten wurden bereits angesprochen, aber verworfen. Eine weitere Möglichkeit wäre, dieses Ergebnis so hinzunehmen und die Erzählung als zwar grundlegend für die Entwicklung der Gattung, dieser selbst aber gar nicht zugehörig anzusehen. Eine andere Möglichkeit, die im Folgenden vorgeschlagen werden soll, ist, das Verbrechen in der Form, in der es derzeit verstanden wird, nicht als gattungsbestimmend anzusehen, sondern den Verbrechensbegriff neu zu interpretieren.

Man könnte nämlich abstrakter das potenzielle Verbrechen, bzw. die in der potenziellen Aufklärung eines rätselhaften Sachverhalts liegende Spannung als gattungsbestimmend ansehen.²⁸ Erzähltechnisch würde diese Interpretation keine Einbuße bedeuten, sondern scheint sogar geboten. Denn es stellt sich sowieso die Frage, ob tatsächlich die Aufklärung des Falles *am Ende* der Erzählung das gattungsbestimmende Merkmal der Kriminalliteratur sein sollte. Wird auf das in dem potenziellen Verbrechen liegende Spannungsmoment abgestellt, ist die tatsächliche Auflösung für die Kategorisierung irrelevant, solange die Spannungskurve beibehalten wird.²⁹ *Nusser*s Analyse: „Der *Mord* wirkt [...] als Rätsel. Er ist das zentrale Ereignis und hat doch nur auslösende Funktion. Nicht als Verbrechen ist er von Bedeutung, sondern als Anlaß für die Tätigkeit der Detektion“³⁰ würde als auslösendes Moment eigentlich kein ‚Verbrechen‘ benötigen – das sich zudem erst am Ende als solches herausstellen kann.

Aber nicht nur die Spannung bliebe bestehen, auch andere Aspekte des Verbrechensbegriffs können weiterhin gelten. So liegt die Störung der gesellschaftlichen Ordnung bereits in dem Geschehnis, das potenziell ein Verbrechen

sein kann.³¹ Was Auslöser dieses Geschehnisses war, macht nur in der Art der Wiederherstellung der Ordnung einen Unterschied. Wären die Geschehnisse in der Rue Morgue von einem menschlichen, verantwortlich handelnden Täter verübt worden, würde die Störung durch die Bestrafung des Verbrechers aufgehoben.³² Aber auch durch die rationale Aufklärung des Sachverhalts dergestalt, dass eine unglückliche Kette von Ereignissen zu den Geschehnissen geführt hat, für die niemand (moralisch) zur Verantwortung gezogen werden kann, kann gesellschaftlicher, emotionaler Frieden einkehren: Das Rätsel ist gelöst, die Spannung ist aufgehoben.³³

Ein so bestimmtes Verbrechenskonzept ist auch in den wissenschaftlichen Abhandlungen zur Kriminalliteratur eigentlich nicht fremd, wird nur – soweit ersichtlich – bisher nicht explizit gemacht. Diese Definition von *Genç*, ergibt z.B. auch ohne ein echtes ‚Verbrechen‘ Sinn:

„Das Verbrechen erfüllt [...] die Funktion eines unmoralischen Einbrechens von Unwissen in die Welt und die soziale Ordnung. Dieses Unwissen wird nach logischen und rationalen Vorgaben in Wissen überführt, wodurch mit der Erkenntnisordnung und der Überführung des Täters auch die moralisch-soziale Ordnung als restituiert gelten kann.“³⁴

Auch *White* legt den Fokus nicht auf das Verbrechen selbst, sondern auf den literarischen Umgang damit: „The detective's subject, then, is not simply or even primarily the crime; it's the process of thinking about the crime.“³⁵ und *Nusser* spricht sogar von der „Entwicklung [des Verbrechens] zum bloßen Rätseleffekt“.³⁶

Mit dem hier vorgestellten Vorschlag ist somit keineswegs die Forderung verbunden, das Verbrechen nicht mehr als konstituierend für die Kriminalliteratur anzusehen. Der Vorschlag ist vielmehr, das ‚Verbrechen‘ im Sinne der Kriminalliteratur genuin literaturwissenschaftlich zu verstehen. Die Konturen eines solchen Verbrechensbegriffs und dessen Stellenwert für die Kriminalliteratur wurden in diesem Beitrag vorgezeichnet.

²⁸ Vgl. zu der in dem Rätsel liegenden Spannung *Düwell*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 189 (191 f.); vgl. auch *Blödorn*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 14.

²⁹ Vgl. ausführlich zur Struktur *Nusser*, S. 26 ff.; vgl. auch *Bühler/Langer*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 169 (170 ff.). Das hier vorgestellte Konzept lässt sich jedenfalls auf die Detektivgeschichte anwenden. Für den Thriller müsste eine ausführliche Untersuchung erfolgen, insbesondere weil dort durch den Fokus auf das Verbrechen selbst und vor allem den Verbrecher auch eine andere Erzählstruktur und Spannungskurve vorliegt, vgl. *Nusser*, S. 54 ff., *Erk*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 254 (254 ff.).

³⁰ *Nusser*, S. 26. Vgl. auch in *Nusser*, S. 33 f. die Unterteilung der Erzählung in *Action*, *Analysis* und *Mystery*, die ebenfalls ohne das „Verbrechen“ bestehen kann.

³¹ Was hier als ‚Störung der gesellschaftlichen Ordnung‘ bezeichnet wird, ist in der Literatur spezifischer auf die sozialpsychologische Wirkung bei Leser:innen zu übertragen, vgl. dazu *Nusser*, S. 154 ff. Vgl. zu diesem „Unterhaltungsmechanismus“ *Nusser*, S. 155 f., 159 ff., 162 ff.

³² Ob das nun als Vergeltung, als Prävention oder als Kommunikation eingeordnet wird, ist für diesen Aspekt irrelevant, vgl. ausführlicher zu den Straftheorien nur *Murmann*, in *Jehle*, S. 327 (328) ff.

³³ Vgl. zu der Aufklärung des Rätsels als Wiederherstellung der Ordnung *Bühler/Langer*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 169 (171.)

³⁴ *Genç*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, (Fn. 1), S 3 (11).

³⁵ *White*, S. 99.

³⁶ *Nusser*, S. 91.

„Unser Volk in Gefahr!“ Der Kampf gegen „Schund- und Schmutzliteratur“ im späten Kaiserreich und der Weimarer Republik

Paul GROEBLER*

In diesem Jahr jährt sich ein eher unbekanntes Gesetz zum hundertsten Mal: Das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ (SchG) wurde am 3. Dezember 1926 im deutschen Reichstag verabschiedet und trat am 18. Dezember in Kraft. Dieses nur sieben Paragraphen fassende Gesetz hatte das faktische Vertriebsverbot von insgesamt 108 Büchern, Zeitschriften und Schriftenreihen zur Folge. Ausgehend von den gesellschaftlichen und medialen Umbrüchen des späten 19. Jahrhunderts wird gezeigt, wie die massenhafte Verbreitung von Kolportage- und Unterhaltungsliteratur eine breite Abwehrbewegung hervorrief, die zum „Schundkampf“ gegen die neue Massenliteratur aufrief und die schließlich in gesetzgeberisches Handeln mündete (I). Danach wird das SchG erläutert und seine Wirkweise erklärt (II), bevor aus heutiger und zeitgenössischer Perspektive Kritik an demselben geäußert wird (III). Weiter soll die Spruchpraxis der eigens eingerichteten Prüfstellen aufgezeigt (IV) und exemplarisch an den Entscheidungen zu den Werken des Juristen und Schriftstellers Walter Serners verdeutlicht werden, wie die Prüfstellen ihre eigenen Kriterien unterliefen und letztlich offen wertend argumentierten (V). Der Aufsatz kommt zuletzt zu dem Ergebnis, dass das SchG und die Spruchpraxis nur vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und kulturellen Umstände zu verstehen sind, und ordnet die Rolle der Prüfstellen vor diesem ein.

This year marks the 100th anniversary of a relatively little-known law: The „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ („Law for the Protection of Youth from Trash and Obscene Publications“) (SchG) was passed by the German Reichstag on December 3, 1926, and went into effect on December 18. This law, consisting of only seven paragraphs, resulted in a de facto ban on the distribution of a total of 108 books, magazines, and series. Starting with the social and media upheavals of the late 19th century, this paper demonstrates how the mass dissemination of pulp and entertainment literature sparked a broad counter-movement that called for a „campaign against trash“ directed at the new mass literature and ultimately led to legislative action (I). The SchG is then explained, along with its mode of operation

(II), before criticism of the law is voiced from both a contemporary and a modern perspective (III). Furthermore, the adjudication practices of the specially established review boards will be outlined (IV) and, using the decisions regarding the works of the jurist and writer Walter Serner as examples, it will be demonstrated how the review boards undermined their own criteria and ultimately argued in an overtly judgmental manner (V). Finally, the essay concludes that the SchG and the adjudication practices can only be understood against the backdrop of the social and cultural circumstances of the time, and situates the role of the review boards within this context.

I. Was zuvor geschah: Schund- und Schmutzliteratur im Kaiserreich und der frühen Weimarer Republik

1. Kaiserreich bis 1900

Die Industrialisierung und Verstädterung der 1860er Jahre schufen eine neue Sparte der Unterhaltungsindustrie: die Kolportageromane, also Romane, die in verschiedene kleine Heftchen aufgeteilt und durch hausierende Verkäufer, die Kolporteure, an die städtische Unterschicht billig verkauft wurden. In den 1880er Jahren kamen umfangreichere Hefte dazu, in denen mehrere Geschichten erzählt wurden. Später, ab 1903,¹ setzten sich dann stärker die Serienromane mit durchgängigem Helden durch (etwa die sehr populären, heute aber fast vergessenen *Nick Carter*- und *Frank Allan*-Serien). Inhaltlich handelte es sich meist um Liebes-, Abenteuer-, Verbrecher- oder Detektivgeschichten. Diese neue Literatur wurde stark rezipiert und erzielte für Verlagshäuser teils hohe Einnahmen von mehreren Millionen Mark.²

Kritiker:innen dieser Entwicklung bezeichneten die neuartige Literatur pauschal als „Schundliteratur“, ab den 1900er Jahren dann als „Schund- und Schmutzliteratur“.³ Sie gingen von einer Art moralisch-sittlichen Schockwirkung aus: Durch die Schilderungen von Sex, Alkohol, trivialen Liebesbeziehungen etc. verlören die Leser:innen ihre moralische Reflexionskraft, was wiederum unsittliches Verhalten hervorriefe. Der Unterhaltungsindustrie

* Der Autor studiert Rechtswissenschaft, Germanistik und Europäische Kunstgeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und arbeitet bei Prof. Dr. Ludger Lieb als studentische Hilfskraft. Ich danke Prof. Dr. Andrea Albrecht, Ben Brandwein und Quint Aly herzlich für die hilfreichen Anmerkungen, die diesen Aufsatz sehr bereichern haben.

¹ Weiland, „Von einem sensationellen Erlebnis zum anderen getrieben ...“ Kriminalheftromane und die Zeitgestalt ‚Serialität‘ in den 1920er und 1930er Jahren, 2017, S. 62 f.

² Vgl. Jäger, Archiv für Geschichte des Buchwesens 1988, 163 (164).

³ Maase, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 2002, 45 (52). Ich verwende den Begriff „Schmutz- und Schundliteratur“ in diesem Aufsatz als terminologisches Artefakt. Er meint bei mir das literaturwissenschaftliche Phänomen in seiner Gesamtheit und hat in dieser Verwendung keine pejorative Bedeutung. Die Verwendung soll daher auch nicht als unkritische Reproduktion der Begrifflichkeit verstanden werden, sondern soll als Resemantisierung der Begrifflichkeit für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Phänomen operationalisiert werden.

wurde daher vorgeworfen, sie spekuliere auf niedere Instinkte, verherrliche Verbrechen, entwerte Autoritäten und untergrabe die kulturelle Reproduktion der gebildeten Gesellschaft.⁴

Schon im Kaiserreich formierte sich deshalb eine breite kritische Abwehrbewegung. Die Kolportageromane und Serienhefte galten Bildungsbürger:innen, Lehrer:innen, Vertreter:innen der Kirchen und den Sittlichkeitsvereinen als Ausdruck einer kommerziellen Massenkultur, die Bedürfnisse künstlich erzeuge, den Wirklichkeitssinn zerstöre und die moralische wie soziale Ordnung untergrabe.⁵ Die Kritik verband sich insbesondere nach der Reichseinkünftegesetzgebung immer stärker mit der Forderung nach staatlichem Eingreifen.

Die erste politische Reaktion auf diese Forderung war der § 184 des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB). In diesem wurde unter anderem das Verkaufen und Verteilen „unzüchtiger Schriften“ bestraft. In den 1890er Jahren wurde dann die sogenannte *lex Heinze* im Reichstag beraten.⁶ Hermann Heinze war ein berühmter Berliner Zuhälter, der 1891 wegen Körperverletzung mit Todesfolge vor dem LG Berlin I angeklagt wurde. In dem folgenden Prozess wurde ein „schauderhaftes Bild von den Sittenzuständen in gewissen Kreisen Berlins“ gezeichnet, wobei insbesondere das „skandalöse Treiben der Zuhälter und Dirnen der breiten Öffentlichkeit vor die Augen geführt“ wurde.⁷ Der Kaiser höchstpersönlich brachte daraufhin eine Gesetzesinitiative zu den §§ 180, 181, 184 RStGB in den Reichstag ein, die als erster Entwurf der *lex Heinze* allgemeine Bekanntheit erfuhr. Durch diese sollten die Vorschriften zu Prostitution und Kuppelei verschärft sowie der Straftatbestand „Zuhälterei“ eingeführt werden. Gleichzeitig sollten besonders sittengefährdende Theateraufführungen verboten werden, nämlich

„öffentlich[e] theatralische Vorstellungen, Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder ähnlicher Aufführungen [...], welche durch *gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Ärgernis zu erregen geeignet* sind.“⁸

In der Welle der Kritik, die sich an dieses Gesetzesvorhaben anschloss, wurde vorgebracht, dass nach diesem Gesetz etwa antike Büsten nicht mehr ausgestellt werden dürften. So druckte beispielsweise der *Simplicissimus* die Venus von Milo neben einem Schwein ab und unterschrieb das Bild mit „Pfui Teufel! Wie kann man so ohne Borsten herumlaufen.“⁹ Nach entschiedenem Widerstand aus der Sozialdemokratie und dem liberalen Bürgertum wurde das Gesetzesvorhaben entscheidend abgeschwächt.

Der 1900 verabschiedete § 184a RStGB kriminalisierte schließlich nur das Überlassen von „das Schamgefühl verletzenden Schriften“ an Jugendliche unter sechzehn Jahren.¹⁰

2. Spätes Kaiserreich: 1900 bis 1918

a) Pädagog:innen

Im späten Kaiserreich waren es insbesondere die Volksschullehrer:innen, die den „Schundkampf“ staatlich geduldet betrieben.¹¹ Eine prominente schundkritische Stimme des späten Kaiserreichs war der Pädagoge *Karl Brunner*, der ab 1911 die „Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften“ in Berlin leitete. In einer Schrift mit dem sprechenden Titel „Unser Volk in Gefahr! Ein Kampf gegen die Schundliteratur“ aus dem Jahr 1909 bezeichnet *Brunner* die Schmutz- und Schundliteratur als

„das schändlichste Erzeugnis des Buchdrucks seit Erfindung dieser Kunst, die als eine Leuchte für die Menschheit erschienen ist, in Gestalt dieser millionenfach verbreiteten Schandhefte aber jetzt tödliches Gift in die breiten Massen des Volkes sprüht. [...] Alle Verbrechen sind auf der großen Liste der nachweisbar auf die Schundliteratur zurückzuführenden Schandtaten vertreten: Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Betrug, Erpressung, Diebstahl, Einbruch, Straßenraub, Totschlag, Mord.“¹²

Dieses Engagement von Pädagog:innen schlug sich auch im Schulalltag nieder: So wurde etwa in Lehrerkonferenzen, Elternabenden und eigens dafür durchgeführten Veranstaltungen über das Problem der Schund- und Schmutzliteratur diskutiert und gewarnt, die Schulverwaltung forderte Geschäfte in Schulnähe auf, den Kindern diese Hefte nicht mehr zu verkaufen, und pädagogische Institutionen wie Volksbildungsvereine gaben selbst Buchreihen heraus, die „sittlich ungefährlich“ waren und den Kindern zur alternativen Lektüre angeboten wurden.

Ein besonders krasses Beispiel für den Schund- und Schmutzkampf der Pädagog:innen liefert *Carl Will*, ein Volksschullehrer und Mitglied des Hamburger Jugendschriftenausschusses, der stolz von der Instrumentalisierung der Jugendlichen für die Sache berichtet. Er führte die Jugendlichen „zum Angriff gegen den Schund“, indem er sie anwies, 200 Hefte zu sammeln, um diese gemeinsam vor den Augen aller in Brand zu setzen und so zu zerstören. Von dieser Aktion erhoffte sich *Will* wohl eine Art heilende Katharsis bei den Jungen. Die Jugendlichen ließen sich von der Begeisterung ihres Lehrers anstecken

⁴ *Jäger*, Archiv für Geschichte des Buchwesens 1988, 163 (173 ff.).

⁵ *Jäger*, Archiv für Geschichte des Buchwesens 1988, 163 (173 ff.).

⁶ (Ohne Hg.): Meyers großes Konversations-Lexikon, 1905, S. 494.

⁷ *Friedländer*, in: *ders.*, Kulturhistorische Kriminal-Prozesse der letzten vierzig Jahre, Bd. 1, 1908, S. 72, 75.

⁸ Reichstagsprotokolle, 1890/92, 13, 3882, online abrufbar unter: https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k8_bsb00018678_00000.html (zuletzt abgerufen am 25.06.2026), Hervorhebungen PG.

⁹ *Simplicissimus* vom 27. Februar 1900, S. 396.

¹⁰ RGBL 1900, Nr. 23, 302, online abrufbar unter: https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_Aenderung_und_Erg%C3%A4nzungen_des_Strafgesetzbuchs (zuletzt abgerufen am 25.06.2026).

¹¹ *Maase*, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 2002, 49; *Weiland*, S. 18. *Weiland* bietet auch eine Differenzierung und ausführliche Beschreibung der verschiedenen Gruppen, die am „Schundkampf“ mitwirkten. Dieser Aufsatz kann dies nur im Ansatz leisten.

¹² *Brunner*, Unser Volk in Gefahr! Ein Kampf gegen die Schundliteratur, 1909, S. 22 f.

und sammelten fleißig, bis „der große Tag gekommen [war], wo die Hefte verbrannt werden sollten. Jeder wollte dabei sein. Keiner ließ es sich nehmen, einige Hefte in die Glut zu werfen.“¹³

b) Christliche Sittlichkeitsvereine

In der zweiten Hälfte des langen 19. Jahrhunderts gründeten sich überall im Deutschen Reich sogenannte Sittlichkeitsvereine, die die christlichen Kräfte im Kampf gegen Schmutz- und Schundliteratur bündelten. Neben einem Kongress in Köln 1904 vernetzten diese sich national und international auf dem *I. Kongress gegen die Pornographie* 1908 in Paris. Vor allem aber auf lokaler und regionaler Ebene waren diese Sittlichkeitsvereine aktiv am Schmutz- und Schundkampf beteiligt. So versuchte der über 50.000 Mitglieder starke *Münchener Verein zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit* etwa über die Presse oder direkte Kontaktaufnahme zu Geschäften, notfalls auch durch das Hinwirken auf strafrechtliche Konsequenzen für Autor:in, Verlag oder Vertreter:in (meist über § 184 RStGB), den Vertrieb von Schmutz- und Schundliteratur einzudämmen. Andere Lokalgruppen veranstalteten informierende Volksversammlungen und verteilten Flugblätter, organisierten Petitionen an den Gesetzgeber oder riefen zum Boykott von Geschäften auf, die Schmutz- und Schundliteratur vertrieben. Die Sittlichkeitsvereine waren personell und inhaltlich eng verflochten mit den jeweiligen lokalen Strukturen der Abolitionismus-Vereine, die sich gegen den Verkauf von Alkohol aussprachen, mit kirchlichen oder pädagogischen Vereinen und Zusammenschlüssen.¹⁴

c) Kriminologie

Zuletzt beschäftigte sich auch die juristische Profession in Gestalt der Kriminologie und Kriminalpsychologie mit den Schmutz- und Schundschriften.¹⁵ So versuchten die Kriminologen *Max Homburger*, *Siegfried Türk* und *Albert Hellwig* nachzuweisen, dass der Konsum von Schmutz- und Schundliteratur kriminogen wirke.

Homburger spricht 1909 von einer „Infektion durch Schundliteratur“ und meint damit, dass populäre Kriminal- und Abenteuerliteratur Jugendliche moralisch gefährde und dadurch zur Verbrechensbegehung verleite.¹⁶ Er versuchte diese These empirisch zu untermauern, indem er Gerichtsfälle des Karlsruher Jugendgerichtes analysierte, Kolportagehändler interviewte und 15 Jugendliche auf ihr Leseverhalten untersuchte. Weiter identifizierte er verschiedene Epochen der Schundliteratur ab 1800, denen er dann einen Gefährdungsgrad zuweist. Zu-

letzt beschreibt er die Korrelation der ermittelten Gefährdung zu der tatsächlichen Verbrechensrate als Kausalität:

„Auf jeden Fall halte ich folgenden Satz für bewiesen: Jede Epoche der Schundliteratur bringt durch den ihr innewohnenden, noch nachzuweisenden Einfluß auf die Jugend ein Steigen der in ihr hauptsächlich in Wort und Bild geschilderten Straftaten in der Kriminalstatistik Jugendlicher hervor.“¹⁷

Siegfried Türk, österreichischer Kriminologe und Kriminalpsychologe, versucht 1911 den kriminogenen Einfluss von Schundliteratur auf die Jugend eher psychologisch zu verorten. So argumentiert er,

„daß strafbare Handlungen Jugendlicher oft nicht nur indirekt durch die Lektüre beeinflusst sind, sondern sich als mehr oder minder getreue Übertragungen des Gelesenen in die Wirklichkeit darstellen.“¹⁸

Zum Beleg dieser These bringt er das Beispiel eines jungen Kellners, der „ein reicher Mann“ werden wollte, nachdem er Detektivromane gelesen hatte und zu diesem Zweck zu verbrecherischen Mitteln griff.

„Er fühlt sich so begeistert, daß er sich förmlich gelobt, ein großer Verbrecher zu werden. Nicht ohne eine gewisse Erfindungsgabe legt er seinen Plan zu recht, dessen Konzeption geradezu als ‚phantastisch‘ bezeichnet werden muß.“¹⁹

1913 veranstaltete *Albert Hellwig* dann eine Umfrage unter deutschen Amtsrichtern, die von ihren Erfahrungen mit Jugendkriminalität in Zusammenhang mit Schund- und Schmutzliteratur berichten sollten. *Hellwig* nimmt die 30 Rückläufer zu seiner Umfrage aus dem ganzen Reich und druckt ausgewählte Exemplare – die einen mehr oder weniger starken Zusammenhang zwischen dem Phänomenen konstatieren – unkommentiert in seinem Aufsatz ab. *Hellwig* rahmt die Analyse folgendermaßen:

„Ich betonte in der Umfrage meine Überzeugung, daß Schundliteratur und Schundfilm verderblich wirken, namentlich auf die Jugend, insbesondere auch einen Verbrechenanreiz bilden, indem die Darstellungen von Roheiten [sic!] und Verbrechen *verrohend* wirken und den *Nachahmungstrieb* erregen müssen, ferner dadurch, daß pikante Darstellungen sexuelle Gefühle auslösen und die Kinder einer Verführung gegenüber weniger widerstandsfähig machen, endlich auch, indem Kinder betteln und stehlen, um einen Kino besuchen zu können.“²⁰

¹³ *Will*, Pädagogische Reform 1913, Nr. 17, 23. 4. 1913, 1. Beilage. Zit. nach *Maase*, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 2002, 45.

¹⁴ Nach *Jäger*, Archiv für Geschichte des Buchwesens 1988, 163 (180 ff.).

¹⁵ Wesentliche Überlegungen dieses Unterkapitels basieren auf einem Vortrag von Prof. Dr. *Andrea Albrecht* mit dem Titel „Vom Text zur Tat? Hans Epstein und der populäre Detektivroman der Weimarer Republik“, den sie am 28. Mai 2026 im Germanistischen Seminar der Universität Heidelberg gehalten hat.

¹⁶ *Homburger*, Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1909, 145 (157).

¹⁷ *Homburger*, Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1909, 145 (153). Methodisch ist diese Herangehensweise mindestens fragwürdig und entspricht aus heutiger Sicht den Anforderungen an empirisch-wissenschaftliches Arbeiten nicht.

¹⁸ *Türk*, Archiv für Kriminalanthropologie 1911, 228 (228).

¹⁹ *Türk*, Archiv für Kriminalanthropologie 1911, 228 (235). Auch hier sei auf die fehlende Aussagekraft eines Einzelfalles für die kriminogenen Auswirkungen der Schundliteratur hingewiesen. *Hellwig*, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik

d) Zwischenfazit

Eine eingehendere Beschreibung des Kampfes gegen Schund- und Schmutzliteratur kann hier nicht geleistet werden.²¹ Es sollte aber aus den vorangegangenen Beispielen klar werden, dass es sich keinesfalls um die Initiative weniger skeptischer Kulturkonservativer handelte, sondern um eine soziale Bewegung, die die Schund- und Schmutzliteratur als moralische und sittliche Gefahr für Jugendliche und Heranwachsende auffasste. Im späten Kaiserreich erhielt diese Bewegung eine intellektuelle Unterfütterung, die auch auf damals aktuelle wissenschaftliche kriminologische Untersuchungen zurückzuführen ist.

3. Weimarer Republik

In der Weimarer Republik wurde die Bewegung schließlich von verfassungsgeberischem Teilerfolg gekrönt. In der Weimarer Reichsverfassung (WRV) heißt es in Artikel 118 Abs. 2:

„Eine Zensur findet nicht statt [...]. [Es] sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.“²²

Schund- und Schmutzliteratur wurde also zwar von der Verfassung missbilligt, die WRV sah aber noch keine direkte Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur vor. Sie ermöglichte dem Gesetzgeber diese lediglich in Form einer einfachgesetzlichen Konkretisierung und ebnete damit den Weg für das SchG.²³

1925 brachte dann der Innenminister *Wilhelm Külz* von der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) einen ersten Entwurf für das SchG ein, der im Reichstag debattiert wurde. Während Redner:innen der SPD und KPD den Gesetzesentwurf konsequent ablehnten, sprach sich eine Mehrheit aus Zentrumsparlei, Deutschnationaler Volkspartei (DNVP) und Deutscher Volkspartei (DVP) für das Gesetz aus. Die DDP spaltete sich in dieser Frage, wobei der DDP-Abgeordnete *Theodor Heuss* die Feder- und Wortführung bei der Befürwortung des Gesetzes übernahm.

Die unmittelbare Begründung war der Schutz Jugendlicher vor als schädlich angesehenen Druckerzeugnissen.

Aus den Beratungen zum Gesetz von 1926 lässt sich aber auch erkennen, dass die soziale Schundkampf-Bewegung den Diskurs zu diesem Thema bestimmte: Die Fraktionen des Reichstags waren sich einig darin, dass Schund- und Schmutzliteratur ein Problem darstellt, sie fordern lediglich unterschiedlichen Umgang damit. Während die Parteien rechts der DDP und auch Teile derselben sich für das Gesetz aussprechen, stellt selbst die SPD-Abgeordnete *Antonie „Toni“ Pfülf* in bemerkenswerter Wiederholung der „Infektionsthese“ fest: „Und doch gibt es gegen die *Vergiftung unserer Jugend mit Schmutz und Schund* kein besseres Mittel, als diese Jugend in Verantwortlichkeit der Gemeinschaft hineinzustellen.“²⁴

Theodor Heuss (DDP) begründete später seine Zustimmung für das Gesetz auch mit dem Wunsch nach einer „Sozialpolitik der Seele“ in Abgrenzung von der materiellen Sozialpolitik der SPD und KPD.²⁵ In seinen Ausführungen wird klar, wie sehr die soziale Bewegung des Schundkampfes schließlich das Gesetzesvorhaben beeinflusst hat:

„Es sind die radikalen Lehrer in Hamburg gewesen, die unter der Führung von *Wolgast* diesen Kampf aufgenommen haben, (hört! hört! rechts) und in Hamburg wirkt in ihm ein Mann wie *Hermann Popert* [...]“²⁶

Heuss beruft sich direkt auf einen Urvater des Schundkampfes, *Heinrich Wolgast*, der 1896 mit der Schrift „Das Elend unserer Jugendliteratur“ den Diskurs maßgeblich beeinflusste.²⁷ *Hermann Popert* hingegen setzte sich als Abgeordneter in der Bürgerschaft für ein hamburgisches Schund- und Schmutzgesetz ein und verfasste zudem den völkischen Jugendroman „*Helmut Harringa*“, in dem ein blonder Germane gegen die „Degeneration“ und „Entartung“ der deutschen Kultur kämpft und dabei vor allem durch krude Rassentheorien und Moralisierungen gegen Alkohol, Nikotin und vorehelichen Geschlechtsverkehr auffällt.

Mit den Stimmen der Zentrumsparlei, der DNVP, der DVP und einem Teil der DDP wurde das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ am 3. Dezember 1926 mit 248:158 Stimmen verabschiedet.²⁸

1913, 1 (8) Hervorhebungen PG. Hier sieht man eine Kombination der Ansätze von *Homburger*, dessen „Infektionsthese“ sich in der „verrohenden“ Wirkung widerspiegelt, und *Türkel*, dessen These von den „Übertragungen des Gelesenen in die Wirklichkeit“ im „Nachahmungstrieb“ durchscheint. Ich weise zudem wieder auf die methodische Fragwürdigkeit hin, die aus *Hellwigs* Rahmung entsteht.

²¹ Dazu verweise ich auf die ausführlichen und bereits zitierten Darstellungen von *Jäger*, *Weiland* und *Maase*.

²² *Anschütz*, Kommentar zur WRV, 14. Aufl. (1933), Art. 118 (S. 550). A.a.O. Art. 118 (558).

²³ Reichstagsprotokoll vom 15. Juni 1925, 3. Wahlperiode 1924, 2317, online abrufbar unter: https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w3_bsb00000070_00111.html (zuletzt abgerufen am 25.06.2026).

²⁵ Reichstagsprotokoll vom 27. November 1926, 3. Wahlperiode 1924, 8235, online abrufbar unter: https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w3_bsb00000075_00376.html (zuletzt abgerufen am 25.06.2026).

²⁶ A.a.O. 8234, Hervorhebungen PG.

²⁷ Vgl. etwa *Fronemann*, Das Erbe Wolgasts. Ein Querschnitt durch die heutige Jugendschriftenfrage, 1927.

²⁸ Reichstagsprotokoll vom 03.12.1926, 3. Wahlperiode 1924 8396, online abrufbar unter: https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w3_bsb00000075_00538.html (zuletzt abgerufen am 25.06.2026). Für die gesamte Gesetzeshistorie siehe *Matz/Seeger*, Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, 1927, S. 8 ff. Bei dem Werk handelt es sich um den wichtigsten Kommentar zu diesem Gesetz.

II. Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften

Das SchG fasst gerade einmal sieben Paragraphen.²⁹ Es sieht vor, dass „Schmutz- und Schundschriften“ in eine Liste aufgenommen werden konnten (§ 1 Abs. 1) und daraufhin im Vertrieb vielfältigen Einschränkungen unterlagen. Insbesondere durften sie nicht kolportageweise angeboten, nicht zur Schau gestellt, angekündigt, bestellt, sichtbar gemacht oder an Personen unter 18 Jahren verkauft werden, was einem faktischen Verkaufsverbot gleichkam.

Für die Indizierung der Werke sollten in den Ländern Prüfstellen errichtet werden, § 2 Abs. 1. Die neu eingerichteten Prüfstellen in Berlin und München fällten im Frühjahr 1927 ihre ersten Entscheidungen. Die Berliner Prüfstelle war dabei für die norddeutschen, die Münchener Prüfstelle für die süddeutschen Gebiete zuständig, wobei sich der Verfahrensort nach dem Sitz des Verlagshauses der Schrift richtete.

Die Prüfstellen setzten sich aus einem Vorsitzenden und acht Sachverständigen aus den Bereichen: „Kunst und Literatur“, „Buch- und Kunsthandel“, „Jugendwohlfahrt und Jugendorganisationen“ sowie „Lehrerschaft und Volksbildung“ zusammen. Die „beteiligten Verbände“ aus den genannten Bereichen – für die Jugendwohlfahrt beispielsweise die Landesjugendämter – konnten Vorschläge einreichen, auf deren Grundlage der Reichsminister des Innern jeweils zwei Sachverständige auswählte. Den Vorsitz sollte ein:e Beamt:in innehaben, deren:desen Ernennung jedoch im Gesetz nicht geregelt wurde.³⁰ Die Ausführungsverordnung vom 23.12.1926 regelte unter § 1 Nr. 3, dass der Vorsitz ebenfalls durch den Reichsinnenminister (im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen) bestimmt wurde.

Schriften wurden nur auf Antrag der Landesjugendämter oder Landeszentralbehörden von den Prüfstellen untersucht, § 2 Abs. 2. In einem Verfahren konnten dann sowohl vom Antragsteller als auch von dem Verlag Gutachten von Sachverständigen eingebracht werden. Auf Grundlage dieser Gutachten sowie eigener Textlektüre traf die Prüfstelle dann eine Entscheidung.

Bei einer Zustimmung von sechs der neun Mitglieder wurde eine Schrift indiziert, § 3 Abs. 2. § 4 regelt die Einrichtung einer Oberprüfstelle mit Sitz in Leipzig. Diese

fungierte als Appellationsinstanz, bei der das Reich, jedes Land, der:die Verfasser:in und der Verlag gegen eine Entscheidung der Prüfstellen in Berufung gehen konnte, § 4 Abs. 1. Die Oberprüfstelle bestand aus eine:r Vertreter:in des Innenministeriums, vier Sachverständigen der genannten Gruppen und sechs Beisitzer:innen, die vom Reichsrat gewählt wurden, § 4 Abs. 4. Von den Beisitzer:innen waren zwei stimmberechtigt, die sieben stimmberechtigten Mitglieder entschieden mit einfacher Mehrheit, § 4 Abs. 4.

Die Kosten für die Errichtung der Prüfstellen fielen beim Reich, die Kosten für das Verfahren an der Oberprüfstelle im Falle der Ablehnung beim Verlag an, falls dieser das Verfahren beantragt hatte, § 5. Das Strafmaß lag bei Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, Fahrlässigkeit wurde nur mit Geldstrafe bestraft und in besonders leichten Fällen konnte von Strafe abgesehen werden, § 6 Abs. 1, 2. Der Innenminister konnte nach § 7 mit Zustimmung des Reichsrates Ausführungsbestimmungen erlassen.

III. Jenseits von Gut und Böse – Kritik am SchG

Dieses Gesetz erregte nicht nur die kunstschaftenden Gemüter,³¹ sondern beschäftigte damals auch die Rechtswissenschaft.³² Auch gegenwärtig wird vereinzelt noch Kritik am SchG geäußert.³³ Aus heutiger Sicht ist rechtsstaatlich bedenklich, dass gegen die Entscheidungen der Prüfstellen nicht verwaltungsrechtlich geklagt werden konnte (1). Zeitgenössisch wurde insbesondere kritisiert, dass der Begriff der Schund- und Schmutzliteratur nicht durch den Gesetzgeber definiert wurde und den Prüfstellen somit die Definitionshoheit über diese politischen Kampfbegriffe gelassen wurde (2).

1. Rechtsstaatliches Defizit – Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges

Art. 107 WRV sah die Errichtung von Verwaltungsgerichten in den Ländern und im Reich vor.³⁴ Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte wurden durch die WRV oder einfache Gesetze auf Reichsebene nicht geregelt, sondern nur von den Ländern. Für Preußen, Bayern und Sachsen, die Freistaaten, in denen die Prüfstellen und die Oberprüfstelle eingerichtet wurden, galt – anders als nach Art. 19 Abs. 4 GG heute – das verwaltungsgerichtliche Enumerationsprinzip, Verwaltungsgerichte waren also nur für be-

²⁹ RGBI I Nr. 67, 505, online abrufbar unter: <https://www.reichsgesetzblatt.de/D/RGBI-D/index.htm> (zuletzt abgerufen am 25.06.2026).

³⁰ Die geschlechtergerechte Sprache mag an dieser Stelle vielleicht seltsam wirken, allerdings waren Frauen durchaus in den Prüfstellen vertreten. So sind Frau *Elisabeth Fries* und Frau *Dr. Sophia Heyde* als Beisitzerinnen für die Berliner Prüfstelle im Jahr 1931 bezeugt, im Jahr 1933 sitzt eine Frau *E. Schmücker* in ebendieser Prüfstelle, siehe *Walter Serner*, Das gesamte Werk, Bd. 8: Der Abreiser. Materialien zu Leben und Werk, hg. von *Thomas Milch*, 1984, S. 188, 202. Frauenvereine spielten auch bei der Bekämpfung von Schmutz und Schund aus der Zivilgesellschaft eine nicht unerhebliche Rolle, siehe dazu zeitgenössisch *Matz/Seeger*, S. 8, sowie ausführlicher *Jäger*, Archiv für Geschichte des Buchwesens 1988, S. 163 (184).

³¹ Für viele *Kurt Tucholsky* alias *Ignaz Wrobel*, Die Weltbühne, 14.12.1926, S. 916.

³² *Lindenau*, Deutsche Juristen-Zeitung 1927, Sp. 43 (44 f.), *ders.*, Deutsche Juristen-Zeitung, 1928 Sp. 512 f.

Rath, Legal Tribune Online, 18.12.2016, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/schmutz-und-schund-gesetz-1926-jugendschutz> (zuletzt abgerufen am 18.04.2026).

In der Weimarer Republik wurde – wohl, weil Kritik vom preußischen OVG, das um seinen Einfluss bangte, sowie grundsätzlich vom Freistaat Bayern laut wurde – kein Verwaltungsgericht für das gesamte Reich eingerichtet, vgl. *Pagenkopf*, 150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2013, S. 69 f. Durch Führererlass wurde schließlich 1941 ein Reichsverwaltungsgericht, in dem die Verwaltungsgerichtsbarkeit konzentriert wurde, eingerichtet, siehe dazu den Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgericht vom 3. April 1941, online abrufbar unter: <https://www.verfassungen.de/de33-45/reichsverwaltungsgericht41.htm> (zuletzt abgerufen am 25.06.2026).

stimmte, vom Gesetz aufgeführte Angelegenheiten sachlich zuständig (in Preußen z.B. der Wasserschutz).³⁵ Die Klage gegen die Entscheidungen der Prüfstellen fiel unter keine der enumerierten Zuständigkeiten und so gab es für Verlag und Autor:innen keinen Rechtsschutz gegenüber diesen. Dass dies aus einem heutigen rechtsstaatlichen Verständnis problematisch ist, bedarf keiner weiteren Erklärung.³⁶

2. Begriffliche Unbestimmtheit – Fehlende Definitionen des Gesetzgebers

Während der rechtsstaatliche Mangel eine Folge des allgemein vorherrschenden verwaltungsrechtlichen Enumerationsprinzips war, lässt sich für das SchG speziell die Kritik äußern, dass den Prüfstellen die Deutungshoheit über die politisch aufgeladenen Begriffe zufiel. Das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ enthielt nämlich keine Definitionen, was unter solchen „Schund- und Schmutzschriften“ überhaupt zu verstehen sein soll. Die Prüfstellen sollten also ein faktisches Vertriebsverbot für eine undefinierte Textsorte aussprechen.

Dass Definitionen nicht vom Gesetzgeber vorgegeben, sondern erst von der Rechtsprechung und Literatur erarbeitet werden, war auch im 19. Jahrhundert und spätestens mit der Einführung des BGB eine nicht unbekannte Praxis. Bei den Prüfstellen handelt es sich aber eben nicht um Gerichte, die ihre Legitimation zur Definitionssetzung direkt aus der Verfassung ziehen und zudem mit ausgebildeten Jurist:innen besetzt sind, sondern um Behörden, die lediglich mittelbar legitimiert sind und im Regelfall keine juristischen Definitionen entwickeln. *Heinrich Lindenau*, Berliner Oberverwaltungsgerichtsrat, fragt daher berechtigterweise 1927:

„Aber wer soll im Gebiet der Schund- und Schmutzbe-kämpfung diese Aufgabe lösen, die alle theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen höchststrichterlichen Wirkens voraussetzt?“³⁷

Weiter erschwert die Definitionsfindung, dass „Schund- und Schmutzliteratur“ kein literaturwissenschaftlicher Begriff war – hätte man etwa die Literatur des Expressionsismus verbieten wollen, so hätte man zumindest auf Stilkriterien oder Zeitspannen zurückgreifen können. Der Begriff „Schund- und Schmutzliteratur“ hingegen war ein umkämpfter Begriff aus der politisch-gesellschaftlichen

Sphäre, der für verschiedene politische Lager und Weltanschauungen auch verschiedene Dinge meinte. Gerade daher wären Definitionen durch den Gesetzgeber für die Gesetzesanwendung so wichtig gewesen.

Eine solche war im ersten Regierungsentwurf des Gesetzes auch eigentlich vorgesehen: Als Schmutz- und Schundschriften im Sinne des Gesetzes sollten

„für Massenverbreitung bestimmte Schriften ohne künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert, die nach Form und Inhalt verrohend oder entsittlichend wirken oder von denen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist“

behandelt werden.³⁸ Diese Definition fand im Reichstag keine Mehrheit – wohl auch, weil unklar war, wie weit bzw. eng diese zu verstehen war: Bei enger Auslegung müsste man eine konkrete Gefährdung der jugendlichen Psyche voraussetzen, bei weiter Auslegung müsste wohl auch der nackte Körper in Form der bereits angesprochenen breit als Kunstideale anerkannten antiken oder neuzeitlichen Statuen unter diese Definition fallen, die dann etwa als Postkarten oder Abbildungen in Heften nicht mehr hätten verkauft werden dürfen.

Stattdessen einigte man sich darauf, von einer Definition im Gesetz abzusehen. *Theodor Heuss* etwa bekundete, er „halte das Fehlen einer Definition nicht für so schlimm“, denn es gehe doch im Grundsatz darum, dass „das einfach menschlich saubere und literarisch empfindende Gefühl das Notwendige findet und ausspricht.“³⁹

Der oben bereits zitierte *Lindenau* schrieb kurz nach der Verabschiedung des SchG:

„Schon heute darf gesagt werden: Die Bewährung der neuen Vorschriften hängt davon ab, ob es der Oberprüfstelle gelingen wird, feste Richtlinien für die Anwendung abzustecken und deren einheitliche Befolgung bei sämtlichen Spruch- und Exekutivstellen zu sichern.“⁴⁰

Den Prüfstellen wurde also die Deutungshoheit über die gesellschaftlich und politisch aufgeladenen Begriffe zugesprochen. Man vertraute darauf, dass Nichtjurist:innen diese Begriffe für die juristische Entscheidungsfindung

³⁵ OVG Preußen, Urt. v. 29.11.1923, E 78, 317, 320; *Sommermann/Schaffarzik*, Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, 2019, S. 238, 402, 610.

³⁶ Aber auch die Prüfstellen hätten von der Zuführung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit profitieren können, denn so gab es kein Korrektiv für die Behörden und die Möglichkeit einer Verlagerung der Definitionsgewalt an die Jurist:innen an den Verwaltungsgerichten entfiel, siehe unter III. 2.

³⁷ *Lindenau*, Deutsche Juristen-Zeitung 1927, Sp. 44.

³⁸ Zit. nach *Schulz*, Publizistik 1989, 465 (469).

³⁹ Reichstagsprotokoll vom 27. November 1926, 3. Wahlperiode 1924, 8235, online abrufbar unter: https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w3_bsb00000075_00538.html (zuletzt abgerufen am 25.06.2026). Definitionen unsittlicher Praktiken scheinen grundsätzlich für Gesetzgeber und Rechtsprechung notorisch schwer formulierbar zu sein. Man mag sich hier an die Definition des United States Supreme Court Justice *Potter Stewart* für „hard-core pornography“ erinnern fühlen, der lakonisch bemerkte: „I know it when I see it“. (Jacobellis v. Ohio, 1964). Aus dem gleichen Grund spricht sich etwa *Ernst Schulze*, ein weiterer einflussreicher Vorkämpfer gegen „Schund und Schmutz“, gegen die gesetzgeberische Bekämpfung aus, denn es gebe „kein sicheres Kennzeichen für diese Literaturgattung“, ders., Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen, ihre Bekämpfung, 3. Aufl. (1925), S. 86.

⁴⁰ *Lindenau*, Deutsche Juristen-Zeitung 1927, Sp. 44 f.

operationalisieren und klare Kriterien für „Schund- und Schmutzschriften“ herausarbeiteten und diese auch konsequent anwenden.

IV. Irrungen, Wirrungen – Die Spruchpraxis der Prüfstellen

Die Bilanz des SchG war für die Befürworter schließlich ernüchternd: „So ‚missionarisch‘ der Eifer gegen die ‚Schmutz- und Schundliteratur‘ war, die tatsächliche Indizierung hielt sich in Grenzen.“⁴¹ So wurden bis 1931 lediglich 108 Schriften, Schriftenreihen und Zeitschriften indiziert.⁴²

In den Entscheidungen war die Spruchpraxis der Prüfstellen dabei sehr uneinheitlich. Es finden sich mehrere Definitionen von „Schmutz“ und „Schund“, die sich teils widersprachen und auch nicht immer zur Anwendung kamen.

Die Oberprüfstelle legte in ihrer fünften Entscheidung zwei Tatbestandsmerkmale für „Schund“ fest. Die Entscheidung beschäftigte sich mit dem Kolportageroman „Die schöne Krankenschwester. Lieben und Leiden einer edlen Dulderin“, erschienen im Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst Berlin. Die Leipziger Oberprüfstelle nahm das Deutsche Wörterbuch der Brüder *Grimm* zur Hand und leitete aus dem Wortlaut von „schund“ die Kriterien für „Schundliteratur“ ab: Erstens müsse die Schrift „absolut wertlos“ sein. Zweitens müsse sie verwerflich sein, also „entweder auf die niederen Instinkte der Leser oder auf ihre ahnungslose Weltfremdheit“ spekulieren.⁴³

Ab der 15. Entscheidung der Oberprüfstelle wich diese – nach einer Anmerkung der Prüfstelle Berlin – vom Kriterium des „Spekulierens“ ab, da die subjektive Motivation einer Schrift grundsätzlich nicht zu ermitteln sei. Vielmehr müsse die Schrift „objektiv geeignet sein [...], beim Leser niedere Instinkte erheblich anzureizen oder ihm ein vollständig verzerrtes Weltbild zu vermitteln.“⁴⁴

Absolute Wertlosigkeit lag nach Ansicht der Oberprüfstelle dann vor, wenn eine Schrift keine „den Leser bereichernde Werte“ aufwies.⁴⁵ Was dabei als „bereichernd“ galt, wurde nicht weiter spezifiziert. Das Kriterium der objektiven Geeignetheit zum Anreizen niederer Instinkte des Lesers entfaltete in der Praxis kaum Wirkung. Die

Schriften, die man unter dieses Tatbestandsmerkmal hätte subsumieren können, sind etwa Schriften über (Homo-)Sexualität und wurden von den Prüfstellen als „Schmutzschriften“ begriffen.⁴⁶

Entscheidender war das Kriterium „Zeichnen eines verzerrten Weltbildes“. Ob ein solches verzerrtes Weltbild vermittelt wird, bemaßen die Prüfstellen an der Realitäts-treue des Werkes. In der „Schönen Krankenschwester“ werden beispielsweise nur einige Schurken am Ende vom Gesetz eingeholt, während Gregor, der „Hauptmissetäter [...], seine Schurkereien endlos fortführen“ kann.⁴⁷ Die Annahme der Prüfstelle war wohl, dass jugendliche Leser:innen die Handlungen in diesem Text als reale Vorkommnisse lasen, denn sie resümierte: „Ein halbreifer Mensch kann hierdurch auf den Gedanken gebracht werden, daß er bei Vergehen [...] sehr wenig Gefahr laufe und sie daher wohl einmal versuchen könnte“.⁴⁸

Später sah die Oberprüfstelle zudem in der „industriellen Machart“ das entscheidende Kriterium für den Schundcharakter einer Schrift.⁴⁹ Dies wirkt vor dem kulturgeschichtlichen Hintergrund, der oben aufgezeichnet wurde, auch zunächst überzeugend, denn gerade die technischen Neuerungen waren es, die das Entstehen der „Schundliteratur“ entscheidend begünstigten. Allerdings ist auch dieses Kriterium ungeeignet, weil zu unspezifisch: Was etwa, wenn sich Verlage entscheiden, Goethes „Faust“ als Massenware zu drucken und kolportageweise zu verkaufen? Zweifellos würde es sich bei den entstehenden Heftchen um Massenware industrieller Machart handeln, doch hätte wohl keine Prüfstelle diese ernsthaft als „Schundliteratur“ eingestuft. Gleichzeitig wird von der Oberprüfstelle eine Formel eingeführt, die wieder anders lautet: Schund seien solche Schriften, die „ein verständiger Vater seinem Kinde [...] nicht in die Hand geben“ würde.⁵⁰

Auch für die Definition von „Schmutzschriften“ stellte die Oberprüfstelle zwei Tatbestandsmerkmale auf. Zunächst sei wie schon bei den „Schundschriften“ die absolute Wertlosigkeit Voraussetzung für das Vorliegen von „Schmutzliteratur“. Zweitens musste eine Schrift Widerwillen aufgrund der „Unreinlichkeit des Inhalts“ erregen, um als „Schmutzschrift“ zu gelten.⁵¹ Das sah die Oberprüfstelle insbesondere bei solchen Schriften gege-

⁴¹ Plachta, Zensur, 2006, S. 160. Nach Detlev Peukert erlebte der „Schundkampf“ „die gleiche Enttäuschung wie bei den übrigen pädagogischen Initiativen in der Weimarer Republik, etwa das Jugendwohlfahrtsgesetz oder das Jugendgerichtsgesetz“, ders., Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, 1986, S. 189.

Richter, Der Kampf gegen Schund- und Schmutzschriften in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926, 2. Aufl. (1931), S. 155. Darunter befanden sich freilich Verkaufsschlager wie die populäre *Frank-Allan*-Serie.

⁴³ A.a.O., S. 22.

⁴⁴ A.a.O., S. 25.

⁴⁵ A.a.O., S. 21.

⁴⁶ So wurde zum Beispiel die Zeitschrift „Frauenliebe“ mit Beschluss der Oberprüfstelle vom 10.09.1929 (Nr. 68) als Schmutzschrift indiziert, sowie einige Zeitschriften des engagierten homosexuellen Verlegers *Friedrich Radszuweit* im gleichnamigen Verlag, vgl. Richter (Fn. 42), S. 142–155.

⁴⁷ Richter (Fn. 42), S. 23.

⁴⁸ A.a.O., S. 23. Nach dieser Überlegung hätte man konsequenterweise auch den gesamten Robin-Hood- oder Till-Eulenspiegel-Stoff indizieren müssen; es könnten ja Jugendliche auf die Idee kommen, selbst Raubüberfälle auf die Oberschicht zu verüben oder ein Seil zwischen zwei Kirchtürmen zu spannen und darüber zu balancieren – die sittliche Gefährdung der Jugend ist allgegenwärtig.

⁴⁹ Entscheidung Nr. 15 der Oberprüfstelle, 25. April 1928, abgedr. bei Richter (Fn. 42), S. 24.

⁵⁰ Entscheidung Nr. 5 der Oberprüfstelle, 4. Januar 1928. Abgedr. A.a.O., S. 21 f.

⁵¹ Entscheidung Nr. 13 der Oberprüfstelle, 28. März 1928. Abgedr. A.a.O., S. 31 f.

ben, die „die gemeine geschlechtliche Lüsternheit“ erregten.⁵² Als Beispiel wird ein (vermeintliches) Zitat aus *Heinrich Heines* „Buch der Lieder“ angeführt: „Nur wenn wir im Kot uns befanden / so verstanden wir uns gleich.“⁵³ Diese Textstelle gibt unfreiwillig Aufschluss über das Unvermögen der Prüfstelle, „Schmutz“ auch im Sinne des Gesetzgebers zu definieren. Die Prüfstelle zitiert verkürzt und falsch aus *Heines* Text:

„Selten habt Ihr mich verstanden,
Selten auch verstand ich Euch
Nur wenn wir im Koth uns *fanden*,
So verstanden wir uns gleich.“⁵⁴

Heine thematisiert hier nicht plump lüsterne Geschlechtlichkeit, sondern bemerkt spöttisch, dass seine Kritiker ihm diese „schmutzigen“ Instinkte vorwerfen und seine Werke nur nach diesen durchsuchen, statt die tiefere Bedeutung unter der Oberfläche zu sehen und *Heines* Kunst damit angemessen zu rezipieren. Zudem erschien das „Buch der Lieder“ in der ersten Ausgabe schon 1827 – also vor der großen Welle der Industrialisierung und Urbanisierung, die die Grundvoraussetzung für das Aufkommen der massenhaften „Schund- und Schmutzliteratur“ ist.

Heines Text hätten wohl auch die engagiertesten Pädagogen der Weimarer Republik nicht als Schmutzliteratur bezeichnet.⁵⁵ Die Verwendung dieses Beispiels steht sinnbildlich für die Unfähigkeit der Prüfstellen, mit den von ihnen herausgearbeiteten Tatbestandsmerkmalen das Phänomen der „Schund- und Schmutzliteratur“ in seiner historischen Genese und damals aktuellen gesellschaftlichen Ausformung zu (be-)greifen.

V. Der Process – Die Schriften Walter Serners

Anhand des vergleichsweise gut dokumentierten Prozesses gegen die Schriften *Walter Serners* von 1933 soll nachvollzogen werden, wie ein solches Verbotsverfahren ablief und vor allem, wie arbiträr die Entscheidung in der Argumentation wirkt.

Eher peripher werden die früheren Tatbestandsmerkmale in die Entscheidung einbezogen und nicht – wie man es von einer gerichtsähnlichen Instanz erwartet hätte – als Maßstab angelegt, unter den dann subsumiert werden kann. Vielmehr zeigt sich, dass die Berliner Prüfstelle in

diesem Fall Werturteile über die Schriften fällte, die sie dann als Grund dafür anführt, warum es sich bei diesen Schriften um Schund- oder Schmutzschriften handle.

Zu *Walter Serner* als Person ist an anderer Stelle, auch von juristischer Seite, bereits geschrieben worden.⁵⁶ *Serner* wurde (als *Walter Seligmann*) 1889 in Karlsbad geboren und studierte Jus bzw. Rechtswissenschaft in Wien, Berlin und Greifswald. 1913 wurde er zum Dr. jur. promoviert – wobei er seine Dissertation fast vollständig plagiiert hat –⁵⁷ und bewegte sich früh in avantgardistischen und expressionistischen Kreisen. 1915 floh er vor dem Ersten Weltkrieg nach Zürich, wo er mit der Dada-Bewegung in Kontakt kam und das Manifest „Letzte Lockerung“ verfasste, das ein Standardwerk des Dadaismus wurde.⁵⁸ In den 1920er Jahren schrieb er zahlreiche Kriminalgeschichten, einen Roman und weitere Kurzprosa, bevor er sich zeitweise aus dem literarischen Betrieb zurückzog. 1942 wurde er als „Halbjude“ von den Nationalsozialisten zusammen mit seiner Lebensgefährtin *Dorothea Herz* aus Prag deportiert und wahrscheinlich im Wald von Biķernieki bei Riga ermordet.⁵⁹

Serners erotische Kriminalgeschichten und -novellen spielen alle in der berüchtigten „Unterwelt“ der europäischen Metropolen: Berlin, Neapel, Barcelona, Paris, Venedig – *Serners* Reiselust spiegelt sich in seinem Oeuvre wider.⁶⁰

Es kam zu zwei Verfahren gegen die Schriften *Serners* vor der Berliner Prüfstelle. Das erste fand 1931 auf Antrag des Landesjugendamtes der Rheinprovinz statt und beschäftigte sich mit der Novelle „Die Tigerin“, *Serners* Hauptwerk.⁶¹ Nach verschiedenen Gutachten, unter anderem dem ausschlaggebenden von *Serners* Freund *Alfred Döblin*, entschied sich die Prüfstelle, den Antrag zu verwerfen und die Novelle nicht zu indizieren. Zwei Jahre später, im Januar 1933, ging ein Antrag des Bayerischen Landesjugendamtes bei der Berliner Prüfstelle ein. Gegenstand des Antrages war die Indizierung anderer Geschichtenbände *Serners*: „Der elfte Finger“, „Zum blauen Affen“, „Der Pfiff um die Ecke“, „Die tückische Straße“, sowie das Theaterstück „Posada oder Der große Coup im Hotel Ritz“.⁶² In diesen Bänden sind fast ausnahmslos Geschichten aus dem Rotlicht- und Verbrechermilieu enthal-

⁵² Entscheidung Nr. 13 der Oberprüfstelle, 28. März 1928. Abgedr. a.a.O., S. 32.

⁵³ Zit. nach: Entscheidung Nr. 13 der Oberprüfstelle, 28. März 1928. Abgedr. a.a.O., S. 32.

⁵⁴ *Heine*, Buch der Lieder, 1827, S. 250.

⁵⁵ *Heine* hatte zwar immer wieder mit Zensur zu kämpfen und auch in der Weimarer Republik wurden seine Schriften teils scharf angegangen. Dies ist aber nicht auf die besonders erotischen oder sinnlichen Thematiken, sondern größtenteils auf die antisemitische Sprach- und Kulturkritik von *Karl Kraus* zurückzuführen, der *Heine* in seiner wirkmächtigen Schrift „Heinrich Heine und die Folgen“ der Verwendung einer „verborgenen Sprache der Juden“ bezichtigt, zit. nach *Goltschnigg/Steinecke* (Hrsg.), *Heinrich Heine und die Nachwelt. Geschichte seiner Wirkung in den deutschsprachigen Ländern* Bd. 2, 2008, S. 45. Jedenfalls wäre auch aus zeitgenössischer Sicht das erste Tatbestandsmerkmal der Schmutzliteratur, die fehlende künstlerische Ästhetisierung, nicht erfüllt.

Schmitz-Scholemann, NJW 1989, 356; *Moosbacher*, NJW 2020, 725. Für die umfassende Lebensgeschichte siehe *Serner* (Fn. 30).

⁵⁷ *Moosbacher*, NJW 2020, 726.

⁵⁸ So wird es etwa in der Reclam Ausgabe „Dada Zürich“ gleichrangig neben den Manifesten von *Hugo Ball*, *Tristan Tzara* oder *Hans Richter* abgedruckt, siehe *Riha* (Hg.), *Dada Zürich. Texte, Manifeste, Dokumente*, 2015, S. 47 ff.

⁵⁹ *Moosbacher*, NJW 2020, 725.

⁶⁰ *Schmitz-Scholemann*, NJW 1989, 356 (357).

⁶¹ Die Dokumente zum Verfahren gegen „Die Tigerin“ von 1931 befinden sich im Nachlass *Paul Steegemanns*, des Herausgebers von *Serners* Werken, im Deutschen Literaturarchiv Marbach.

⁶² Die Dokumente zum Verfahren gegen *Serners* Schriften von 1933 befinden sich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, München (Aktenzeichen M Inn 66550).

ten, „Posada“ – das einzige Theaterstück – trägt den Untertitel „Ein Gauner-Stück in drei Akten“.⁶³

Im April 1933 entschied die Prüfstelle auf Aufnahme der Schriften in die Liste der „Schmutz- und Schundschriften“. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Vorgetragen werden die oft geradezu widerlichen Geschichten mit einer raffinierten Kühle und Sachlichkeit, die schließlich ironisch und damit aufreizend wirkt. Die Prüfkammer läßt es dahingestellt, ob es sich bei diesen Schriften um Schundschriften handelt, weil die Frage immerhin erörtert werden könnte, ob eine gewisse künstlerische Gestaltung an sich vorliegt. Sie hält aber jedenfalls den Charakter einer Schmutzschrift bei allen fünf Schriften für gegeben.“⁶⁴

Das erste Tatbestandsmerkmal sowohl für „Schund“ als auch für „Schmutz“ ist – wie oben gezeigt – die absolute Wertlosigkeit der Schriften. Hier befand die Prüfstelle, dass *Serners* Schriften gerade diese Wertlosigkeit nicht aufwiesen, denn sie schloss eine gewisse Ästhetisierung durch künstlerische Gestaltung nicht aus.⁶⁵

Die Prüfstelle lehnt dann jedoch nicht konsequent beide Alternativen – Schund und Schmutz – ab, sondern lediglich den Schundcharakter der Schrift. Hier wird also anscheinend mit den von der Oberprüfstelle aufgestellten Tatbestandsmerkmalen der Schmutzliteratur gebrochen, bzw. unter diese wird nicht korrekt subsumiert. Vielmehr stellt die Prüfstelle bei den Schriften ein so gravierendes Mehr an „Schmutzhafteit“ fest, dass sie den dogmatischen Rahmen verlässt und ein Werturteil darüber fällt, ob die Schrift indiziert werden soll:

„Eine ganze Reihe der Kriminalschriften ist zersetzend [...]. Die inhaltlich widerlichste Geschichte ist ‚La pazza Nenalla‘ im ersten Band, bedenklich erscheinen auch in ‚Der Pfiff um die Ecke‘ die Stücke ‚Eros vanné‘, ‚Das Geheimnis der Concetta Cappi‘ und ‚Lampenfieber‘, in dem Band ‚Die tückische Straße‘ die Stücke ‚Narziss‘, ‚The mistery of Tottenham Court Road‘ und ‚Das denkwürdige Gespräch‘. [...]“⁶⁶

Die Schriften werden als „widerlich“ und „zersetzend“ charakterisiert, um die Bewertung als „Schmutzliteratur“ zu rechtfertigen. Zieht man für die semantische Ausdeutung der Begriffe „widerlich“ und „zersetzend“ ebenfalls das Deutsche Wörterbuch der Brüder *Grimm* heran, so meint „widerlich“ hier „unangenehm, abstoßend.“⁶⁷ Diese Definition sieht die Prüfstelle wohl durch die Themen der Texte erfüllt: In dem schmalen Textkorpus ist

Prostitution das Thema vierer Texte, Homosexualität und Vergewaltigung werden in zwei Texten geschildert, wobei in einem Text Geschlechtsverkehr zwischen Männern beschrieben wird. Weiter werden in jeweils einem Text Sodomie, Satanismus und Kannibalismus mindestens am Rande thematisiert. Die Verhandlung dieser Themen in einem narrativ-literarischen Rahmen scheint für die Prüfstelle unangenehm oder sogar abstoßend zu sein. Dies leuchtet aufgrund der gesellschaftlichen Tabuisierung von Themen wie Homosexualität, Vergewaltigung und Satanismus zwar auf individuell-ästhetischer Ebene ein, bleibt jedoch ein Werturteil der Prüfstellen.

Bleibt das Kriterium „zersetzend“. Betrachtet man den historischen Hintergrund, aus dem das SchG hervorgeht, so könnte dieses Kriterium sich hier auf die kulturelle Hegemonialstellung der bürgerlichen Werte beziehen, gegen die *Serner* etwa in der Geschichte „Das denkwürdige Gespräch“ anschiebt.⁶⁸

Diese Geschichte steigt unmittelbar ein: „In einer warmen Märznacht schlenderte Omstertal durch die kleinen Gassen von Florenz, als er plötzlich stolperte.“⁶⁹ Omstertal stolpert über das Bein eines Unbekannten, der gerade durch ein Loch im Fensterladen in eine Wohnung spionierte. Daraufhin entspinnt sich ein Gespräch zwischen den beiden, in dem der Unbekannte eine Radikalkritik an den Wertmaßstäben der bürgerlichen Weltanschauung übt: Er schaue gerne ins Private – durch das Loch im Fensterladen etwa –, um den „Dreck“ zu sehen, der sonst verschwiegen werde. „Dreck“ meint hier die Triebhaftigkeit des Menschen: sexuelle Triebe, Grausamkeit, Bosheit und Gemeinheit.

Die Fassade der gepredigten Werte: „Geist! Leidenschaft! Fanatismus! Glaube!“ falle – dem Unbekannten zufolge – mit dem Blick in die Wohnungen und speziell die Schlafzimmer in sich zusammen: „Der Schleier der Bonzen zerreißt. Und was man sieht, ist – der Dreck.“⁷⁰ Die bürgerlichen Vertreter, „die Priester, die Staatsmänner, die Künstler, die Philosophen“ predigen zwar in ihren Reden die klangvollen Werte und leben diese in der Öffentlichkeit, im Privaten jedoch siegt die menschliche Triebstruktur.⁷¹ *Walter Serners* „Denkwürdiges Gespräch“ zeigt analytisch der bürgerlichen Gesellschaft ihre Scheinheiligkeit auf: in der Öffentlichkeit sind Prostitution, Elend und eben alles „Unsittliche“ verpönt (in dieser Hinsicht prophetisch der Text sein eigenes Schicksal), damit werden Triebe und Sexualität marginalisiert und ins Private verdrängt. *Serner* dekonstruiert durch den sprichwörtlichen Blick durchs Schlüsselloch die Fassade der (bürgerlichen) Gesellschaft und wirkt dadurch eben „auflösend.“ Die

⁶³ Die Pressestimmen zur Uraufführung vom 6. März 1927 geben ein gutes Rezeptionszeugnis von *Serners* Schreibweise ab. So schreibt der *Berliner Lokalanzeiger*: „Serner kann für sich geltend machen, daß er in der Welt der Dirnen und Zuhälter gründlich Bescheid weiß“, das *Karlsbader Tageblatt*: „Hier gerät man in die Spannung eines Lebens, die natürlich ist, weil sie auf den Urtrieben des Menschen fußt: seiner Bestialität und hemmungslosen Geschlechtlichkeit.“ Die *Germania*, die Zeitung der Zentrumsparlei, betrachtet das Stück als „Machwerk [...] das den übelsten Verbrecherfilm des übelsten Vorstadtkientopps übertrumpft.“ Zit. nach *Serner*, *Posada oder Der Große Coup im Hotel Ritz. Ein Gauner-Stück in drei Akten*, 1927, S. 1 f.

⁶⁴ *Serner* (Fn. 30), S. 205, Hervorhebungen PG.

⁶⁵ A.a.O.

⁶⁶ A.a.O., Hervorhebungen PG.

⁶⁷ *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 29, 1852 ff., Sp. 1114.

⁶⁸ *Serner*, Das gesamte Werk. Bd. 5: Der Pfiff um die Ecke. 22 Kriminalgeschichten, hg. v. *Thomas Milch*, 1988, S. 260 ff.

⁶⁹ A.a.O., S. 260.

⁷⁰ A.a.O., S. 264.

⁷¹ A.a.O., S. 265.

Prüfstelle scheint dies durch die Kennzeichnung „zersetzend“ zu erkennen. Dieses Kriterium aber dient nicht dem Jugendschutz, wie es die Gesetzesbegründung vorsah, sondern allein dem Aufrechterhalten der kulturpolitischen Hegemoniestellung der bürgerlichen Gesellschaftsschicht.

VI. Das Urteil – Fazit

Der Schundkampf des späten deutschen Kaiserreiches wurde spät von Erfolg gekrönt. Das Gesetz von 1926 ist – wie oben dargelegt – direkt auf die soziale Bewegung, die sich das Verbot von „unsittlicher Literatur“ auf die Fahnen geschrieben hatte, zurückzuführen. Während einige – insbesondere pädagogische – Schundkämpfer wohl durchaus den Jugendschutz als Ziel hatten, wurde das Gesetz spätestens in den eingerichteten Prüfstellen zu einem Vehikel der Bürgerlichen, um ihre kulturpolitischen Vorstellungen durchzusetzen.

Die Entscheidungen zur Indizierung von Schriften wurden schließlich nicht immer nach juristischer Methodik (Subsumtion unter Tatbestandsmerkmale) getroffen. Dies zeigt

sich exemplarisch an der zweiten Entscheidung zu den Schriften *Walter Serners* durch die Berliner Prüfstelle. Diese Entscheidung verlässt den Rahmen der dogmatischen Erfassung von Schriften durch Subsumtion unter Tatbestandsmerkmale und stellt mit der „Widerlichkeit“ und dem „zersetzenden Charakter“ der Schrift ein individuell-ästhetisches und ein politisches Kriterium auf.

Die Debatte über „Schmutz und Schund“ kann man zusammenfassend mit *Kaspar Maase* wohl am besten als „Hegemonial- und Distinktionsauseinandersetzung“ begreifen, in der um die Vormachtstellung über kulturelle Normen und Sittlichkeitsvorstellungen gerungen wurde.⁷² Die Regulierung der modernen Massenkultur, die Verteidigung bürgerlicher Bildungs- und Wertvorstellungen sowie die Wiedergewinnung kultureller Deutungshoheit gegenüber einer kommerzialisierten Unterhaltungsindustrie – alle diese Ziele wurden in das SchG hineinprojiziert. Diese Überfrachtung des Gesetzes mit politischer Bedeutung merkt man auch der Spruchpraxis der Prüfstellen an, denen eine juristische Definitionssetzung nur rudimentär gelang und die schließlich in der *Serner*-Entscheidung auf nichtdogmatische Kriterien zurückgriffen.

⁷² *Maase*, Die Kinder der Massenkultur. Kontroversen um Schmutz und Schund seit dem Kaiserreich, 2021, S. 314.

Nürnberg – Gefangen zwischen Banalität und Hollywood

Wiss. Mit. Nina Wieland *

Abstract

Der Film Nürnberg verarbeitet den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess als popkulturelle Auseinandersetzung mit dem Gründungsmoment des modernen Völkerstrafrechts. Der Beitrag fragt, wie der Film Recht und Rechtsgeschichte darstellt und welche Veränderungen er an den historischen Abläufen vornimmt. Ausgangspunkt ist Douglas Kelleys Befund, dass die von ihm untersuchten Angeklagten keine psychisch abnormen Ausnahmefiguren gewesen seien, welchen der Film über seine psychologische Perspektive aufgreift, zugleich aber durch die Notwendigkeit filmischer Dramatisierung wieder relativiert. Kelleys Befund lässt sich retrospektiv im Lichte von Hannah Arendts später geprägten Formel der „Banalität des Bösen“ lesen.

The film Nuremberg presents the major war crimes trial in front of the International Military Tribunal as a pop-cultural engagement with the founding moment of modern international criminal law. The article examines how the film depicts law and legal history, and what alterations it makes to the historical proceedings. Its point of departure is Douglas Kelley's finding that the defendants he studied were not psychologically abnormal outliers – a perspective the film adopts from a psychological standpoint, while at the same time relativizing it through the necessity of cinematic dramatization. In retrospect, Kelley's finding can be interpreted in light of Hannah Arendt's later concept of the "banality of evil".

I. Einleitung

„Die Welt muss erfahren, was diese Männer getan haben, damit es nie wieder passieren wird.“ Mit diesem Satz bringt der Film Nürnberg eine zentrale Einsicht des Gerichtspsychiaters Douglas Kelley auf den Punkt: Die schwersten Kriegsverbrecher, mit denen er sich befassen musste, erscheinen nicht als dämonische Monstren, sondern als gewöhnliche Menschen. Diese Diagnose prägt nicht nur Kelleys Werk „22 Cells in Nuremberg: In the Nazi Mind“, sondern auch die popkulturelle Aufarbeitung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses im Film Nürnberg.

Der kommerziell erfolgreiche Film¹ mit prominenter Besetzung inszeniert damit den Gründungsmoment des modernen Völkerstrafrechts.² Gerade darin liegt jedoch sein juristisch interessanter Gehalt: Exemplarisch steht er für die Frage, wie Recht und Rechtsgeschichte im Medium des Kinos dargestellt, verdichtet und mitunter verzerrt werden.³ Welche historischen und rechtlichen Vereinfachungen nimmt der Film vor, wo verändert er die tatsächlichen Abläufe? Und was sollten wir dennoch – oder gerade trotz der Ungenauigkeiten – aus dem Film gewinnen?

Der vorliegende Beitrag geht diesen Fragen im Rückgriff auf Kelleys Werk, *Jack El-Hais* „Der Nazi und der Psychiater“, welcher als Grundlage für die Verfilmung diente, und dem Film Nürnberg nach. Im Zentrum steht die Spannung zwischen Kelleys These von der Gewöhnlichkeit der Angeklagten und der filmisch dramaturgischen Darstellung, insbesondere in der Darstellung Görings als herausgehobene, beinahe charismatische Gegenfigur.

II. Kelleys unbequeme Erkenntnis

Douglas Kelley hatte im Rahmen der Nürnberger Prozesse die Aufgabe, die Zurechnungsfähigkeit der zunächst 24, später 22 angeklagten Hauptverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu beurteilen.⁴ Zugleich sollte er mögliche Suizide der Angeklagten verhindern, mit welchen die Anklage zum Zwecke des Entkommens der Strafverfolgung rechnete.⁵ Diese Doppelfunktion zwang ihn zu intensiven Kontakten mit den Angeklagten und ermöglichte ihm einzigartige Einblicke in Leben und Gedankenwelt der Angeklagten.

Sein Kernbefund war ebenso schlicht wie verstörend: Die Angeklagten erschienen ihm nicht als pathologisch bösartig, sondern vielmehr normal, banal, psychisch weitgehend unauffällig und zurechnungsfähig.⁶ Sie seien opportunistisch und idealistisch eingebettet gewesen, jedoch

* Nina Wieland ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität zu Köln. Gleichzeitig promoviert sie bei der Herausgeberin Prof. Dr. Anja Schieman. Ein Teil ihrer Dissertation befasst sich mit den Nürnberger Prozessen.

¹ So belaufen sich die weltweiten Einnahmen lediglich aus Kinovorführungen auf 26,3 Millionen US-Dollar. Allein in den deutschen Kinos sahen den Film 320.522 Besucher, vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Nürnberg_\(2025\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Nürnberg_(2025)) (zuletzt abgerufen am 27.07.2026).

² Safferling, Lernen von Nürnberg, die Relevanz des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses für das moderne Völkerstrafrecht, in: Rechtsgeschichte Rg 14, 2009, S. 148.

³ Diesen Fragen haben sich auch Hendrik Wieduwilt und Prof. Dr. Christoph Safferling bei dem Podcast „Gerechtigkeit & Leseblatt“ Folge 97, Kinofilm „Nürnberg“ – NS-Verbrechen und die Gegenwart angenommen, vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Nürnberg_\(2025\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Nürnberg_(2025)) (zuletzt abgerufen am 27.07.2026).

⁴ *El-Hai*, The Nazi and the Psychiatrist, S. 50. Der im damaligen Diskurs verwendete Begriff der Zurechnungsfähigkeit entspricht im Wesentlichen dem heutigen Begriff der Schuldfähigkeit, vgl. Welzel, Das Deutsche Strafrecht, Eine systematische Darstellung, 1989, S. 221.

⁵ Tatsächlich begingen fast 10% der Angeklagten Suizid, vgl. Kelley, 22 Cells in Nuremberg, London 1947 (W.H. Allen), S. 8.

⁶ Kelley., 196.

nicht monströs veranlagt.⁷ Gerade diese Normalität bildete den Kern seiner Thesen und somit auch ihr Provokationspotenzial.

Mit genau dieser unbequemen These scheiterte *Kelley* – sein 1961 veröffentlichtes Buch „22 Cells in Nuremberg: In the Nazi Mind“ blieb weitgehend ohne Resonanz.⁸ Der Film greift dieses Scheitern auf und verdichtet es in einer Szene im Aufnahmestudio eines Radios, in der *Kelleys* Botschaft auf Unverständnis stößt.⁹ Die Vorstellung, dass „gewöhnliche“ Menschen zu beispielelosen Verbrechen fähig sein sollen, erweist sich als schwer vermittelbar.¹⁰ Auch zeigt der Film das traurige Ende *Kelleys*: Er beging im Kreise seiner Familie, durch die Einnahme einer Zyanalkali-Tablette, Suizid.¹¹ Im Gegensatz zu *Kelleys* Werk wurde das Buch „Der Nazi und der Psychiater“, 2014 veröffentlicht, zu einem Erfolg. Erst dieses Werk verhalf *Kelleys* Perspektive zu größerer Aufmerksamkeit und fungierte zugleich als Brücke zwischen Primärquelle und filmischer Adaption.¹²

III. Die Banalität des Bösen als Deutungsmodell

Die Bewertung der filmischen Darstellung setzt zunächst eine Einordnung des zugrunde liegenden Deutungsmodells voraus. Geprägt und populär wurde dieser Ausdruck insbesondere durch die jüdische Philosophin *Hannah Arendt*. Sie beschrieb in ihrem Werk „Eichmann in Jerusalem“ diesen als bürokratischen Funktionsträger.¹³ Er sei böse ohne bösen Willen.¹⁴ Das Böse erscheint nicht als radikale Abweichung, sondern als realistische Möglichkeit innerhalb des Normalen.

Eine ähnliche These formulierte bereits 15 Jahre zuvor *Kelley* in anderem Kontext und kann somit als Art Vorläufer gelesen werden. Sie unterschied sich jedoch dahingehend von der *Arendts*, dass die Nazis seiner Meinung nach nicht lediglich Befehle befolgten, sondern das Regime und sich selbst als durch die Evolution begünstigt ansahen.¹⁵ Während *Arendts* Deutung breite Aufmerksamkeit und Zustimmung fand, blieb *Kelleys* These nahezu unbeachtet. Ob die damit einhergehende Bedeutung nicht gehört werden wollte oder die dies bedeutende Realität der Gesellschaft zu früh vorgehalten wurde, lässt sich

nicht sicher beantworten. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und reichen von verschiedenen publizistischen Kontexten hin zu der Frage, inwieweit die jeweilige Perspektive gesellschaftlich anschlussfähig war.¹⁶

Doch auch *Arendts* These musste sich teilweise Kritik stellen: So stellte *Bettina Stangneth* in jüngerer Vergangenheit *Arendts* Deutung *Eichmanns* als gedankenlosen Bürokraten unter Rückgriff auf neue Quellen aus dessen Zeiten im argentinischen Exil infrage.¹⁷ *Eichmann* erscheine nicht als banal, sondern als ideologisch überzeugter Nationalsozialist, der seine Harmlosigkeit im Jerusalemer Prozess bewusst inszeniert habe.¹⁸ Diese Neubewertung berührt zugleich die Frage, ob *Görings* Inszenierung im Film eine Gegenfigur zur Banalitätsthese darstellt oder eher eine historische Realität spiegelt.

Vor diesem Hintergrund soll untersucht werden, ob die im Film herausgearbeitete Figur *Görings* als bewusste Gegenfigur zur „Banalität des Bösen“ erscheint oder ob sie vielmehr eine historisch angelegte, bereits zeitgenössisch wirksame Selbstinszenierung fortschreibt.¹⁹

IV. Filmische Inszenierung und Emotionalisierung

Bereits der Einstieg des Films ist von einer dramatischen Bildsprache geprägt: Mit dem Hinweis auf *Hitlers* Suizid und den Bildern der Befreiung eines Konzentrationslagers eröffnet der Film nicht nur historisch, sondern normativ: Der Zuschauer sieht ein Bild der Verwüstung und Entmenschlichung. Diese Inszenierung fungiert als visuelle Setzung eines moralischen Rahmens. In einer frühen Szene, in der ein junger Mann auf ein Hakenkreuz uriniert, wird diese Wertung weiter zugespitzt. Diese symbolische Entsakralisierung und Demütigung des NS-Symbols markieren den Übergang von der Herrschaft des Nationalsozialismus zu ihrer radikalen Delegitimierung.

Sodann erfolgt die Gefangennahme *Görings* als szenischer Auftakt – er steigt aus dem Auto, ergibt sich, hält seinen Reichsmarschallstab in der Hand und inszeniert sich selbst beinahe theatralisch. Bereits dadurch wird deutlich, dass Göring zu den zentralen Protagonisten des Films ge-

⁷ Die NSDAP war beim Beitritt *Görings* noch klein, doch dies nutzte er bewusst aus, um sich in eine Machtposition zu begeben, vgl. *El-Hai*, S. 11, S. 157 f.

⁸ Dies zeigte sich bereits darin, dass die größeren Verlage an dem Buch kein Interesse hatten, vgl. *El-Hai*, S. 165.

⁹ In Wirklichkeit hielt *Kelley* mehrere Vorträge und gab mehrere Interviews, in denen er seine These verbreiten wollte, vgl. *El-Hai*, S. 161-164.

¹⁰ Bereits in seinem Werk macht *Kelley* deutlich, dass solche Taten und Entwicklungen wie in der NS-Zeit auch in den USA möglich wären: „Are we, then, so very different from those people on whom totalitarianism has been painfully and brutally imposed? The answer is that, so far as I can determine, there is no real difference between the individual German and the individual American except for the German's more ardent belief in his ideologies.“, *Kelley*, S. 195.

¹¹ *Kelley* hatte selbst ein Alkoholproblem und brachte sich nach einem Streit mit seiner Ehefrau Duki vor den Augen seines Sohns Doug um, vgl. *El-Hai*, S. 206.

¹² *Simmons*, ASJA Author Jack El-Hai on the Long Road from Page to Screen, <https://www.asja.org/asja-author-jack-el-hai-on-the-long-road-from-page-to-screen/> (zuletzt abgerufen am 27.07.2026).

¹³ *Arendt*, *Eichmann in Jerusalem: Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, S. 94, 97, 100.

¹⁴ „Je länger man ihm zuhörte, desto klarer wurde einem, da[ß] diese Unfähigkeit, sich auszudrük[ken], aufs engste mit einer Unfähigkeit zu denken verknüpft war.“, *Arendt*, S. 126.

¹⁵ Laut *Kelley* bildete außerdem das Verständnis zu Zeiten der Weimarer Republik Nährboden für dieses Verständnis: „It is evident that the Nazis alone did not reverse the stream of German culture; the cult of barbarism had live roots there still in 1923. [...] „The Germans are the chosen people of the earth. They will accomplish their destiny, which is to direct the world and to govern other nations for the food of humanity.“ (Professor von Seyden, Frankfurter Zeitung, 1914)“, *Kelley*, S. 4; *El-Hai*, S. 162.

¹⁶ So könnte *Arendts* Sicht als selbst betroffene Jüdin die Rezeption anders dargestellt haben.

¹⁷ *Stangneth*, *Eichmann vor Jerusalem – Das unbehelligte Leben eines Massenmörders*, 2014, S. 5.

¹⁸ *Stangneth*, S. 6, 9.

¹⁹ *Arendt* hat diesen Zusammenhang pointiert beschrieben, indem sie darauf hinwies, ein Prozess habe mit dem Schauspiel gemein, dass „beide mit dem Täter beginnen und enden, nicht mit dem Opfer“, vgl. *Arendt*, S. 76.

hört. Gleichzeitig wird auf die Ambivalenz zwischen Angeklagten-Status und fortwirkenden Machtanspruch hingewiesen. Parallel dazu erhält auch der Justizpalast eine metaphorisch anmutende Bedeutung: Zunächst als Ruine gezeigt, wird er für den Prozess wieder aufgebaut. In dieser Gegenüberstellung verdichtet sich das zentrale Narrativ des Films: Die Wiedererrichtung von Recht und Gerechtigkeit aus den Trümmern politischer und moralischer Ordnung. Das Gericht scheint damit nicht nur als Ort der Rechtsanwendung zu fungieren, vielmehr erscheint er als Bühne der Re-Legitimierung von Normativität.

Diese symbolische Darstellung wird durch gezielte Emotionalisierung ergänzt: So spielt Görings Tochter *Edda* auf dem Klavier beim ersten Kennenlernen *Kelleys* mit der Familie Görings auf deren Anwesen im Hintergrund ein deutsches Kinderlied. Die Szene erzeugt bewusst eine Spannung zwischen privater Intimität und öffentlicher Schuld. Denn dies zeigt einerseits die Kindlichkeit Görings Tochter und lässt den Zuschauer Mitleid mit diesem jungen Menschen haben, der seinen „Papi“ nicht mehr sehen kann. Gleichzeitig verweist die Liedwahl auf die im Hause Göring gepflegte Selbstinszenierung und die fortbestehende Selbstverortung als kulturell „deutsch“ und traditionsbewusst.²⁰ Die Frage *Eddas*, ob ihr „Papi tapfer“ sei, reproduziert ungebrochen die normativen Kategorien der NS-Ideologie.

Das Motiv des Klavierspiels wird später mit einer Überblendung in den Gerichtssaal wieder aufgegriffen. Dies legt eine strukturelle Verknüpfung von Familie und strafrechtlicher Aufarbeitung nahe. Der Film deutet damit fast beiläufig an, dass sich eine strafrechtliche Verantwortungszuschreibung nicht von den sozialen und biographischen Hintergründen der Angeklagten löst – ein Gedanke, der an *Kelleys* psychologischer Perspektive anknüpft.

Besonders eindrücklich sind die Szenen im Gerichtssaal, in denen der Film eine Nähe zum historischen Verfahren erlangt. Das Zeigen echter Aufnahmen aus den Konzentrationslagern fungiert durch das Übermitteln der beklemmenden Atmosphäre als Schlüsselmoment: Die Reaktionen aller Anwesenden – Erschütterung, Weinen, Überforderung, Abwenden oder gar Verlassen des Saals – machen deutlich, welche Auswirkungen diese Bilder haben, wenn selbst die Angeklagten nicht mehr hinsehen können.²¹ So wird der Zuschauer gleichzeitig mit den Anwesenden im Saal mit dem Unvorstellbaren konfrontiert. Recht erscheint hier nicht mehr in Form eines distanzierten Verfahrens, sondern als Raum kollektiver Ver- und Aufarbeitung.

Gerade dies ist eine Dimension, die man rechtshistorisch kritisieren könnte. Das Einbinden authentischen Filmmaterials und die emotionalisierende Darstellung der Beteiligten erzeugen eine Art der Evidenz, die nicht faktisch oder argumentativ begründet ist, sondern visuell und affektiv wirkt. Dadurch verschiebt der Film teilweise den Fokus vom diskursiven Prozess hin zu einer erfahrbaren Wahrheit. Dies kann man auf der einen Seite als nötige Antwort auf die NS-Verbrechen verstehen, auf der anderen Seite muss man sich fragen, inwieweit eine solche Emotionalisierung mit dem Ziel rationaler, verfahrensförmiger Wahrheitsfindung vereinbar sein kann.

Auch die Eröffnungsrede *Jacksons* und die spätere Verlesung der Urteile vermitteln einen beinahe dokumentarischen Eindruck historischer Unmittelbarkeit und bewegen sich somit in diesem Spannungsfeld. Dass der Film hierfür auf tatsächliche Aufnahmen zurückgreift, verstärkt diese Wirkung und lässt die gerichtliche Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechern besonders eindringlich erscheinen.

Insgesamt zeigt sich, dass der Film den Prozess nicht nur rekonstruktiv, sondern in neuer Form darstellt: als ein moralisches Drama, in welchem Recht auf der Grundlage emotionaler Evidenz gewonnen wird. Gerade hier liegt eine Spannung zu *Kelleys* These der „Banalität des Bösen“. Denn wo die Verbrechen Ergebnis gewöhnlicher Handlungen erscheinen, bedarf die Verbrechensdarstellung umso stärkerer emotionaler Aufladung.

V. Der Film zwischen Banalität und Dramatisierung

1. Recht als filmische Verdichtung

Mit den Nürnberger Prozessen als Gründungsmoment des modernen Völkerstrafrechts vor Augen wird deutlich, dass das Medium Film die Bedeutung dieses Moments nur begrenzt darstellen kann.²² Der Film kann diesen Moment nicht in der gesamten institutionellen, politischen und dogmatischen Komplexität rekonstruieren. Vielmehr muss er auswählen, verdichten und deuten. Dadurch stellt er Recht nicht als bloßes Normgefüge dar, sondern als historisch bedeutsame Konfliktsituation.

Am deutlichsten zeigt sich diese Reduktion an fehlenden Perspektiven: War der Nürnberger Prozess als gemeinsames Projekt der Alliierten gedacht, erfolgt in der Verfil-

²⁰ Ob *Edda* tatsächlich dieses Lied spielte, ist nicht überliefert. Doch wissen wir, dass *Emmy Göring Edda* vor deren gemeinsamen Besuch *Hermann Görings* während der Inhaftierung deutsche Gedichte beigebracht hat, welche *Edda* dann ihrem Vater vortragen sollte, vgl. *El-Hai*, S. 148.

²¹ Zu den tatsächlichen Reaktionen im Publikum *El-Hai*, S. 135.

²² Zur Bedeutung der Nürnberger Prozesse: „Im Prozess des Erinnerns an die Geschichte Europas und in dem gleichzeitigen Bemühen, die Verbrechen der Vergangenheit nicht zu wiederholen, ist der Nürnberger Prozess von Wichtigkeit. Er bezeichnet einen Wendepunkt in der Menschheitsgeschichte, da zum ersten Mal die höchsten Staatsmänner, die politischen Führer und die militärische Elite wegen ihrer im Amt begangenen Taten wie „gewöhnliche“ Verbrecher vor einer Richterbank zur Rechenschaft gezogen und bestraft wurden.“, vgl. *Safferling*, S. 148.

mung keine wirkliche Darstellung sowjetischer und französischer Richter oder Ankläger.²³ Zwar werden die vier Ankläger zu Beginn kurz genannt, doch vermittelt der Film die institutionelle Kooperation des historischen Tribunals nicht in angemessener Art.²⁴ Denn der Film aus Hollywood zeigt hauptsächlich eine US-amerikanische Perspektive ohne wirklichen Bezug zu anderen Nationalitäten. Lediglich der Ankläger Großbritanniens hat im Film eine tragende Rolle in dem Moment, in dem er *Jackson* mit dem Kreuzverhör *Görings* unterstützt.

Auch rechtliche Kontroversen werden nur oberflächlich zu Beginn des Films angesprochen. Die Aussage *Jackson's* Sekretärin *Elsie Douglas*, es gebe kein internationales Recht, auf das sich die Anklage stützen könnte, zeigt zwar das Problem des Rückwirkungsverbots. Ebenso soll die Aussage „Die Welt muss erfahren, was diese Männer getan haben.“ des Chef-Anklägers *Jacksons* der USA auf die Einwände des *victors' justice* eingehen und den aufklärerischen Anspruch des Prozesses darstellen. Doch ging es in der Realität auch darum, die Angeklagten zur Rechenschaft zu ziehen und die Wiederholung der Geschichte zu verhindern.²⁵ Die juristische Dimension bleibt auf wenige Momente beschränkt. Im Film erscheint das Recht nicht als differenziertes Verfahren, sondern als moralisch legitimierte Antwort auf Verbrechen.

Gerade an diesem Punkt lässt sich an *Odermatt* anknüpfen, der „Recht im Film“ als eine filmwissenschaftliche Herangehensweise an die Frage versteht, wie rechtliche Motive im filmischen Spiegel erscheinen und wie Bilder des Films die Wahrnehmung von Recht prägen können. Dies erfolge oftmals gerade nicht im Sinne einer nüchternen juristischen Abbildung, sondern durch bildhafte Anordnung, Perspektivierung und emotionale Zuspitzung.²⁶ Recht erscheint dadurch vielmehr als visuell und dramaturgisch organisiertes Deutungsgebot. Dies mag einerseits die Stärke des Films sein, stellt zugleich aber auch die Grenze filmischer Darstellung dar.

Gleichzeitig werden im Film auch einige Szenen erfunden. Ein besonders deutlicher Fall filmischer Darstellung und „Hollywoodisierung“ ist das Treffen von *Justice Jackson* auf den Papst im Vatikan.²⁷ Ein solches Treffen fand historisch nie statt. Doch verweist die Szene auf eine

bis heute kontrovers diskutierte Frage: In welchem Umfang die katholische Kirche dem Nationalsozialismus entgegentrat oder sich aus institutionellem Eigeninteresse auf die Sicherung eigener Handlungsspielräume beschränkte. Die Forschung zeichnet inzwischen ein deutlich ambivalenteres Bild, das sich weder auf Widerstand noch auf Anpassung reduzieren lässt.²⁸ Im Sinne *Odermatts* zeigt gerade diese Verdichtung, dass der Film nicht nur historische Fakten reproduziert, sondern rechtliche und politische Konflikte durch bildhafte Zuspitzung überhaupt erzählbar macht.²⁹ So dient die erfundene Begegnung zwischen *Jackson* und dem Papst nicht der historischen Rekonstruktion, sondern einer moralischen Verdichtung. In einer einzigen Szene wird eine bis heute kontroverse Debatte über die Rolle der katholischen Kirche im Nationalsozialismus verhandelt und symbolisch aufgeladen. Gerade aus rechtstheoretischer Perspektive ist diese Szene interessant, da sie den Prozess nicht nur als Strafverfahren, sondern auch als Kampf um Legitimität darstellt.

Weiterhin wird der Prozess in der filmischen Darstellung auf sämtliche psychologische Duelle reduziert. So stellt sich *Göring* im Film mit der Aussage „Ich werde der Schlinge des Henkers entkommen. [...] Niemand hat mich je besiegt.“ gegen die Anklage. *Kelley* selbst befindet sich einerseits im Kampf mit allen – seien es die Ankläger, der ihn stets begleitende Übersetzer *Triest*, die Angeklagten, *Andrus*, *Gilbert* oder er selbst – und gleichzeitig in Eintracht mit allen. Natürlich geht durch diese komprimierte konfliktreiche Darstellung ein Teil der Realität verloren.³⁰ Doch könnte der Film zugleich anschaulicher als die Realität darstellen, dass es in strafrechtlichen Verfahren nicht immer um ein Gegeneinander im herkömmlichen Sinne von Anklage gegen Angeklagten geht, sondern in manchen Fällen auch um einen Konflikt zwischen Gegeneinander und Miteinander. Auch hier passt die Annahme, dass Recht im Film weniger als bloße Rechtsanwendung, sondern als ästhetisches und dramaturgisches Deutungsangebot zu sehen sei.

2. Die Darstellung *Görings* als Ausnahmefigur

Auf diesen Gedanken wurzelt die These, dass Hollywood Banalität schon denklologisch nicht erzählen kann. Dramaturgisch verlangt der Film eine zentrale Gegenfigur, die

²³ Dies zeigt sich schon in den gezeigten Flaggen, welche hinter den Richtern zu sehen sind: Die Flaggen der USA und Großbritanniens. Tatsächlich kam den USA eine Rolle als Vorreiter der Prozesse zu; dies wird insbesondere auch in der literarischen Grundlage des Films explizit genannt, vgl. *El-Hai*, S. 43.

²⁴ So wird zu Beginn des Films gesagt: „Die Regierungen Russlands, Frankreichs, Großbritanniens und unserer Vereinigten Staaten bringen diese Männer vor Gericht.“

²⁵ *Safferling*, S. 148.

²⁶ *Odermatt*, in: *Recht in Literatur und Film*, Tagung an der Universität zu Köln vom 24. bis 25. Januar 2025, S. 42, 56.

²⁷ In dem Treffen erbat *Jackson* die Unterstützung des Papstes während des Verfahrens, da der US-Präsident den Prozess durch den US-amerikanischen Kongress absagen wollte. Damit könne der Papst und die katholische Kirche wieder gut machen, dass sie die Übernahme durch die Nazis größtenteils widerspruchslos hinnahmen und der Papst Pius XII. (*Eugenio Pacelli*) in seiner damaligen Funktion gemeinsam mit *Hitler* den Reichskonkordat unterzeichnet hat. Dies erscheint besonders scheinheilig vor dem Hintergrund, dass der Papst zu *Jackson* im Film sagt, dass sie mit dem Durchführen der Nürnberger Prozesse Gesetze umgehen würden. Auch wenn der Papst im Film das Unterschreiben damit gerechtfertigt hat, dass er lediglich die Katholiken schützen wollte.

²⁸ Vgl. besonders: *Blaschke*, *Die Kirchen und der Nationalsozialismus*, S. 9. Auch: *Baadte*, *Grundfragen der politischen und gesellschaftlichen Neuordnung in den Hirtenbriefen der deutschen Bischöfe 1945-1949*, in: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 1986, S. 100.

²⁹ *Odermatt*, S. 42.

³⁰ Wobei *Kelley* sowohl mit *Gilbert* als auch mit *Andrus* mehrmals in Konflikte geriet, vgl. *El-Hai*, S. 87, 105 f., 143.

klassische Erzählform arbeitet mit Konflikten, Zuspitzung und Antagonismus.³¹ Die entscheidende Frage ist beim Film Nürnberg jedoch nicht, ob es einen Antagonisten gibt, sondern wie dieser dargestellt wird. Zunächst kommt *Göring* in den Sinn, auf den im Film, ebenso wie schon in *Kelleys* Werk, der Fokus liegt. Doch erscheint dieser teilweise als charismatische und teilweise gar verständliche Figur.

Im Gegensatz zu der These *Kelleys* spielt *Russell Crowe* die Person *Göring* nicht banal. Vielmehr personifiziert er einen charismatischen, faszinierenden und teilweise in seinem Handeln während der Inhaftierung nachvollziehbaren *Göring*. Insbesondere die Darstellung seiner teilweise vorhandenen Menschlichkeit, besonders in Bezug auf seine Ehefrau und Familie, lässt den Zuschauer an der vollen Börsartigkeit des Nationalsozialisten zweifeln.³² Der Zuschauer wird gefangen in dem eigenen Erschrecken über das Verständnis in Bezug auf den Umgang *Görings* mit seiner Familie und dem Schrecken, als *Göring* sich im Prozess erneut und lautstark zu *Hitler* bekennt.

An anderer Stelle werden *Görings* Arroganz und sein gesteigertes Selbstbild deutlich. So vergleicht er sich selbst mit *Dschingis Khan* und *Alexander dem Großen*, meint, dass für ihn Statuen gebaut werden und er in allen Geschichtsbüchern verewigt werden wird. Außerdem sagt er über seine Inhaftierung: „Herr Doktor, niemand hat mich je besiegt. Es gibt Bücher gefüllt mit den Namen derer, die es versucht haben. [...] Glauben Sie mir, ich habe mich ergeben, ich will hier sein.“ Doch auch seine Rolle als Vorbild der anderen Nationalsozialisten wird deutlich gezeigt. Vor den Verhandlungen ermutigt er seine Mitangeklagten und gibt ihnen Befehle.³³ Tatsächlich haben *Kelley* und andere Beobachter festgestellt, dass *Göring* in seiner Rolle als „Führer“ aufging.³⁴ Dies führte so weit, dass Kommandeur *Andrus Göring* von einigen Angeklagten, auf die *Göring* zu viel Einfluss zu haben schien, in Pausen wegsetzen ließ.

Kelley selbst, gespielt von *Rami Malek*, dient als Gegen- und Identifikationsfigur, welche einen anderen Blick auf

die Nürnberger Prozesse zulässt. Das Publikum schaut oft durch seine Augen und damit wortwörtlich hinter die Kulissen. So wie die meisten Zuschauer zu Beginn des Films weiß auch *Kelley* nicht, was auf ihn zukommen wird. Gleichzeitig wird er teils humoristisch als Mann gezeigt, der *Göring* durchschaut und sich nicht vollständig täuschen lässt. Mit seinen ironischen und scheinbar beiläufigen Bemerkungen entlarvt er *Görings* Inszenierung, ohne sich dieser ganz zu entziehen.³⁵ Dadurch wird ein Verhältnis voller Spannungen erzeugt: Nähe und Distanz, Faszination und Kritik, Verständnis und Abwehr.

In manchen Momenten kommt gar *Kelley* selbst als möglicher Antagonist in Betracht. So nimmt er seine Kündigung zunächst einfach hin und lässt somit seine Kollegen im Stich. Auch der Chef des Gefängnisses, *Andrus*, wird oft negativ dargestellt. Die Frage, wer der Antagonist im klassischen Sinne ist, lässt sich also nicht klar beantworten. Nicht allein der juristische Befund, sondern Bild- und Erzählungsart entscheiden darüber, wie Recht und Schuld im Film rezipiert werden.

Da das Verhältnis zwischen *Kelley* und den Angeklagten, besonders *Göring*, auf eine bestimmte Art ein enges und vertrautes war, wird auch für den Zuschauer die sonst vorherrschende Distanz aufgehoben.³⁶ Der Film stellt diese Nähebeziehung jedoch anders dar, als sie sich aus *El-Hais* Werk ergibt. So wird aus einer tatsächlich professionell-psychiatrischen Arbeitsbeziehung im Film eine Freundschafts- und Antagonistenbeziehung auf persönlicher Ebene. Dies wird nicht nur durch das immer wiederkehrende Motiv des gegenseitigen Verständnisses deutlich, sondern auch durch Spielszenen, Gespräche und Vertrauensmomente.³⁷ Auch während der Prozesspausen werden die beiden öfter kartenspielerisch gezeigt, sie reden über Zauberkünste und *Göring* fragt *Kelley* nach privaten Informationen. Doch die Zauberkünste sollen nicht nur die besondere Verbindung *Kelleys* und *Görings* zeigen.³⁸ Vielmehr meint *Göring* bei einem Anlass: „Irgendwann werde ich Ihnen auch mal einen Zauberkunst zeigen. Ich werde der Schlinge [...] entkommen.“³⁹ Bei einem anderen Tref-

³¹ Vgl. *Cutting*, Narrative theory and the dynamics of popular movies, *Psychonomic Bulletin & Review*, Vol. 23, 2016, S. 1728.

³² Im Film wird *Görings* Zuneigung zur Familie an mehreren Stellen deutlich. Einerseits wird seine Ehefrau *Emmy Göring* als liebende Ehefrau, die sich selbst opfert und ihren Mann weiter unterstützt, deutlich. Gleichzeitig sorgt er sich im Film offensichtlich um seine Frau und seine Familie. So sagt er bei der Festnahme zu seiner Tochter *Edda*: „Du musst jetzt ganz tapfer für mich sein.“ Auch *Görings* Ausführungen zu seiner Kindheit, in denen er erzählt, dass sein „Onkel“ *Hermann*, ein Jude, nach dem er benannt wurde, bei dem er wohnte und den er nach seinen Angaben liebte, mit seiner Mutter eine Affäre hatte, lassen zunächst Mitleid erwecken. In diesem Kontext erzählte er auch, dass er sich als Kind immer vorstellte, ein Held zu sein. Dies geht auch mit seiner gegenwärtigen Selbstvorstellung einher. Auch im Buch wird sein Verantwortungsbewusstsein gegenüber seiner Familie eindeutig dargestellt, vgl. *El-Hai*, S. 57.

³³ Vor dem Eintreten in den Gerichtssaal am ersten Verhandlungstag ruft *Göring* den anderen Angeklagten zu: „Steht gerade. Wir sind alle Männer, die ihrem Vaterland gedient haben. Nicht mehr und nicht weniger.“ Und „Seid stark für Deutschland.“ Anscheinend glaubt er also tatsächlich, dass er dem Land geholfen hat und verspürt kein Schamgefühl. Als *Göring* dann zum ersten Mal den Verhandlungssaal betreten muss, muss er jedoch deutlich schlucken. Dem Zuschauer stellt sich die Frage, ob *Göring* nervös sein könnte.

³⁴ Vgl. *El-Hai*, S. 91.

³⁵ Indem *Kelley* im Film zu *Göring* sagt „Das Beste für das Herz ist immer noch Aspirin“ verkauft er *Göring* für dumm und zeigt, dass er dessen Schauspiel durchschaut. Im Film gibt *Göring* *Kelley* auch Ratschläge für das weitere Vorgehen mit den Angeklagten und sagt, dass *Kelley* sich schützen müsse, weil dieser nun Macht habe. An anderer Stelle zeigt *Göring* seinen „Humor“: Beispielsweise bezeichnet er seine Zelle als „deutsche Wertarbeit“, sodass diese ihm doch gefallen müsse. Seinen Körper bezeichnet er als besten deutschen Körper.

³⁶ So schreibt *Kelley* selbst, dass die Angeklagten nach einiger Zeit der Isolierung das Bedürfnis hatten, mit ihm zu sprechen, vgl. *Kelley*, S. 10.

³⁷ So sagt *Göring* im Film recht plakativ bei einem der ersten Aufeinandertreffen: „Wir werden Freunde sein. Ich bin davon überzeugt.“

³⁸ Tatsächlich war *Kelley* passionierter Zauberer, vgl. *El-Hai*, S. 2, 30.

³⁹ Damit deutet er schon an, was am Ende Realität wird: *Göring* suizidiert, bevor er gehängt werden kann; vgl. *Kelley*, S. 63.

fen möchte er sich von *Kelley* einen Zaubertrick beibringen lassen, um diesen seiner Tochter zu zeigen, wenn er freigelassen wird.⁴⁰ Beide Aussagen zeigen, dass er den gesamten Prozess nicht ernst nimmt.

Auch ein anderer Aspekt, welcher Auswirkungen auf die Beziehung zwischen *Göring* und *Kelley* hat, wird im Film falsch dargestellt. *Jackson* bittet *Kelley* bei ihrem ersten nächtlichen Aufeinandertreffen darum, ihn bei der Vorbereitung auf den Prozess mit Informationen über die Verteidigungsstrategie *Görings* zu unterstützen. Historisch hat ein solches Treffen nicht stattgefunden.⁴¹ Die Szene verlegt den Moment jedoch an den Ort, an dem die Nürnberger Gesetze verlesen wurden.⁴² Durch diese dramatische Darstellung konnte *Jackson* in seiner Ansprache an *Kelley* auch dem Zuschauer vermitteln, welche schlimmen Taten im Rahmen des Nationalsozialismus begangen wurden; die Nürnberger Gesetze und deren Folgen konnten erklärt werden.

Kelley reagiert zunächst zurückhaltend, da er diese Vorgehensweise als Betrugerei und unzulässige Einflussnahme auf das Verfahren wahrnimmt. Dies zeigt einerseits seinen Anspruch auf einen fairen Prozess, gleichzeitig deutet dies aber auch eine mögliche Loyalität gegenüber den Angeklagten an, die über eine berufliche Distanz hinausgeht.⁴³ *Kelley* äußert sich zunächst nicht weiter zu der Bitte *Jacksons*, fragt *Göring* jedoch später nach dessen Verteidigungsstrategie.⁴⁴ Nachdem *Kelley Göring* die freundschaftliche Natur der Anfrage versichert, verrät *Göring* ihm die Taktik und *Kelley* überreicht *Jackson* sieben Stunden vor Prozessbeginn im Verhandlungssaal die Erklärung, die *Göring* verlesen möchte. Auch dies ist historisch so nicht belegt, sondern dient der filmischen Verdichtung gleich mehrerer Beziehungen.

Doch die Beziehung läuft nicht immer so freundschaftlich wie dargestellt: Obwohl *Kelley* sowohl im Film als auch in der Realität aus Gründen seiner eigenen Ziele viele Aussagen der Nationalsozialisten unkommentiert ließ, hat er teilweise seine Meinung deutlich geäußert, sodass es zu Reibereien kam. Im Film konfrontiert *Kelley Göring* beispielsweise mit der Frage, warum *Hitler* trotz seines offensichtlichen Scheiterns als Künstler und Soldat als Vorbild verehrt worden sei. Daraufhin erwidert *Göring*, dass sich *Hitlers* Anhänger „endlich wieder als Deutsche gefühlt“ hätten. Der Film gliedert damit ein auch heute rechtsextrem anschlussfähiges Deutungsmuster ein, ohne es zu neutralisieren. Umbruchmoment im Film bezüglich der freundschaftlichen Beziehung ist der Moment, in dem *Göring* durch den Psychologen *Gilbert* erfährt, dass *Kelley* ihn wegen der Verhaftung seiner Familie angelogen hat.⁴⁵ Besonders deutlich wird diese Zuspitzung im Schlussdialog, in dem *Göring Kelley* als Freund bezeichnet, ihm die Hand reichen möchte und ihn auf eine mögliche spätere Wahrnehmung der Nazis als Menschen anspricht.⁴⁶ Durch all diese Szenen und Konflikte macht der Film *Kelley* moralisch zu einem Mitspieler, der er in der Realität nicht war.

Denn historisch verlief das Verhältnis deutlich anders: *Kelley* ließ sich freiwillig vor der Urteilsverkündung zurück in die USA versetzen.⁴⁷ Gleichwohl brach *Göring* bei *Kelleys* Abschied weinend zusammen, sodass ein gewisses Näheverhältnis de facto bestand.⁴⁸ Gerade dieser historische Abschied zeigt den Unterschied zwischen Realität und Film. Eine Form der emotionalen Nähe bestand durchaus. Sie beruht jedoch auf der besonderen Situation eines Psychiaters und seines Patienten und der Abgeschottheit des Angeklagten.⁴⁹ Der Film deutet diese professionelle Beziehung jedoch in eine persönliche Freundschaft und einen dramatischen Zweikampf um.

⁴⁰ *Kelley* hat seinen Patienten tatsächlich öfter Zaubertricks beigebracht, sodass dies keine absolute Ausnahme darstellen würde, vgl. *El-Hai*, S. 35.

⁴¹ Allerdings hat beispielsweise Kapitän John Dolibois, Sozialarbeiter, von den Angeklagten erhaltene Informationen an die militärischen Vernehmungsspezialisten weitergegeben, vgl. *El-Hai*, S. 16.

⁴² Auch dies kann nicht stimmen, da die Gesetze im Reichstag verlesen wurden, Bundeszentrale für politische Bildung, Vor 85 Jahren: Nürnberger Gesetze erlassen, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/501380/vor-85-jahren-nuernberger-gesetze-erlassen/> (zuletzt abgerufen am 27.07.2026).

⁴³ Um *Kelley* zu überzeugen, führt *Jackson* aus: „Wenn wir sie [die Nazis] jetzt nicht besiegen und sie in 15 Jahren zurückkehren, weiß ich nicht, ob wir sie wieder besiegen können.“ Doch auch ohne in Wirklichkeit eine solche Anfrage erhalten zu haben, fühlte er sich zwischen der Rolle als Bediensteter des Gefängnisses und Verfechter der Gesundheit der Angeklagten hin- und hergerissen, vgl. *El-Hai*, S. 71.

⁴⁴ Daraufhin erwidert *Göring*: „Sind wir Freunde, Herr Doktor? Fragen Sie mich das als Freund?“.

⁴⁵ Im Film erfährt *Kelley* beim Überbringen neuer Post an die Familie *Görings*, dass dessen Frau von den US-Amerikanern wegen Kunstdiebstahls verhaftet wurden. Tatsächlich wurde zunächst *Emmy* inhaftiert, *Edda* kam auf Wunsch der Mutter, die ihre Tochter bei sich wissen wollte, hinzu, vgl. *El-Hai*, S. 112 f. In dem Zusammenhang sieht er, dass auch Kinder von den US-Amerikanern verhaftet wurden und sagt entrüstet zu *Andrus*: „Aber wir sind doch die Guten.“ Dies zeigt eine Art der Identitätskrise *Kelleys*. *Andrus* erzählt *Kelley* im Film zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Familie freigelassen wurde, sodass der Film die US-Amerikaner als im Ergebnis unumstrittene und gute Helden portraitiert. Auch in der Realität hat *Kelley* Briefe an *Görings* Familie überbracht und so weitere Informationen über ihn erhalten, *El-Hai*, S. 78.

⁴⁶ Nach der Verurteilung *Görings* zur Todesstrafe besucht *Kelley* ihn ein letztes Mal in seiner Zelle. Zum Abschied sagt *Göring* zu *Kelley*: „Ich weiß, dass wir Freunde waren, Douglas. Für eine Zeit lang.“ Dies ist das erste und einzige Mal, das *Göring Kelley* bei seinem Vornamen nennt. Er möchte *Kelley* die Hand reichen, doch die nimmt *Kelley* nicht an. Als letztes fragt *Göring Kelley*, ob die Nazis später trotz allem als Menschen anerkannt werden. *Kelley* antwortet darauf nicht, doch verdeutlicht *Kelley* genau diese dem Bösen zugrundeliegende Menschlichkeit in seinem Werk.

⁴⁷ *El-Hai*, S. 140.

⁴⁸ *Göring* vertraute *Kelley* so bedingungslos, dass er auf der Rückseite eines Briefs schrieb: „Major Dr. Kelley, who is bringing this letter to you, is really an extraordinary gentleman. [...] You can trust [him] completely.“, vgl. *El-Hai*, S. 80. Außerdem fragte er *Kelley*, ob sich dieser in den USA um *Edda* kümmern würde, falls ihm und seiner Frau etwas zustoßen sollte, *El-Hai*, S. 80.

⁴⁹ *Kelley* hat sich in Wahrheit nicht so stark von *Göring* beeindruckt lassen, *El-Hai*, S. 116.

Dieses Näheverhältnis könnte auf einem anderen Fakt beruhen, der im Film nicht eindeutig gezeigt wird: So bestehen zwischen *Kelley* und *Göring* teils große Ähnlichkeiten. Beide stehen gerne im Mittelpunkt, wollen etwas Großes schaffen und nicht vergessen werden.⁵⁰ Doch ist sich *Kelley* – auch wenn er eine gewisse Faszination für *Göring* eingestand – in Wahrheit darüber bewusst gewesen, dass er zu einem Patienten keine wahre freundschaftliche Verbindung pflegen darf. Der Film verändert damit eine historisch professionelle, psychiatrisch geprägte Arbeitsbeziehung in eine persönliche Freundschafts- und Antagonisten-Beziehung. Gerade diese Verdichtung erzeugt die emotionale Kraft des Films, entfernt ihn jedoch gleichzeitig von der historischen Realität.

3. Die übrigen Angeklagten und die Banalität des Bösen

Während *Göring* dramaturgisch zum charismatischen Gegenspieler *Kelleys* gemacht wird, erscheint der Rest der angeklagten Nationalsozialisten erstaunlich unspektakulär und wenig differenziert. *Hitler*, *Göbbels* und *Himmler* werden nur kurz erwähnt, um auf den inneren Zusammenhang des NS-Terrorapparats zu verweisen. *Ley* wird durchweg als überzeugter Bekenner zum Nationalsozialismus dargestellt. Dies wird durch seine Ausfälle und besonders die antisemitischen Behauptungen deutlich.⁵¹ Gleichzeitig hat er gegen Ende des Films mehrere Zusammenbrüche und schreit immer wieder „Ich habe niemanden getötet.“ Diese Ausbrüche sagen dabei weniger über die psychische Verfassung, sondern vielmehr über die Unfähigkeit zur Verantwortungsübernahme aus. Seine Ausbrüche kumulieren im Suizid; dieser versteht sich als letzter Ausbruch einer Person, die bis zuletzt zwischen ideologischer Verhärtung und Selbstentlastung steht.⁵²

Bei *Streicher* arbeitet der Film noch deutlicher mit der Spannung zwischen ideologischer Kontinuität und persönlicher Erniedrigung. Er hält an alten Vorurteilen fest und tätigt mehrere antisemitische Aussagen gegenüber *Kelley* und in Bezug auf den durch *Kelley* durchgeführten Rorschach-Test.⁵³ Doch nach der Urteilsverlesung und vor der Vollziehung der Todesstrafe wird er als gebrochene, geradezu klägliche Person dargestellt, die den Gang zum Galgen verweigert und erst durch *Triest* dazu bewegt werden kann.⁵⁴ Er hat nicht mitbekommen, dass er

die „deutschen Werte“ von einem jüdischen Mann erklärt bekommen hat.⁵⁵ Dass *Streicher* am Ende mit der Schlinge um den Hals „Heil Hitler“ ruft, unterstreicht seine ungebrochene Ideologie.

Heß wird demgegenüber als Figur der Selbstverstellung, die sich selbst verloren zu haben scheint, dargestellt. Der Film thematisiert seinen Flug mit einer Messerschmitt nach Großbritannien und seine Amnesie. *Heß* gibt in Gesprächen vor, sich an nichts zu erinnern. Doch der kurze Moment, in dem *Heß Göring* beim ersten Aufeinandertreffen im Gefängnis mit dem Hitlergruß begegnet, genügt, um seine Erinnerungslücken als taktisches Gebaren zu entlarven.⁵⁶ Auch hier arbeitet der Film bewusst nicht mit einer tiefenpsychologischen Darstellung, sondern mit einer klaren Zuschreibung: *Heß* steht für die Entlastungslüge.

Auffällig ist zudem, dass der Film mehrmals das respektlose Verhalten der Angeklagten während der Verhandlung zeigt. *Göring* möchte beim Hereinkommen der Richter nicht aufstehen und sich, nachdem sie sich gesetzt haben, auch nicht hinsetzen. Als der Projektor aufgebaut wird, mit dem die Filmaufnahmen aus den Konzentrationslagern gezeigt werden sollen, lachen die Angeklagten und bezeichnen den Aufbau als „Kino“. Erst die Konfrontation mit den Lageraufnahmen durchbricht dieses Verhalten, wenn auch nur vorübergehend. Die Angeklagten müssen wegschauen, *Göring* nachahmend ziehen alle ihre Sonnenbrillen und Kopfhörer auf und beachten die weiteren schrecklichen Aufnahmen nicht mehr.⁵⁸

4. Folgen der Dramaturgisierung

Durch die Erzählung der Schuld in einer psychologischen und somit nicht juristischen Weise, gepaart mit diesem neuen Nähegefühl, kommt es zu einer Emotionalisierung des Zuschauers. Diese Verschiebung von juristischer Distanz zur filmischen Nähe entspricht der Annahme, dass der Film als Medium rechtliche Motive nicht neutral zeigt, sondern über das Zusammenspiel von Bild, Rhythmus und Perspektive affektiv vermittelt.

Die Dramaturgisierung schafft zugleich Raum für Geschichten von Personen, die vorher eher unbekannt waren. So erhält nun *Howard Triest*, der Gehilfe und Übersetzer

⁵⁰ Denn *Kelley* hatte, familiär bedingt, das Bedürfnis, für einen wichtigen Beitrag in Erinnerung zu bleiben, *El-Hai*, S. 26 f.

⁵¹ So sagt er im Film zu *Kelley* „Ich riech den Juden.“

⁵² *Göring* verurteilt *Ley* deswegen und nennt Suizid als „de[n] letzte Ausweg für Feiglinge.“ Tatsächlich hatte *Göring* Jahre zuvor bei einem seiner Aufenthalte in einer Entzugsklinik gedroht zu suizidieren, sodass ihm eine Zwangsweste angelegt werden musste, *El-Hai*, S. 19. Außerdem befand er *Hitlers* Suizid nicht als feige, *El-Hai*, S. 115.

⁵³ So meint er zu *Kelley*: „Sie arbeiten in einem jüdischen Beruf.“ Während des Rorschach Tests beschreibt er drei aufeinanderfolgende Bilder wie folgt: „Eine Vagina. Eine Vagina. Eine jüdische Vagina.“ Nach der Verlesung der Anklage verlangt er einen „netten jüdischen Anwalt“. Bei den Rorschach Tests handelt es sich um von *Kelley* tatsächlich angewandte Testmöglichkeiten, indem dem Gegenüber abstrakte Tintenkleckse gezeigt werden, *Kelley*, S. X der Introduction; *El-Hai*, S. 32.

⁵⁴ *Triest*, der über die Zeit das Vertrauen *Streichers* gewonnen hat sagt zu ihm „Julius, sei ein Deutscher“, woraufhin dieser sich in die Halle und zum Galgen führen lässt.

⁵⁵ Stattdessen sagt er zu *Triest*: „Sie, Sie waren ein Freund.“ Obwohl *Triest* im Film den Plan hatte, *Streicher* kurz vor dem Hängen mitzuteilen, dass er Jude ist, tut er dies nicht.

⁵⁶ Im Film versucht *Göring*, *Kelley* zu helfen, indem er selbst mit *Heß* spricht. Dies scheint die Erinnerung bei *Heß* jedoch auch nicht zurückzuholen. Das Aufeinanderstellen *Görings* und *Heß* wird realitätskonform dargestellt, *El-Hai*, S. 84.

⁵⁷ Tatsächlich verhielten sich die Angeklagten vor Gericht respektlos, beispielsweise brach *Göring* ob einer bestimmten Formulierung in lautes Gelächter aus, *El-Hai*, S. 12. *Heß* las während des Großteils der Verhandlungen, *El-Hai*, S. 130.

⁵⁸ Als *Kelley Göring* nach diesem Verhandlungstag in der Zelle aufsucht und fragt, wie so etwas möglich gewesen sei, schiebt *Göring* die Schuld auf *Himmler* und sagt, dass jeder Film täuschen könne. Auch dies ist eine These, die viele Rechtsextreme heutzutage vertreten.

Kelley, vermehrte Aufmerksamkeit. Als jüdischstämmiger, in Deutschland geborener Emigrant, dessen Eltern von den Nationalsozialisten ermordet wurden, erhält er im Film eine biografische Tiefe, die ihn über einen bloßen Nebencharakter heraushebt.⁵⁹ Als *Kelley* im Film die Anklage nach seiner Entlassung nicht weiter unterstützen möchte und abreist, fragt *Triest Kelley* weinend am Bahnsteig: „Wollen Sie wissen, warum das hier alles passiert ist? Weil die Menschen es zugelassen haben.“ Gleichzeitig erzählt *Kelley* beim „Abschied“ am Bahnhof nach dessen Kündigung seine Geschichte und eröffnet ihm, dass er jüdisch sei. Dadurch zeigt sich *Kelley* ein neuer Grund, warum er weiter am Prozess arbeiten sollte.

Während die Hauptangeklagten und einzelne Ankläger bis heute Teil des kollektiven Gedächtnisses geblieben sind, gerieten zahlreiche weitere Beteiligte – von Mitarbeitenden der Anklage über Dolmetscher bis hin zu den Akteuren der Nachfolgeprozesse – weitgehend in Vergessenheit.⁶⁰ In der Tat vernachlässigt auch der Film einige relevante Akteure der Nürnberger Prozesse. Zum Beispiel wird Captain *John Dolibois*, der in *El-Hai* Werk mehrmals Erwähnung findet, im Film gar nicht erwähnt.⁶¹

So zeigt sich schon hier, dass Nürnberg rechtshistorisch verengt, dramaturgisch zugespitzt und psychologisch emotionalisiert wird. Darin liegt die doppelte Wirkung des Films: Er macht den unangenehmen Stoff zugänglich, zugleich reduziert er jedoch die Vielfalt der Perspektiven.

VI. Was bleibt vom wahren Nürnberger Prozess?

Nach der Erkenntnis, dass der Blick durch den Film auf die psychologischen Aspekte gelenkt wird, muss betont werden, dass Nürnberg kein psychologisches Projekt, sondern ein rechtliches Novum war.⁶² Erstmals wurde völkerrechtliche Verantwortung individualisiert und nicht mehr nur staatliches Handeln als solches in den Blick genommen.⁶³ Diesen tatsächlichen Schwerpunkt verliert der Film und verschiebt ihn hin zu psychologischen Aspekten. Der Film fragt nicht, wie Recht mit staatlich organisierten Massenverbrechen umgeht. Vielmehr wird gefragt, wie

gewöhnliche Menschen zu Tätern solcher Verbrechen werden können.

Gleichwohl gelingt es dem Film, den Druck, der auf dem Prozess selbst und den Personen lastete, welche an dem Erfolg der Nürnberger Prozesse mitwirkten, darzustellen.⁶⁴ So wird deutlich, dass der Prozess einerseits die Chance ermöglicht, der Welt die nationalsozialistischen Verbrechen öffentlich vor Augen zu führen. Gleichzeitig wird auch der Zweifel dargestellt, ob der Prozess eine Plattform für Antisemitismus bieten könnte. Auch kommt die Befürchtung auf, dass manche Menschen mit den Angeklagten Mitleid haben würden.⁶⁵ Der Vorwurf der „Freakshow“ sowie der Anspruch an *Jackson*, sein Verfahren „fehlerfrei“ zu gewinnen, zeigen die politische und moralische Bedeutung des Prozesses. Während *Göring* den Begriff der Endlösung als „vollständige und umfassende Lösung“ zu entschärfen versucht und der britische Ankläger mit den Zahlen der Ermordeten kontert, wird zugleich ein Problem internationaler Strafjustiz sichtbar:⁶⁶ sprachliche Relativierung und zugleich beweisgestützte Konfrontation mit dem Verbrechen.

Einige juristische Bereiche betreffend, wie beispielsweise die Verfahrensarchitektur, ist der Film ungenau. Zunächst stellt der Film es so dar, als würden Justice *Jackson* und *Elsie Douglas* das Konzept des Tribunals im Film zu zweit entwickeln. Tatsächlich war das Verfahren zwischen den Siegermächten kollektiv entwickelt und institutionell angelegt.⁶⁷ Ebenfalls verkürzt der Film die Dauer und den Ablauf der Verhandlungstage. Besonders auffällig ist die falsche Darstellung *Görings* als Zeuge der Anklage. Diese Darstellung ist nicht korrekt; tatsächlich wurde *Göring* über neun Verhandlungstage hinweg von seinem eigenen Anwalt im Rahmen dessen Verteidigungsstrategie in den Zeugenstand gerufen mit dem Ziel, sich selbst zu verteidigen.⁶⁸ Vor dem Internationalen Militärgerichtshof bedeutete dies, dass es in diesem Rahmen auch zu einem Kreuzverhör kommen konnte.⁶⁹ Dass der Film nur vereinzelt Verfahrensmomente zeigt und andere – etwa die Kreuzverhöre anderer Angeklagter – ausspart, verstärkt den Fokus auf *Göring* weiter. Lediglich *Rudolph*

⁵⁹ *El-Hai*, S. 73 f.

⁶⁰ „Unlike the IMT, these trials – also called the „subsequent Nuremberg trials“ – have suffered from historiographical neglect.“, Peace Palace Library, The Nuremberg Trials, https://peacepalacelibrary.nl/research-guide/nuremberg-trials?utm_source (zuletzt abgerufen am 27.07.2026).

⁶¹ *Dolibois* verließ das Geschehen um die Nürnberger Prozesse auf eigenen Wunsch, was er später bereute, vgl. *El-Hai*, S. 54.

⁶² Wobei *Kelley* selbst das wohl anders gesehen hat, so schrieb er: „We must learn the why of the Nazi success so we can take steps to prevent the recurrence of such evil.“, a.a.O., S. 24. Auch: „He came to understand his purpose in Nuremberg „to be not only to guard the health of men facing trial of war crimes but also to study them as researcher in a laboratory.“, *El-Hai*, S. 50.

⁶³ *Safferling*, S. 148.

⁶⁴ Dieser Druck wird durch die Presse verstärkt, vgl. *El-Hai*, S. 42.

⁶⁵ Diese Befürchtung ging nicht nur von der Presse aus. Auch der US-amerikanische Psychiater Richard Brickner, der sich bereits während des zweiten Weltkriegs in seinem Werk „Is Germany Incurable“ mit der Frage der mentalen Gesundheit der Deutschen befasste, teilte die Sorge, dass der Prozess die paranoiden Wahnvorstellungen der Deutschen und die Wahrnehmung der Angeklagten als Märtyrer weiter stärken würden, *El-Hai*, S. 70.

⁶⁶ Auch wenn dies eine weitere Taktik *Görings* war, die Schuld von sich zu weisen, zeigt dies das tatsächliche Problem der Sprachbarriere vor internationalen Gerichten. Die Übersetzer hatten die schwierige Aufgabe, Gesagtes simultan auf deutsch, englisch, russisch und französisch zu übersetzen, *El-Hai*, S. 127.

⁶⁷ Selbst in der literarischen Grundlage des Films wird dies ausdrücklich dargestellt, *El-Hai*, S. 67.

⁶⁸ „Wenn das Gericht einverstanden ist, rufe ich nun den Angeklagten, den früheren Reichsmarschall *Göring* als Zeugen auf.“, so *Görings* Verteidiger Dr. *Stahmer* am 13.03.1946, Nachmittagssitzung, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof Nürnberg, Nürnberg 1947, Bd. 9, S. 262 ff.

⁶⁹ „The Prosecution and the Defence shall interrogate and may cross-examine any witnesses and any Defendant who gives testimony.“, vgl. Art. 24 (g) der Charta of the International Military Tribunal, <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/nuremberg-tribunal-charter-1945/article-24?activeTab=> (zuletzt abgerufen am 17.08.2026).

Heß wird im Rahmen seines Geständnisses der Simulierung der Verhandlungsunfähigkeit kurz gezeigt.

Auch die Taktik der Anklage, *Göring* psychologisch „zu brechen“, wurde im Film dramatisiert. So wird es im Film dargestellt, als würde man *Görings* wahren Charakter durch seine Treue und sein Bekenntnis zu *Hitler* offenbaren. In der Realität konnte die Schuld *Görings* jedoch wegen diverser Beweise, darunter von ihm unterschriebene Dokumente, festgestellt werden.⁷⁰ Gerade hier hätte der Film die bürokratischen Strukturen nationalsozialistischer Verbrechen stärker herausarbeiten können. Denn genau diese administrative Organisation ermöglichte die effiziente Umsetzung der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik.⁷¹ Andererseits konnten die Angeklagten gerade aufgrund dieser ordentlichen Dokumentation verurteilt werden. Genau dieses Paradoxon war in der Realität ein aufmerksamkeitsheischender Aspekt: Die Verbrechen wurden durch ihre eigene Verwaltungsförderung beweisbar.

Eine weitere deutliche Abweichung betrifft die enge Zusammenarbeit zwischen *Kelley* und der Anklage. Die im Film gezeigte unmittelbare Zusammenarbeit – *Kelley* überreicht *Jackson* sein persönliches Notizheft mit Informationen über *Göring*, damit dieser sich auf die „Vernehmung“ vorbereiten kann – ist historisch nicht in dieser Form belegt. Der Film verdichtet hier ein Verhältnis, das dramaturgisch funktioniert, historisch betrachtet aber stärker zugespitzt ist.

Gerade aufgrund dieser Diskrepanzen ist umso bemerkenswerter, dass der Film an anderen Stellen überraschend präzise ist. Teile von *Jackson's* Eröffnungsrede werden wortgetreu wiedergegeben: „We must never forget that the record on which we judge these defendants today is the record on which history will judge us tomorrow.“⁷² Auch das Gespräch zwischen *Jackson* und *Elsie*, welches zugegeben oben als zu juristisch oberflächlich benannt wurde, zeigt dennoch einleuchtend die Notwendigkeit der Rechtsstaatlichkeit. Denn selbst den schwersten Verbrechern der Menschheitsgeschichte müsse ein ordentliches Verfahren ermöglicht werden. Weiterhin werden zum Teil Originalaufnahmen aus dem Gerichtssaal gezeigt. Darüber hinaus werden auch die tatsächlich da-

mals durch die Alliierten aufgenommenen Bilder der Befreiung der Konzentrationslager abgespielt. Diese Aufnahmen, welche einen Teil des Ausmaßes der grausamen Verbrechen eindrücklich darstellten, wurden faktisch vor Gericht als Beweismaterial gezeigt.⁷³ Auch das Problem der Suizide der Angeklagten wurde im Film korrekt dargestellt. *Robert Ley* entzog sich vor Prozessbeginn durch Suizid der Strafverfolgung, während Hermann *Göring* wenige Stunden vor der Vollstreckung des gegen ihn verhängten Todesurteils Zyankali einnahm.⁷⁴ *De facto* ist bis heute nicht sicher geklärt, wie die Tablette in die Haft gelangte.⁷⁵ Auch die Versuche, diese Suizide zu verhindern, erfolgten wie dargestellt. Der Film vermischt damit Realität und Fiktion, ohne den rechtshistorischen Ernst des Verfahrens vollständig zu verlieren.

VII. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die historische und juristische Wirklichkeit auf dem Weg auf die Leinwand teils umgedeutet wurde. Doch sollte sich der kritische Betrachter oder die kritische Betrachterin fragen, welche Rolle der Cinematografie zukommt. Der Film konnte Stand August 2026 mehr als 71 Mio. US-Dollar einspielen, somit hat er einer Vielzahl von Menschen die Nürnberger Prozesse nähergebracht.⁷⁶ In Anbetracht dessen, dass in Deutschland fünf Prozent der Bevölkerung nicht sicher sind, vom Holocaust gehört zu haben oder sicher sind, nicht davon gehört zu haben, kann der Film auch trotz seiner juristischen und historischen Ungenauigkeit als eine Form der Rechtsbildung gesehen werden.⁷⁷ So verwirklicht der Film erneut das Ziel des Chefanklägers *Jackson*: „Die Welt muss erfahren, was diese Männer getan haben.“ Gleichzeitig verdeutlicht der Film in Zeiten der international wie national vorherrschenden Spannungen die Notwendigkeit transnationaler Solidarität. Denn nur durch das gemeinsame Verfolgen und die Umsetzung der Nürnberger Prozesse konnten das Verfahren damals verwirklicht, die Angeklagten zur Rechenschaft gezogen und die Wahrheit aufgezeigt werden. Auch *Kelley's* Botschaft bleibt bestehen: Das Böse lebt in gewöhnlichen Menschen und wird es immer tun. Gerade vor dem Hintergrund aktueller politischer Entwicklungen muss man sich mit dem Unbehagen dieser These auseinandersetzen und arrangieren. Der Film kann dabei helfen.

⁷⁰ Hierbei handelte es sich um eine Masse an Dokumenten, welche den alliierten Ermittlern zugestellt wurden, *El-Hai*, S. 66. Genau diese führten auch dazu, dass *Göring* sich nicht mehr retten konnte, *El-Hai*, S. 146.

⁷¹ *Hilberg*, *The Destruction of the European Jews*, Band 1, S. 51 ff.

⁷² Die Rede *Jacksons* wurde stark gelobt, vgl. *El-Hai*, S. 132.

⁷³ Dies lag wohl insbesondere auch daran, dass es nur zwei Zeugen gab, welche selbst in einem Konzentrationslager inhaftiert waren.

⁷⁴ Zu *Ley*: „The number had been reduced by the suicide of Robert Ley [...]“, Yale Law School, Lillian Goldman Law Library, The Avalon Project, *Nazi Conspiracy and Aggression Volume 1, Chapter IV*, https://avalon.law.yale.edu/imt/chap_04.asp?utm_source (zuletzt abgerufen am 27.07.2026).

⁷⁵ Hierzu gibt es verschiedene Erklärungsversuche: Einerseits meinte *Göring* wohl zu Kropp, dass er es dauerhaft geschafft habe, eine Zyankali-Tablette zu verstecken, vgl. *El-Hai*, S. 9. Andere Ansätze besagen, dass *Jack Wheeler*, ein US-Soldat und Gefängniswärter in Nürnberg *Göring* als Austausch für Wertsachen des Nazis bei der Beschaffung geholfen habe. Doch auch einer der anderen Wachen brachte sich 2005 selbst in's Spiel, indem er meinte, er hätte die Kapsel in einem Stift auf Bitten von *Görings* Frau überbracht, *El-Hai*, S. 151.

⁷⁶ *The Numbers, Nuremberg* (2025), [https://www.the-numbers.com/movie/Nuremberg-\(2025\)#summary](https://www.the-numbers.com/movie/Nuremberg-(2025)#summary) (zuletzt abgerufen am 17.08.2026).

⁷⁷ Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Claims Conference Holocaust Survey, 15.11.2023, <https://www.claimscon.org/wp-content/uploads/2025/01/Claims-Conference-Holocaust-Survey-Germany-Topline-F1.14.25-1.pdf> (zuletzt abgerufen am 27.07.2026).

Neue Wirklichkeiten, neue Formen? Das Gerichtstheater der globalen Moderne am Beispiel von Milo Raus „Das Kongo Tribunal“ (2017)

Malin Kraus/Justus Jansen *

Abstract

Die literatur- und kulturwissenschaftliche Beschäftigung mit Gerichtsszenen, maßgeblich im Forschungsfeld „Recht und Literatur“ verortet, erfährt in jüngerer Zeit eine Verschiebung ins Globale, die das etablierte Motiv des Gerichtstheaters strukturell wie funktional erweitert. Am Beispiel von Milo Raus „Das Kongo Tribunal“ (2017) untersucht der vorliegende Beitrag, wie sich diese Erweiterung vollzieht, indem performative und symbolische Rechtspraktiken, wie etwa Rollenzuschreibung, Verfahrensarchitektur und Urteilssprechakt auf einen Konflikt appliziert werden, dem eine handlungsfähige, im Letzten taugliche rechtsstaatliche Instanz fehlt.¹ Im Anschluss an performanz- und institutionentheoretische Modelle wird das Tribunal als hybride Institutionalisierung nachvollzogen, deren bindende, wenngleich nicht rechtswirksame Anerkennungsform an den Möglichkeitenpluralismus des Neuen Realismus anschließt. Dieser Befund wird jedoch dahingehend problematisiert, dass sich das solcherart entfaltete subversive Potential nicht losgelöst von seinen strukturellen Bedingungen bewerten lässt: In der Verfahrensgeberschaft eines europäischen Regisseurs sowie der Arbeitsteilung zwischen emotionalisierter Zeugenschaft des sog. Globalen Südens und nüchterner Expertise des sog. Globalen Nordens reproduziert sich formal jene neokoloniale Asymmetrie, die inhaltlich zur Disposition steht.

The study of courtroom scenes in literary and cultural studies – primarily situated within the research field of ‘Law and Literature’ – has recently undergone a shift towards a global perspective, which expands the established motif of courtroom drama both structurally and functionally. Using Milo Rau’s “Das Kongo” Tribunal (2017) as an example, this article examines how this expansion takes place by applying performative and symbolic legal practices – role attribution, procedural architecture, the act of passing judgement – to a conflict for which there is no competent authority under the rule of law. Drawing on models from performance and institutional theory, the tri-

bunal is characterised as a hybrid institutionalisation, whose binding – albeit not legally binding – form of recognition ties in with the pluralism of possibilities inherent in New Realism. However, this finding is problematised in that the subversive potential thus unleashed cannot be assessed in isolation from its structural conditions: in the procedural leadership of a European director, as well as in the division of labour between the emotionalised testimony of the Global South and the dispassionate expertise of the Global North, the very neo-colonial asymmetry that is being called into question is formally reproduced.

I. Einleitung

„Schließlich kam im Kongo-Tribunal aber noch etwas zur Erscheinung, das ich ‘Die Schönheit des Rechts’ nennen möchte. [...] Im Kongo-Tribunal, das ja das Recht nur symbolisch repräsentierte, kam dessen Schönheit immer dann zum Leuchten, wenn der theatrale Möglichkeitsraum des Rechts von den Teilnehmenden [...] zum Wirklichkeitsraum umgedeutet wurde.“²

Mit seiner jüngst angetretenen Intendanz der Wiener Festwochen 2024 bestätigt Milo Rau seine Position als einer der einflussreichsten Regisseure und Kuratoren des europäischen Gegenwartstheaters, der mit seinen seriellen Arbeiten sowie politisch-theatralen Interventionen ein programmatisches Manifest zeitgenössischer Theaterästhetik formuliert hat und zurecht als “Vordenker” betitelt wird.³ Gemeinsam mit dem von ihm gegründeten *International Institute of Political Murder* (IIPM) postuliert Rau mit seinen Arbeiten den Anspruch, Wirklichkeit nicht lediglich abzubilden, sondern durch die künstlerische Praxis selbst zu verändern – eine Programmatik, die ihn von denjenigen postdramatischen Theateransätzen abgrenzt, denen er eine rein deskriptive Zustandsdarstellung vorwirft,⁴ selbst wie-

* Malin Kraus studierte Deutsche Literatur und Linguistik (B.A.) sowie Deutsche Literatur (M.A.) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seit 2024 promoviert sie dort und forscht zur Zeitlichkeit in der Neueren deutschen Literatur. Sie ist als Regisseurin, Journalistin, Herausgeberin und Künstlerin tätig und inszenierte zuletzt in Berlin, München und Kyjiw.

Justus Jansen studierte Rechtswissenschaft und Kunstgeschichte in Berlin, Bangalore und Nairobi. Aktuell promoviert er an der Humboldt-Universität zu Berlin, sein Forschungsschwerpunkt ist die Inszenierung von Recht durch Gerichtsarchitektur.

Im Sommersemester 2026 leiteten beide das interdisziplinäre Seminar „Theater und Recht“ am Institut für Deutsche Literatur an der Humboldt-Universität.

¹ Vgl. Rau, *Das Kongo Tribunal*, 2017, S. 24 ff.

² Bossart in: Rau, *Das Kongo-Tribunal*, S. 11 f.

³ Tholl, *Das Theater macht der Realität den Prozess*, in: *Süddeutsche Zeitung*, 28.05.2024, online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/milo-rau-wiener-festwochen-kornel-mundruczo-parallax-1.7463627?reduced=true> (zuletzt abgerufen am 30.07.2026).

⁴ Exemplarisch lässt sich dieser Anspruch an der Inszenierung der vom norwegischen Attentäter Behring Breivik 2011 verfassten Gerichtsrede festmachen, deren juristisch verfügbaren Ausschluss von der Öffentlichkeit Rau als Paradoxon des Rechtsstaats deutete. Vgl. Rau/IIPM, *You Will Not Like What Comes After America*, online abrufbar unter: <https://international-institute.de/you-will-not-like-what-comes-after-america/> (zuletzt abgerufen am 24.07.2026).

derum aber, wie *Helga Kraft* beschreibt, primär als Reaktion auf eine als deplatziert empfundene postmoderne Gegenwart zu lesen sei und dabei vorwiegend in seiner Funktion als medialer Transmitter bzw. „Influencer“⁵ agiere. *Kraft* greift damit allerdings zu kurz, insoweit sie *Raus* Schaffen auf eine ambitionierte, aber diffus-künstlerische Figur zu abstrahieren versucht und die vom Theaterkritiker *Egbert Tholl* hervorgehobene Sonderstellung des Prozesses außer Acht lässt.⁶ Demgegenüber verfolgt der vorliegende Beitrag die These, dass *Rau* eine explizite ästhetisch-politische Agenda hinsichtlich der Darstellbarkeit von Recht, Gericht und Rechtsstaatlichkeit sowie der Inszenierung von Recht verfolgt, die sich anhand der postulierten Globalen Moderne als Stoßrichtung äußert.

Milo Rau führt mit seinen Arbeiten insb. mit dem *Kongo Tribunal*, eine Linie der Auseinandersetzung zwischen Literatur und Recht fort, die seit den 1970er Jahren das gleichnamige Forschungsfeld (hier insbesondere der Teilbereich *Law in Literature*) geprägt hat.⁷ Er erweitert mit seinem Zugang zu Konfliktrekonstruktion und Re-Inszenierung (*Reenactment*) jedoch das Feld dessen, was in der literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschung bisher unter dem Begriff des *Gerichtstheaters* verhandelt wurde, nämlich die strukturanaloge und funktionale Nähe von Gerichtsverfahren und Theatralität.⁸ *Rau* ist innerhalb dieser Traditionslinie freilich nicht der einzige, der Gerichtsverfahren theatral re-inszeniert, jedoch derjenige, der das Verfahren am konsequentesten zu einer eigenständigen, seriellen künstlerischen Methode ausgebaut hat.⁹ Diese Methode baut auf einer grundlegenden Prämisse über das Wesen des Rechts selbst auf. Sie geht davon aus, dass das Recht seine soziale Wirksamkeit erst im performativen Vollzug und unter Entfaltung einer wirklichkeitskonstituierenden Funktion erlangt.¹⁰ Der Gerichtssaal erscheint damit als institutionell regulierter Aufführungsraum, in

dem alle Verfahrensbeteiligten durch sprachlich-rhetorische und performative Handlungen ihre Rollen aktualisieren und situative Deutungshoheit hervorbringen.

Die Analyse des Gerichtstheaters eröffnet damit einen methodischen Zugang zu jenen symbolischen und ästhetischen Strukturen, die sowohl die Legitimität rechtlicher Entscheidungen als auch deren gesellschaftliche Wahrnehmbarkeit tragen, wobei „Das Kongo Tribunal“ nicht die erste Auseinandersetzung *Raus* mit diesen Form-Prozessen darstellt. Die „Moskauer Prozesse“ (2013) verhandeln im Moskauer Sacharow-Zentrum drei bereits geführte, umstrittene russische Kunstprozesse, darunter das Verfahren gegen Pussy Riot, mit realen Beteiligten, Zeug:innen und Expert:innen neu, während die zeitgleich am Theater am Neumarkt in Zürich uraufgeführten „Zürcher Prozesse“ (2013) der Schweizer Wochenzeitung Weltwoche in einem eigens inszenierten Gerichtsverfahren den Prozess machten. Beide Stücke arbeiten mit einem offenen Urteilsausgang und finden live vor Publikum statt. 2015 versammelte *Rau* dann für das „Kongo Tribunal“ in einem tatsächlichen Bürgerkriegsgebiet in der Demokratischen Republik Kongo (*Bukavu-Hearings*) sowie anschließend in Berlin rund 60 Teilnehmer*innen zu einem realen Tribunal über Kriegsverbrechen und Rohstoffausbeutung. Anders als die „Moskauer“ wie auch die „Zürcher Prozesse“, die auf bereits juristisch verhandelte oder öffentlich diskutierte Fälle rekurren, etabliert das „Kongo Tribunal“ ein Verfahren dort, wo ein solches faktisch nie stattgefunden hat. Auf diese Weise radikalisiert es den benannten performativ-wirklichkeitskonstituierenden Anspruch dieser Arbeiten.

Rau bezeichnet die Demokratische Republik Kongo als „globalen Ort“¹¹ – als Schauplatz, an dem sich die neokolonialen Verteilungskämpfe um Bodenschätze, die dort

⁵ *Kraft*, Theater 2021, 38 (39).

⁶ Vgl. *Tholl*, Das Theater macht der Realität den Prozess, in: Süddeutsche Zeitung vom 28.05.2024, online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/milo-rau-wiener-festwochen-kornel-mundruczo-parallax-1.7463627?reduced=true> (zuletzt abgerufen am 30.07.2026).

⁷ Als Gründungswerk des Forschungsfeldes *Law and Literature* gilt *James Boyd White* „The Legal Imagination“ (1973), das Rechtstexte erstmals systematisch als rhetorische und interpretative, nicht bloß instrumentelle Sprachpraxis las und damit die Grundlage für die Unterscheidung von *Law in Literature* (rechtliche Motive in literarischen Werken) und *Law as Literature* (Recht selbst als interpretationsbedürftiger Text) legte. Im deutschsprachigen Raum wurde das Feld u. a. durch *Klaus Lüderssen*, *Heinz Müller-Dietz* und *Daniel Halft* weiterentwickelt, wobei insbesondere Halfts Studie zu Friedrich Wolfs *Cyankali* den für den vorliegenden Zusammenhang zentralen Topos der Bühne als Tribunal bereits historisch verankert (vgl. *Daniel Halft*, Die Szene wird zum Tribunal! Eine Studie zu den Beziehungen von Recht und Literatur am Beispiel des Schauspiels „Cyankali“ von Friedrich Wolf, Berlin 2007). Während die klassische *Law-in-Literature*-Forschung vorrangig danach fragt, wie literarische Texte Rechtsfälle, -motive und -verfahren verarbeiten, verschiebt sich der Fokus mit dem Aufkommen performanz-theoretischer Ansätze zunehmend auf die strukturelle und funktionale Analogie von Gerichtsverfahren und theatralen Aufführungsformen selbst.

⁸ Siehe dazu ausführend *Vismann* (2011). *Rau* etablierte das *Reenactment*-Verfahren – die theatrale Rekonstruktion realer, oft juristisch bereits verhandelter Ereignisse mit oder unter Beteiligung der ursprünglichen Akteur:innen – programmatisch bereits mit *Die letzten*

Tage der Ceausescus (2009/10), einer Nachstellung des Schauprozesses gegen *Nicolae und Elena Ceausescu*. Theoretisch verdichtet findet sich der Anspruch im Genter Manifest, das *Rau* 2018 zu Beginn seiner Intendanz am NTGent veröffentlichte und das *Reenactment* explizit von reiner Abbildung abgrenzt. Zur begrifflichen Einordnung des *Reenactments* innerhalb der Performance Studies vgl. grundlegend *Rebecca Schneider*: *Performing Remains: Art and War in Times of Theatrical Reenactment*. London/New York 2011.

⁹ Vergleichbare zeitgenössische Arbeiten finden sich etwa bei *Yan Duyvendak* und *Roger Bernat*: *Please, Continue (Hamlet)* (2011), wo eine reale Strafprozessordnung mit echten Jurist:innen, aber wechselnder Besetzung nachgespielt wird, sodass jeden Abend ein anderes Urteil ergeht. Historische Vorläufer reichen von den sowjetischen Agitgerichten der 1920er Jahre (vgl. *Gianna Frölicher/Sylvia Sasse* (Hrsg.), *Gerichtstheater. Drei sowjetische Agitgerichte*, Leipzig 2015) über *Bertolt Brechts* Lehrstück *Die Maßnahme* (1930) bis zu *Peter Weiss* *Die Ermittlung* (1965), einem *Reenactment* der Frankfurter Auschwitz-Prozesse. Innerhalb von *Raus* eigenem Werk selbst bildet das Kongo Tribunal zudem nur eine Station einer fortlaufenden Reihe, die von *Die letzten Tage der Ceausescus* (2009/10) über *Die Moskauer* und *Die Zürcher Prozesse* (beide 2013) bis zu den *Wiener Prozessen* (2024) reicht.

¹⁰ In diesem Zusammenhang sei auf die Sprechakttheorien von *Austin* (1962) und *Butler* (1997) verwiesen. Vgl. hierzu: *Austin*, *How to Do Things with Words*, 1962; *Butler*, *Excitable Speech: A Politics of the Performative*, 1997.

¹¹ *Rau*, In der zweigeteilten Welt, in: taz. die tageszeitung, 01.01.2022, online abrufbar unter: <https://taz.de/Milo-Rau-ueber-das-neue-Kongo-Tribunal/!5822166/> (zuletzt abgerufen am 30.07.2026).

seit den 1990er Jahren andauern, exemplarisch verdichten, ohne dass sich bislang eine Institution gefunden hätte, die diesen Konflikten durch eine bindende Verurteilung Einhalt geboten hätte. Mithilfe des IIPM gelang es *Rau*, im Theater von Bukavu erstmals sämtliche am Konflikt beteiligten Gruppen an einem Ort zu versammeln – Akteure, die einander seit Beginn der Auseinandersetzungen nie zuvor direkt gegenüber gesessen hatten.¹² Die von ihm berufene internationale Jury, u. a. aus der Demokratischen Republik Kongo selbst, fällt ein nicht rechtswirksames, aber reales Urteil zu drei verhandelten Fällen, darunter der unterlassenen Hilfeleistung der MONUSCO beim Angriff der Rebellen, die sie als erwiesen ansah. Zugleich befand sie die Demokratische Republik Kongo insgesamt als Schauplatz einer von globalen Interessen getriebenen Ausbeutung, deren Folgen die Zivilbevölkerung nicht mehr zu kontrollieren vermochte.¹³ Das gesamte Vorhaben verdichtet *Rau* auf der Bühne als – in seinem Theaterverständnis – „genuinen Ort der Wahrheit“¹⁴.

II. „Das Kongo Tribunal“ als Gerichtstheater der globalen Moderne

1. Die Verfahrensarchitektur des Kongo Tribunals

Dass sich das „Kongo Tribunal“ überhaupt als Gerichtstheater fassen lässt, liegt zunächst an einer formalen Übernahme, bei der „nichts dem Zufall überlassen“¹⁵ wurde: Es reproduziert die gesamte Verfahrensarchitektur eines realen Gerichtsprozesses, Anklage und Verteidigung treten als Parteien auf, Zeug:innen werden im Kreuzverhör befragt, eine Jury wird konstituiert, und am Ende des mehrtägigen Verfahrens steht ein Urteil.¹⁶ Diese Elemente erfüllen exakt jene Kriterien, die *Cornelia Vismann* als Grundbedingung des *theatralen Dispositivs* der Rechtsprechung bezeichnet: die Einheiten von Raum, Zeit und Handlung sowie die geschlossene Kammer als Ort der Verhandlung.¹⁷ Im Fall des *Kongo Tribunals* wird diese Kammer im Theater von Bukavu als klar umgrenzter öffentlich zugänglicher Raum eingerichtet, in dem sich das Verfahren an einem Ort und über einen begrenzten Zeitraum hinweg vollzieht.¹⁸ Sogar die Casting-Teilnehmer der politischen (Oppositions-)Führern hätten, wie *Rau* selber schreibt, Grundzüge „elisabethanischer Tragödien“¹⁹. Theoretisch anschlussfähig ist das an performanz-theoretische und theateranthropologische Modelle, wie sie maßgeblich von *Erika Fischer-Lichte* (2012), *Kai van Eikels* (2013) und *Anna Königshofer* (2016) entwickelt wurden,

insbesondere im Hinblick auf die Auffassung von Aufführung als Ereignis wechselseitiger Hervorbringung von Bedeutung im Vollzug. Der Begriff des Gerichtstheaters fungiert in dieser Tradition als analytische Kategorie, die es erlaubt, die affektiven, narrativen und dramaturgischen Dimensionen gerichtlicher Praxis sichtbar zu machen und deren Anteil an der Konstitution von Wahrheit, Schuld und sozialer Ordnung zu bestimmen. Dieser These folgend, wird das Gericht hier nicht als neutraler Ort der Rechtsanwendung verstanden, sondern als ein kulturell codierter *Aufführungsraum*, in dem normative Geltungsansprüche narrativ und performativ stabilisiert werden.

2. Institutionalisierung zum globalen Event

Wie *Königshofer* treffend zeigt, lassen sich *Die Zürcher Prozesse* (2014) schlüssigerweise als „Performance hybrider Institutionalisierung“²⁰ beschreiben, einen Begriff, den sie von *van Eikels* übernimmt. Beide verschmelzen den Gerichtsprozess mit seinen rechtsstaatlichen Grundprinzipien der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit sowie seiner nach *Niklas Luhmann* verfahrensimmanenten Legitimation durch Verfahren²¹ so konsequent mit der theatralen Aufführung, dass gemäß *Königshofers* Auffassung Realität und Fiktion, Präsentation und Repräsentation für die Dauer der Aufführung ununterscheidbar oszillieren. Dies geschieht, ohne dass eine der beiden Seiten die andere bloß zitiert, karikiert oder moralisch anklagt.²² Dieses Navigieren zwischen Realität und Fiktion lässt sich mit dem Konzept des *Neuen Realismus* präzisieren, wie es insbesondere im Umfeld dokumentarischer Kunstpraktiken diskutiert wird, explizit auch auf *Raus* Werk bezogen. Der Begriff bezeichnet dabei keine Rückkehr zu einer einzigen, objektiv feststehenden Wirklichkeit, sondern einen *Möglichkeitenpluralismus*: mehrere, situativ gültige Wirklichkeitsentwürfe existieren nebeneinander, ohne dass einer davon die anderen als bloße Fiktionen entwertet. Genau diese Logik liegt dem *Kongo Tribunal* zugrunde, wenn seine performativ hergestellten Urteile neben dem Fehlen einer staatlich sanktionierenden Rechtsprechung als eigenständige, bindende Wirklichkeitsebene bestehen. Der *Neue Realismus* liefert den theoretischen Rahmen dafür, warum das Tribunal trotz fehlender Rechtswirksamkeit als eigene Form von Wirklichkeit ernst genommen werden muss.²³

Königshofer argumentiert diesbezüglich, die Performance destabilisiere als hybride Institutionalisierung die naturalisierten Abläufe demokratischer Versammlungsformate

¹² *Rau*, Fn. 1, S. 20 ff.

¹³ Gemeint ist damit weniger eine juristische Kausalzurechnung im engeren Sinne als vielmehr die diagnostizierte Unfähigkeit lokaler wie internationaler Institutionen, den durch globale Rohstoffinteressen erzeugten Gewaltkreislauf einzuhegen oder zu sanktionieren – ein Befund, der selbst schon außerhalb der Reichweite eines einzelnen, staatlich verfassten Gerichts liegt.

¹⁴ *Rau/NTGent* in: *De Geest/Hornbostel/Rau*, Why Theatre?, 2020, S. 262.

¹⁵ *Rau*, Fn. 1, S. 31.

¹⁶ Vgl. *Rau*: Milo Rau über sein Kongo-Tribunal in Locarno, Deutschlandfunk Kultur, online abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/milo-rau-ueber-sein-kongo-tribunal-in-locarno-es-wurde-nie-100.html> (zuletzt abgerufen am 30.07.2026).

¹⁷ *Vismann*, Medien der Rechtsprechung, hg. von *Alexandra Kemmerer* und *Markus Krajewski*, 2011, S. 38 ff.

¹⁸ Dem sei hinzuzufügen, dass *Vismann* (2011) in ihren Ausführungen die Form des Tribunals als Ausprägung des agonalen Dispositivs charakterisiert. Es ließe sich begründet beim *Kongo Tribunal* mit einer Mischform der *Vismann'schen* Kategorien argumentieren (*Vismann* (2011), S. 38ff.). Argumentativ ergänzen lässt sich das weiterhin um die Zeitlichkeit der verhandelten Ereignisse, die eine laufende Neujustierung der in den Prozess eingebrachten Materialien erlauben.

¹⁹ *Rau*, Fn. 1, S. 42.

²⁰ *Königshofer*, NEUE kunstwissenschaftliche forschungen 2016, 60.

²¹ Vgl. *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, S. 969.

²² *Königshofer*, NEUE kunstwissenschaftliche forschungen 2016, 60 (62 ff.).

²³ Siehe dazu *Ferraris* in: *Marszalek/Mersch*, Seien wir realistisch. Neue Realismen und Dokumentarismen in Philosophie und Kunst, 2016, 31.

und mache deren Kontingenz neu erfahrbar. Dadurch – so ihre abschließende These – werden sowohl das Theater als auch das Gericht als politische Öffentlichkeiten reaktiviert.²⁴ Aus der spezifischen verteilten Verantwortungsstruktur des Konflikts und dem Ausfall der staatlichen Justiz- und Gerechtigkeitsinfrastrukturen erwächst die politische Notwendigkeit eines Ersatzsystems, das seine performative Rechtsprechung wiederum nur durch die Übertragbarkeit semiotischer Zeichen als bindend zu etablieren vermag – ein Vorgang, der „Das Kongo Tribunal“ zugleich als genuine Erweiterung des Gerichtstheaters ausweist.²⁵

Die Übertragung auf das „Kongo Tribunal“ ist allerdings nicht voraussetzungslos: *Königshofers* Modell entwickelt sich an Verfahren, die ein reales Referenzverfahren voraussetzen – bisherigen Beispiele verhandeln bereits öffentlich ausgetragene Kontroversen. Im Fall des „Kongo Tribunals“ fehlt dieser zweite Pol, da für die drei verhandelten Komplexe weder ein Verfahren existiert, gegen das sich die Aufführung abheben, noch eine Instanz, deren Abläufe sie destabilisieren könnte. Der Begriff ist mithin nicht schlicht übertragbar, sondern zu modifizieren. Wo *Königshofers* Performances eine vorhandene Institution reflexiv verdoppeln, konstituiert das „Kongo Tribunal“ die Instanz, deren Abwesenheit es zugleich zum Gegenstand macht, erst überhaupt. Es verschiebt sich damit vom destabilisierenden zum stiftenden Verfahren. Damit wird die Verfahrensgeberschaft, im Zürcher Modell noch dramaturgische Rahmung, zur konstitutiven Größe: Wer Anklagepunkte, Beklagte und Jurybesetzung bestimmt, bestimmt nicht die Perspektive auf eine Instanz, sondern die Instanz selbst.

Dass eine solche Stiftung überhaupt notwendig wird, ist Ausdruck der politischen Konstellation, in der die verhandelten Konflikte angelegt sind; sie lassen sich als „multisited global event“ fassen. Ihre Fäden enden, wie bereits im Falle des vorausgegangenen Konflikts in Ruanda, häufig an geografisch wie institutionell entlegenen Orten, weit entfernt vom eigentlichen Schauplatz der Gewalt. Aufgrund ihres Reichtums an Bodenschätzen ist die Demokratische Republik Kongo zum Austragungsort neokolonialer Interessenkonflikte geworden, deren eigentliche Nutznießer selten selbst vor Ort sind und noch seltener vor Gericht stehen. Gerade diese globale Verteilung der Verantwortung macht die theatrale Bündelung, dem „multisited global event“²⁶, die das Stück leistet, zu einer politischen Notwendigkeit – und begründet, warum an die Stelle einer fehlenden zuständigen Instanz ein eigenes, theatral verfasstes Ersatzsystem tritt.

Die beschriebene Institutionalisierung bringt gänzlich neue Formen hervor: Das Fehlen einer rechtsstaatlichen Ordnung und die damit einhergehende Unmöglichkeit einer bindenden Verurteilung, wie im Falle der drei von *Rau* verhandelten Massaker in der Demokratischen Republik

Kongo, führt zur Entstehung eines Ersatzsystems, dessen performative Rechtsprechung von den Prozessbeteiligten als verlagerte, aber gleichwohl bindende Zeichen anerkannt werden. „Das Kongo Tribunal“ lässt sich deshalb als erweitertes Gerichtstheater kategorisieren, einerseits aufgrund seiner konkreten politischen Funktion, andererseits aufgrund seines genuin hybriden Charakters im modifizierten Sinne *Königshofers*. Dabei bedient sich das Stück der Performanz seiner inhärenten Sprechakte konsequent: Die Urteilsverkündung stellt die Tat und ihre Opfer erstmals in einen öffentlich bezeugten Zusammenhang, obwohl dem Tribunal eben jene Gelingensbedingungen eines sanktionierenden, staatlichen Gerichts fehlen, namentlich staatlicherseits berufene und hierdurch legitimierte Richterinnen oder Richter, ein verbindliches Verfahrensrecht sowie exekutive Vollstreckungsgewalt. Das Gelingen des Sprechaktes verlagert sich dadurch von der institutionellen auf eine soziale wie mediale Legitimationsebene. Es genügt, dass die Konfliktparteien selbst sowie die globale Öffentlichkeit die verlagerten Zeichen des Verfahrens als bedeutungsvoll und bindend akzeptieren.

Diese drei Befunde – der performativen Verfasstheit des Rechts, seiner strukturellen Begrenztheit in transnationalen Ausbeutungskonstellationen sowie der Pluralisierbarkeit dessen, was als Wahrheitsfindung gelten kann – sind somit mehr als eine Randnotiz. Dort, wo staatliche Gerichtsbarkeit an geografische, institutionelle oder politische Grenzen stößt, eröffnet das terminologisch-funktionale Gerichtstheater zwar einen produktiven Erkenntnisraum, muss sich jedoch, trotz des eigenen kritischen Anspruchs, seinerseits dem Vorwurf der Reproduktion von Machtstrukturen stellen.

3. Kritik

Auch der Umstand, dass die Konzeption des Stücks schon einige Jahre zurückliegt, ändert nichts daran, dass *Rau* afrikanische Konflikte in europäische Rechts- und Theatermodelle presst. Man muss sich also fragen, warum es erst eines europäischen Regisseurs bedurfte, um Ausbeutungsstrukturen westlicher Konzerne in der Demokratischen Republik Kongo zur Sprache zu bringen. *Thomas Sprecher* bringt diesen Konflikt wie folgt auf den Punkt: *Rau* habe zugleich Strafprozessgeber und Ankläger gespielt, indem er sowohl Angeklagte als auch Delikte selbst bestimmt – die eigentlichen Ankläger würden so zu „Marionetten von Raus Vorgaben“²⁷ reduziert. Verschärft wird dies durch die kuratierte Jurystruktur: Emotionale Zeugenaussagen aus Bukavu treffen auf nüchterne Expertise aus Berlin – eine Arbeitsteilung der Innerlichkeit, in der der sog. Globale Süden den Fall und der sog. Globale Norden die Lösung liefert, statt die dahinterliegende Ungleichheit selbst zur Disposition zu stellen. Die Befunde gehen allerdings über diese berechtigte Kritik hinaus: An-

²⁴ *Königshofer*, NEUE kunstwissenschaftliche forschungen 2016, 60 (63 ff.)

²⁵ Performative Äußerungen sind, im Unterschied zu konstativen, wirklichkeitsbeschreibenden Aussagen, Handlungen, die die Wirklichkeit, von der sie sprechen, erst hervorbringen; sie können daher nicht wahr oder falsch sein, sondern nur gelingen oder misslingen,

abhängig von ihren institutionellen Gelingensbedingungen. Darunter sind beispielsweise zuständige Amtsträger wie anerkannte Verfahrensrahmen zu zählen (vgl. *Austin* (1962)).

²⁶ *Bossart* in: *Rau*, Fn. 2, S. 9.

²⁷ Siehe *Sprecher* in: *Stürmer/Meier*, Recht Populär. Populärkulturelle Rechtsdarstellungen in aktuellen Texten und Medien, S. 107 (114)

hand seiner blinden Flecken lässt sich exemplarisch zeigen, was vom Gerichtstheater der globalen Moderne zu erwarten und zu fordern ist.

III. Was bleibt vom Recht?

Stets tritt das Gerichtstheater an, ein subversives Potential zu entfalten und dem Rezipienten in Hinblick auf das Recht, die Augen zu öffnen. Im Grunde könnten sich Literatur- und Rechtswissenschaft als Textwissenschaften hinsichtlich der Bedeutung dessen für ihr gemeinsames Fachgespräch rasch einigen. Und doch ist es oft erst die literaturwissenschaftliche Brille, durch die wir erkennen, dass eine Gerichtsverhandlung eine hochgradig theatrale und performative Angelegenheit ist. Bezugnehmend auf letztere, ist zu betonen, dass diese Formen der Inszenierung und der Theatralität mitunter mehr zur Autoritätsproduktion von Gerichten beitragen, als man zunächst meint.²⁸ Das Gericht wird eben nicht nur durch seine Urteile, sondern auch durch die Formen seiner Erscheinung, im Letzten durch seine Korporalität greifbar. Diesen Umstand hat *Milo Rau* anerkannt, indem er eindeutig *juristische* Inszenierungselemente nutzt: Richterbänke und deren Anordnung im Saal, die Überschrift über der Bühne („Wahrheit und Gerechtigkeit“), die Form einer Jury, Zeugen und sogar das Format der abschließenden ‚Urteile‘, die von den Jurymitgliedern unterzeichnet werden. Ganz im Sinne *Derridas*²⁹ weist das *Kongo-Tribunal* darauf hin, dass die Befolgung von Recht oft jedenfalls auch auf der Autorität der Form und sozialen Fiktionen beruht und unterstreicht so, mit den Mitteln des Theaters, die mystischen Fundamente der Gerichtspraxis. *Steff Nellis* erklärt hierzu: „[...] the courtroom can be seen as a theatre in which the attendees [...] and others try to collect evidence by reenacting the crime that has been committed. Each participant in this complex course of events plays a specific role and tries to convince the other parties.“³⁰

In Konflikten, wie dem in Ostkongo, kann man sich nicht auf das Recht als Panazee für Konflikte jeder Art verlassen. Die Arbeiten von *Rau* zeigen vielmehr auf, wie groß die rechtlichen Leerstellen diesbezüglich sind und wie großzügig der rechtsfreie Raum bemessen ist, in dessen Rahmen sich westliche Konzerne an den Ressourcen des Kongos bereichern. Im Fall von 2017 heißt das: Lokale Gerichte sind oft korrupt und der Arm des *ISTGH* reicht nicht bis in die Minen des Ostkongos, zumal vor dem *ISTGH* oft nur individuelle Kriegsverbrechen, aber keine systemischen wirtschaftlichen Ausbeutungsstrukturen zur

Anklage kommen. Beim *Kongo Tribunal* zeigt sich, dass Theater Bedingungen für eine Form der Gerechtigkeit schaffen kann, die über die uns bekannten Mittel des Rechts hinausgehen. Freilich – es lebt mit dem Manko keine exekutierbaren Entscheidungen produzieren zu kön-

nen, kann es aber dennoch unternehmen, Formen der Wiedergutmachung und Versöhnung abseits eines konkreten Urteils zu erproben. Im Gegensatz zum strengen Beweisrecht eines staatlichen Gerichtsverfahrens, erlaubt der theatrale Rahmen eines ‚Zeugentheaters‘ die Anerkennung von Fragmentierung und Opazität traumatischer Erfahrungen, ganz ohne diese in eine lückenlose logische Kausalitätskette pressen zu müssen.³¹ Schließlich macht das Theatergericht es hier möglich eine Öffentlichkeit zu schaffen, die moralischen und politischen Druck auf reale Akteure auszuüben vermag – im Falle *Raus* ließen sich sogar Entlassungen einzelner Minister herbeiführen.³²

IV. Ausblick

Am Ende dieser Betrachtungen lassen sich drei zentrale Befunde festhalten: *erstens*, dass Recht soziale Wirksamkeit performativ erarbeitet, statt sie institutionell hinzunehmen; *zweitens*, wie begrenzt rechtsstaatliche Reichweite in transnationalen Ausbeutungskonstellationen ist; und schließlich *drittens*, dass gerichtliche Verfahren kein Monopol auf die Wahrheitsfindung anzumelden haben, sondern vielmehr nur eine unter mehreren möglichen Formen der Gerechtigkeit bleiben. Das Gerichtstheater der Globalen Moderne muss daher zweierlei leisten: den Übergang zur Institution erkennbar halten, ohne sich mit ihr zu verwechseln, und methodisch so verfahren, dass die hergestellte Autorität als kollektiv getragen erscheint. Am zweiten Kriterium bleibt *Raus* Verfahren, gerade in seiner Rolle als Regisseur, ambivalent: Das Tribunal verordnet fehlende staatliche Autorität zwar durch freiwillig hergestellte, kollektive Anerkennung neu, doch bleibt diese Kollektivität, wie gezeigt, selbst entlang globaler Machtgefälle strukturiert.

Diese Befunde stellen die Rechtswissenschaft berechtigterweise (und einmal mehr) vor die Frage, ob ihr Selbstverständnis als Kunst von der neutralen, eben schlicht handwerklichen Normanwendung nicht bereits eine folgenreiche Verkürzung darstellt. Das Gerichtstheater der globalen Moderne hält dem Recht den Spiegel vor und zeigt: Wo staatliche Gerichtsbarkeit an geografische oder politische Grenzen stößt, eröffnet das Theater einen produktiven Erkenntnisraum, mahnt aber zugleich zur Vorsicht, theatral hergestellte Autorität in aufzudeckenden Asymmetrien im eigenen Verfahren zu reproduzieren. Für die Rechtswissenschaft liegt darin ein doppeltes Potential: die Erinnerung an die performativen Grundlagen des Rechts – und die Frage danach, wer im Vollzug dieser Performativität zu Wort kommt und wer nicht.

²⁸ Hierzu grds. *Münkler/ Stenzel*, Inszenierung von Recht. Funktionen – Modi – Interaktionen, 2019.

²⁹ Vgl. hierzu vor allem *Derrida*, Gesetzeskraft. Der mystische Grund der Autorität, 1991.

³⁰ *Nellis*, Forum Modernes Theater 2021, 159 (162).

³¹ *Nellis*, Forum Modernes Theater 2021, 159 (174).

³² *Rau* über sein Kongo-Tribunal in Locarno, Deutschlandfunk Kultur, online abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/milo-rau-ueber-sein-kongo-tribunal-in-locarno-es-wurde-nie-100.html> (zuletzt abgerufen am 30.07.2026).

Ist das magische Großbritannien von Harry Potter ein Staat nach völkerrechtlicher Definition?

Dr. Frauke HEIDEMANN*

Abstract

Diese Ausarbeitung untersucht, inwiefern das magische Großbritannien von Harry Potter als Staat nach völkerrechtlicher Definition gelten würde. Im ersten Teil wird die Definition eines Staates nach der Drei-Elemente-Lehre von Jellinek aufgezeigt, inklusive Diskussion über die Notwendigkeit der Anerkennung als weiteres Element. Im zweiten Teil werden diese Kriterien auf das magische Großbritannien angewandt. Dieser Beitrag ermöglicht es, einen einfachen Zugang zu einer zentralen völkerrechtlichen Frage zu erhalten, ohne sich in komplexen politischen Diskussionen zu verlieren.

This paper examines whether Wizarding Britain from the Harry Potter series is a state under international law. In the first part Jellinek's three-element doctrine is laid out and the question of whether recognition of the state is required is discussed. The article then applies this doctrine to the Harry Potter universe. The approach of assessing the status of a fictitious state enables a discussion of this central question of public international law without getting lost in complex political debates.

A. Einleitung

Warum würde man sich die Frage stellen, ob das magische Großbritannien ein Staat nach völkerrechtlicher Definition ist? Die einfache Antwort ist: warum nicht? Die komplexere Antwort: Als gelernte Völkerrechtlerin kann man die Harry Potter-Bücher nicht lesen, ohne sich diverse Fragen zu den Zuständen im magischen Großbritannien zu stellen.¹ Die Regeln zum fairen Verfahren scheinen ausgesetzt (man denke nur an Sirius Black oder Hagrid, die ohne Verfahren nach Askaban geschickt werden), die Dementoren foltern Gefangene in Askaban, eine Gruppe von Schulkindern will sich aktiv in den Kampf um Hogwarts einbringen (womöglich als Kindersoldatinnen und Kindersoldaten) und die Statuen von Hogwarts werden als

autonome Waffensysteme im Kampf eingesetzt. Die Zustände sind erschreckend. Doch würden unsere völkerrechtlichen Normen für das magische Großbritannien gelten? Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst geklärt werden, ob das magische Großbritannien als eigener Staat gelten kann. Dieser Artikel erläutert zunächst, wie wir in unserer Welt einen Staat definieren, und wendet die Kriterien im Anschluss auf das magische Großbritannien an.²

B. Wie wird ein Staat in unserer Welt definiert?

Die Staaten-Definition lässt sich auf der Grundlage der Drei-Elemente-Lehre von Georg Jellinek herleiten. Die folgenden drei Elemente müssen vorliegen, damit von einem Staat nach völkerrechtlicher Definition gesprochen werden kann: 1) Staatsvolk, 2) Staatsgebiet und 3) Staatsgewalt.³ Ein darüber hinausgehendes Kriterium ist, dass der Staat die Fähigkeit haben soll, Beziehungen zu anderen Staaten einzugehen. Dieses Kriterium wird aber nicht von allen als zwingend erforderlich angesehen.⁴

Bevor diese Kriterien auf die magische Welt angewandt werden, wird nachfolgend eine (kurze) Erläuterung gegeben.

Das erste Element ist das Staatsvolk. In der Literatur wird dies teils als das „personelle Substrat des Staates“ beschrieben.⁵ Konkret ist das Staatsvolk ein „auf Dauer angelegter Verbund von Menschen, über den der Staat die Hoheitsgewalt im Sinne der Gebietshoheit und bei Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets die Personalhoheit innehat“.⁶ Eine der zentralen Fragen, die sich stellt, ist, wie groß dieser Verbund sein muss und wer alles zu dem Verbund gehören kann. Es gibt keine Mindestanzahl von Einwohner:innen, die ein Staat haben muss, um dieses Kriterium zu erfüllen. Kleine Inselnationen wie Tuvalu mit etwa 10.000 Einwohner:innen⁷ oder der Vatikan mit weniger als 800 Einwohner:innen⁸ zeigen klar auf, dass

* Die Autorin ist promovierte Völkerrechtlerin. Sie forscht an der Schnittstelle von Technologie, Kriegsführung und internationalem Recht. In den von ihr verfassten Lehrbüchern macht sie komplexe Themen für ein breites Publikum zugänglich, so zum Beispiel im bald erscheinenden Buch: „Vom Völkerrecht und Harry Potter“.

¹ Dies ist auch anderen bereits so ergangen: Schäffer, Harry Potter und die Gesetze der Macht (2024); Thomas/Snyder, The Law and Harry Potter (2010).

² Für umfassende Ausführungen zu dieser und weiteren Fragen kann ich auf das von mir bald erscheinende Lehrbuch verweisen: Heidemann, Vom Völkerrecht und Harry Potter, online abrufbar unter: <https://link.springer.com/book/9783032290915> (zuletzt abgerufen am 5.6.2026). Falls diese Fragen dringend geklärt werden müssen, ist das Buch auch bereits jetzt auf Englisch verfügbar: Heidemann, An International Law Perspective on Harry Potter (2024).

³ Mehr hierzu in: Herdegen, Völkerrecht, 23. Aufl. (2024), S. 84 f. Für weiterführende Erläuterungen hierzu s. auch: Epping, in: Ipsen, Völkerrecht, 8. Aufl. (2024), § 7.

⁴ Dieses Merkmal wurde in der Konvention von Montevideo über die Rechte und Pflichten der Staaten von 1933 aufgeführt: LNTS No. 165, S. 19. Mehr dazu auch in Herdegen, S. 85.

⁵ Herdegen, S. 86.

⁶ A.a.O.

⁷ Destatis, Tuvalu: Statistisches Länderprofil, S. 5, online abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Laenderprofile/tuvalu.pdf> (zuletzt abgerufen am 22.5.2026).

⁸ BPB, Vatikanstadt, online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurzknapp/lexika/kosmos-weltalmanach/65828/vatikanstadt/> (zuletzt abgerufen am 22.5.2026).

auch mit wenig Einwohner:innen das Kriterium des Staatsvolks erfüllt werden kann.

Das zweite Element ist das Staatsgebiet. Dies wird in der Literatur als das „territoriale Substrat“⁹ bezeichnet. Konkret erforderlich ist hierfür „ein Segment der Erdoberfläche einschließlich der darüberliegenden Luftsäule und des darunterliegenden Erdreiches sowie einen Küstenstreifen von bis zu 12 Seemeilen“.¹⁰ Die Beschreibung mag im ersten Moment offensichtlich erscheinen, ist jedoch essentiell, weil beispielsweise verlassene Flakstellungen in der Nordsee das Kriterium nicht erfüllen und daher nicht als Staatsgebiet gelten können.¹¹ Es gibt keine Anforderungen an die Mindestgröße eines Staatsgebietes, weshalb Mikrostaaten existieren können. Ebenfalls ist es möglich, dass das Territorium unterbrochen ist. Dies nennt man Exklaven.¹²

Das dritte Element ist die Staatsgewalt. Hierbei handelt es sich um die sogenannte „organisatorische Klammer.“¹³ Es geht bei der Staatsgewalt sowohl um die Fähigkeit, innerhalb des eigenen Staatsgebiets eine Ordnung zu organisieren, als auch, nach außen hin souverän handeln zu können.¹⁴ Die Anforderungen an die Art von politischen Strukturen sind nicht besonders streng, die Regierung muss beispielsweise nicht demokratisch gewählt worden sein.¹⁵

Doch was ist, wenn ein „neuer Staat“ nicht die unangefochtene Kontrolle über sein gesamtes Territorium hat? In diesem Fall vermischen sich Diskussionen zu Staatsgewalt und dem vierten Kriterium, der Anerkennung. Die Faustregel hierzu ist einfach. Je mehr Fragezeichen es bezüglich Staatsgewalt und Staatsgebiet gibt, desto relevanter wird die internationale Anerkennung.¹⁶ Selbst wenn ein Staat sich in einem Bürgerkrieg oder anderen Konflikt befindet und nur die Kontrolle über einen Teil seines Staatsgebietes ausübt, kann er als unabhängiger Staat betrachtet werden. Hierfür muss die Gesamtheit der Umstände betrachtet werden. Ein „neuer“ Staat kann auch dann als unabhängig anerkannt werden, wenn er nicht die Kontrolle über das gesamte Territorium hat.¹⁷ In diesen Situationen ist es ein wenig wie bei *Gilderoy Lockhart*. Wenn man das Talent (oder eben das Staatsgebiet) nicht hat, muss man sich über Anerkennung von außen seine Stellung sichern. Ich will damit nicht sagen, dass Staaten mit Gebietsstreitigkeiten innerhalb der eigenen Grenzen mit *Gilderoy Lockhart* gleichzusetzen sind. Das wäre fies. Aber es gibt Parallelen im Hinblick auf die Notwendigkeit von externer Validierung.

Wie vorhin schon angedeutet, bleibt es nicht bei den drei Elementen der Drei-Elemente-Lehre. Ein weiteres Kriterium, was häufig herangezogen wird, wenn man die Frage behandelt, ob es sich um einen Staat handelt, ist die Anerkennung durch andere Staaten. Hierzu gibt es zwei verschiedene Auffassungen. Nach der einen Auffassung ist die Anerkennung des Staates zwingend notwendig (konstitutive Wirkung). Nach der anderen Auffassung hat die Anerkennung rein deklaratorische Wirkung und ist kein Erfordernis, damit man von einem Staat nach völkerrechtlicher Definition sprechen kann.¹⁸

Nach diesem ersten groben Überblick dazu, wie man in der nicht-magischen Welt einen Staat definiert, bleibt nun die entscheidende Frage: Gibt es magische Staaten? Hierfür werden die relevanten Regeln nun ausgelegt und auf die magische Welt angewandt. Der Fokus wird auf dem magischen Großbritannien liegen, weil hierfür die verlässlichsten Informationen vorliegen.

C. Anwendung auf das magische Großbritannien

I. Staatsvolk im magischen Großbritannien

Wenn wir die Frage beantworten wollen, ob das magische Großbritannien ein Staatsvolk hat, stellt sich zunächst die Frage, wie viele Hexen und Zauberer im magischen Großbritannien leben.

Laut einer semi-offiziellen Quelle leben mindestens 3.000 Hexen und Zauberer im magischen Großbritannien.¹⁹ Bei kritischer Betrachtung ist diese Aussage jedoch wenig überzeugend. Eine einfache Berechnung zeigt auf, weshalb diese Zahl in Anbetracht dessen, was wir sonst über das magische Großbritannien wissen, eher gering erscheint. Um dies nachzuweisen, schauen wir uns das Verhältnis von Schüler:innen in Hogwarts zur Gesamtbevölkerung genauer an. Laut Angaben der Autorin hat Hogwarts etwa 1.000 Schüler:innen.²⁰ Bei insgesamt 7 Jahrgängen ergibt dies etwa 140 Schüler:innen pro Jahrgang. Dementsprechend gäbe es im magischen Großbritannien 2.000 minderjährige Hexen und Zauberer unter 18 Jahren (diese Zahl bezieht nicht nur die Schüler:innen in Hogwarts, sondern alle minderjährigen Hexen und Zauberer mit ein²¹). Wenn wir eine ähnliche demographische Verteilung wie bei Muggeln annehmen, dann sollte die Anzahl der Hexen und Zauberer etwa 20% der Bevölkerung ausmachen. Hiermit wären es insgesamt 12.500 Hexen und Zauberer, die im magischen Großbritannien leben.²² Dies erscheint plausibler als die Annahme, dass allein die

⁹ Herdegen, S. 85.

¹⁰ A.a.O. Mehr hierzu auch in Epping, S. 80 ff.

¹¹ Mehr Details hierzu in: Herdegen, S. 86. Im Fall Sealand ging es um eine selbsterklärte Mikronation auf einer ehemaligen britischen Seefestung, auf der die Betreiber eines Piratensenders ihren eigenen Staat ausgerufen hatten. Für mehr zu diesem Fall: *Grimmelmann*, University of Illinois Law Review 2012, 2 (405-484).

¹² Epping, S. 85.

¹³ Herdegen, S. 86. Mehr hierzu in: Epping, S. 147 ff.

¹⁴ Epping, S. 147.

¹⁵ Herdegen, S. 86.

¹⁶ Herdegen, S. 87.

¹⁷ Mehr hierzu: Shaw, International Law, 9. Aufl. (2021), S. 182 f.

¹⁸ Herdegen, S. 87 ff. Mehr hierzu auch in Epping, S. 174 ff.

¹⁹ Mehr zu den Hintergründen dieser Aussage in der inoffiziellen Quelle, die viele der Interviews, Berechnungen und Blog-Posts zusammenfasst: *Wellingtongoose*, Wizards – An Endangered Species (2015), online abrufbar unter: <http://wellingtongoose.tumblr.com/post/109915776984/wizards-an-endangered-species> (zuletzt abgerufen am 5.6.2026).

²⁰ *Wellingtongoose*.

²¹ Wir gehen hier von Volljährigkeit mit 18 Jahren wie bei Muggeln üblich aus, nicht von 17 Jahren wie in der magischen Welt.

²² In diese Frage sind auch schon andere vor mir sehr intensiv eingestiegen, unter anderem *Wellingtongoose*.

Schüler:innen in Hogwarts ein Drittel der Bevölkerung ausmachen.

Unabhängig davon, ob man dieser Berechnungsweise folgen oder sich der ursprünglichen Schätzung von 3.000 Hexen und Zauberern anschließen möchte, so sind selbst die 3.000 mehr als die Einwohnerzahl des Vatikans. Das Kriterium des Staatsvolks kann daher angenommen werden.

Eine Randnotiz, bevor die Frage aufkommt: Muggelstämmige Hexen und Zauberer werden laut vorhergehender Logik ebenfalls mit zum Staatsvolk gezählt. Es wird davon ausgegangen, dass muggelstämmige Hexen und Zauberer die doppelte Staatsbürgerschaft haben, da sie zumindest in den früheren Lebensjahren bei den Muggel-Behörden in Großbritannien geführt wurden und dort zur Schule gegangen sind.²³

II. Staatsgebiet im magischen Großbritannien

Die nächste Frage ist, ob es ein magisches Staatsgebiet gibt. Diese Frage ist etwas komplexer, da Hexen und Zauberer vor Muggeln verborgen leben und ihr potenzielles Staatsgebiet in Großbritannien stark zersplittert ist und sich über einen großen Teil des Staatsgebiets des nicht-magischen Großbritanniens erstreckt. Die einzelnen Gebiete sind in für uns Muggel in schwer nachvollziehbarer Weise miteinander verbunden. Der naheliegendste Vergleich ist, dass es sich um eine Vielzahl von Exklaven handelt. Die Frage bleibt jedoch, ob es einen Kernbereich gibt, der für die Qualifikation als Staatsgebiet ausreichen würde.

Die beste Option für dieses Kerngebiet ist Hogsmeade, da dies das größte Gebiet zu sein scheint, was ausschließlich für die magische Bevölkerung zugänglich ist. Wenn wir davon ausgehen, dass es sich bei Hogsmeade um die bestmögliche Option handelt, dann bleibt die Frage, ob Hogsmeade als Gebiet ausreichen würde. Es gibt keine konkrete Regel dazu, wie groß das Staatsgebiet sein muss. Auch Mikronationen können existieren,²⁴ solange ihr Territorium mit dem Boden verbunden ist. Diese Abgrenzung ist relevant, da Versuche, Staatsgebiet auf Plattformen im Meer auszurufen, von Gerichten abgelehnt wurden.²⁵ Hogsmeade als solches reicht daher aus, um ein Staatsgebiet des magischen Großbritanniens anzunehmen. Die anderen Orte, die von den Muggeln abgeschirmt als reine Gebiete für Hexen und Zauberer existieren (z.B. Hogwarts oder die Winkelgasse) können entsprechend als Exklaven angesehen werden. Das Staatsgebiet kann daher als gegeben angenommen werden.

III. Staatsgewalt im magischen Großbritannien

Zuletzt bleibt die Frage, ob es eine hinreichende Staatsgewalt im magischen Großbritannien gibt. Hierzu müssen

wir uns das britische Zaubereiministerium und seine Wirkungsweisen näher ansehen.

Das britische Zaubereiministerium wurde im Jahr 1707 gegründet²⁶ und hat den Magischen Rat abgelöst, der zuvor im magischen Großbritannien aktiv war.²⁷ Nach Verabschiedung des Geheimhaltungsabkommens der internationalen Zauberervereinigung von 1692 wollte man mehr Struktur und Organisation in das nun im Verborgenen stattfindende Leben der Hexen und Zauberer bringen.²⁸ Eine Struktur für die Staatsgewalt ist demnach gegeben.

Es mag zunächst verwirren, dass man vom Zaubereiministerium spricht, da in anderen Regierungen Ministerien für einzelne Zuständigkeitsbereiche aktiv sind (z.B. das Verkehrsministerium), hier jedoch die gesamte Organisation so bezeichnet wird. Die Frage, wie die Struktur bezeichnet wird, ist allerdings nicht relevant. Es gibt innerhalb des britischen Zaubereiministeriums eine komplexe Struktur mit diversen Abteilungen, die klar abgegrenzte Zuständigkeitsbereiche haben:

- Abteilung für Magische Spiele und Sportarten, mit der Zentrale der Britischen und Irischen Quidditch-Liga
- Offizieller Koboldstein-Klub
- Büro für Lächerliche Patente
- Abteilung für Magisches Transportwesen, mit der Flohnetzwerksaufsicht, dem Besenregulationskontrollamt, dem Portschlüsselbüro und dem Appariertestzentrum
- Abteilung für Internationale Magische Zusammenarbeit, mit dem Internationalen Magischen Handelsstandardausschuss, dem Internationalen Büro für Magisches Recht und der Internationalen Zauberervereinigung, britische Sektion
- Abteilung zur Führung und Aufsicht Magischer Geschöpfe, mit der Tierwesen-, der Zauberwesen- und der Geisterbehörde, dem Koboldverbindungsbüro und dem Seuchenberatungsbüro
- Abteilung für Magische Unfälle und Katastrophen, mit dem Magischen Unfallumkehr-Kommando, der Vergissmich-Zentrale und dem Komitee für Muggelrechte
- Abteilung für Magische Strafverfolgung, mit der Abteilung für Unbefugte Zauberei, der Aurorenzentrale und dem Zaubergamot-Verwaltungsdienst²⁹
- Mysteriumsabteilung

Mit Hilfe dieser komplexen Struktur befasst sich das Zaubereiministerium mit allen Themen, die innerhalb des eigenen Staatsgebietes anfallen und durch die Staatsgewalt koordiniert werden müssen. Hierunter fallen auch die Beziehungen zum Muggel-Premierminister im Kontext von

²³ Mehr hierzu in: Heidemann, 2024, S. 11 f.

²⁴ S. zu Klein- und Mikrostaaten: Epping, S. 157 f.

²⁵ Hierzu wie oben schon erwähnt Grimmelmann.

²⁶ Rowling, Ministers for Magic (2015), online abrufbar unter: <https://www.harrypotter.com/writing-by-jk-rowling/ministers-for-magic> (zuletzt abgerufen am 5.6.2026).

²⁷ A.a.O.

²⁸ A.a.O.

²⁹ Die Auflistung all dieser Abteilungen basiert auf: Rowling, Harry Potter und der Orden des Phönix (2003), Das Zaubereiministerium.

Notfallbesuchen durch das Porträt des ersten Zaubereiministers *Ulick Gamp*, das im Arbeitszimmer des Muggel-Premierministers in der Downing Street 10 hängt.³⁰

IV. Anerkennung von magischen Staaten

Die Anerkennung des Staates ist, wie zuvor geschildert, nicht zwingend erforderlich. Der Vollständigkeit halber wird jedoch noch geprüft, ob diese gegeben wäre. Es gibt zwei Optionen für die Anerkennung: Anerkennung zwischen magischen Staaten und Anerkennung von magischen Staaten durch Muggelstaaten.

Zum Start ein Blick auf die Anerkennung von magischen Staaten untereinander. Es gibt Aufzeichnungen zu einigen magischen Gemeinschaften über Großbritannien hinaus. Ein bekanntes Beispiel ist die magische Gemeinschaft in den USA, die durch MACUSA regiert wird.³¹ Zwischen den jeweiligen Zaubereiministerien gibt es Austausch zu diversen Themen, beispielsweise die Anreise-Logistik im Kontext der Quidditch-Weltmeisterschaft oder die Einheitsnorm zur Kesseldicke. Innerhalb des britischen Zaubereiministeriums gibt es sogar die Abteilung für Internationale Magische Zusammenarbeit, die sich mit dieser Art von Kollaboration befasst.³² Das Zusammenspiel der magischen Staaten scheint, ohne dass wir dies jemals explizit bestätigt gesehen hätten, auf wechselseitiger Anerkennung zu beruhen.

Die Anerkennung von magischen Staaten durch Muggelstaaten ist komplizierter. Aufgrund des Geheimhaltungs-

abkommens der Internationalen Zauberervereinigung von 1692 besteht explizit kein Interesse von magischen Staaten daran, sich Muggeln gegenüber zu zeigen. Anstelle davon Anerkennung anzustreben, ist eher das Gegenteil der Fall. Der Austausch von Informationen durch gelegentliche (und einseitig initiierte) Besuche des Zaubereiministers reichen nicht aus, um von einer Anerkennung zu sprechen. In anderen Ländern ist das Miteinander zwischen Muggeln und magischer Welt noch restriktiver gehandhabt, so beispielsweise in den USA, wo das Rappaport-Gesetz eine strikte Trennung zwischen Muggeln (dort No-Maj genannt) und der magischen Gesellschaft etablierte.³³

Magische Staaten werden daher von anderen magischen Staaten, nicht jedoch von den nicht-magischen Staaten anerkannt. Dies ist jedoch keine Maßnahme, mit der die nicht-magischen Staaten den magischen Staaten ihr Existenzrecht abstreiten wollen. Stattdessen handelt es sich um eine bewusste Entscheidung der magischen Gemeinschaft. Das Kriterium der Anerkennung ist daher nur teils erfüllt. Da dies jedoch kein zwingendes Erfordernis ist,³⁴ steht auch hier der Annahme der Staatendefinition nichts entgegen.

D. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen: Ja, es gibt einen magischen Staat Großbritannien. Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt sind gegeben. Es ist zwar ein winziger Staat, jedoch erfüllt er – auch unter Berücksichtigung gewisser Besonderheiten – die Anforderungen an das Staatsvolk, das Staatsgebiet und die Staatsgewalt.

³⁰ *Rowling*, Harry Potter und der Halbblutprinz (2005), Der andere Minister.

³¹ Mehr über Zauberer und Hexen in Nordamerika in: *Rowling*, Seventeenth Century and Beyond (2016), online abrufbar unter: <https://www.harrypotter.com/writing-by-jk-rowling/seventeenth-century-and-beyond-en> (zuletzt abgerufen am 5.6.2026).

³² *Rowling* (Fn. 26), Das Zaubereiministerium.

³³ *Rowling*, Rappaport's Law (2016), online abrufbar unter: <https://www.harrypotter.com/writing-by-jk-rowling/rappaports-law-en> (zuletzt abgerufen am 5.6.2026).

³⁴ S. die Begründung für die Ablehnung der konstitutiven Theorie in *Epping*, S. 174 f.

Literatur als Rechtslabor. Narrative und rechtliche Experimente im Anthropozän

Alina J. Wolski*

Abstract

*Ausgehend von der Idee des Anthropozäns als juristische und ethische Herausforderung ergründet dieser Aufsatz, wie Literatur zum Laboratorium neuer Rechtsvorstellungen werden kann. Er untersucht, wie narrative Formen imstande sein können, rechtliche und moralische Kategorien zu erweitern, zu verschieben oder zu unterlaufen und so Räume für experimentelles Denken zu eröffnen. Anhand von Dirk Roßmanns *Der neunte Arm des Oktopus* (2020) und Olga Tokarczuks *Der Gesang der Fledermäuse* (2009) zeigt die Analyse, wie Literatur des 21. Jahrhunderts juristische Grenzen testet: Roßmann auf globalpolitischer und Tokarczuk auf mythisch-ökologischer Ebene. Beide Texte machen sichtbar, dass die Zukunft des Rechts von der Anerkennung nichtmenschlicher Akteure abhängt und Literatur zum Medium einer Neubewertung werden wird.*

*Taking the Anthropocene as a legal and ethical challenge as its starting point, this article explores how literature can become a laboratory for new legal ideas. It examines how narrative forms are able to expand, shift, or subvert legal and moral categories, thereby opening up spaces for experimental thought. Drawing on Dirk Roßmann's *Der neunte Arm des Oktopus* (2020) and Olga Tokarczuk's *Der Gesang der Fledermäuse* (2009), the analysis shows how twenty-first-century literature tests the limits of law: Roßmann on a global-political level and Tokarczuk on a mythical-ecological one. Both texts reveal that the future of law depends on the recognition of non-human actors and that literature will become a medium of this reassessment.*

I. Einleitung

„Jede Krise ist auch eine Krise der Erzählung“¹, schreibt Rebecca Solnit. Diese Beobachtung gewinnt im Anthropozän besondere Brisanz: Ob die Klimakrise, das Artensterben und die Verschiebung planetarer Gleichgewichte... Sie lassen sich nicht allein und vollumfänglich durch wissenschaftliche Modelle oder juristische Prozesse begreifen. Sie verlangen auch narrative Formen, die Fakten veranschaulichen, mögliche Konsequenzen abbilden, Lösungsansätze vorschlagen und neue Perspektiven eröffnen. Literatur kommt hier neben Filmen und neuen Me-

dien eine Schlüsselrolle zu: Ihre Freiheit, ihre Vielschichtigkeit und das Fehlen von institutionellen Zwängen oder Formvorschriften eröffnen Räume, in denen gesellschaftliche Imaginationen von Gerechtigkeit und Verantwortung nicht nur reflektiert, sondern aktiv erprobt und in allen denkbaren Konstruktionen angewandt werden können.

Die vorliegende Untersuchung stellt die These auf, dass Literatur – insbesondere die Klima- und Umweltfiktion – als Laboratorium für das Recht im Anthropozän dienen kann. Während bestehende Rechtsordnungen zunehmend beginnen, Aspekte wie Generationengerechtigkeit, planetarische Grenzen oder Tierrechte in der Urteilsfindung zu berücksichtigen,² sind sie doch durch Verfahrensnormen, evidenzbasierte Argumentation und kurze politische Zyklen begrenzt. Fiktion hingegen erlaubt es, Rechtssysteme jenseits solcher Schranken zu entwerfen, sie durchzuspielen, auf Logikfehler zu testen und ihre Konsequenzen erfahrbar zu machen.

Dabei ist der Begriff des Laboratoriums, anders als der Wortlaut implizieren könnte, an keine sterile Versuchsanordnung gebunden, sondern im Sinne Bruno Latours ein Ort, an dem das „Kollektiv“ neu zusammengesetzt wird, indem Menschen und Nichtmenschen gleichermaßen als Handlungsträger anerkannt werden.³ Donna Haraway spricht im Hinblick auf das Kollektiv von „Sympoiesis“, d.h. vom Mit-Schaffen, das Hierarchien auflöst und Koexistenz betont.⁴ Literatur bietet daher den experimentellen Raum, in dem auch nicht- oder posthumane Rechtskonzepte erprobt werden können: Rechte von Flüssen, z.B. in *Is a River Alive?* (2025) von Robert Macfarlane, Klagen zukünftiger Generationen, z.B. *The Year of the Dugong* (2021) von John Ironmonger bzw. *Die Geschichte des Wassers* (2017) von Maja Lunde oder Verfahren, in denen nichtmenschliche Akteure symbolisch eine Stimme erhalten. Nicht alle Fiktionen testen noch kaum erprobte rechtliche Praktiken. Sie können genauso gut als vorläufiges Laboratorium dienen, indem sie aktuelle Rechtspraktiken und ihre Konsequenzen in der Zukunft weiterdenken, sie *ad absurdum* führen oder die Gegenwart verändern. Dies erprobt zum Teil *Das Leuchten der Rentiere* (2021) von Ann Helén Laestadius.

* Doktorandin am Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

¹ Solnit, „If you win the popular imagination, you change the game“: why we need new stories on climate, *The Guardian* v. 12.1.2023 (Übersetzung der Verfasserin), online abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/news/2023/jan/12/rebecca-solnit-climate-crisis-popular-imagination-why-we-need-new-stories> (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

² BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., online abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

³ Latour, Wir sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie, 1995, S. 50-53, 58 f.; Latour, Das Parlament der Dinge. Für eine politische Ökologie, 2001, S. 22-25, 60-63.

⁴ Haraway, *Staying with the Trouble. Making Kin in the Chthulucene*, 2016, S. 58, 61.

Damit wird die These greifbar, dass Klimafiktion nicht bloß Umweltprobleme dramatisiert, sondern aktiv mit dem Recht experimentiert. In Romanen und Erzählungen entstehen juristische Versuchsanordnungen, die bestehende Verantwortungshierarchien in Frage stellen, alternative Modelle globaler Kooperation skizzieren oder bislang undenkbbare Subjektformen des Rechts erproben.⁵ Diese literarischen Experimente legen blinde Flecken des realen Rechts frei und verschieben die Grenzen des Vorstellbaren.

Gegenstand dieser Untersuchung ist daher nicht, Literatur als passiven Spiegel rechtlicher Normativität zu lesen. Vielmehr wird sie als Resonanzraum verstanden, in dem normative Ordnungen vorgedacht und rechtliche Hypothesen durchgespielt werden können. Die Analyse ausgewählter Werke (Dirk Roßmanns *Der neunte Arm des Oktopus* und Olga Tokarczüks *Der Gesang der Fledermäuse*) zeigt, auf welche unterschiedlichen Weisen literarische Texte experimentelle Rechtswelten entwerfen und die Fragen nach Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und kollektiver Verantwortung neu gestalten. Literatur erweist sich so als ein eigenständiges Laboratorium der Rechtserfindung, das nicht selten der juristischen Theorie und Praxis vorausgeht und utopische wie auch dystopische Szenarien entwirft, um Denk- und Handlungsräume für die reale Welt zu eröffnen.

II. Theoretische Grundlage

1. Literatur und Recht im Anthropozän

Das Anthropozän stellt traditionelle Rechtsordnungen vor Herausforderungen, die Schwierigkeiten haben, mit ihren klassischen Instrumenten rundum zufriedenstellende Ergebnisse zu erzielen. Rechtssysteme sind historisch bedingt und retrospektiv auf die gegenwärtige Rechtsanwendung ausgerichtet: Sie ordnen Verantwortung und Schuld zu, regulieren vergangenes Verhalten und katalogisieren Sanktionen. Diese Mechanismen sind für Stabilität, Legitimität und Vorhersehbarkeit unerlässlich, geraten jedoch derzeit (noch) an ihre Grenzen, wenn es um ökologische und klimapolitische Krisen geht, deren Folgen sich über Jahrzehnte oder Jahrhunderte entfalten. Hans Jonas hat in seinem *Prinzip Verantwortung* (1979) betont, dass angesichts solcher langfristigen und planetaren Dynamiken eine prospektive Verantwortung notwendig ist, d.h. eine ethische Pflicht, die weit über den unmittelbaren Handlungsspielraum der Gegenwart hinausreicht.⁶ Für das Recht stellt dies eine fundamentale Diskrepanz dar: Es muss versuchen, die Zukunft in gegenwärtige Entscheidungen einzubeziehen, obwohl seine Strukturen vor allem auf unmittelbare Beweisbarkeit, Zuständigkeit und Durchsetzbarkeit ausgelegt sind, nicht primär auf hypothetische Zukunftsszenarien.

Aus den neueren juristischen Entwicklungen werden Ansätze ersichtlich, um diese Lücke zu füllen. Die Anerkennung von Naturakteuren als Rechtssubjekte, etwa des Whanganui-Flusses in Neuseeland oder von Flüssen in Kolumbien, demonstriert den Versuch, nichtmenschliche Entitäten in normative Ordnungen einzubinden. Gleichzeitig rücken durch Konzepte der intergenerationellen Gerechtigkeit, wie sie Edith Brown Weiss in *In Fairness to Future Generations* (1988) entwickelt hat, zukünftige Generationen in den Kreis der Rechtsverbindlichkeiten.⁷ Doch bleibt diese Erweiterung oft noch symbolisch und institutionell schwer durchsetzbar. Rechtliche Strukturen operieren weiterhin überwiegend in nationalstaatlich fixierten, evidenzbasierten und retrospektiv orientierten Paradigmen, sodass die Konsequenzen von Entscheidungen für kommende Generationen häufig unzureichend berücksichtigt werden.

Hier setzt Literatur an und eröffnet einen anderen Zugang: Narrative Formen sind nicht an Präzedenzfälle, an einen normativen Zwang oder an eine institutionelle Logik gebunden; vielmehr können sie alternative Realitätsszenarien erzeugen, in denen Verantwortung, Schuld und Machtbeziehungen experimentell erprobt werden. Martha Nussbaum hat in *Poetic Justice* (1995) dargelegt, dass Literatur Empathie und normative Vorstellungskraft fördern kann. Dabei geht es um Fähigkeiten, die für die moralische Auseinandersetzung mit zukünftigen Generationen aufgrund der zeitlichen Distanz und der Notwendigkeit, sich in eine andere, nur schwer vorstellbare Lebensrealität hineinzuversetzen, unverzichtbar sind.⁸ Im Kontext des Genres der *Climate Fiction* (Klima-Fiktion) fungieren literarische Werke also als epistemisches Laboratorium, in dem rechtliche und ethische Konzepte unter Bedingungen des Unvorstellbaren getestet werden können.

Beispiele aus der Klimaliteratur verdeutlichen diesen experimentellen Charakter: In John Ironmongers *The Year of the Dugong* wird ein fiktiver Prozess gegen einen Protagonisten geführt, der in der Vergangenheit durch Umweltvernachlässigung zur ökologischen Krise beigetragen hat. Die Novelle dramatisiert die Schwierigkeit, abstraktes Wissen über langfristige Schäden in moralisches Handeln zu übersetzen, und verdeutlicht die Lücke – die Günther Anders als *Promethean Gap* bezeichnet⁹ –, die zwischen technischer Fähigkeit und ethischer Imagination klafft. In *Der neunte Arm des Oktopus* hingegen entwirft Dirk Roßmann ein Szenario einer globalen G3-Koalition, die autoritäre Klimaschutzmaßnahmen durchsetzt. Hier wird das Spannungsfeld zwischen souveräner Entscheidungsmacht, demokratischen Prinzipien und planetarer Verantwortung problematisiert. Beide Werke illustrieren, wie Literatur die Grenzen des Rechts auslotet und die Imagination normativer Möglichkeiten erweitert.

Diese epistemische Funktion der Literatur lässt sich theoretisch untermauern: Latour beschreibt das Labor als Ort,

⁵ Vgl. Sellheim, in: Literary Ecologies 7, Literaturwissenschaft im Anthropozän, 2024, S. 45 f.

⁶ Jonas, Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 1979, S. 36, 63, 126 f.

⁷ Weiss, In Fairness to Future Generations: International Law, Common Patrimony, and Intergenerational Equity, 1989, S. 17 f., 38 f.

⁸ Nussbaum, Poetic Justice. The Literary Imagination and Public Life, 1995, S. 5-7, 23-25, 45-47.

⁹ Anders, Die Antiquiertheit des Menschen, Bd. 1: Über die Seele im Zeitalter der zweiten industriellen Revolution, 1980, S. 394.

an dem Kollektive neu zusammengesetzt werden¹⁰, während *Stengers* betont, dass experimentelles Denken riskant, aber notwendig sei, um normative Ordnungen zu erproben.¹¹ Analog dazu kann Literatur als juristisches Labor verstanden werden, in dem moralische Dilemmata, alternative Rechtssubjekte und intergenerationelle Verantwortung erprobt werden, bevor sie in realen Rechtsverfahren verhandelt werden. Recht und Literatur treten hier in einen symbioseartigen Dialog: Während das Recht institutionelle Bindung und Durchsetzbarkeit liefert, erweitert die Literatur die juristische Imagination, indem sie die ethische, ästhetische und narrative Dimension der Verantwortung greifbar macht.

Damit zeigt sich, dass Literatur im Anthropozän nicht lediglich das Recht widerspiegelt, sondern als selbständiges, experimentelles Laboratorium fungiert: Sie ermöglicht es, normative Konzepte unter zugespitzten Bedingungen zu erforschen, die moralische Vorstellung zu schärfen und die Grenzen konventioneller juristischer Verfahren zu erkennen. Gerade diese Perspektive bildet die Grundlage für die theoretische Ausarbeitung des „Rechtslaboratoriums“, auf das im nächsten Abschnitt systematisch eingegangen wird.

2. Recht und Literatur: Grundlagen des Law-and-Literature-Ansatzes

Bevor die spezifisch anthropozäne Herausforderung des Rechts weiterverfolgt wird, ist es notwendig, den methodischen Ansatz dieser Untersuchung selbst theoretisch zu verorten. Die Verbindung von Literatur und Recht ist kein neuartiges Postulat, sondern das Feld einer seit Jahrzehnten etablierten Forschungsrichtung, der Law-and-Literature-Bewegung. Richard *Posner* unterscheidet grundlegend zwischen zwei Zugängen: „law in literature“, also der Analyse rechtlicher Themen und Verfahren innerhalb literarischer Werke, und „law as literature“, also der Anwendung literaturwissenschaftlicher Interpretationsmethoden auf Rechtstexte selbst.¹² Die vorliegende Untersuchung bewegt sich vorrangig im ersten Bereich, insofern sie literarische Texte als Orte liest, an denen rechtliche Normen, Verfahren und Subjektbegriffe verhandelt, erprobt und infrage gestellt werden.

Eine noch grundlegendere theoretische Fundierung liefert Robert *Covers* einflussreicher Aufsatz *Nomos and Narrative* (1983). *Cover* argumentiert, dass Recht (*nomos*) nicht unabhängig von den Erzählungen existiert, die ihm Bedeutung verleihen: Jede Rechtsordnung ist in ein Netz von Geschichten eingebettet, welche festlegen, was als verbindliche Norm, als Verstoß oder als legitimer Widerstand gilt.¹³ Narrative sind nach *Cover* nicht bloß illustrative Begleiterscheinungen des Rechts, sondern konstitutiv für dessen Geltung. Sie erzeugen das, was *Cover* *jurisgenesis* nennt, also die fortlaufende Neuschöpfung normativer Be-

deutung.¹⁴ Diese Perspektive erlaubt es, die im vorliegenden Aufsatz verwendete Labor-Metapher präziser zu fassen: Wenn literarische Texte alternative Normordnungen entwerfen, schaffen sie nicht nur Gedankenexperimente am Rande des Rechts, sondern potenzielle *nomoi* – Keimformen einer Rechtsvorstellung, die erst durch ihre narrative Ausgestaltung denkbar werden. *Roßmanns* G3-Allianz und *Tokarczuks* Figur der *Janina* sind, wie die folgenden Absätze zeigen werden, in diesem Sinne als *jurisgenerative* Experimente zu verstehen, die je eigene *nomoi* gegen das bestehende Recht in Stellung bringen.

Für die konkrete Rechtsfrage, die beide untersuchten Romane aufwerfen – den Schutz bzw. die Anerkennung nichtmenschlicher Akteure als Rechtssubjekte –, existieren zudem einschlägige rechtstheoretische Vorarbeiten, die in der bisherigen Forschung zu Recht und Literatur selten systematisch herangezogen werden. Grundlegend ist Christopher *Stones* Aufsatz *Should Trees Have Standing?* (1972), der erstmals eine juristisch differenzierte Argumentation für die Prozessfähigkeit nichtmenschlicher Naturobjekte vorlegte und damit die spätere Anerkennung von Flüssen als Rechtssubjekte etwa in Neuseeland oder Kolumbien theoretisch vorbereitete.¹⁵ Für die Frage der Tierrechte im engeren Sinne liefert Saskia *Stuckis* rechtstheoretische Arbeit eine differenzierte Kritik des geltenden, objektrechtlich verfassten Tierschutzrechts und entwickelt Kriterien für eine Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt.¹⁶ Beide Ansätze bilden den rechtstheoretischen Hintergrund, vor dem sich die literarischen Experimente der hier untersuchten Werke als eigenständige, Beiträge lesen lassen.

III. Das Rechtslaboratorium: Literatur als experimenteller Raum für Recht und Ethik

Die Vorstellung von Literatur als Laboratorium für juristische und ethische Experimente baut direkt auf den skizzierten Grenzen und Potenzialen des Rechts im Anthropozän auf. Aus dieser Perspektive fungieren literarische Werke nicht nur als Spiegel gesellschaftlicher Debatten, sondern als aktive Werkstätten, in denen die Grundlagen von Recht, Verantwortung und kollektiver Handlungskraft erkundet werden.

Die Labor-Metapher ist dabei keineswegs rein bildhaft. *Latour* betont in *We Have Never Been Modern* (1991), dass Labore Orte sind, an denen Wissen generiert und gleichzeitig soziale Ordnungen ausgehandelt werden. Analog dazu können literarische Narrative als Labore für Recht fungieren: Sie konstruieren hypothetische Prozesse, erproben normative Hierarchien und testen die ethische Reaktionsfähigkeit auf ökologische Krisen.¹⁷ *Stengers* argumentiert, dass experimentelle Settings, sei es in Wissenschaft oder Kultur, notwendig sind, um komplexe Sys-

¹⁰ *Latour*, Wir sind nie modern gewesen (Fn. 3), S. 50.

¹¹ *Stengers*, *Cosmopolitics*, 2010, S. 54.

¹² *Posner*, *Law and Literature*, 3. Aufl. (Cambridge, MA: Harvard University Press, 2009).

¹³ *Cover*, *Harvard Law Review* 97 (1983), 4 (5).

¹⁴ *Cover*, *Harvard Law Review* 97 (1983), 4 (5, 40-44).

¹⁵ *Stone*, *Southern California Law Review* 45 (1972), 450.

¹⁶ *Stucki*, *Grundrechte für Tiere. Eine Kritik des geltenden Tierschutzrechts und rechtstheoretische Grundlegung von Tierrechten im Rahmen einer Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt*, 2016.

¹⁷ *Latour*, *Die Rechtsfabrik. Eine Ethnographie des Conseil d'État*, 2016, S. 17-19, 219-223.

teme zu erfassen und neue normative Ordnungen zu erkunden.¹⁸ Dafür bietet die Literatur ein besonders flexibles Medium, da sie zugleich affektiv, kognitiv und normativ wirksam ist.

Innerhalb dieses juristischen Labors lassen sich mehrere Funktionen unterscheiden:

1. **Die Simulation zukünftiger Rechtssysteme:** Narrative können fiktive Rechtsverfahren darstellen, in denen gegen Individuen, Konzerne oder Staaten aufgrund ökologischer Schädigungen geklagt wird. So testet *Ironmonger* in *The Year of the Dugong* ein Szenario, in dem zukünftige Generationen Verantwortliche der Gegenwart für Umweltvergehen zur Rechenschaft ziehen. Literarische Texte ermöglichen solche „unmittelbaren Erfahrungen“, weil sie rechtliche Konflikte nicht abstrakt, sondern szenisch und aus Figurenperspektive konkret darstellen. Durch Perspektivierung und emotionale Nähe machen sie die Folgen ökologischer Schäden für Betroffene bildlich nachvollziehbar. Zugleich erlauben sie experimentelle Modellierungen alternativer Rechtsverfahren, die die ethischen Implikationen zukünftiger Verantwortlichkeit erzählerisch durchspielen.
2. **Die Erprobung alternativer Rechtssubjekte:** Literatur ermöglicht es, nichtmenschliche Lebewesen, Ökosysteme oder zukünftige Generationen zu Akteuren in rechtlichen Kontexten zu machen. *Roßmanns Der neunte Arm des Oktopus* zeigt in diesem Zusammenhang, wie der Schutz des Planeten und die globale Verantwortung in fiktiven institutionellen Strukturen implementiert werden könnten. Ähnlich geht *The Ministry for the Future* (2020) von Kim Stanley Robinson vor, indem es mögliche Klimaprojekte fiktiv durchspielt.
3. **Die Reflexion über ethische Dilemmata:** Durch narrative Gestaltung lassen sich moralische Konflikte und normative Ambivalenzen sichtbar machen. Literatur eröffnet Räume, in denen ethische Spannungen zwischen individueller Freiheit, kollektiver Verantwortung und planetarer Notwendigkeit exploriert werden, ohne dass die sofortige Durchsetzbarkeit oder die juristische Validität eingefordert wird. So eröffnet beispielsweise *Der Gesang der Fledermäuse* von Olga Tokarczuk die Diskussion hinsichtlich der Frage nach grundlegenden Rechten für Tiere, ohne aber eine konkrete Umsetzung durchzuspielen. Nichtsdestotrotz wird durch die narrative Ausgestaltung der Ambivalenzen zwischen den beiden gegensätzlichen Positionen der moralische Konflikt sichtbar, wenn auch ohne konkrete Lösung.

4. **Die affektive Mobilisierung:** Narrative beeinflussen die emotionale und moralische Wahrnehmung von Verantwortung. Günther Anders' Konzept des *Promethean Gaps* – die Kluft zwischen menschlicher Handlungsmacht und der Fähigkeit, ihre Folgen zu erfassen – wird durch Literatur greifbar. Sie erzeugt Empathie und Vorstellungskraft, die notwendig sind, um intergenerationale Gerechtigkeit emotional zu verankern. Dies lässt sich beispielsweise in *Maja Lundes Die Geschichte der Bienen* (2015) beobachten, einem Roman, der Vergangenheit, Gegenwart und eine von ökologischen Zusammenbrüchen geprägte Zukunft miteinander verwebt und so die langfristigen Auswirkungen des Bienensterbens auf Familiengeschichten sichtbar macht. Durch die emotionalen Verbindungen zwischen den Generationen entsteht Empathie, die verdeutlicht, dass das, was heute geschieht, für zukünftige Generationen erhebliche Bedeutung und Konsequenzen haben wird.

Durch diese verschiedenen Funktionen wird Literatur zu einem interdisziplinären Labor, das Recht, Ethik, Imagination und Umweltwissenschaften miteinander verknüpft: Es ermöglicht nicht nur die Reflexion über normative Ordnungen, sondern auch die experimentelle Prüfung von Hypothesen, die im realen Rechtsbetrieb oft aus institutionellen, evidenzbasierten oder politischen Gründen noch nicht erprobt werden können. Das Rechtslaboratorium ist damit kein bloßes Gedankenspiel, sondern ein praktischer und theoretischer Ansatz, um die Lücke zwischen der starren Struktur des Rechts und den komplexen Anforderungen des Anthropozäns zu überbrücken.

Im Folgenden soll an zwei literarischen Beispielen verdeutlicht werden, auf welche Weise das Instrument des Laboratoriums in der *Climate Fiction* verwendet wird. Dazu wird bewusst mit *Der Neunte Arm des Oktopus* von Dirk Roßmann ein Roman gewählt, der mit Zeitsprüngen zwischen der Gegenwart und dem Ende des 21. Jahrhunderts arbeitet. Ein Vergleich mit *Der Gesang der Fledermäuse* von Olga Tokarczuk eröffnet eine weitere Perspektive, die ausschließlich die Gegenwart fokussiert. Dieses Vorgehen soll zeigen, dass das literarische Laboratorium nicht nur von der imaginierten Zukunft, sondern auch von der emotionalen Affektion der Gegenwart gespeist werden kann.

IV. Der Neunte Arm des Oktopus

Der Roman *Der Neunte Arm des Oktopus* von Dirk Roßmann entstand in Zusammenarbeit mit 13 weiteren Autoren. Nicht nur aufgrund der Tatsache, dass es bei Bastei Lübbe erschien, wo Roßmann Großaktionär ist, sondern auch aufgrund der Charakterisierung von politischen Akteuren und der besonders positiven Darstellung von Gerhard Schröder und Wladimir Putin, der im Roman den Friedensnobelpreis verliehen bekommt, ist es spätestens seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukra-

¹⁸ Stengers, Power and Invention: Situating Science, 1997, S. 83-85.

ine zu Recht sehr umstritten. Entsprechend sind die Literaturkritiken sehr durchwachsen: von *Daniel Scheck*, den das Werk zu seiner „Verblüffung durchaus amüsiert“ hat¹⁹ bis hin zum Literaturpodcast *Eat Read Sleep* des NDR, der es zum schlechtesten Buch des Jahres 2021 kürte.²⁰ Nichtsdestoweniger handelt es sich um einen Öko-Roman, der dadurch, dass er auch stark durch die Rossmann-Filialen vermarktet wurde und sich auf dem ersten Platz der Bestsellerliste befand, eine breite Leserschaft findet.²¹ Für die Analyse im Kontext von Recht im Anthropozän ist das Werk besonders interessant, weil es – im Vergleich zu literarisch hoch anerkannten Öko-Romanen wie *Der Gesang der Fledermäuse* einer Nobelpreisträgerin – stärker auf Dramatik und spektakuläre Maßnahmen fokussiert, etwa globale Sanktionen und politische Machtspiele, und so andere Modi des Umgangs mit Klimakrise und Zukunftsperspektiven zeigt. Die Gegenüberstellung der beiden Werke erlaubt es, sowohl populärvermarktete Bestseller als auch literarisch anspruchsvolle Texte in den Analysekanon einzubeziehen und dabei die unterschiedlichen Adressatenkreise vom Massenpublikum bis zum literarischen Fachpublikum sichtbar zu machen. Wenn es darum geht, wie Literatur schließlich einen Einfluss auf die Gegenwart haben kann, sind beide Adressatenkreise wichtig.

Der Neunte Arm des Oktopus beschreibt eine Welt, in der drei Supermächte – Russland, China und die USA – feststellen, dass die Erde ohne klimaschützende Kehrtwende vollständig zerstört würde. Daher beschließen sie, die G3 zu gründen, mit der Auflage für alle Länder der Welt, den Klimaschutz an die erste Stelle zu stellen und sofort zu handeln. Bei Zuwiderhandlung drohen Sanktionen. So kommt es z.B. zu der Tötung eines brasilianischen Bürgermeisters. Der Roman stellt die globale Klimakrise, die Machtkonzentration in internationalen Allianzen und die Rolle von Technologie und künstlicher Intelligenz bei Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Klimapolitik in den Vordergrund. Hier gewinnt das Recht im Anthropozän eine besondere Relevanz, insofern normative Fragen der internationalen Kooperation, der intergenerationellen Verantwortung und des Eingriffs in die Natur wie auch in Regierungssysteme thematisiert werden.

1. Einführung

Der Roman *Der Neunte Arm des Oktopus* präsentiert ein literarisches „Experimentierlabor“ für neue Formen von Recht und Macht, indem er, ausgehend vom Beginn des 21. Jahrhunderts, die Möglichkeit eines politischen Umdenkens um 180 Grad durchspielt. Der Ausgangspunkt ist eine Welt der Resignierten: „Unter den Menschen, die in

die Zukunft blickten, mit Angst und Grausen, waren einige, die dachten, eine Allianz der Supermächte sei die letzte Chance zur Umkehr.“²² Während aus dieser Textstelle hervorgeht, dass es Menschen gab, die sich vor der ungezügelter Weiterentwicklung von Umweltverschmutzung und Klimawandel fürchteten, veranschaulicht die folgende Textstelle die Reaktion auf diese Angst: „Es herrschte ein anderes Denken. Man hielt die Wende, wie sie dann kam, lange einfach nicht für möglich. Man tat sich schwer mit Veränderungen, man hielt überhaupt wenig für möglich!“²³ Kurz: Zu Beginn des 21. Jahrhunderts beschreibt der Roman das Fehlen von Handlung, also Stagnation. Es herrschte zugleich ein „Unwille der Regierenden, die Probleme endlich anzupacken.“²⁴ Ein erster Schritt in Richtung Problemlösung hätte ein Gesetz sein können, welches den Klimaproblemen entgegenwirkt. Doch von Gesetzen vor den G3 wird in dem Roman nicht gesprochen, auch wenn im realen 21. Jahrhundert die meisten Staaten über Umweltrecht verfügen. Der Umstand, dass das Recht im Roman nicht angesprochen wird, lässt vermuten, dass das existierende Recht als nicht umfassend oder spezifisch genug kritisiert wird oder dass dieses nicht wirkungsvoll durchgesetzt werden konnte. Dadurch entsteht der Eindruck, es gäbe zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine Leerstelle, also gar kein Umweltrecht, das den Klimawandel aufzuhalten intendiert.

Unterstrichen wird dies durch die Aussage, dass lange Zeit lediglich Ziele und Absichten formuliert wurden, ohne jedoch Verbindliches zur Eindämmung von Treibhausgasen durchzusetzen:

*In groß angelegten Klimakonferenzen wurden Ziele und Absichten formuliert, ohne letztlich Klimaneutralität zu erreichen. Doch diese ist unabdingbar, um die große Katastrophe aufzuhalten. Nur wenn Handlungen und Prozesse keine Treibhausgasemissionen mehr verursachen oder deren Emissionen vollständig kompensiert werden können, ist Klimaneutralität erreicht.*²⁵

Die Kritik richtet sich hier eindeutig gegen die Organisation solcher Konferenzen, die zu keinem umweltrechtlich bindenden Ergebnis kommen. In diesem Sinne klingt zwischen den Zeilen die Forderung nach rechtlicher Verpflichtung durch, so wie die G3 sie später einführen wird.

Dieser Kritikpunkt wird schließlich anhand der resignierten Haltung der Bevölkerung um die Jahrtausendwende unterstrichen: „Wir hatten von den Tropenwäldern gelesen. Wir wussten, dass kein vernünftiges Wesen sich die Lunge herausreißen würde und dass Amazonien die Lunge unseres Planeten war. Aber was sollten wir tun, wenn jedes Land und jede Regierung immer nur an sich

¹⁹ Top Ten Belletristik – Druckfrisch – ARD, online abrufbar unter: <https://www.daserste.de/information/wissen-kultur/druckfrisch/top-ten/bestsellerliste-Belletristik-100.html> (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

²⁰ eat.READ.sleep. Bücher für dich (NDR/ARD Audiothek), Folge 18: „Felsenkekse mit Florian Valerius“, online abrufbar unter: <https://www.ardaudiothek.de/episode/eat-read-sleep-buecher-fuer-dich/18-felsenkekse-mit-florian-valerius/ndr-kultur/10290897/> (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

²¹ Vgl. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster, News 3562, online abrufbar unter: <https://www.wiwi.uni-muenster.de/fakultaet/de/news/3562> (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

²² Roßmann, *Der neunte Arm des Oktopus*, 2020, S. 27. Im Folgenden zitiert als: *Roßmann*.

²³ *Roßmann*, S. 103.

²⁴ *Roßmann*, S. 42.

²⁵ *Roßmann*, S. 189.

dachte?“²⁶ Die Diskrepanz zwischen der Kenntnisnahme und der Reaktion sowie zwischen Staaten und ihren Bürgern wird hier deutlich. Während anscheinend flächendeckend das Bewusstsein darüber vorherrschte, dass der Klimawandel aufgehalten werden müsse, empfanden die Bürger dennoch ein Gefühl der Starre. Außerdem schien es mangels Aktivismus und wegen der von Eigeninteressen gelenkten Staaten nichts anderes übrig zu bleiben, als passiv abzuwarten.

Doch plötzlich, dank der Allianz der G3 – der sogenannten ‚Klimaallianz‘ –, werden in *Der Neunte Arm des Oktopus* erstmals globale Regeln und Sanktionen effektiv durchgesetzt, mit *de facto* weltweiter Geltung.²⁷ In einem Kommuniké begründet die G3 ihr Vorgehen mit folgenden Argumenten:

*In Verantwortung um die Zukunft der Menschheit, in dem Wissen um die Notwendigkeit entschlossenen Handelns, zur Vermeidung eines Kampfes um die Vorherrschaft, im Erkennen des Scheiterns freiwilliger Weltklimaabkommen und Milleniumsziele internationaler Organisationen und mit Bekräftigung historischer Friedensabkommen, insbesondere der Garantie der Grenzen von 2022 und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten der zwei jeweils anderen Partner, sind wir uns in den folgenden Punkten einig geworden [...].*²⁸

Die Verantwortung für die Zukunft der Menschheit wird nun in den Mittelpunkt gerückt. Gleichzeitig erkennt die G3 das Scheitern freiwilliger (rechtlicher) Abkommen und Ziele an.

Liest man die G3-Allianz mit *Robert Cover* als Versuch dreier Staaten, angesichts des Scheiterns multilateraler Klimaabkommen einen neuen *nomos* zu begründen, wird deutlich, dass *Roßmanns* Roman nicht allein eine dystopische Machtverschiebung imaginiert, sondern eine genuin rechtstheoretische Frage stellt: Kann Recht, das seine Geltung aus der Erzählung staatlicher Souveränität und multilateraler Aushandlung bezieht, angesichts einer planetaren Krise durch eine neue, oktroyierte Erzählung ersetzt werden, ohne seine Legitimität zu verlieren?²⁹ Der Roman beantwortet diese Frage nicht abschließend, sondern lässt die konkurrierenden *nomoi* – das liberale Völkerrecht auf der einen, die ökologische Notstandslogik der G3 auf der anderen Seite – gegeneinander antreten und macht damit gerade die Kontingenz jeder Rechtsordnung sichtbar.

2. Thematischer Fokus

Im Zentrum des juristischen Labors im *Neunten Arm des Oktopus* stehen mehrere Themen, die die Komplexität der rechtlichen und ethischen Herausforderungen im Anthropozän hervorheben. Sie spiegeln Spannungsfelder wider, die im Werk sowohl sachlich als auch emotional verhandelt werden. Die intergenerationelle Verantwortung bildet

einen zentralen thematischen Dreh- und Angelpunkt. Das Werk verdeutlicht die Dringlichkeit, zukünftige Generationen vor den verheerenden Folgen der Klimakrise zu schützen, selbst wenn dies gegen kurzfristige nationale oder wirtschaftliche Interessen und zu Lasten gegenwärtiger Akteure geht.³⁰ Die G3-Allianz stellt diese Verantwortung in den Mittelpunkt ihrer Politik und hebt dabei hervor, dass nachhaltige Entscheidungen weit über die Lebensspanne der heute Handelnden hinaus Folgen entfalten können. Ein weiteres zentrales Thema betrifft die moralischen Dilemmata, die sich aus der Spannung zwischen Demokratie, individueller Freiheit und globaler Verantwortung ergeben. *Roßmann* illustriert, wie autoritäre Eingriffe – etwa durch Sanktionen oder zum Teil tödliche militärische Intervention³¹ – (vermeintlich) notwendig werden, um aus der Sicht der G3 den Planeten zu retten. Dabei sehen die Machthabenden keinen anderen Ausweg, als das Leben der vielen gegen das Leben einiger abzuwägen und dadurch einen menschenwürdefeindlichen Eingriff vorzunehmen. Gleichzeitig handelt es sich auch um ein völkerrechtliches Spannungsfeld, denn die militärischen Interventionen in anderen Staaten bei Zuwiderhandlung gegen das von ihnen aufoktroyierte Klimarecht wird im Roman geschehen offen kommuniziert: „Die von den G3 ernst genommene Nichteinmischung in die Politik anderer Länder steht im Widerspruch zu dem Vorhaben, innerhalb von fünf Jahren weitgehende Klimaneutralität zu erreichen. Die Kernfrage lautete: Ist es deshalb unvermeidlich und ethisch vertretbar, auch militärisch aktiv zu werden?“³²

Die narrative Auseinandersetzung mit Fragen der Legitimationsgrundlage solcher Eingriffe verdeutlicht, dass eine vermeintliche globale Gerechtigkeit oft mit Einschränkungen individueller und nationalstaatlicher Freiheiten erkauft werden müsste. Der Konflikt zwischen dem Schutz des Gemeinwohls auf planetarer Ebene und der Achtung politischer Selbstbestimmung sowie individueller Rechte wird im Roman exemplarisch aufgezeigt.

Ein dritter Schwerpunkt liegt auf dem Verhältnis von Technologie und ethischer Imagination. KI wird im Roman als eine rationale, instinktwidrige Instanz dargestellt, die notwendige, aber politisch und emotional schwer annehmbare Maßnahmen, wie etwa den globalen Verzicht auf Fleischkonsum oder stringente Klimaschutzgesetze, durchsetzen kann.³³ Eine Spannung entsteht dadurch, dass diese technologische Steuerung zwar Effizienz verspricht, aber zugleich den Verlust menschlicher Kontrolle und empathischer Anteilnahme bedeutet. Insofern thematisiert der Roman die ethische Herausforderung, wie technologische Rationalität und menschliche Moral im Anthropozän zusammenwirken können, um eine gerechte und global wirksame Umweltpolitik zu gestalten.

3. Das Labor-Experiment

Der entscheidende experimentelle Charakter von *Der*

²⁶ *Roßmann*, S. 42.

²⁷ *Roßmann*, S. 237.

²⁸ *Roßmann*, S. 83.

²⁹ *Cover*, Harvard Law Review 97 (1983), 4 (5, 40-44).

³⁰ *Roßmann*, 42, 60; vgl. 178-178 f.

³¹ Vgl. *Roßmann*, S. 184 f., 178; 197.

³² *Roßmann*, S. 178.

³³ Vgl. *Roßmann*, S. 51, 161.

neunte Arm des Oktopus liegt in der literarischen Erprobung einer zukünftigen Weltordnung, die auf der Verbindung zwischen technokratischer Rationalität und normativer Erneuerung basiert. Mit der G3-Allianz wird ein Szenario geschaffen, in dem die politische Entscheidungsgewalt über nationale Grenzen hinaus zentralisiert wird, um planetare Klimaziele durchzusetzen. Dadurch entsteht ein Laboratorium, das Fragen nach Legitimität, Verantwortung und Souveränität unter neuartigen Bedingungen simuliert. Dieses Experiment ist nicht rein spekulativ, sondern reflektiert Tendenzen aktueller globaler Rechtsentwicklungen, wie etwa den Ruf nach einer verbindlichen Weltklimaverfassung oder die Forderung, ökologische Schutzpflichten als universales Rechtsprinzip zu verankern.³⁴

Eine später zusätzlich zur politischen Gouvernamentalität erprobte Versuchsanordnung dieses fiktionalen Labors betrifft die Einführung künstlicher Intelligenz als Entscheidungsinstanz. Die herausragendsten Wissenschaftler:innen kommen bei einem Treffen im Jahr 2100 zwecks Beratung der Weltregierung zu dem Ergebnis: „Sie [Computer] können es [regieren], aber sie sind nicht zugelassen. Aber wenn wir, die Top-Wissenschaftler der Erde, es empfehlen, dann wird sich das vielleicht ändern.“³⁵ Als Beispiel nennen sie die Ernährungsumstellung: „Erst überlegende Intelligenzen können Entscheidungen treffen, die sinnvoll sind, aber den Instinkten widersprechen. Kein Echt-Fleisch mehr zu essen war so eine Entscheidung.“³⁶

KI wird also teilweise als übergeordnete Autorität präsentiert, die in der Lage ist, menschliche Fehlentscheidungen aufgrund von Emotionen, politischem Kalkül oder ökonomischen Eigeninteressen zu korrigieren. Diese algorithmische Rationalität verkörpert eine Zuspitzung des Gedankens, wonach Menschen allein nicht in der Lage seien, die planetaren Folgen ihres Handelns angemessen zu bewerten.³⁷

In dieser Hinsicht greift *Roßmann* die von Günther Anders formulierte Idee des *Promethean Gaps* auf: Der Mensch ist durch seine technische Macht von den Konsequenzen seiner Handlungen entfremdet worden. Die literarische Fiktion einer KI-gesteuerten Entscheidungsethik macht diesen Abgrund sichtbar, indem sie die Frage aufwirft, ob moralisches Handeln überhaupt an menschliche Urteilskraft gebunden sein muss oder ob maschinelle Rationalität zur Voraussetzung globaler Gerechtigkeit werden könnte. Diese Konstellation führt zugleich zu einem tiefen ethischen Paradox: Eine KI, die ohne menschliche Emotion und Empathie handelt, kann gerechter, aber auch unmenschlicher sein. Gleichwohl kritisieren Figuren des Romans die folgende These: Wäre bereits zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine KI zur Regierung der Welt genutzt wor-

den, wäre es nie zu einer Krise der Menschheit gekommen.

Insbesondere die Frage nach dem alternativen Verlauf der Geschichte bezüglich der Eindämmung der Klimakrise wird von Wissenschaftler:innen um Maximilian Gundlach, einem deutschen Ingenieur, Agrarwissenschaftler und Augenzeuge der Klimakatastrophe von 2025 in *Der neunte Arm des Oktopus*, aufgeworfen: „Wir kümmern uns vor allem um zwei Fragen: Wie entscheidend war es, dass einige wenige Regierungen die Führerschaft übernahmen und die Welt unter sich vereinigten? Und welche Entscheidung hätte eine künstliche Intelligenz früher oder besser getroffen?“³⁸ Doch diese Frage bleibt bis zum Schluss des Treffens der Wissenschaftler:innen unbeantwortet. Die Diskussion verweist auf die Fragen von Gundlach:

„Wenn damals schon Computer regiert hätten, dann hätte es viel früher Gegenmaßnahmen gegeben.“ Gundlach hebt die Hand. „Junger Freund, sagt er, „dazu fallen mir zwei Dinge ein: Erstens, was würde denn passieren, wenn deine künstliche Intelligenz zu dem Schluss kommt, dass der Planet ohne Menschen insgesamt besser dran wäre? Würde die Computer-Regierung dann nicht mit Absicht das Klima ruinieren? Ohne Menschheit würde sich dann alles schnell erholen.“³⁹

Gundlach, der 105 Jahre alt ist,⁴⁰ referiert an dieser Stelle auf das alte System. Er selbst hat noch die Untätigkeit der Welt in der Klimakrise miterlebt sowie eine Welt vor der Nutzung von KI. Seine Aussage beweist, im Gegensatz zu jenen der G3 sowie der anderen Wissenschaftler:innen, dass er einen Klimaschutz um jeden Preis nicht befürwortet und ihm das Fortbestehen der Menschheit wichtiger ist. Damit lässt sich festhalten, dass zu den Regierungen und der Bevölkerung nun ein dritter Akteur hinzutritt, der Einfluss auf das Klima im Anthropozän ausübt, nämlich KI-Regierungen bzw. KI-Systeme. Sie charakterisieren sich durch die Abwesenheit menschlicher Faktoren. Damit ist Gundlachs Kritik an der menschlichen Irrationalität genau umgekehrt zu verstehen, nämlich dass es, im Gegenteil, mehr Menschlichkeit bedürfe.

Das Labor-Experiment im Roman geht jedoch über die eher nebensächliche Erprobung technologischer Entscheidungssysteme hinaus. Vielmehr verhandelt das Experiment implizit die Idee einer Weltregierung, die zwar die territoriale Souveränität formal wahrt, sie aber faktisch durch eine supranationale Steuerung ersetzt. Indem die G3-Allianz einheitliche und sanktionsbewehrte Klimagesetze erlässt, wird ein Modell globaler Rechtsdurchsetzung entworfen, das den klassischen Grundprinzipien des Völkerrechts der Selbstdetermination sowie der Nicht-

³⁴ ClientEarth, Pressemitteilung v. 23.7.2025: „World's highest court confirms countries must act to avert climate catastrophe in a 'once in a generation' legal decision“, online abrufbar unter: <https://www.clientearth.org/latest/press-office/press-releases/world-s-highest-court-confirms-countries-must-act-to-avert-climate-catastrophe-in-a-once-in-a-generation-legal-decision/> (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

³⁵ Roßmann, S. 161.

³⁶ Roßmann, S. 51.

³⁷ Roßmann, S. 161.

³⁸ Roßmann, S. 41.

³⁹ Roßmann, S. 161.

⁴⁰ Roßmann, Vgl. S. 21.

Einmischung⁴¹ diametral entgegensteht. Diese Spannung bildet das eigentliche Herzstück des literarischen Experiments: Kann planetarische Verantwortung ohne autoritäre Strukturen und Völkerrechtsverletzungen durchgesetzt werden? Oder ist ökologische Gerechtigkeit im Anthropozän nur um den Preis politischer Freiheit zu erreichen? *Roßmanns* Werk spielt diese Fragen narrativ in Szenen der Krise, des Notstands und der Entscheidung durch und zeigt, dass eine solche Ordnung zwar Stabilität schafft, zugleich aber Gefahr läuft, auf die demokratische Legitimation zugunsten ökologischer Effizienz zu verzichten:

*Es gab das G3-Lager, welches das Vorgehen der Allianz unterstützte; völker- und staatsrechtliche Werte, Demokratie und Selbstbestimmung müssten eben zurückstehen. Ihnen gegenüber, unversöhnlich auf der Freiheit des Menschen beharrend, stand das Lager der Liberalen: Jedwede Aggression, egal zu welchem Zweck, war nicht hinnehmbar, nicht verhandelbar.*⁴²

Neben der Problematik des Demokratieverlustes berührt das Experiment die intergenerationelle Verantwortung. Obwohl zukünftige Generationen im Roman nicht gleich bei der Gründung der G3 eine eigene Stimme erhalten, sondern sich erst in der Zukunft zu Wort melden können, sind sie als moralischer Referenzpunkt durchgängig präsent. Entscheidungen der G3 werden stets mit dem Argument der Zukunftssicherung begründet, im Sinne von Hans Jonas' Prinzip der prospektiven Verantwortung.⁴³ Wie schwierig es ist, die Interessen zukünftiger, noch nicht existierender Generationen zu vertreten, wird über die Vielfalt unterschiedlicher Positionen im Narrativ vermittelt. Hier beweist *Der Neunte Arm des Oktopus*, dass Literatur anders als juristische Verfahren das Paradox des antizipierenden Rechts emotional greifbar machen kann. Die Akteure, die sich zwischen kurzfristigem politischem Nutzen und langfristiger Verantwortung entscheiden müssen, vermitteln Beispiele einer neuen Form normativer Ethik, die nicht auf Schuldzuweisung, sondern auf Prävention zielt.

Damit verbindet das Werk zwei bislang getrennte Diskurse: den techno-ökologischen Realismus und den moralischen Idealismus des Nachhaltigkeitsrechts. Die Simulation dieser Machtbalance erlaubt es, Konsequenzen sichtbar zu machen, die im realen Diskurs oft verdrängt werden: Wie weit darf rechtliche Regelung in das Leben eingreifen, wenn es um den Fortbestand des Planeten geht?

Im fiktionalen Labor von *Der neunte Arm des Oktopus* wird das Recht somit zu einem dynamischen, hybriden System, in dem menschliche und nichtmenschliche Akteure, technologische Instanzen und ethische Prinzipien in neuem Verhältnis zueinanderstehen. Literatur funktioniert in diesem Sinn als ein prospektives Recht –

ein *jus imaginarium*,⁴⁴ das normative Innovationen testet, indem es ihre sozialen und emotionalen Folgen vorwegnimmt.

Damit zeigt das „Experiment“ im Roman exemplarisch, wie Literatur die Rollen von Staat, Recht und Technik im Anthropozän verschiebt. Sie ersetzt nicht die juristische Praxis, sondern erweitert deren epistemischen Rahmen: Das Fiktionale wird zum Ort, an dem zukünftige Rechtskulturen gedacht, in ihren Widersprüchen durchgespielt und emotional erfahrbar gemacht werden.

4. Narrative Mittel

Im „Roman-Labor“ werden ethische Dilemmata wie z.B. die Rechtfertigung autoritärer Maßnahmen und Sanktionen durchdekliniert.⁴⁵ Der Roman präsentiert diese Konflikte als offene Fragen, die die Leserschaft zur Reflexion über demokratische Werte und planetare Verantwortung anregen. Perspektivwechsel zwischen Politiker:innen, Aktivist:innen und Wissenschaftler:innen erzeugen moralische Nähe und zeigen unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten auf. So möchte beispielsweise die Inderin Akiha bei der *Schule auf Rädern* arbeiten. Dazu schickt diese Organisation Englischlehrer mit Bussen in Slums, um dort zu unterrichten. Dafür muss Akiha den Bus jedoch selbst auftreiben.⁴⁶ Eine Stiftung aus den USA scheint zunächst gewillt, ihr 25.000 Dollar für einen Bus zur Verfügung zu stellen, doch dann führt die Politik der Allianz zur Absage:

*Wie Sie wissen, hat der Staat Indien sich strikt geweigert, die Umweltauflagen der Staaten China, Russland und USA auch nur im Ansatz zu erfüllen und damit ein Embargo der drei Großmächte provoziert. Die Handelsbeschränkungen betreffen den kompletten Finanzverkehr, sodass wir Ihr Projekt – das wir nach wie vor für sinnvoll halten – nicht finanzieren können. Sie blickte auf. Die machen uns alles kaputt.*⁴⁷

Diese Situation zeigt, dass im Roman für den Klimaschutz im Zweifel auch positive humanitäre Entwicklungen zurücktreten müssen. Der Perspektivwechsel ermöglicht es, ein umfassendes Bild von den klimatischen Herausforderungen in der Welt, von der Einschätzung der politischen Geschehnisse sowie von individuellen Einzelschicksalen mit deren Hoffnungen und Emotionen zu vermitteln.

Einen ähnlichen Effekt bewirken die intertextuellen Verknüpfungen: So kommen beispielsweise Konferenzbeiträge, Reden, Zeitungsartikel und Gesetzestexte zur Sprache. Die Nutzung dieser verschiedenen Textformen ermöglicht es, die Leserschaft mit unterschiedlichen Wertungsebenen hinsichtlich der Klimapolitik von neutral bis meinungsstark zu konfrontieren und dadurch die Perspektivenvielfalt zu erhöhen. Dasselbe gilt für die Nutzung

⁴¹ Office Human Rights, Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung! – Menschenrechte sind universell, unveräußerlich und unteilbar!, online abrufbar unter: <https://office-human-rights.de/recht-auf-selbstbestimmung/> (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

⁴² *Roßmann*, S. 248.

⁴³ *Werner*, in: *Böhler*, Ethik für die Zukunft: Im Diskurs mit Hans Jonas, 1994, S. 303.

⁴⁴ *Du Cange*, Glossarium ad Scriptores Mediae et Infimae Latinitatis, 1678, online abrufbar unter: <http://ducange.enc.sorbonne.fr/IUS> (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

⁴⁵ Vgl. *Roßmann*, S. 60, 230; 341, 379.

⁴⁶ Vgl. *Roßmann*, S. 222.

⁴⁷ *Roßmann*, S. 223.

von fiktiven Medienberichten aus unterschiedlichen Ländern und Zeitungen, die auf die G3 reagieren:

Die erste Reaktion auf die Proklamation der Präsidentin war Verblüffung gewesen, Schock, wütendes Aufbegehren. Die Staatschefs der anderen Länder, die Europäer, Kanadier, Japaner, die UN, OPEC und zwei Dutzend anderer Organisationen – sie waren zumeist noch in Schockstarre. Die Medien stotterten und krächzten vor Aufregung: ‚Unglaublicher Alleingang‘, hatte die Titelzeile von ‚Asahi Shimbun‘ in Tokio gelautet. ‚Diktatur der Guten‘, schrieb die ‚USA Today‘, ‚Öko-Tyrannen meinen es ernst‘, titelte ‚Le Monde‘. ‚Der Umbau der Welt‘, hieß es auf dem Cover des deutschen ‚Spiegel‘.⁴⁸

Rechtsinnovationen und politische Ordnungen werden auf diese Weise in *Der neunte Arm des Oktopus* vorweggenommen und durch das internationale Prisma kritisch hinterfragt.

Im Sinne *Covers* lässt sich dieser Perspektivwechsel sowohl dargestellt durch die Medienberichte als auch durch die Figurenvielfalt als narrative Strategie der Jurisgenese lesen: Indem der Roman die G3-Politik durch die Augen Betroffener, wie Akilha, erfahrbar macht, exponiert er die menschlichen Kosten eines neuen *nomos* und zwingt die Leserschaft, die Legitimität dieser Rechtsordnung nicht abstrakt, sondern anhand konkreter Einzelschicksale zu prüfen. Diese Strategie verleiht dem Roman eine genuin fiktiv-rechtstheoretische, nicht nur ethische Funktion.⁴⁹

5. Juristische Reflexion

Aus rechtlicher Sicht wirft *Der neunte Arm des Oktopus* insbesondere die Problematiken der Legitimation supranationaler Macht, der Spannung zwischen Souveränität und globaler Verantwortung sowie der demokratischen Kontrolle autoritärer Regime⁵⁰ auf. Die inhärenten Lücken internationaler Rechtsinstitutionen in Krisenzeiten, die aufgezeigt werden, umfassen insbesondere, dass Organisationen wie die UNO oder die WTO als ineffizient und machtlos dargestellt werden, wenn es darum geht, verbindliche Klimaziele durchzusetzen:

Was aber passiert, wenn die drei Supermächte ein Oligopol der Macht bilden? Über was soll die UNO befinden, wer braucht noch den Sicherheitsrat, wenn die stärksten Armeen der Welt zusammenstehen? Welche Handelsregeln soll die WTO noch debattieren, wenn drei Präsidenten im Palmengarten eines Hotels einfach neue Regeln beschließen? Bei der UNO, so berichten Diplomaten hinter vorgehaltener Hand, ist die

Sorge schon groß. 40000 Mitarbeiter hat die Organisation, sie kosten mehr als drei Milliarden Dollar – da darf man sich keinen Machtverlust leisten. Das Büro des UNO-Generalsekretärs beantwortete eine Anfrage mit ebenso schönen wie nichtssagenden Worten: ‚Der Generalsekretär begrüßt jede positive, friedensstiftende Initiative, ganz gleich von welcher Regierung. Wir sind sicher, dass jeder Staat die Mechanismen der UNO kennt und unsere institutionelle Erfahrung in der Dialogfindung und in Verhandlungen nutzen wird.‘ Mit anderen Worten: Wir wissen nichts, hoffen aber, dass man uns nicht vergisst.⁵¹

Rechtliche Akteure, darunter die internationalen Organisationen, funktionieren meist nur effektiv in dem gesellschaftlichen Rahmen, für den sie geschaffen wurden. Diese Feststellung bedeutet im Umkehrschluss, dass beim Wegbrechen dieses gesellschaftlichen Rahmens oder tragender Elemente desselben die Akteure neugestaltet werden müssen oder sogar obsolet werden können. Dabei ist festzuhalten, dass internationale Organisationen in *Der neunte Arm des Oktopus* als politisch-rechtlich-gesellschaftliches Instrument gesehen werden, das stark von der Gesellschaft und ihren Machthabern abhängig ist.

Dieser kritische Befund resümiert die realen Herausforderungen, vor denen die internationale Klimapolitik und das Umweltrecht stehen. Vor allem die bisherigen Defizite völkerrechtlicher Abkommen zeigen, dass Rechtsnormen ohne wirksame Sanktionen und Mechanismen für deren Durchsetzung kaum geeignet sind, das rasante Fortschreiten der ökologischen Krise nachhaltig zu bremsen.⁵² *Der neunte Arm des Oktopus* stellt darüber hinaus praktische Anknüpfungspunkte für Rechtsinnovationen bereit. Konzepte wie der Ökozid (Umweltzerstörung als autonomer Strafrechtsbestand)⁵³ werden literarisch aufgearbeitet ebenso wie das Zugeständnis von Rechten an die Natur und die Idee einer globalen Klimaregierung.⁵⁴ Diese Vorschläge entwerfen einen alternativen rechtlichen Rahmen, der der planetaren Nachhaltigkeit sowie der intergenerationalen Gerechtigkeit – in Anlehnung an das oberste Prinzip der Unverletzlichkeit der Menschenwürde im deutschen Grundgesetz – eine Vorrangstellung einräumt. Im literarischen Narrativ des Romans müssen in diesem Sinne alle Rechte, Gesetze und politische Entscheidungen an den Imperativen des Umweltschutzes gemessen werden, wobei sich daraus auch manchmal ungewollte humanitäre Konsequenzen ergeben können.

Aus dieser Perspektive fungiert *Der neunte Arm des Oktopus* als kritisches Vordenker-Labor, das trotz seiner dystopischen Züge Wege aufzeigt, wie Recht und Politik in einer stark fragmentierten und multipolaren Welt neue

⁴⁸ Roßmann, S 210.

⁴⁹ Cover, Harvard Law Review 97 (1983), 4 (5, 40-44).

⁵⁰ Vgl. Roßmann, S. 196–197, 223.

⁵¹ Roßmann, S. 79.

⁵² Bauer/Zelli, Zehn Jahre nach dem Pariser Abkommen hinkt die Umsetzung weit hinterher, Die aktuelle Kolumne des IDOS v. 20.10.2025, online abrufbar unter: <https://www.idos-research.de/die-aktuelle-kolumne/article/zehn-jahre-nach-dem-pariser-abkommen-hinkt-die-umsetzung-weit-hinterher/> (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

⁵³ Jenish, Explainer: What Is Ecocide and How Is It Treated in International and Domestic Law?, Earth.Org v. 3.7.2025, online abrufbar unter: <https://www.earth.org/explainer-what-is-ecocide-and-how-is-it-treated-in-international-and-domestic-law/> (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

⁵⁴ Vgl. Roßmann, S. 195-197; 233.

Ordnungen schaffen könnten und welche verheerenden politischen, rechtlichen und tatsächlichen Risiken dies mit sich bringen kann. Das Werk mahnt auch, dass transnationale Rechtsinnovationen zur Sicherung der Menschheit nur dann tragfähig sind, wenn sie demokratisch legitimiert und rechtsstaatlich abgesichert werden.

V. Der Gesang der Fledermäuse

In *Der Gesang der Fledermäuse* setzt sich Olga Tokarczuk mit der Anerkennung von Tierrechten und der Kritik an bestehenden Rechtsstrukturen im Anthropozän auseinander. Anders als in vielen klimafiktionalen Zukunftsromanen, wie auch in *Der Neunte Arm des Oktopus*, wird das Romangeschehen in den gegenwärtigen, realistischen Kontext des polnisch-tschechischen Grenzgebietes eingebettet, in dem die unzureichende rechtliche und gesellschaftliche Berücksichtigung von nichtmenschlichen Lebewesen unmittelbar erfahrbar ist.

Die Protagonistin *Janina*, eine ältere Frau mit einer starken Bindung zur Natur und zu den Tieren, versucht, gegen die systemische Gewalt und das Rechtsversagen im Hinblick auf Tierquälerei anzukämpfen. Ihre als Rache der Tiere verschleierte Tötungen von Tierquälern im Spannungsfeld zwischen Selbstjustiz und moralischem Aktivismus veranlassen zur Reflexion über die Legitimität und über die Grenzen von abstrakten Rechtsnormen.⁵⁵ *Tokarczuk* zeigt, dass die staatlichen Institutionen – Polizei, Justiz und etablierte Rechtsordnungen – nicht nur nicht imstande sind, Tierrechte effektiv zu schützen, sondern darüber hinaus die Gewalt gegen nichtmenschliche Lebewesen legitimieren und aufrechterhalten.⁵⁶

Das Narrativ bedient sich der Elemente des magischen Realismus, um die Grenzen zwischen Realität und Mythos, Recht und Gerechtigkeit aufzulösen. So wird z.B. die Idee der tierischen Rache aufgeworfen, narrativ unterstützt durch lokale Legenden und das mystische Bild des „Nachtjägers“, um alternative Formen von Recht und Verantwortung zu ergründen. Damit erweitert *Der Gesang der Fledermäuse* die literarische Debatte über Umwelt- und Klimarecht um eine weitere Dimension, nämlich die Anerkennung nichtmenschlicher Wesen als eigenständige Rechtssubjekte einerseits und die kritische Hinterfragung der anthropozentrischen Rechtspraktiken andererseits.

1. Einführung

In *Der Gesang der Fledermäuse* wird das Recht als institutionell defizitär dargestellt, wenn es um den Schutz von Tieren und ökologischen Lebensgemeinschaften geht. Der Gesetzgeber, die Polizei und die Justiz erscheinen als ineffektive oder gar desinteressierte Akteure.⁵⁷ Letztere ignorieren oder entwerten Janinas zahlreiche Anzeigen zu Fällen der Tierquälerei:

– *To nie jest sprawa dla Policji, proszę pani. Pies to pies. Wieś to wieś. Czego się pani spodziewała? Psy trzyma się w budach i na łańcuchach. – Zgłaszam Policji, że coś, co się dzieje, jest złe. Gdzie mam pójść, jak nie na Policję? Zaśmiał się gardłowo. – Złe, mówi pani, to może do księdza? – rzucił, zadowolony z własnego poczucia humoru, ale widocznie zorientował się, że nie bardzo śmieszy mnie jego żart, bo jego twarz zaraz spowaźniała. – Pewnie są gdzieś jakieś towarzystwa do opieki nad zwierzętami, czy coś w tym rodzaju. Znajdzie pani w książce telefonicznej. Liga Ochrony Zwierząt – tam proszę pójść. My jesteśmy Policja od ludzi. Proszę zadzwonić do Wrocławia. Oni tam mają jakąś straż.*⁵⁸

Die Aussage, die Polizei sei für Menschen und nicht für Tiere zuständig, unterstreicht sowohl deren Selbstverständnis als auch deren Einstellung zu den Tierrechten. Obwohl es Gesetze zum Tierschutz gibt, nimmt sie keine Ermittlungen auf, sondern winkt *Janinas* Sorgen ab. Diese Versäumnisse verweisen auf die gesellschaftliche Normalisierung und Legitimierung von Gewalt gegenüber nichtmenschlichen Wesen. Tiere werden im Rechtssystem des Romans weitgehend als Eigentum oder als Waren gehandelt und *de facto* nicht als eigenständige Rechtssubjekte mit Schmerzempfinden und Schutzbedürfnissen.

Mit der Untätigkeit der Behörden möchte sich Janina jedoch nicht abfinden und beschließt, die Täter im Namen der gequälten, gejagten und verzehrten Tiere zur Rechenschaft zu ziehen; sie bringt die Täter eigenhändig um, verleiht aber ihren Morden den Anschein, als ob die Tiere eigenständig gehandelt hätten, um sich gegen die Menschen, die Täter, zu wehren oder an ihnen Rache zu nehmen. Als *Janinas* Freunde ihren Taten auf die Spuren kommen, beteuert sie: „Ale czy mi uwierzycie, że nie robiłam tego do koca świadomości? Że zaraz zapomniałam, co się stało, jakby chroniły mnie potężne Mechanizmy

⁵⁵ Vgl. *Tokarczuk*, *Prowadź swój pług przez kości umarłych*, 2019, S. 289 (dt.: *Der Gesang der Fledermäuse*). Im Folgenden zitiert als: *Tokarczuk*.

⁵⁶ Vgl. *Tokarczuk*, S. 190, 222.

⁵⁷ Vgl. *Tokarczuk*, S. 127.

⁵⁸ *Tokarczuk*, S. 39. Deutsch (alle Übersetzungen sind von der Verfasserin): „Das ist keine Angelegenheit für die Polizei, meine Dame. Ein Hund ist ein Hund. Das Dorf ist das Dorf. Was haben Sie denn erwartet? Hunde werden in Zwingern und an Ketten gehalten. Ich melde der Polizei, dass etwas, das hier passiert, falsch ist.“ „Wohin soll ich denn sonst gehen, wenn nicht zur Polizei?“ Er lachte kehlig. „Sie sagen, es ist falsch, dann vielleicht zum Pfarrer?“ warf er ein, zufrieden mit seinem eigenen Sinn für Humor, aber offenbar merkte er, dass ich seinen Witz nicht besonders lustig fand, denn sein Gesicht wurde sofort ernst. „Es gibt bestimmt irgendwo Tierschutzvereine oder so etwas. Sie finden sie im Telefonbuch. Tierschutzliga – gehen Sie dorthin. Wir sind die Polizei für Menschen. Rufen Sie in Wrocław an. Die haben dort eine Art Wachdienst.“

Obronne.”⁵⁹ Dieser Automatismus, mit dem *Janina* behauptet, gehandelt zu haben, lässt sich symbolisch als eine naturrechtliche Verankerung von Tierrechten lesen. Nach dieser Auslegung wohnt jedem Menschen ein natürlicher Abwehrmechanismus inne, sobald es zu derartigen Verletzungen der Natur kommt, der sie automatisch zum Wohle der Natur handeln lässt. *Janinas* unermüdliche Behördengänge und formelle Schreiben verweisen auf die Frustration und Ohnmacht gegenüber der staatlichen Rechtsverweigerung, die schließlich in die ausweglose mörderische Rache im Namen der Tiere mündet. Ihr Verhalten ist Ausdruck einer radikalen Infragestellung des Rechts, dessen Vollzugsmechanismen, sowie der Lebensrealität der europäischen Gesellschaften im Hinblick auf die Stellung von Tieren.

Die Ausgangslage in *Janinas* Dorf beschreibt in diesem Sinne eine normative Krise, in der Menschen und Rechtssysteme mit den Herausforderungen im Anthropozän sehr unreflektiert umgehen und in der Schutzmechanismen für andere Lebensformen fehlen oder sich als lückenhaft erweisen. Damit eröffnet der Roman einen narrativen Raum, der nicht nur juristische und administrative Leerstellen offengelegt, sondern auch alternative Formen von Recht und Gerechtigkeit imaginär und ethisch anhand von Gedankenexperimenten erprobt.

Für die Anerkennung nichtmenschlicher Akteure als Rechtssubjekte, wie sie *Janinas* Kampf für die Tiere von *Kotlina Kłodzka* fordert, liefert *Saskia Stuckis* rechtstheoretische Kritik des objektrechtlich verfassten Tierschutzrechts eine Grundlage: Solange Tiere rechtlich als Sachen behandelt werden, bleibt ihr Schutz von der Güterabwägung menschlicher Interessen abhängig – genau jene Struktur, die *Janina* als „Justizirrtum“ gegenüber den Tieren anprangert.⁶⁰ Auch die polnischsprachige Forschung hat sich dieser Frage vielfach über den Roman selbst angenähert: *Anna Barcz* entwickelt in ihrer „Zookrytyka“ (Tierkritik) getauften Methode ein Instrumentarium, um literarische Tierperspektiven jenseits anthropozentrischer Deutungsmuster zu lesen, und wendet dieses explizit auf *Tokarczuku*s Prosa an.⁶¹ *Julia Poświatowska* liest die Handlung des Romans im Kontext der Animal Studies als „tierische Vendetta“ gegen eine Rechts- und Gesellschaftsordnung, die Gewalt gegen Tiere systematisch unsichtbar macht, und interpretiert *Janinas* Wendung zur Selbstjustiz als literarische Zuspitzung eines genuine Rechtsproblems, für das die geltende Ordnung keine Sprache kennt.⁶² Diese Forschungslinien – rechtstheoretisch bei *Stucki*, literaturwissenschaftlich bei *Barcz* und *Poświatowska* – bilden zusammen die theoretische Grundlage, vor der die folgende Analyse der Tierrechtsproblematik im Roman entfaltet wird.⁶³

2. Thematische Schwerpunkte

Der Gesang der Fledermäuse stellt also die Verantwortung gegenüber nichtmenschlichen Lebewesen im Anthropozän in den Mittelpunkt. Sekundär dazu wird zugleich auf die Verantwortung für die anthropogenen Folgen gegenüber den zukünftigen Generationen verwiesen. *Janinas* selbstbestimmtes Eingreifen gegen Tierquälerei symbolisiert in diesem Sinne die Forderung nach einer erweiterten moralischen und rechtlichen Verantwortung, die sowohl die Interessen von Tieren und allgemein von nichtmenschlichen Lebewesen als auch die der kommenden Generationen berücksichtigt und sie in den Mittelpunkt des heutigen Handelns stellt.

Auf moralischer Ebene berührt *Der Gesang der Fledermäuse* komplexe Fragen zur Legitimität von Gewalt sowie zur Trennlinie zwischen Recht und Rechtsbegründung. *Janinas* Selbstjustiz, der im Rechtssystem kein Raum zugestanden wird, wirft ein kritisches Licht auf die ethischen Spannungen zwischen der rechtskonformen Handlung und der moralisch motivierten Rache, deren archaischer Charakter in der überlieferten Figur des „Nachtjägers“ zum Ausdruck kommt. Die Leserschaft wird hierbei dazu angehalten, die Differenz und das Zusammenspiel von Recht und Gerechtigkeit in einer neuen Perspektive zu denken. Das Gefühl von schreiender Ungerechtigkeit gegen die Tiere und das durch keine Rechtsnorm beruhigt werden kann, wird in der folgenden Passage deutlich:

–To tylko jeden Dzik – ciągnęłam. – A ta ulewa rzeźnego mięsa, która codziennie spada na miasta jak nie kończący się apokaliptyczny deszcz? Ten deszcz zapowiada masakry, choroby, zbiorowe szaleństwo, zaciemnienie i skażenie Umysłu. Ponieważ żadne ludzkie serce nie jest w stanie znieść tyle bólu. Cała ludzka skomplikowana psychika powstała po to, żeby nie pozwolić Człowiekowi zrozumieć, co tak naprawdę widzi. Żeby prawda do niego nie dotarła, poowijana w iluzję, pusta gadaninę. Świat jest pełnym cierpienia więzieniem, skonstruowanym tak, że aby przeżyć, trzeba dawać ból innym. Słyszeliście? – uwróciłam się do nich, ale teraz nawet sprzątacze, rozczarowany tym, co miałam do powiedzenia, wziął się do pracy, więc mówiłam tylko to Pudła: - Co to za świat? Czyjeś ciało przerobione na buty, na pulpety, na parówki, na dywan przed łóżkiem, wywar z czyichś kości do picia... Buzy, kanapy, torba na ramie z czyjegoś brzucha, grzanie się cudzym futrem, zajadanie czyjegoś ciała, krojenie go na kawałki i smażenie w oleju... Czy to możliwe, że naprawdę dzieje się ta makabra, to wielkie nabijanie, okrutne, beznamienne, mechaniczne, bez żadnych wyrzutów sumienia, bez najmniejszej refleksji, która za to hojnie obdziela się wymyślnie filozofie i teologie. Jaki to świat, gdzie norma jest zabijanie i ból? Czy coś z nami jest nie tak?⁶⁴

⁵⁹ *Tokarczuk*, S. 302. Deutsch: „Aber glaubt ihr mir, dass ich das nicht bewusst getan habe? Dass ich sofort vergessen habe, was passiert ist, als würden mich mächtige Abwehrmechanismen schützen?“

⁶⁰ *Stucki* (Fn. 16).

⁶¹ *Barcz*, Realizm ekologiczny. Od ekokrytyki do zookrytyki w literaturze polskiej, 2016.

⁶² *Poświatowska*, Episteme 2014, Nr. 1/23, 123 ff.

⁶³ Vgl. *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 21-35; *Barcz*, Realizm ekologiczny, 256-271; *Poświatowska*, „Zwierzęca wendetta“, 123-133.

⁶⁴ *Tokarczuk*, S. 132. Deutsch: „Es ist nur ein Wildschwein“, fuhr ich fort. „Und dieser Regen aus Schlachtfleisch, der jeden Tag wie ein endloser apokalyptischer Regen auf die Städte fällt? Dieser Regen

Hier wird das Recht, das die industrielle Gewalt gegen Tiere normalisiert, anstatt sie zu sanktionieren, implizit kritisiert. Das Recht schützt das Eigentum, die Produkte, die Märkte, aber nicht die Leidtragenden, die Tiere im gleichen Maße. Das Recht erscheint im Mund von *Janina* wie eine Maschinerie legitimer Gewalt, die die Grausamkeit in die „Normalität“ der Alltagsnormen hüllt, wie dies z.B. in der Fleisch-, Pelz- und Möbelindustrie der Fall ist. Ihre Kritik äußert *Janina* über vorwurfsvolle rhetorische Fragen wie: „Co to za świat?“⁶⁵ und „Czy coś z nami jest nie tak?“⁶⁶

Ein weiterer thematischer Fokus liegt deshalb gerade auf der Anerkennung von Tierrechten und von ökologischer Verantwortung. *Tokarczuk* präsentiert Tiere als fühlende und handelnde Subjekte, die im gegenwärtigen Rechtssystem hingegen schutzlos und unbedeutend sind. Die Erzählung kritisiert die instrumentalisierende Haltung gegenüber der Natur, die auf dem Eigentumsrecht und dessen Ausbeutung beharrt, und öffnet den Raum für eine ökologische Ethik, die nichtmenschliche Akteure als eigenständige Rechtsträger anerkennt.

Schließlich spielt die Gegenüberstellung von Mythos und Recht eine wichtige Rolle: Der Roman dekonstruiert das als modern und überrationalisiert, aber überholt dargestellte Recht als eine verborgene Form von Gewalt und stellt ihm mythische Narrative gegenüber, die die Gewalt offen zeigen und ihr eine alternative Gerechtigkeit gegenüberstellen, so die Erzählung des „Nachtjägers“. Diese narrative Spannung bietet einen Zugang zu einer Rechtskultur, die nicht rein rational, sondern sozial, kulturell und emotional verankert ist und auf diese Weise neue Denk- und Handlungsmöglichkeiten im Anthropozän fordert.

3. Das Labor-Experiment

Das narrative Rechtslabor von *Tokarczuk* entfaltet sich über die ambivalente Figur *Janinas*, die zwischen legalen Grenzen und mythischen Gerechtigkeitsvorstellungen agiert: mal schreibt sie Beschwerdebriefe an die Polizei, in denen sie dieser vorwirft, sie handle nicht, mal übt sie Selbstjustiz im Namen der gequälten Tiere. Ihre Selbstjustiz symbolisiert einen experimentellen Rechtsakt, der die engen Grenzen des bestehenden Rechtssystems sprengt

und letztlich eine Form von Recht jenseits der formaljuristischen Ordnung simuliert. Dabei dient der mythische „Nachtjäger“ als Figur aus alten Geschichten des Dorfes als narrativer Kontrapunkt zur staatlichen Gewalt, indem er eine ungefilterte und unmittelbare Form der Vergeltung repräsentiert:

– *To stąd, tutejsza legenda, jeszcze podobno od Niemca. Ze grasował po nocy Nocny Strzelec, który polował na niedobrych ludzi. Lata na czarnym bocianie, a towarzyszyły mu psy. Wszyscy się go bali i w nocy zamykali drzwi na cztery spusty. I pewien chłopiec stał, czy może z Nowej Rudy, czy Kłodzka, krzyknął raz do komina, żeby Nocny Strzelec upolował coś dla niego. Kilka dni potem do domu chłopcy i jego rodziny wpadło przez komin ćwierć ludzkiego ciała i tak się działo jeszcze trzy razy, aż złożono ciało w całość i pochowano. On sam już się nie pojawił a jego psy zmieniły się w mech.*⁶⁷

In dieser erzählerischen Konstruktion, der folgend sich *Janina* schließlich selbst in die Fußstapfen des Nachtjägers im Anthropozän begibt, wird juristische Gewalt einerseits entmystifiziert und andererseits auf ihre Ursprünge als kontrolliertes und verstecktes Gewaltmonopol entlarvt. Das Recht selbst wird als kulturell verhandelbares und historisch variierendes Phänomen sichtbar gemacht und grundlegende Regeln wie der Schutz von nichtmenschlichem Leben werden zugleich als unantastbarer Teil des geltenden Naturrechts verhandelt.

Indem *Tokarczuk* Tiere als aktive, empfindungsfähige und rechtsfähige Akteure inszeniert, schafft *Der Gesang der Fledermäuse* ein interdisziplinäres Experimentierfeld, in dem normative Konzepte von Recht, Verantwortung und Gerechtigkeit nicht nur theoretisch, sondern emotional und narrativ erfahren werden. Gleichzeitig werden die Menschen zum Problem: „Z punktu widzenia natury nie ma istot pożytecznych i niepożytecznych. To tylko niemańdre rozróżnienie stosowane przez ludzi.“⁶⁸

4. Narrative Mittel

Olga *Tokarczuk* nutzt in *Der Gesang der Fledermäuse* verschiedene narrative Mittel, um die komplexen

kündigt Massaker, Krankheiten, kollektiven Wahnsinn, Finsternis und die Vergiftung des Geistes an. Denn kein menschliches Herz kann so viel Schmerz ertragen. Die gesamte komplexe menschliche Psyche wurde geschaffen, um den Menschen daran zu hindern, zu verstehen, was er wirklich sieht. Damit die Wahrheit ihn nicht erreicht, umhüllt von Illusionen und leerem Geschwätz. Die Welt ist ein Gefängnis voller Leiden, das so konstruiert ist, dass man anderen Schmerz zufügen muss, um zu überleben. Habt ihr das gehört? – Ich wandte mich an sie, aber jetzt machte sich sogar der Hausmeister, enttäuscht von dem, was ich zu sagen hatte, an die Arbeit, also sagte ich nur zum Pudel: ‚Was ist das für eine Welt? Der Körper eines Menschen, der zu Schuhen, Frikadellen, Würstchen, einem Teppich vor dem Bett, einem Sud aus seinen Knochen zum Trinken verarbeitet wird... Münder, Sofas, eine Tasche auf einem Rahmen aus dem Bauch eines Menschen, sich mit dem Fell eines anderen wärmen, den Körper eines anderen essen, ihn in Stücke schneiden und in Öl braten... Ist es möglich, dass diese Makaberkeit, dieses große Spießen, grausam, leidenschaftslos, mechanisch, ohne jedes schlechte Gewissen, ohne die geringste Reflexion, die dafür großzügig mit ausgeklügelten Philosophien und Theologien belohnt

wird, wirklich stattfindet? Was ist das für eine Welt, in der Töten und Schmerz die Norm sind? Stimmt etwas mit uns nicht?“

⁶⁵ *Tokarczuk*, S. 132. Deutsch: „Was ist das für eine Welt?“

⁶⁶ *Tokarczuk*, S. 132. Deutsch: „Stimmt etwas nicht mit uns?“

⁶⁷ *Tokarczuk*, S. 235. Deutsch: „– Das ist eine lokale Legende, die angeblich noch aus deutscher Zeit stammt. Nachts streifte der Nachtjäger umher, der böse Menschen jagte. Er flog auf einem schwarzen Storch und wurde von Hunden begleitet. Alle fürchteten ihn und verschlossen nachts ihre Türen mit vier Riegeln. Und ein Junge aus der Gegend, vielleicht aus Nowa Ruda oder Kłodzko, rief einmal in den Schornstein, der Nachtjäger solle etwas für ihn erledigen. Ein paar Tage später fiel ein Viertel eines menschlichen Körpers durch den Schornstein in das Haus des Jungen und seiner Familie, und das wiederholte sich noch dreimal, bis der Körper vollständig war und begraben wurde. Er selbst tauchte nicht mehr auf, und seine Hunde verwandelten sich in Moos.“

⁶⁸ *Tokarczuk*, S. 187. Deutsch: „Aus Sicht der Natur gibt es keine nützlichen und nutzlosen Lebewesen. Das ist nur eine unsinnige Unterscheidung, die von Menschen getroffen wird.“

rechtlichen und ethischen Fragestellungen des Anthropozäns darzustellen. Dabei besonders hervorzuheben ist der magische Realismus, der es ermöglicht, die Grenzen zwischen dem Rationalen und dem Mythischen, zwischen der menschlichen und nichtmenschlichen Welt aufzulösen. Indem der Roman übernatürliche Elemente wie die vermeintliche tierische Rache einbindet, schafft er einen Ort, an dem normative Ordnungen hinterfragt und bildhaft neu verhandelt werden können.

Die konsequente Großschreibung des Wortes „Zwierzęta“ (Tiere) betont die Sonderkategorie ‚Tier‘, das vom Objekt zum Subjekt erhoben wird. Auch Tiernamen werden durchgehend in Majuskeln geschrieben. Dadurch wird einerseits die symbolische Gleichstellung zwischen Tier und Mensch bewirkt und andererseits die Ablehnung des vorherrschenden Rechtsdiskurses, der Tiere wie Sachen behandelt, angedeutet.

Multiple Perspektiven und die Einbindung lokaler Mythen, vor allem der Legende vom „Nachtjäger“ eröffnen unterschiedliche Sichtweisen auf Recht, Gerechtigkeit und Gewalt. Die Inszenierung von lokalen Legenden und volkstümlichen Erzählungen verleiht dem Text eine kulturelle Tiefe und erweitert die Dimension der Rechtssicherheit um historische, narrative, kulturelle und ethische Perspektiven von Verantwortlichkeit und Vergeltung in Verbindung mit philosophischen Reflexionen. Dadurch stellt sich allgemein die Frage, an welchen Kriterien sich das Recht orientieren soll und wann Korrekturen des geltenden Rechts notwendig werden.

Mithilfe dieser narrativen Mittel erzeugt der Roman starke affektive und moralische Zugänge, die die Leserschaft emotional ansprechen und zur Reflexion über normative Grenzen anregen.

Auch hier lässt sich mit *Cover* argumentieren, dass Janinas Ich-Erzählung selbst *jurisgenerativ* wirkt: Indem der Roman konsequent aus ihrer Perspektive erzählt und ihre Wahrnehmung der Tiere als leidensfähige, rechtlich relevante Subjekte niemals ironisch bricht, wird die Leserschaft aufgefordert, die geltende Rechtsordnung mit den Augen einer Instanz zu prüfen, die genau jene Normen für obsolet erklärt, die den Schutz der Tiere verhindern. Diese literarische Strategie nimmt, die die von *Stucki* geforderte Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt vorweg, ohne sie diskursiv auszuformulieren.⁶⁹

5. Juristische Reflexion

Die bisherige Analyse zeigt: *Der Gesang der Fledermäuse* übt fundamentale Kritik an bestehenden nationalen

und internationalen Rechtsordnungen, die Tiere vor systematischer Gewalt und Ausbeutung nur unzureichend schützen. Im nationalen Recht werden Tiere häufig als Sachen (§ 90a BGB in Deutschland) oder als nicht vollwertige Rechtssubjekte behandelt. Diese rechtliche Einstufung, die auch in Polen vorherrscht, wo Tiere im Tierschutzgesetz zwar geschützt sind, aber *de facto* zivilrechtlich als Sachen behandelt werden (Art. 888 Kodeks cywilny), verursacht erhebliche Defizite im Tierschutz. Rechtliche Bestimmungen setzen zwar Schutzstandards, stoßen aber gerade in der Praxis und in der Politik schnell an Grenzen.⁷⁰ *Tokarczuk* geht literarisch diese Sachlage an und betont das politische sowie kulturelle Spannungsfeld zwischen traditioneller Agrarökonomie und wachsender Tierschutzsensibilität.

Auch im internationalen Recht werden Tiere oft nur am Rande berücksichtigt. Wenn das Völkerrecht mit dem Übereinkommen zum Schutz wandernder wild lebender Tierarten (CMS) oder mit dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) gewisse Schutzmechanismen bietet, so sind diese Regelungen jedoch stark fragmentiert und bieten keine umfassende Anerkennung von Tieren als Rechtssubjekte. Oft fehlen Verbindlichkeit und Sanktionsmechanismen, weshalb Verstöße gegen häufig Tierrechte ungeahndet bleiben.⁷¹

Der Gesang der Fledermäuse fordert implizit eine tiefgreifende Rechtsreform, ausgehend von der Anerkennung der Rechtsträgerschaft für Tiere, so wie sie bereits in Einzelfällen Flüssen in Neuseeland (Whanganui-Flussgesetz 2017) oder in Kolumbien der Fall ist.⁷² Dies würde einerseits einen besseren Schutz und andererseits die Beteiligung nichtmenschlicher Akteure an Rechtsprozessen, vertreten durch Bevollmächtigte, ermöglichen. Ferner spricht sich der Roman für eine Abkehr von anthropozentrischen Kategorisierungen aus, die Tiere als ‚nützlich‘ oder ‚unnützlich‘ einstufen, und plädiert stattdessen für eine ökozentrierte Rechtsphilosophie, die die komplexen ökologischen Zusammenhänge und Abhängigkeiten anerkennt.

Konkrete rechtliche Vorschläge umfassen alle Anträge oder deren Inhalte, die *Janina* bei der Polizei einreicht: die Kriminalisierung von Umweltschäden (Ökozid)⁷³, die Ausweitung der verbindlichen Tierrechte über den reinen Tierschutz hinaus sowie die Schaffung globaler Gremien und lokaler Akteure, die ökologische und tierethische Belange rechtswirksam durchsetzen. Alle diese Vorschläge reflektieren einen Paradigmenwechsel: Das Recht soll nicht nur Menschenrechte schützen, sondern Verantwortung gegenüber der gesamten Biosphäre übernehmen. *Tokarczucks* Roman liefert Anregungen und Denkanstöße,

⁶⁹ Vgl. *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 21-35; *Barcz*, Realizm ekologiczny, 256-271; *Poświatowska*, „Zwierzęca wendetta“, 123-133.

⁷⁰ *Solodov*, Forensic Science International: Animals and Environments 1 (2021), Art. 100010, online abrufbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.fsiae.2021.100010> (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

⁷¹ *Blicke*, No voice, no rights, no protection? The legal status of animals under international law, Völkerrechtsblog v. 18.12.2019, online abrufbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/no-voice-no-rights-no-protection/> (zuletzt abgerufen am 17.9.2026).

⁷² Te Awa Tupua (Whanganui River Claims Settlement) Act 2017.

⁷³ „Ökozid“ als Straftatbestand im internationalen Strafrecht“, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Zugriff am 17. September 2026, <https://dgvn.de/meldung/oeko-als-strafatbestand>.

die normative Innovationen vorwegnehmen und moralisch begründen, indem alternative Rechtspraktiken und symbolische Gerechtigkeitsakte inszeniert werden. Keineswegs ruft *Tokarczuk* dazu auf, Selbstjustiz vorzunehmen. Hingegen spielt sie in Form eines Gedankenexperiments durch, was wäre, wenn das System allen Lebewesen die gleichen Rechte zusprechen würde. Durch das Hineinfühlen in Janinas Gefühlswelt, in der die Tötung eines Rehs derjenigen eines Menschen gleichsteht, wird die Forderung nach gleichen Rechten auch emotional nachempfindbarer.

Neben der Rechtsreform fordert *Tokarczuk* in ihrem Roman auch eine kulturelle und gesellschaftliche Neubewertung der Beziehung zwischen Menschen, Tieren und anderen Lebewesen, die die Voraussetzung für eine wirklich nachhaltige Rechtsordnung im Anthropozän ist.

6. Fazit

Der Gesang der Fledermäuse von *Olga Tokarczuk* bietet ein literarisches Laboratorium für Rechtsfragen und moralische Reflexionen im Anthropozän. Der Roman macht durch die Figur einer sensiblen, mitleidenden Bürgerin sichtbar, wie gegenwärtig insbesondere nationale Rechtsordnungen, exemplarisch dargestellt anhand der polnischen Rechtslage, Tiere als Rechtssubjekte systematisch marginalisieren. Gleichzeitig werden alternative Formen von Recht, Verantwortung und Gerechtigkeit jenseits anthropozentrischer Kategorien erprobt und auf ihre Grenzen geprüft, die eindeutig überschritten werden.

Tokarczuk verbindet in ihrem Narrativ mythische und magisch-reale Elemente mit einer kritischen Reflexion institutioneller und gesellschaftlicher Versäumnisse, wodurch eine tiefgreifende Neubewertung der Beziehung zwischen Menschen und nichtmenschlichen Lebewesen angestoßen wird. Sie fordert nicht nur eine rechtliche Reform, die Tiere als schutzwürdige Rechtsträger anerkennt, sondern auch eine kulturelle und ethische Transformation, die die gesamte Biosphäre in den Blick rückt. Als literarisches Rechtslabor regt der Roman dazu an, normative Innovationen zu denken, die Ökologie, Ethik und Recht in einer integrativen Perspektive verbinden.

VI. Schlussbetrachtung

Das in beiden Romanen angelegte literarische Rechtslabor zeigt, wie Literatur zu einem reflexiven Ort juristischer und ethischer Neuausrichtung im Anthropozän werden kann. Sowohl *Dirk Roßmanns Der Neunte Arm des Oktopus* als auch *Olga Tokarczuks Der Gesang der Fledermäuse* entwerfen Szenarien, in denen das bestehende Rechtssystem an seine normativen, institutionellen und moralischen Grenzen stößt – und in denen Literatur diese Grenzen experimentell verschiebt.

Während *Roßmann* globale Macht- und Interessenkonflikte unter den Bedingungen geopolitischer Verantwort-

ung für den Planeten durchspielt, richtet *Tokarczuk* den Blick auf die mikrologische Ebene des Alltagsrechts und seiner Ausfälle gegenüber nichtmenschlichem Leben. Beiden Texten ist die Einsicht gemein, dass die bestehenden Rechtsordnungen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene nicht mehr ausreichen, um die Herausforderungen des Anthropozäns zu bewältigen. Sie offenbaren damit die Blindstellen eines (prä-)anthropozentrisch verfassten Rechts, das ökologische Zusammenhänge, Tierleben und planetare Verantwortung nur am Rande berücksichtigt.

Die Auswertung des Experiments zeigt, dass Literatur dabei mehr leistet als bloße Kritik: Sie entwickelt normative Entwürfe, testet moralische Hypothesen und simuliert alternative Rechtslogiken jenseits bestehender Institutionen. In *Tokarczuks* Roman geschieht dies in Form einer philosophisch-ethischen Radikalisierung, die das Recht auffordert, sich auf das Naturrecht zu besinnen und damit das Ökosystem in das Zentrum der Überlegungen zu stellen. *Roßmanns* Roman dagegen verlagert das Labor auf die politische Bühne und reflektiert die Grenzen globaler Steuerung in einer Zeit ökologischer Kippunkte.

Beide Werke stellen ein vielschichtiges Experimentierfeld bereit, in dem das Recht als statisches System scheint, das es zu verändern gilt. Die literarische Darstellung wird so zu einem experimentellen und imaginativen Erkenntnisraum, der rechtliche, moralische und ökologische Fragen zusammenführt und sichtbar macht, dass Gerechtigkeit im Anthropozän von vielen Akteuren neu gedacht werden muss, und zwar nicht allein für den Menschen, sondern für die Gesamtheit des Lebens.

Das Ergebnis des ‚Laborexperiments‘ ist somit ein doppeltes: Es verweist einerseits auf das Risiko des Scheiterns bestehender Rechtsordnungen und andererseits auf die Möglichkeit ihrer Transformation. Literatur wird in dieser Perspektive zum Experimentierfeld eines künftigen Rechts, das Empathie, Verantwortung und Interdependenz als zentrale Prinzipien anerkennt. Damit zeigen die untersuchten Texte auf unterschiedliche Weise, dass die Zukunft des Rechts in der Erweiterung seines moralischen und ökologischen Horizonts liegen kann. Literatur als Experimentierfeld zu nutzen, kann nunmehr dazu dienen, Lösungen für anthropozentrische (aber nicht nur) Probleme zu finden, angedachte Lösungen zu verwerfen oder sich ganz neue Denkanstöße zu finden, indem das Unrealistische, das Emotionale oder das Verrückte literarisch durchgedacht wird. Wichtig bleibt, dieses Experimentierfeld nicht auf die Literatur allein zu begrenzen, sondern auch neuere Medien wie Film, Werbung, Social Media Reels, Virtual Reality usw. mitzudenken. Insbesondere da, wo Publikum und Autoren divergent und breit gefächert sind, kann das Laborexperiment seine Wirkung besonders differenziert entfalten.

Franz Kafka – „Der Prozess“

Emily Luisa BECKER*

Abstract

Der Beitrag untersucht das fiktive Justizsystem in Franz Kafkas Roman „Der Prozess“ und leitet daraus Kritik an der zeitgenössischen Strafrechtspflege ab. Ausgehend vom heutigen Verständnis des Rechtsstaats analysiert er, wie der Machtapparat in Kafkas Werk mit Strafverfahren sowie mit Schuld und individueller Verantwortung umgeht und welche rechtsstaatlichen Grundsätze er dabei verletzt. Anschließend widmet sich der Beitrag der Frage, ob in dieser Missachtung zugleich eine Infragestellung der betroffenen Prinzipien liegt. Weiterhin zeigt er strukturelle Parallelen zwischen Kafkas Rechtswelt und Praktiken der realen Strafrechtspflege auf (Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO, das Strafbefehlsverfahren und der Umgang mit nicht deutschsprachigen Beschuldigten). In Anknüpfung an die ungeklärte Schuldfrage im Roman behandelt der Beitrag schließlich die zeitgenössische, neurowissenschaftlich motivierte Debatte um das Schuldprinzip.

This paper examines the fictional justice system in Franz Kafka's novel "The Trial" and derives from it a critique of contemporary criminal justice. Building on the current understanding of the rule of law, it analyzes how the power apparatus in Kafka's work handles criminal proceedings as well as guilt and individual responsibility, and which rule-of-law principles it violates in doing so. The paper then turns to the question of whether this disregard also amounts to a challenge to the principles concerned. It further identifies structural parallels between Kafka's legal world and practices in actual criminal justice (conditional dismissals under § 153a StPO, the summary penal order procedure (Strafbefehlsverfahren), and the treatment of non-German-speaking defendants). Finally, building on the novel's unresolved question of guilt, the paper turns to the contemporary, neuroscience-informed debate on the principle of culpability.

I. Einleitung

„Ich wurde überrumpelt.“¹ So nimmt Josef K., der Protagonist in Franz Kafkas Roman „Der Prozess“, seine erste Interaktion mit dem dortigen Rechtssystem wahr. Der Gerichtsapparat in Kafkas Werk agiert intransparent, willkürlich und absurd und intensiviert dadurch im Fortgang der Geschichte K.s Verunsicherung und Ohnmacht. Auf den ersten Blick teilt dieses System wenig mit der Strafrechtspflege der Bundesrepublik Deutschland. Ein Staat,

der sich als Rechtsstaat begreift, würde doch weder so handeln noch seine Beschuldigten derart fühlen lassen. Bei genauerer Betrachtung finden sich aber einige Parallelen, welche den Versprechen des Rechtsstaats entgegenstehen. Ziel dieses Beitrags ist es, die rechtsstaatlichen Defizite in Kafkas Rechtswelt herauszuarbeiten, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum heutigen Rechtsstaat aufzuzeigen und daraus Kritik an der heutigen Strafjustiz abzuleiten.

Dazu skizziert im Folgenden eine kurze Einführung (II.) die Handlung und die Entstehungsgeschichte von „Der Prozess“. Eine theoretische Grundlage (III.) zeigt anschließend auf, was man heute in Deutschland als Rechtsstaat bezeichnet und legt eine Definition des strafrechtlichen Schuldbegriffs dar. Der Fokus dieses Beitrags liegt auf einer Analyse (IV.) des darin dargestellten Rechtssystems und dessen Umgang mit Schuld, Verfahren und individueller Verantwortung, auch im Hinblick auf den heutigen Rechtsstaat. Sodann folgt eine Erörterung, ob und inwiefern rechtsstaatliche Prinzipien durch „Der Prozess“ in Frage gestellt werden (V.) und ob sich der Roman als Kritik an modernen Rechtssystemen eignet (VI.). Nach dem Fazit (VII.), erweitert ein abschließender Ausblick (VIII.) die Perspektive über die Grenzen der Gegenwart und der Bundesrepublik hinaus.

II. Einführung in „Der Prozess“

In „Der Prozess“ erzählt Kafka die Geschichte des Bankangestellten K., den an seinem dreißigsten Geburtstag zwei Wächter ohne erkennbaren Grund verhaften. Gegen K. wird ein Gerichtsverfahren eingeleitet, das es ihm zunächst aber gestattet, weiter seinem Alltag und Beruf nachzugehen. Der Protagonist erfährt nie, welcher konkreten Tat er beschuldigt wird. Im Verlauf des Romans versucht er vergebens, die undurchsichtigen Regeln des Gerichts zu verstehen und seine Unschuld zu beweisen. Er begegnet anderen Figuren, die ihm Ratschläge für den Umgang mit seinem Verfahren geben, doch niemand vermag ihm tatsächlich zu helfen. Statt Klarheit zu gewinnen, fühlt sich K. zunehmend machtlos und isoliert. Die Erzählung endet mit der Hinrichtung K.s.

Das Werk entstand zwischen August 1914 und Januar 1915, dem Zeitpunkt, an dem Kafka die Arbeit daran abbrach.² Er selbst hatte den Roman (mit Ausnahme der „Türhüterlegende“) nie veröffentlicht.³ Die Publikation erfolgte 1925 nach Kafkas Tod und gegen dessen erklärten

* Die Autorin war Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. Anja Schiemann im Sommersemester 2026.

¹ Kafka, Der Prozess, 1998, S. 24; die hier verwendete Ausgabe erscheint im Reclam Verlag.

² Kafka (Fn. 1), S. 245 (Anm. des Hrsg. Müller).

³ Kafka (Fn. 1), S. 245 (Anm. des Hrsg. Müller).

Wunsch durch *Max Brod*.⁴

III. Theoretische Grundlage

Zunächst definiert diese Grundlage den Begriff des Rechtsstaats (1.), erläutert ausgewählte zentrale Elemente der Rechtsstaatlichkeit (2.) und bestimmt das dem Strafrecht zugrunde liegende Verständnis von Schuld (3.), um einen Maßstab für die sich anschließende Analyse zu schaffen.

1. Rechtsstaat

In einem Rechtsstaat übt der Staat seine Herrschaft ausschließlich aufgrund und im Rahmen des Rechts aus.⁵ Er schafft verbindliches Recht sowohl für die Allgemeinheit als auch für die eigenen Organe und limitiert dadurch die staatliche Macht.⁶ Die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland ist in verschiedenen Vorschriften der Verfassung, insb. Art. 20 Abs. 2, 3 GG, verankert.⁷

2. Elemente der Rechtsstaatlichkeit

Ein Kernelement des Rechtsstaatsprinzips bildet der Grundsatz der Gewaltenteilung, der in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG niedergelegt ist.⁸ Die Staatsmacht erfährt eine Dreiteilung in die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung, die sich gegenseitig kontrollieren sollen.⁹ Dies bezweckt neben der Mäßigung der Staatsgewalt auch, dass staatliche Entscheidungen möglichst sachgerecht gefällt werden, indem jeweils das geeignetste Organ agiert.¹⁰

Aus dem Rechtsstaatsprinzip i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG folgt das Recht der beschuldigten Person auf ein faires Strafverfahren.¹¹ Explizit normiert ist es zudem in Art. 6 EMRK. Die beschuldigte Person darf nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens degradiert werden, sondern muss die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Gang und das Ergebnis des Strafprozesses erhalten.¹² Um ein faires Verfahren zu gewährleisten, soll zwischen der Staatsanwaltschaft und der beschuldigten Person sog. Waffengleichheit herrschen.¹³ Daher besteht in jeder Lage des Verfahrens das Recht der beschuldigten Person, sich verteidigen

zu lassen.¹⁴ Die Unbefangenheit der Richter:innen stellt ebenso eine Voraussetzung für die Fairness des Verfahrens dar.¹⁵

Ein besonderer Ausfluss des Rechtsstaatsgedankens zeigt sich in diesem Zusammenhang in dem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG.¹⁶ Er vereinigt drei Elemente: Das Recht auf Information, das Recht zur Stellungnahme sowie das Recht auf Beachtung.¹⁷ Ebenfalls im Rechtsstaatsprinzip verankert ist der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen.¹⁸ Er bezweckt u.a. den Schutz der Angeklagten vor einer geheim agierenden, unkontrollierbaren Justiz.¹⁹

Ferner verbietet es die Rechtsgleichheit, den Zugang zu den Gerichten für Personen mit geringen finanziellen Ressourcen unzumutbar zu erschweren.²⁰ Die Rechtsschutzmöglichkeiten von ökonomisch schlechter situierten Menschen sollen an den Rechtsschutz wohlhabender Personen zumindest angeglichen werden.²¹

Weiterhin verlangt die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland eine funktionstüchtige Strafrechtspflege.²² Erforderlich ist dazu nicht nur, dass der staatliche Strafanspruch überhaupt durchgesetzt wird, sondern auch binnen einer so kurzen Zeit, dass die Strafe von der Rechtsgemeinschaft als Sanktionierung des begangenen Rechtsbruchs wahrgenommen werden kann.²³ Dieses sog. Beschleunigungsgebot wird auch in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK aufgestellt und garantiert jeder Person das Recht, dass über eine gegen sie erhobene Anklage innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.²⁴

Überdies verbürgt der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Schuldprinzip, welches eine Strafe ohne Schuld verbietet.²⁵ Für die beschuldigte Person gilt die Unschuldsvermutung, weshalb es eines Schuldnachweises bedarf, bevor Maßnahmen mit Strafwirkung gegen die beschuldigte Person verhängt werden dürfen.²⁶ Die Todesstrafe kommt als solche Strafmaßnahme nicht in Betracht, denn nach Art. 102 GG ist diese

⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 246 (Anm. des Hrsg. Müller).

⁵ *Rux*, in: BeckOK-GG, 65. Ed. (1.3.2026), Art. 20 Rn. 157.

⁶ *Grzeszick*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, 108. El. (August 2025), Art. 20 Rn. 255; *Morlok/Michael*, Staatsorganisationsrecht, 7. Aufl. (2025), § 7 Rn. 5.

⁷ *Rux*, in: BeckOK-GG, Art. 20 Rn. 159; *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, GG, 3. Aufl. (2015), Art. 20 Rn. 40.

⁸ *Sommermann*, in: *Huber/Voßkuhle*, GG, 8. Aufl. (2024), Art. 20 Rn. 277.

⁹ BVerfGE 7, 183 (188); *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, GG, Art. 20 Rn. 68 f.

¹⁰ BVerfGE 68, 1 (86); *Sachs/von Coelln*, in: *Sachs* GG, 10. Aufl. (2024), Art. 20 Rn. 81.

¹¹ BVerfGE 66, 313 (318); *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, GG, Art. 20 Rn. 216.

¹² BVerfGE 66, 313 (318); BVerfGE 65, 171 (174 f.).

¹³ BVerfGE 38, 105 (111); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 18. Aufl. (2024), Art. 20 Rn. 137.

¹⁴ BVerfGE 66, 313 (318 f.); BVerfGE 38, 105 (111); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 139.

¹⁵ BVerfGE 37, 57 (65); *Sachs/von Coelln*, in: *Sachs*, GG, Art. 20 Rn. 163.

¹⁶ BVerfGE 67, 208 (211); *Aust*, in: *Huber/Voßkuhle*, GG, Art. 103 Rn. 90; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 137.

¹⁷ *Aust*, in: *Huber/Voßkuhle*, GG, Art. 103 Rn. 28; *Remmert*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 103 Abs. 1 Rn. 62.

¹⁸ BVerfGE 103, 44 (63); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 140.

¹⁹ BVerfGE 103, 44 (63 f.).

²⁰ *Sachs/von Coelln*, in: *Sachs*, GG, Art. 20 Rn. 162; *Kolsch*, Sozio-ökonomische Ungleichheit im Strafverfahren, 2020, S. 35, 37.

²¹ BVerfGE 122, 39 (48 f.); *Kolsch*, S. 37; Das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot sowie Art. 6 Abs. 3 lit. c Var. 3 EMRK begründen daher das Recht mittelloser Beschuldigter, unentgeltlich den Beistand durch eine Verteidigung zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist (*Schiemann*, in: HK-StPO, 7. Aufl. (2023), Vorb. §§ 137 ff. Rn. 1).

²² BVerfGE 122, 248 (273); *Sachs/von Coelln*, in: *Sachs*, GG, Art. 20 Rn. 162.

²³ BVerfGE 122, 248 (273).

²⁴ *Wohlers*, NJW 2010, 2470 (2470).

²⁵ *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, GG, Bd. 2, Art. 20 Rn. 194.

²⁶ BVerfGE 133, 168 (202); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 151.

abgeschafft. Im Verbot der Todesstrafe kommt erneut das Rechtsstaatsprinzip zum Ausdruck.²⁷

3. Strafrechtlicher Schuldbegriff

Der Begriff der Schuld im Strafrecht wird von der h.M. heute normativ verstanden und bedeutet die Vorwerfbarkeit der Tatbestandsverwirklichung.²⁸ Der Täter oder die Täterin muss persönlich dafür verantwortlich sein, ein rechtmäßiges Alternativverhalten nicht wahrgenommen zu haben.²⁹ Die strafrechtlich relevante Schuld ist dabei auf die Rechtsschuld begrenzt; darüberhinausgehende individuelle moralische Maßstäbe bleiben bei der Bewertung der Schuld außer Betracht.³⁰

IV. Analyse des Rechtssystems in „Der Prozess“

Die folgende Analyse untersucht das Rechtssystem in „Der Prozess“ im Hinblick auf seinen Umgang mit Strafverfahren (1.) sowie Schuld und individueller Verantwortung (2.). Des Weiteren zeigt dieser Beitrag, wie gewisse Aspekte der Handlung, der Sprache und der Romanstruktur einen Bezug zur Rechtsstaatlichkeit aufbauen (3.). Dabei vergleicht er die im Roman geschilderte Rechtswelt fortlaufend mit der heutigen Rechtslage und arbeitet heraus, worin Abweichungen von rechtsstaatlichen Prinzipien liegen. Die Analyse beleuchtet auch den Einfluss verschiedener Romanfiguren und Metaphern auf die Wahrnehmung des dortigen Justizsystems.

1. Umgang mit Strafverfahren

Im Umgang mit Strafverfahren zeichnet sich das Rechtssystem in „Der Prozess“ dadurch aus, dass es äußerst intransparent vorgeht und so diverse rechtsstaatliche Grundsätze, insb. das Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

a) Handeln der Behörden

„Der Prozess“ beginnt mit der „Verhaftung“ von *K.*, die ihn jedoch nicht daran hindert, seiner beruflichen Tätigkeit weiterhin nachzugehen.³¹ Die Herren, welche mit der Inhaftnahme *K.s* betraut worden sind, verweigern *K.* die Auskunft über die Gründe für seine „Verhaftung“.³² Bereits in dieser ersten Szene begegnet das Rechtssystem *K.* damit intransparent. Die ungleiche Wissensverteilung führt zu einer Machtasymmetrie, die im Widerspruch zum Gedanken der Waffengleichheit und Fairness im Strafverfahren steht.

Würde *K.* heute im Geltungsgebiet der StPO verhaftet, so wäre die Exekutive dabei an diese rechtlich gebunden. Dementsprechend würde *K.* nach § 114a S. 1 StPO eine Abschrift des Haftbefehls ausgehändigt, welche gemäß § 114 Abs. 2 Nr. 2 StPO verraten würde, was ihm zur Last gelegt wird. Eine Verhaftung ginge hier zugleich mit einer Freiheitsentziehung einher.³³

Der Advokat *Huld* erklärt *K.*, das Verfahren sei nicht öffentlich, mit der Konsequenz, dass weder die angeklagte Person noch ihre Verteidigung wisse, wogegen man sich in der Eingabe richten solle.³⁴ Bei *K.s* „Untersuchung“ sind zwar einige Personen anwesend, eine öffentliche Bekundung des gegen den Protagonisten erhobenen Vorwurfs bleibt jedoch aus.³⁵ Dass er bei der „Untersuchung“ die Gelegenheit erhält, sich mitzuteilen, ist mangels der Kenntnis des Vorwurfs wertlos.³⁶ Eine Anhörung i.S.d. Gewährung rechtlichen Gehörs *K.s* findet bis zum Ende nicht statt.³⁷ Darüber hinaus würden die Eingaben – so *Huld* – nur selten gelesen.³⁸

Weil kein Akteur des Systems *K.* jemals offenlegt, welcher Vorwurf gegen ihn erhoben wird, ist es ihm weder möglich, sich dazu zu äußern noch sich dagegen zu verteidigen. Das Justizsystem entzieht ihm damit die Einflussnahme auf sein eigenes Verfahren und degradiert *K.* zu einem dem Prozess ohnmächtig ausgelieferten Objekt.

Heute würde dies als Verletzung von *K.s* Anspruch auf ein faires Verfahren begriffen. Er wäre gemäß § 163a Abs. 1 S. 1 StPO vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen und nach § 136 Abs. 1 StPO wäre ihm bei diesem Anlass zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt würde und welche Strafvorschriften in Betracht kämen. Zudem stünde es ihm oder seiner Verteidigung nach § 147 Abs. 1, 4 S. 1 StPO zu, Akteneinsicht zu nehmen und herauszufinden, wozu die Eingabe Stellung beziehen sollte. § 147 StPO trägt so zur Wissens- und Waffengleichheit im Strafverfahren bei.³⁹ Vor der Entscheidung des Gerichts im Rahmen einer Hauptverhandlung wäre er erneut anzuhören gemäß § 33 Abs. 1 StPO und ihm gebührte nach § 258 Abs. 2 Hs. 2 StPO das letzte Wort. Aus *K.s* Anspruch auf rechtliches Gehör würde die Pflicht des Gerichts der Kenntnisnahme von *K.s* Äußerungen folgen. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, inklusive der Verlesung der Anklage, wäre grundsätzlich öffentlich gemäß § 169 Abs. 1 S. 1 GVG, sodass die Einhaltung dieser Verfahrensregeln durch die Öffentlichkeit kontrolliert werden könnte.⁴⁰

²⁷ Kersten, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 102 Rn. 32.

²⁸ BGH, NJW 1952, 593 (594); Eisele, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), Vorb. §§ 13 ff. Rn. 113; Kindhäuser/Hilgendorf, in: Kindhäuser/Hilgendorf, StGB, 10. Aufl. (2025), Vorb. §§ 19–21 Rn. 8.

²⁹ BGH, NJW 1952, 593 (594); Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), Einl. Rn. 20.

³⁰ Kindhäuser/Hilgendorf, in: Kindhäuser/Hilgendorf, StGB, Vorb. §§ 19–21 Rn. 11.

³¹ Kafka (Fn. 1), S. 7 ff.

³² Kafka (Fn. 1), S. 8.

³³ Graf, in: KK StPO, 9. Aufl. (2023), Vorb. §§ 112 ff. Rn. 1; Bittmann/Ullrich, in: Heusch/Ullrich/Posser, Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis, 2024, § 7 Rn. 260.

³⁴ Kafka (Fn. 1), S. 103 f.

³⁵ Kafka (Fn. 1), S. 42 ff; Es handelt sich dabei nicht um eine Untersuchung nach einem modernen Verständnis. *K.s* „Untersuchung“ dient nicht der Aufklärung eines Verdachts, sondern besteht vor allem darin, dass *K.* Vorwürfe gegen das Gericht erhebt.

³⁶ Kafka (Fn. 1), S. 42 ff.

³⁷ Vgl. Kafka (Fn. 1), S. 210.

³⁸ Kafka (Fn. 1), S. 103.

³⁹ Kämpfer/Travers, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2023), § 147 Rn. 1; Schiemann, in: HK-StPO, § 147 Rn. 1.

⁴⁰ Ausnahmen dieses Grundsatzes sind möglich, z.B. nach §§ 171a ff. GVG. Der Roman bietet aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder beschränkt würde, stünde *K.* heute vor einem deutschen Gericht.

Auf das Anraten seines *Onkels* wendet sich *K.* an den Anwalt *Huld*.⁴¹ Doch ungeachtet von *Hulds* Unterstützung und der von ihm gewährten Einblicke in die Gerichtspraxis, bleibt *K.* der Zugang zum Gericht verschlossen. Die Wirkmacht *Hulds* wird auch dadurch beschränkt, dass die Verteidigung von dem Justizapparat in „Der Prozess“ rechtlich nicht gestattet, sondern höchstens geduldet sei.⁴² Der Berufsstand der Anwälte:innen, so erzählt *Huld*, würde vom Gericht verachtet.⁴³ Man wolle „die Verteidigung möglichst ausschalten“.⁴⁴ *Huld* veranschaulicht das Verhältnis des Gerichts zur Anwaltschaft anhand einer skurrilen Erzählung, in der ein Gerichtsbeamter die Advokaten, welche zu Gericht gehen wollen, die Treppe dorthin hinunterstoße. Erst als der Beamte so erschöpft sei, dass er in seine Kanzlei zurückkehre, können Advokaten wieder in das Gericht gehen.⁴⁵

In der jetzigen deutschen Rechtsordnung stünde es *K.* gemäß § 137 Abs. 1 StPO explizit zu, sich bis zu drei Verteidiger:innen zu bedienen. Das Recht der Beschuldigten auf die Hinzuziehung der Verteidigung ist als elementare Voraussetzung für ein faires Verfahren in der Verfassung und in Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK verankert. § 137 Abs. 1 S. 1 StPO stellt eine einfachgesetzliche Ausprägung dieses Anspruchs dar.⁴⁶

„Der Prozess“ mündet in der Tötung von *K.* durch zwei Herren.⁴⁷ Diese Exekution scheint von dem Gericht beauftragt worden zu sein. Die Herren sagen, sie seien für *K.* bestimmt und er ordnet sie „den Behörden“ zu.⁴⁸ Folglich kann diese Hinrichtung als Todesstrafe interpretiert werden, die im hiesigen Rechtsstaat unzulässig wäre.⁴⁹

Ein weiterer Bruch mit rechtsstaatlichen Garantien liegt in der Diffusion der Verantwortung von Exekutive und Judikative. Im Roman finden immer wieder die „Behörde“ und das „Gericht“ Erwähnung.⁵⁰ Dabei wirkt es, als handele es sich um zwei synonym verwendete Bezeichnungen derselben Institution. Der *Wächter Willem* äußert gegenüber *K.*, die „Behörde“, der er angehöre, werde von der Schuld angezogen.⁵¹ Später erinnert sich *K.* „an den Ausspruch des Wächters *Willem*, dass das Gericht von der Schuld angezogen werde“.⁵² Eine Differenzierung zwischen der „Behörde“ und dem „Gericht“ scheint nicht erforderlich zu sein. Diesen Eindruck verstärkt die Aussage *Titorellis*, „[es] gehört ja alles zum Gericht“.⁵³

Diese einheitliche Institution übt sowohl judikative als auch exekutive Gewalt aus. Einerseits geht von ihm die Anklage *K.s* aus und es führt die „Untersuchung“ durch.⁵⁴ Andererseits ist dem Gericht *K.s* Verurteilung zum Tode zuzurechnen.⁵⁵ Da die Gewaltenteilung ein zentrales in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG niedergelegtes Charakteristikum des Rechtsstaats darstellt, wäre eine solche Praxis in der Bundesrepublik Deutschland verfassungswidrig.

Im Kontrast zur Undurchdringlichkeit des Systems für *K.*, steht das Vordringen des Gerichts in *K.s* Privatsphäre. Im Zuge der „Verhaftung“ des Protagonisten treten die Wächter in *K.s* Zimmer ein, während dieser noch in seinem Bett sitzt.⁵⁶ Als *K.* erstmals das Gericht besucht, begegnet er auf dem Weg dorthin den Beamten, die an seiner „Verhaftung“ beteiligt waren.⁵⁷ Ihm scheint, als werde er von ihnen beobachtet.⁵⁸ Überdies meint *K.*, der Untersuchungsrichter könne ihn schon vor seinem Eintritt in das Gebäude aus einem Fenster gesehen haben.⁵⁹ Die Asymmetrie zwischen *K.* und dem Gericht wird so weiter verstärkt und lässt *K.* noch machtloser gegenüber dem System erscheinen. *Beicken* begreift diese Blicke in *Kafkas* Werk u.a. als „Mittel der [...] Beherrschung und Machtausübung“.⁶⁰ *Wittmann* sieht in dem überwachenden Blick des Untersuchungsrichters eine Andeutung der Prägung des Rechtswollzugs durch Macht und Subjektivität.⁶¹

Die Rechtswelt in „Der Prozess“ ist durch eine ineffektive Rechtspflege gekennzeichnet. Der Kaufmann *Block* berichtet, dass sein Prozess schon länger als fünf Jahre andauere.⁶² Ihm kommt *K.s* Verfahren, das in dieser Szene ein halbes Jahr alt ist, äußerst jung vor.⁶³ Zudem begreift *Titorelli* die „Verschleppung“ als mögliche „Befreiung“ von einem Prozess, obgleich sie dazu führe, dass „der Angeklagte niemals frei ist“.⁶⁴ Neben der für *Kafka* charakteristischen Absurdität zeigt sich hier, dass Verfahren zeitlich unbegrenzt fortgeführt werden können. Sofern es dann noch zu einer Sanktionierung käme, wäre es höchst fraglich, ob die Rechtsgemeinschaft diese als Reaktion auf das geschehene Unrecht wahrnehmen würde. Im Roman kommt hinzu, dass die Wahrnehmung der Sanktionierung mangels effektiver Öffentlichkeit der Prozesse schwierig bis unmöglich würde. Überdies wäre bei einem fünf Jahre andauernden Prozess, wie dem des *Block*, die Überschreitung einer noch angemessenen Frist i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK wahrscheinlich. Für die Angemessenheit der Verfahrensdauer legt der *EGMR* keine eindeutige Grenze fest, diese hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.⁶⁵

⁴¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 88 ff.

⁴² *Kafka* (Fn. 1), S. 104.

⁴³ *Kafka* (Fn. 1), S. 104.

⁴⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 105.

⁴⁵ *Kafka* (Fn. 1), S. 108.

⁴⁶ BVerfGE 66, 313 (319); BVerfGE 64, 135 (149).

⁴⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 206, 211.

⁴⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 206, 210.

⁴⁹ Vgl. *Beicken*, Franz Kafka, *Der Prozess: Interpretation*, 2. Aufl. (1999), S. 87; *Wittmann*, *Recht sprechen: Richterfiguren bei Kleist, Kafka und Zeh*, 2018, S. 203.

⁵⁰ Z.B. *Kafka* (Fn. 1), S. 12, 39, 115, 123, 137, 210.

⁵¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 12.

⁵² *Kafka* (Fn. 1), S. 39.

⁵³ *Kafka* (Fn. 1), S. 137.

⁵⁴ Vgl. *Kafka* (Fn. 1), S. 41 ff.

⁵⁵ Vgl. *Kafka* (Fn. 1), S. 194, 210.

⁵⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 7.

⁵⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 37.

⁵⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 37.

⁵⁹ *Kafka* (Fn. 1), S. 38.

⁶⁰ *Beicken*, S. 142.

⁶¹ *Wittmann*, S. 183 f.

⁶² *Kafka* (Fn. 1), S. 156.

⁶³ *Kafka* (Fn. 1), S. 161.

⁶⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 139, 147.

⁶⁵ *EGMR*, NJW 2005, 3125 (3125); *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 32; Der *EGMR* urteilte hier, dass bei einer Verfahrensdauer von vier Jahren, neun Monate und 19 Tagen Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt wurde.

Da die Umstände hier im Dunkeln bleiben, kann eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK nur gemutmaßt werden.

b) Handlungen und Wahrnehmungen anderer Figuren

Das Bild des intransparenten Justizsystems und eines übermächtigen Staatsapparats wird durch die Handlungen und Wahrnehmungen anderer Figuren bestärkt. So stellt sich das Vorgehen des *Huld* aus der Sicht *K.s* ebenfalls intransparent dar.⁶⁶ Ein Verzeichnis über Prozesse, die *Huld* in der Vergangenheit geführt habe, dürfe er aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht zeigen und den Inhalt seiner Gespräche mit den Gerichtsbeamten wolle er – zum Schutze *K.s* – nicht preisgeben.⁶⁷ Daher beginnt *K.*, *Huld* und der Qualität seiner Arbeit zu misstrauen.⁶⁸ Schließlich entzieht *K.* ihm das Mandat.⁶⁹

Die Subjektivität des Rechtssystems in „Der Prozess“ wird auch daran deutlich, wie häufig verschiedene Figuren die Bedeutung persönlicher Beziehungen betonen. Der Fortgang des Prozesses wird regelmäßig als abhängig von der Gunst Einzelner dargestellt. Der Roman bietet somit reichlich Anlass, die Unbefangenheit der Richter des dortigen Staatsapparats in Zweifel zu ziehen. *K.* kritisiert, dass *Huld*, ständig seine Kontakte zu Gericht hervorhebe.⁷⁰ *Huld* hingegen meint, in diesen persönlichen Beziehungen liege „der Hauptwert der Verteidigung“.⁷¹ *Leni* denkt, mit ihrer Hilfe sei es möglich, dass *K.* ein Geständnis mache und sich dem Prozess entziehe.⁷² Ohne fremde Hilfe, würde ein Geständnis aber nicht gelingen.⁷³

„Ich allein hole sie heraus“, behauptet *Titorelli*, obschon er nicht selbst für die Verurteilung oder Freisprechung *K.s* zuständig ist.⁷⁴ Er traut sich zu, einen derartigen Einfluss auf das Verfahren *K.s* zu haben, da er als Gerichtsmaler einige Richter persönlich kenne.⁷⁵ *Titorelli* erläutert, wie es möglich sei, eine „scheinbare Freisprechung“ dadurch zu erlangen, dass sich genügend Richter für die Unschuld des Angeklagten verbürgen.⁷⁶ Eine solche Bestätigung der Unschuld würde nicht auf den Ergebnissen von Untersuchungen des Gerichts basieren, sondern auf Gefälligkeiten zwischen den Angehörigen des Gerichts und ihren persönlichen Überzeugungen.⁷⁷

Diese Subjektivierung trägt wiederum zur Intransparenz und Unzugänglichkeit der Rechtswelt in *Kafkas* Werk bei. Individuelle Überzeugungen sind häufig willkürlich und damit – im Gegensatz zur rechtlichen Bewertung eines

Falls – für Außenstehende unkalkulierbar. Wenn persönliche Beziehungen in solchem Maße ausschlaggebend für den Ausgang eines Prozesses sind, ist zudem der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt.

Neben *K.* nehmen auch andere Figuren in „Der Prozess“ das Rechtssystem als schwer durchschaubar wahr. Frau *Grubach* sagt, die „Verhaftung“ *K.s* komme ihr vor „wie etwas Gelehrtes“, welches sie nicht verstehe.⁷⁸ Ähnlich berichtet *Block* von Dingen, die im Verfahren zur Sprache kommen, die sich dem Verstand entziehen.⁷⁹ Dies habe zur Konsequenz, dass viele Angeklagte abergläubisch würden.⁸⁰ In Bezug auf den Umgang mit den Gerichtsbeamten erörtert *Huld*, dieser sei schwer und leicht zugleich und folge kaum Grundsätzen.⁸¹ Darüber hinaus äußert er sich verwundert darüber, „dass ein einziges Durchschnittsleben dafür hinreiche, um soviel zu erfassen, dass man hier [vor Gericht] mit einigem Erfolg arbeiten könne“.⁸² Selbst einen in den Augen *K.s* welterfahrenen Menschen verunsichert die Gerichtswelt im Roman dermaßen, dass er dort auf die simple Frage „Worauf warten Sie hier?“ keine Antwort weiß.⁸³ Es sind also keine Gründe, die in der Person des Protagonisten liegen, die ihm den Zugang zur dortigen Justiz versperren. Das System selbst verschließt sich gegenüber Außenstehenden.

c) Metaphorische Elemente

Kafkas Darstellung der Wetter- und Lichtverhältnisse intensiviert den Eindruck der Undurchsichtigkeit des Rechtssystems. Regelmäßig illustriert er diese so, dass sie eine klare Sicht erschweren. Am Tag von *K.s* erster „Untersuchung“ herrscht „trübes Wetter“.⁸⁴ An einem anderen Tag fällt „Schnee im trüben Licht“.⁸⁵ Rauch, Nebel und Schneeflocken dringen in *K.s* Büro ein, als er das Fenster öffnet.⁸⁶ In dem Gang, der zu den Gerichtskanzleien führt, gibt es keine unmittelbare Lichtquelle und auch in der Kammer der Advokaten bei Gericht sei, so *Huld*, nur wenig Licht.⁸⁷ Bei *K.s* „Untersuchung“ sind Leute auf einer Galerie anwesend, die *Wittmann* „mit der kontrollierenden Volksöffentlichkeit assoziiert“.⁸⁸ Diese Gruppe befindet sich aus der Perspektive *K.s* im Halbdunkeln und ist von „Dunst und Staub“ umgeben.⁸⁹ Daraus lässt sich schließen, dass auch die Öffentlichkeit ihn und seinen Prozess nicht uneingeschränkt beobachten können, wie es für eine effektive Kontrolle notwendig wäre.⁹⁰ Hingerichtet wird *K.* eines Nachts, bei Dunkelheit und Mondschein.⁹¹

Auch die Beschreibungen der Räumlichkeiten des Ge-

⁶⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 102, 111.

⁶⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 103, 111 f.

⁶⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 102, 113, 115.

⁶⁹ *Kafka* (Fn. 1), S. 113, 114 f., 169 f.

⁷⁰ *Kafka* (Fn. 1), S. 113.

⁷¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 105.

⁷² *Kafka* (Fn. 1), S. 98.

⁷³ *Kafka* (Fn. 1), S. 98.

⁷⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 137.

⁷⁵ Vgl. *Kafka* (Fn. 1), S. 123 f., 143.

⁷⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 143 f.

⁷⁷ *Wittmann*, S. 202.

⁷⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 24.

⁷⁹ *Kafka* (Fn. 1), S. 159.

⁸⁰ *Kafka* (Fn. 1), S. 159 f.

⁸¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 110.

⁸² *Kafka* (Fn. 1), S. 110.

⁸³ *Kafka* (Fn. 1), S. 64 f.

⁸⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 37.

⁸⁵ *Kafka* (Fn. 1), S. 102.

⁸⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 121 f.

⁸⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 64, 104.

⁸⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 42; *Wittmann*, S. 187.

⁸⁹ *Kafka* (Fn. 1), S. 42.

⁹⁰ Vgl. *Wittmann*, S. 187.

⁹¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 206, 208.

richts tragen zu der Wahrnehmung der Rechtswelt als intransparent bei. Bei *K.s* erstem Besuch des Gerichts, kommt er gegen 9 Uhr an dem Gebäude an, das Untersuchungszimmer findet er aber nicht vor 10 Uhr.⁹² Ein Grund für diese Verzögerung besteht darin, dass *K.* nicht nach dem Gericht, sondern nach dem „Tischler Lanz“ fragt.⁹³ Dennoch spricht die Möglichkeit, eine Stunde lang nach einem Raum suchen zu können, für eine undurchsichtige Architektur des Gebäudes. Als *K.* das Gericht zum zweiten Mal aufsucht, traut er sich nicht mehr zu, selbst den Ausgang zu finden.⁹⁴ Er nimmt an, er werde den Weg verfehlen.⁹⁵ Diese Orientierungslosigkeit kann als Metapher für die Ohnmacht verstanden werden, die *K.* gegenüber dem Rechtssystem fühlt.

2. Umgang mit Schuld und individueller Verantwortung

Kafkas Rechtswelt pflegt einen Umgang mit Schuld, der dem Schuldprinzip nicht gerecht wird. Zugleich bleiben einige grenzüberschreitende Verhaltensweisen konsequenzlos, obschon sie eindeutig dem Verantwortungsbe- reich einer Person zuzuordnen sind.

Im ersten Satz des Romans heißt es, „Jemand musste *Josef K.* verleumdet haben, denn ohne, dass er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet.“⁹⁶ Eingangs zeichnet *Kafka* damit ein Bild von *K.* als Unschuldigen. Dieses Bild relativiert der Autor kurz darauf, indem die Wächter *K.* implizit den Vorwurf machen, schuldig zu sein. Sie sagen, ihre Behörde werde „von der Schuld an- gezogen und muss uns Wächter ausschicken“.⁹⁷ Folgt man diesem Gedanken, so wäre bereits die Anwesenheit der Wächter bei *K.* ein Zeugnis seiner Schuld. Der Protagonist selbst beteuert immer wieder seine Unschuld.⁹⁸ Dennoch halte man, so der *Geistliche*, *K.s* Schuld zumindest vorläufig für erwiesen.⁹⁹

Zur Frage nach der Schuld *K.s* lassen sich *Kafkas* Werk also verschiedene, teils widersprüchliche Aussagen ent- nehmen. Welches Verständnis von Schuld die Figuren und insb. das Gericht dabei zugrunde legen, bleibt unklar. Vergebens ist auch die Suche nach einer Begründung des Schuldvorwurfs gegenüber *K.* Im Umgang mit Schuld verhält sich das Rechtssystem in „Der Prozess“ somit ebenso diffus wie im gesamten Verfahren. Dies verfestigt den Eindruck der Undurchdringlichkeit der Rechtswelt des Romans.

Auf die Vorwerfbarkeit eines Rechtsbruchs geht *Kafka* nicht ein, denn dazu müsste er zunächst einmal ein Ver- halten seiner Figuren explizit als solchen Bruch markie- ren. Die Feststellung einer juristischen Schuld, wie sie ein strafrechtlicher Schuldspruch voraussetzt, wird den Le- senden mithin nicht präsentiert.¹⁰⁰ Auch die Auffassung *Grubachs*, *K.* sei zwar verhaftet, „aber nicht so wie ein Dieb verhaftet wird“ legt nahe, dass die juristische Schuld hier nicht im Fokus steht.¹⁰¹ Bestraft wird *K.* dennoch, so- dass eine Verletzung des Schuldprinzips zu seinen Un- gunsten festzustellen ist.¹⁰²

Einige Deutungen des Romans betrachten *K.* durchaus als schuldig.¹⁰³ Sie nehmen in ihrer Schuldzuweisung aber Bezug auf moralische oder existenzielle Schuldbeg- riffe.¹⁰⁴ Derartige Vorstellungen von Schuld blieben in einem heutigen Strafverfahren gegen *K.* unbeachtlich, weshalb ihr Vorliegen die Annahme einer Verletzung des Schuldprinzips nicht erschüttert. Maßgeblich ist insoweit allein die strafrechtliche Rechtsschuld.

K. verhält sich wiederholt grenzüberschreitend gegenüber anderen Romanfiguren, ohne dass er dafür zur Verantwor- tung gezogen wird. Am deutlichsten zeigt sich dies in *K.s* Interaktion mit Fräulein *Büster*, die als sexueller Über- griff verstanden werden kann.¹⁰⁵ Er küsst sie zuerst ein- mal, obwohl die äußeren Umstände eher gegen einen Konsens ihrerseits sprechen.¹⁰⁶ Auf den ersten Kuss rea- giert *Büster* mit den Worten „Weg, weg“.¹⁰⁷ Nachdem sie ihn noch zwei weitere Male aufgefordert hat, zu gehen, folgen Küsse *K.s* auf ihren Mund, ihr Gesicht und ihren Hals.¹⁰⁸ Unklar ist, ob dieses Verhalten eine Straftat dar- stellt.¹⁰⁹ Sicherlich verletzt *K.* damit aber soziale Normen unterhalb der Schwelle des Strafrechts, ohne dass er dafür zur Rechenschaft gezogen wird. *Beicken* sieht darin *K.s* „größte[n] Verfehlung“.¹¹⁰

Bei *K.s* „Untersuchung“ droht er einem, „der sich beson- ders nahe an ihn geschoben hatte“, ihn zu schlagen.¹¹¹ Als *K.* die Gerichtskanzleien besucht, fasst er einen anderen Angeklagten in einer Weise an den Arm, die *K.* zwar harmlos vorkommt, diesem Angeklagten aber einen Auf- schrei entlockt.¹¹² Auch diese von *K.* zu verantwortenden Verhalten ziehen keine Konsequenzen nach sich.

Individuelle Verantwortung ist somit weder eine notwen-

⁹² *Kafka* (Fn. 1), S. 38, 40.

⁹³ *Kafka* (Fn. 1), S. 39 f.

⁹⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 67.

⁹⁵ *Kafka* (Fn. 1), S. 67.

⁹⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 7.

⁹⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 12.

⁹⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 16, 136, 194.

⁹⁹ *Kafka* (Fn. 1), S. 194.

¹⁰⁰ Vgl. *Beicken*, S. 137; *Kum*, Das Schuldproblem des Menschen in der deutschen Literatur des 20. Jahrhunderts: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von Romanen Franz Kafkas, Hermann Brochs und Thomas Manns, 1995, S. 67.

¹⁰¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 24.

¹⁰² Vgl. *Kafka* (Fn. 1), S. 211.

¹⁰³ *Beicken*, S. 137 f.; *Kum*, S. 67 ff.

¹⁰⁴ *Beicken*, S. 137 f.; *Kum*, S. 67 ff.

¹⁰⁵ *Kafka* (Fn. 1), S. 32 ff.; vgl. *Beicken*, S. 153.

¹⁰⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 32; Zu diesen Umständen zählen die mehrfachen Äußerungen *Büsters* über ihre Müdigkeit und dass sie sagt, un- glücklich darüber zu sein, dass *K.* so schreie (*Kafka* (Fn. 1), S. 31 f.).

¹⁰⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 32.

¹⁰⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 32 ff.

¹⁰⁹ *K.* könnte sich hier nach § 184i Abs. 1 StGB strafbar machen, indem er *Büster* auf den Mund und Hals küsst. Das setzt u.a. voraus, dass er zumindest Eventualvorsatz im Hinblick auf die Belästigung hat. *K.* denkt nach der Interaktion über sein Verhalten nach und ist damit zufrieden (*Kafka* (Fn. 1), S. 34). Daher erscheint es fraglich, ob der Belästigungsvorsatz besteht. Denkbar ist auch eine Strafbarkeit nach § 123 Abs. 1 Var. 3 StGB, indem *K.* nach ihrer Aufforderung sich zu entfernen in *Büsters* Zimmer verweilt.

¹¹⁰ *Beicken*, S. 141.

¹¹¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 50.

¹¹² *Kafka* (Fn. 1), S. 65 f.

dige Bedingung für eine Strafe, noch folgt auf das Vorliegen von Verantwortung eines Einzelnen zwangsläufig eine zuordenbare Sanktion. Der Umgang mit individueller Verantwortung entzieht sich damit einer stringenten Systematik. Hierdurch tritt erneut die arbiträre Funktionsweise des Justizsystems im Roman zutage.

3. Verbindung zur Rechtsstaatlichkeit

Obschon der Umgang, den *K.* durch das Rechtssystem erfährt, nicht rechtsstaatlichen Kriterien entspricht, lässt sich nach *Wittmann* eine Prägung von rechtsstaatlichen Vorstellungen im Handeln und Denken des Protagonisten beobachten.¹¹³ Zu Beginn meint *K.*, er lebe „doch in einem Rechtsstaat“.¹¹⁴ Er wundert sich darüber, wie es möglich sei, dass er verhaftet werde, obgleich er sich keiner Schuld bewusst ist.¹¹⁵ *K.* scheint also Schuld als Voraussetzung für eine Haft zu begreifen. Eine rechtmäßige Verhaftung ist heute zwar trotz der Unschuld der beschuldigten Person im Rahmen der Untersuchungshaft oder einer gefahrenabwehrrechtlichen Ingewahrsamnahme möglich, eine Haftstrafe setzt aber einen Schuldspruch voraus. Die Gedanken *K.s* spiegeln die heutige Rechtslage damit nicht ganz zutreffend wider. Es liegt aber die Vermutung nahe, dass diese Vorstellung des Protagonisten durch das rechtsstaatliche Schuldprinzip geprägt ist.

Überdies verblüffen *K.* die Modalitäten seiner „Verhaftung“.¹¹⁶ Von den Wächtern verlangt er, dass sie ihm den „Verhaftbefehl“ zeigen.¹¹⁷ Er denkt also, diese Information, welche ihm in einem Rechtsstaat erteilt werden müsste, verlangen zu können. Später im Roman wünscht sich *K.*, „das Gericht sollte einmal auf einen Angeklagten stoßen, der seine Rechte zu wahren verstand“.¹¹⁸ Damit stellt er implizit fest, dass die Angeklagten überhaupt über Rechte gegenüber dem Gericht verfügen würden und dass es zwar schwierig, aber möglich sei, diese auszuüben. Selbst unmittelbar vor der Tötung *K.s*, fragt er sich, wo der Richter sei, den er nie gesehen hatte.¹¹⁹ Er denkt also, dass einer Strafe eigentlich eine Anhörung und ein richterliches Urteil vorausgehen müssten. Diese Vorstellung entspricht dem rechtsstaatlichen Anspruch auf rechtliches Gehör. Zudem spiegelt sich darin die Regelung des Art. 92 Hs. 1 GG, wonach die rechtsprechende Gewalt den Richtern:innen anvertraut ist. Im heutigen deutschen Rechtsstaat würde das Urteil i.d.R. durch einen Richter oder eine Richterin verkündet.¹²⁰

Die Herren, die *K.* verhaften, verweigern die Auskunft über die Gründe für seine Inhaftnahme mit dem Verweis darauf, nicht für eine solche Unterrichtung zuständig zu sein.¹²¹ Somit suggerieren sie, dass ihre Kompetenzen durch bestimmte Regeln limitiert seien und sie diese Begrenzung beachten würden. Vorgeblich korrespondiert dieses Verhalten mit der Bindung der Exekutive an das

Recht, wenngleich die Auskunftsverweigerung in diesem Fall *K.s* Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

Assoziationen zur Rechtsstaatlichkeit ruft *Kafka* außerdem dadurch hervor, dass er dessen Vokabular verwendet.¹²² Erwähnung finden beispielsweise die Begriffe „Rechtsstaat“, „Behörde“, „Staatsanwalt“ und „Beweisanträge“.¹²³ „Der Prozess“ ist insgesamt durch eine nüchterne Sprache geprägt, die an einen juristischen Schreibstil erinnert.¹²⁴ Darüber hinaus bilden Rechtsgrundsätze, so *Bergengruen*, „ein zentrales Strukturelement“ in „Der Prozess“.¹²⁵ *Beicken* gleicht ebenfalls die Sequenzen eines Strafverfahrens mit den Abschnitten im Roman ab, er kann dabei aber nur die Vollstreckung deutlich wiedererkennen.¹²⁶ Gleichwohl findet er Pendant zur Verhaftung, zum Verhör, zur Verteidigung sowie zur Hauptverhandlung.¹²⁷ Somit ruft auch die Strukturierung des Romans – trotz gewisser Verfremdungen – eine rechtsstaatliche Konnotation hervor.

4. Fazit zur Analyse

Dem Rechtssystem, wie *Kafka* es in „Der Prozess“ illustriert, sind rechtsstaatliche Ideen nicht völlig fremd. Sie beeinflussen, wie *K.* denkt und agiert. Zudem teilt „Der Prozess“ das Vokabular eines Rechtsstaats und erzeugt durch seine Struktur einen gewissen Bezug zur Rechtsstaatlichkeit. Jedoch missachtet die Rechtswelt des Romans grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien und wählt einen geradezu konträren Umgang mit Schuld, Verfahren und individueller Verantwortung. Kennzeichnend sind hier die Intransparenz und Subjektivität des Systems, die sich im Handeln der Figuren sowie in metaphorischen Elementen zeigen. In „Der Prozess“ verdeutlicht *Kafka*, „wie die Exklusionsmechanismen des Rechts funktionieren“ und wie dadurch bei Betroffenen ein Gefühl der Ohnmacht erzeugt wird.¹²⁸

V. Infragestellung rechtsstaatlicher Prinzipien

Wie die Analyse unter IV. zeigt, missachtet das Rechtssystem in „Der Prozess“ diverse rechtsstaatliche Grundsätze. Nun soll den Überlegungen nachgegangen werden, ob die Missachtung auch als Infragestellung der Grundsätze der Waffengleichheit und Gewaltenteilung sowie des Verbots der Todesstrafe (1.) und des Schuldprinzips (2.) begriffen werden kann.

1. Waffengleichheit, Gewaltenteilung und Verbot der Todesstrafe

Betrachtet man den historischen Kontext der Entstehung des Romans, könnte man in „Der Prozess“ eine Infragestellung des Grundsatzes der Waffengleichheit im Straf-

¹¹³ *Wittmann*, S. 168.

¹¹⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 9.

¹¹⁵ *Kafka* (Fn. 1), S. 16, 11, vgl. S. 7.

¹¹⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 11.

¹¹⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 11.

¹¹⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 115.

¹¹⁹ *Kafka* (Fn. 1), S. 210.

¹²⁰ *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 10. Auflage (2021), § 31 Rn. 11.

¹²¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 8.

¹²² Vgl. *Beicken*, S. 136.

¹²³ *Kafka* (Fn. 1), S. 9, 12, 17, 65.

¹²⁴ Vgl. *Beicken*, S. 109.

¹²⁵ *Bergengruen*, DVjs, 90. Bd. 2016, 415 (419).

¹²⁶ *Beicken*, S. 136.

¹²⁷ *Beicken*, S. 136.

¹²⁸ *Wittmann*, S. 178.

verfahren sehen. Zu dieser Zeit diskutierte die Rechtswissenschaft Österreich-Ungarns über eine Reform der weiterhin geheimen Voruntersuchung und kritisierte, dass trotz der Umstellung vom Inquisitions- zum Anklageprozess keine Waffengleichheit erzielt wurde.¹²⁹ Möglicherweise wollte sich *Kafka* dieser Kritik anschließen oder gar – wie *Wolf* – anzweifeln, ob überhaupt Waffengleichheit zwischen einem Durchschnittsbürger als Beschuldigten und der Staatsmacht möglich sei.¹³⁰ *Wolf* stellt den Grundsatz der Waffengleichheit im Strafverfahren als Illusion in Frage und bewertet ihn als „Täuschung des Beschuldigten“.¹³¹

Dem ist zu entgegnen, dass die Waffengleichheit nicht i.S.d. völligen Gleichheit verstanden werden muss.¹³² Man kann sie begreifen als Forderung, den Beschuldigten durch prozessuale Rechte gleiche Chancen einzuräumen.¹³³

Nach der hier vertretenen Ansicht demonstriert *Kafkas* Werk gerade, wie wichtig das Recht auf ein faires Verfahren inklusive (relativer) Waffengleichheit ist. Der Roman bekräftigt das Verbot der Todesstrafe und plädiert für die Gewaltenteilung. Dafür spricht, dass er illustriert, wie *K.* unter der Abwesenheit dieser rechtsstaatlichen Garantien leidet und damit ein Negativbeispiel statuiert. *K.* fühlt sich unwohl im Gerichtsgebäude und leidet zunehmend unter der psychischen Belastung durch sein Verfahren.¹³⁴ Diese rührt u.a. daher, dass er den Druck verspürt, eine Eingabe fertigzustellen.¹³⁵ Zugleich kommt ihm diese Aufgabe vor, als sei sie kaum zu bewältigen.¹³⁶ Er möchte Rechte gegenüber dem Gericht wahrnehmen, jedoch gelingt das nicht.¹³⁷ Schließlich wird *K.* hingerichtet und ihm damit jede Möglichkeit, Rechte auszuüben, genommen.¹³⁸

Würde *K.* ein rechtsstaatliches Verfahren zuteil, dann wüsste er, was ihm zur Last gelegt würde. Er könnte seine Sicht der Dinge schildern und sich einer zulässigen Verteidigung bedienen. Würden zwei getrennte Organe an *K.s* Fall arbeiten, so würden sie beide an eigener Macht einbüßen und *K.* jeweils weniger mächtig gegenüberreten. Etwaige Interessenkonflikte könnten verhindert werden, wodurch die Entscheidungen an Sachlichkeit gewinnen könnten. Dies würde die psychische Belastung durch die Anklage wahrscheinlich nicht eliminieren, aber wenigstens nicht noch durch unzumutbare Faktoren verstärken. Überdies würde *K.* nicht hingerichtet und hätte die Möglichkeit, weiter für sich einzustehen. Kurzum: Rechtsstaatlichkeit erhält Beschuldigte am Leben und verbessert ihre Lebensqualität.

2. Schuldprinzip

Denkbar erscheint ferner eine Infragestellung des Schuldprinzips. *Kafka* selbst bezeichnete „K.“ in einem Tagebucheintrag vom 30. September 1915 als Schuldigen.¹³⁹ Es erscheint naheliegend, dass *Kafka* sich hier auf seine Romanfigur *K.* bezog.¹⁴⁰ Wenn *K.s* Schuld für *Kafka* feststand, stellt sich die Frage, warum er dies der Leserschaft von „Der Prozess“ nicht mitteilt. Es wäre zu simpel, darauf zu verweisen, dass *Kafka* den Roman nicht fertiggestellt hatte und seine Veröffentlichung ablehnte.¹⁴¹ Eine präzise Antwort auf die Schuldfrage würde sich nur schlecht in den Rest des Romans einfügen, den das Motiv der Undurchsichtigkeit prägt. Dass *Kafka* bei der Fortsetzung der Arbeit an seinem Werk noch einen Schuldnachweis integriert hätte, erscheint somit wenig plausibel.

Es lässt sich die Hypothese formulieren, *Kafka* habe darauf hinweisen wollen, dass eine Schuldfeststellung in einem unfairen Verfahren obsolet wird. Was nützt die Unschuldsvermutung, wenn die Beweise für die Schuld nicht offengelegt werden müssen? Hätte es für *K.* etwas geändert, wenn der *Geistliche* ihm versichert hätte, man habe Beweise für seine Schuld? In Ermangelung der Einsicht in die Akten hätte er solche vermeintlichen Beweise nicht widerlegen können. Der Roman zeigt also, dass das Schuldprinzip keine Schutzwirkung entfalten kann, wenn es nicht an ein faires Verfahren gekoppelt wird.

Oder womöglich beabsichtigte *Kafka*, auf die Subjektivität des Schuldbegriffs aufmerksam zu machen und damit zu zeigen, dass Schuld keine geeignete Kategorie für das Strafrecht sei. In einem Brief bezeichnete *Kafka* die Behandlung der Schuldfrage als „eine der unsinnigsten Sachen auf diesem Erdenrund“.¹⁴² Das Erheben von Vorwürfen leuchte ihm ein, „aber daß man darüber verhandeln zu können glaubt, wie über irgendeine gewöhnliche rechnerische Angelegenheit, die so klar ist, daß sie Konsequenzen für das tägliche Verhalten ergibt“, verstehe er nicht.¹⁴³ *Kafka* scheint sich hier nicht direkt auf die juristische Kategorie der Schuld zu beziehen. *Kafkas* Aussage betrifft mutmaßlich eher einen Streit innerhalb von Eheleuten als die Ermittlung der Schuld in einem Strafverfahren. Seine Feststellung, Schuld sei keine eindeutige rechnerische Angelegenheit, lässt sich aber gut auf die Rechtsschuld übertragen. Individuelle Vorwerfbarkeit, auf der die Rechtsschuld fußt, ist keine Frage, die einer so präzisen Antwort zugänglich ist wie eine Rechenaufgabe. Es gibt keine Formel, die herangezogen werden könnte, um

¹²⁹ Bergengruen, DVjs, 90. Bd. 2016, 415 (430); Wittmann, S. 177 f.

¹³⁰ *Wolf*, in: *Wolf*, Kriminalität im Grenzgebiet, Ausländer vor deutschen Gerichten, 2000, „Waffengleichheit“? „Fairer Prozeß“? „Gerichtliche Fürsorge“?; Dogmatische Vernebelungen und prozessuale Willkür im Strafverfahren gegen ausländische Beschuldigte“, S. 123 ff.

¹³¹ *Wolf*, in: *Wolf*, S. 126.

¹³² Gaede, in: MüKo StPO, 2. Aufl. (2025) Art. 6 EMRK, Rn. 302; Grabenwarter/Pabel, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, 3. Aufl. (2022), Kap. 14 Rn. 110; Meyer, in: Karpenstein/Mayer EMRK, 3. Aufl. (2022), Art. 6 Rn. 126; vgl. Botke, NSTZ 1987, 314 (317).

¹³³ Lohse/Jakobs, in: KK-StPO, Art. 6 MRK Rn. 45; Meyer, in: Karpenstein/Mayer EMRK, Art. 6 Rn. 126.

¹³⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 68 ff., 102, 116.

¹³⁵ *Kafka* (Fn. 1), S. 116.

¹³⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 116.

¹³⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 115.

¹³⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 211.

¹³⁹ *Kafka*, Tagebücher, 1951, S. 481.

¹⁴⁰ Vgl. Beicken, S. 140; Dafür spricht auch, dass *Kafka* schreibt, „K.“ wurde „strafweise umgebracht“, so wie es der Romanfigur *K.* geschieht (*Kafka* (Fn. 139), S. 481).

¹⁴¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 245 f. (Anm. des Hrsg. Müller).

¹⁴² *Kafka*, Briefe an Milena, 1965, S. 216.

¹⁴³ *Kafka* (Fn. 142), S. 216 f.

sicher zu bestimmen, wann ein persönlicher Vorwurf erhoben werden kann. Eine Infragestellung des Schuldprinzips kann dem Roman somit entnommen werden.

VI. Kritik an modernen Rechtssystemen

Wintr meint, „Der Prozess“ zeige Risiken auf, die mit modernen Rechtssystemen verbunden seien.¹⁴⁴ Dem ist zuzustimmen. Im Folgenden werden drei Praktiken der deutschen Strafrechtspflege beleuchtet, die in ihren rechtsstaatlichen Mängeln Parallelen zur Romanwelt aufweisen (1.-3.) und die zeitgenössische Infragestellung des Schuldprinzips thematisiert (4.).

1. Verfahrenseinstellungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO

An Verfahrenseinstellungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO lassen sich einige Aspekte bemängeln, die auch in *Kafkas* Rechtswelt zu finden sind. Dazu zählen eine intransparente Verfahrenspraxis, ein problematischer Umgang mit dem Schuldprinzip, die Etablierung von Rechtsungleichheit sowie eine Diffusion der Staatsgewalten.

§ 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO ermöglicht es der Staatsanwaltschaft, bei einem Vergehen trotz eines hinreichenden Tatverdachts vorläufig keine Anklage zu erheben, sondern unter der Auflage der Zahlung eines Geldbetrags an die Staatskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung von der Verfolgung abzusehen, wenn diese Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht muss dem zustimmen.

Für Einstellungen nach § 153a StPO besteht weder eine Begründungspflicht noch können sie durch eine nächsthöhere Instanz kontrolliert werden.¹⁴⁵ Überdies sind die Voraussetzungen der Eignung zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und der nicht entgegenstehenden Schwere der Schuld auslegungsbedürftig.¹⁴⁶ Zudem wird über die Einstellung nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht öffentlich verhandelt. Dies erinnert an die Situation des *K.*, der weder eine (effektive) öffentliche Verhandlung erlebt noch eine Begründung für sein Todesurteil erfährt. Mit seiner Tötung wird die Möglichkeit einer etwaigen nächstinstanzlichen Kontrolle genommen.

Der Staatsanwaltschaft erlaubt § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO

ein äußerst intransparentes Vorgehen. Ob die Staatsanwaltschaften die Norm in der Praxis sachgerecht anwenden oder gar zu Diskriminierungen missbrauchen, lässt sich daher nur schwer feststellen. Dennoch gelang es *Kolsch* in einer empirischen Untersuchung darzulegen, dass mit steigendem sozioökonomischem Status die Ermittlungsverfahren häufiger nach § 153a StPO eingestellt wurden und im Verhältnis dazu bei der Zugehörigkeit der Beschuldigten zu einer niedrigeren Schicht mehr Anklagen erhoben wurden.¹⁴⁷

Ein entscheidender Aspekt für die Frage, ob ein Verfahren gegen eine Geldauflage eingestellt wird, sei nach *Behrendt* und *Schmitt-Leonardy et al.* die Qualität der Verteidigung.¹⁴⁸ Diesen Befund stützen die Ergebnisse aus der Untersuchung von *Kolsch*: Im Vergleich von verteidigten und unverteidigten Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren bei denjenigen mit Verteidigung fast doppelt so häufig nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt.¹⁴⁹ Da in Deutschland nicht jeder beschuldigten Person eine Verteidigung bestellt wird (vgl. § 140 StPO), entscheiden oft die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten über die Qualität ihrer Verteidigung und den Fortgang ihrer Verfahren.¹⁵⁰ Auch heute bestehen beim Zugang zu einer effektiven Verteidigung damit Defizite, wenngleich diese weniger drastisch sind als bei *K. Schmitt-Leonardy et al.* legen dar, dass § 153a StPO „evident nicht darauf ausgerichtet ist, eine vollständig gleichmäßige Rechtsanwendung zu gewährleisten.“¹⁵¹ *Steinke* erläutert anschaulich, wie Wohlhabende von dieser Einstellungsmöglichkeit profitieren.¹⁵² Das gilt insb. im Bereich der Wirtschaftskriminalität, wo die Summen, die dort nach einer Auflage i.S.d. § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO zu zahlen sind, oft wesentlich niedriger ausfallen, als wenn es zu einer Verurteilung käme.¹⁵³ Die Anwendung des § 153a Abs. 1 StPO trifft damit bemittelte und unbemittelte Beschuldigte in rechtsweltlicher Weise.

Eine eindeutige Schuldzuweisung bleibt bei Einstellungen nach § 153a StPO aus.¹⁵⁴ Die Unschuldsvermutung besteht formell fort.¹⁵⁵ Dennoch ermöglicht die Norm faktisch eine Sanktionierung.¹⁵⁶ Legitimiert wird dies „durch das vermeintlich konsensuale Zusammenwirken“ mit der beschuldigten Person.¹⁵⁷ Sie hat theoretisch die Wahl, die Auflage zu erfüllen – im Falle der Nr. 2 also, den Betrag zu zahlen – oder dies zu verweigern und sich ggf. im Rahmen einer Hauptverhandlung den erhobenen Vorwürfen zu stellen. Bei Letzterem ist allerdings – gerade für

¹⁴⁴ *Wintr*, in: *Kabashima et al.*, The Idea of Justice in Literature, 2018, Kafka und Schweiß: Karikatur des modernen Rechtssystems und Gefühl der Ungerechtigkeit, S. 112.

¹⁴⁵ *Kolsch*, S. 83; *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (299).
¹⁴⁶ *BVerfG* NJW 2002, 815 (816); vgl. auch *Kolsch*, S. 83.

¹⁴⁷ *Kolsch*, S. 233.

¹⁴⁸ *Behrendt*, NJOZ 2019, 881 (882); *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (299).

¹⁴⁹ *Kolsch*, S. 247.

¹⁵⁰ Ergebnisse zu *Kolschs* empirischer Untersuchung zur sozioökonomischen Ungleichheit in der Verteidigung finden sich in *Kolsch*, S. 220 ff.; Eine anschauliche Darstellung des Einflusses der finanziellen Mittel der Beschuldigten auf die Qualität der Verteidigung präsentiert *Steinke*, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, Die neue Klassenjustiz, 2022, S. 29 ff.

¹⁵¹ *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (301).

¹⁵² *Steinke*, S. 144 ff.

¹⁵³ *Brohlik/Bürger*, Cum/Ex, Milliarden und Moral, Warum sich der Kampf gegen Wirtschaftskriminalität lohnt, 2025, S. 27; vgl. auch *Kolsch*, S. 75.

¹⁵⁴ *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (301).

¹⁵⁵ *Beukelmann*, in: BeckOK-StPO, 59. Ed. (01.04.2026), § 153a Rn. 2; *Peters*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 153a Rn. 99.

¹⁵⁶ *Behrendt*, NJOZ 2019, 881 (883).

¹⁵⁷ *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (299).

Rechtsunkundige – das Risiko schwer kalkulierbar.¹⁵⁸ Zudem kann eine Anklage in einem Strafverfahren selbst für Unschuldige mit erheblichen negativen Konsequenzen einhergehen.¹⁵⁹ Nach *Brooks/Greenberg* zählen zu den potenziellen Auswirkungen Identitätsverlust, Stigmatisierung, Depression und Isolation sowie der Verlust des Arbeitsplatzes.¹⁶⁰ Ob sich diejenigen, denen eine Einstellung des Verfahrens gegen eine Geldauflage angeboten wird, bei dieser Entscheidung tatsächlich frei fühlen, darf daher bezweifelt werden. Es ist unschwer vorstellbar, dass Beschuldigte eine Geldauflage i.S.d. § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO erfüllen, obschon sie die ihnen vorgeworfene Tat nicht begangen haben. In abgeschwächter Form wird ihnen das Schicksal des *K.* zuteil: Ihre Schuld ist nicht bewiesen, ungeachtet dessen werden sie de facto bestraft. Im Hinblick auf das Schuldprinzip wirft die Norm somit Probleme auf.

Formal setzt eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO die Zustimmung des für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichts voraus. Somit besteht in der Theorie eine richterliche Kontrolle. Da der Staatsanwaltschaft bei der Einstellungsentscheidung Ermessen zukommt, ist diese Kontrolle aber beschränkt und in der Praxis nach *Behrendt* nicht effektiv.¹⁶¹ Die defizitäre Mitwirkung des Gerichts führt – so wie in *Kafkas* Rechtssystem – zu einer Vermischung der anklagenden und urteilenden Organe, welche problematisch in Bezug auf den Grundsatz der Gewaltenteilung ist.¹⁶²

Einstellungen gegen Zahlungsaufgaben sind in der Strafverfolgungspraxis keine Rarität. Ihre rechtsstaatlichen Defizite wirken sich daher auf eine Vielzahl von Fällen aus. Von knapp 5.503.000 Ermittlungsverfahren endeten 2023 3 % mit einer Einstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO, der größte Teil dieser Einstellungen erfolgte unter der Auflage der Nr. 2.¹⁶³

Der Rückgriff auf vereinfachte Verfahrensformen wie beispielsweise der Einstellung gegen eine Zahlungsaufgabe ist zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung heutzutage unerlässlich.¹⁶⁴ Ohne Verfahrensinstrumente wie § 153a StPO würde sich die Überlastung der Justiz wohl weiter zuspitzen und zu einer erheblichen

Ausdehnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer führen.¹⁶⁵ Aber auch im Hinblick auf die Dauer der Verfahren möchte man sich kein Beispiel nehmen an der Rechtswelt in „Der Prozess“. Eine Balance zwischen der Effektivität der Strafverfolgung und der Wahrung anderer rechtsstaatlicher Grundsätze wie der Transparenz und Gleichheit im Strafverfahren herzustellen, ist somit freilich eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe für die Legislative. Das *BVerfG* billigt ihr hier einen weiten Spielraum zu.¹⁶⁶ Gleichwohl verfehlt § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO diesen Ausgleich nach der hier vertretenen Ansicht. Die Kombination aus Intransparenz begünstigender Faktoren (auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe, kein öffentliches Verfahren und keine Begründungspflicht) und mangelnder Kontrolle (nur eine beschränkte gerichtliche Mitwirkung und keine Überprüfung durch eine nächste Instanz) sollte in einem Rechtsstaat keinen Platz finden.

Zur Zeit der Erstellung dieses Beitrags, im Mai 2026, beschäftigt sich eine Expert:innenkommission damit, Vorschläge zur Reform der StPO zu entwerfen.¹⁶⁷ Im Fokus steht dabei die Frage, wie die Hauptverhandlung zügiger und effizienter durchgeführt werden kann, „ohne zentrale rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze preiszugeben.“¹⁶⁸ Eingesetzt wurde die Kommission von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig.¹⁶⁹ Leider bildet § 153a StPO keinen Gegenstand der Reformüberlegungen, denn von den Arbeitstiteln der einzelnen Arbeitsgruppen bezieht sich keiner auf das Ermittlungsverfahren.¹⁷⁰ Denkbar ist aber, dass § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO für die Strafverfolgungsbehörden an Attraktivität verliert, wenn andere Instrumente zur schnellen Verfahrenserledigung geschaffen werden, die rechtsstaatliche Grundsätze besser umsetzen.

2. Strafbefehlsverfahren nach §§ 407 ff. StPO

Ähnliche rechtsstaatliche Bedenken wie bei den Einstellungen gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO treten im Strafbefehlsverfahren i.S.d. §§ 407 ff. StPO auf. *Steinke* bezeichnet diese Verfahrensform als „Kafkas Albtraum“.¹⁷¹

Im schriftlichen Strafbefehlsverfahren können Amtsrichter:innen auf den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft nach einer Prüfung des Akteninhalts einen

¹⁵⁸ Die gesellschaftliche Wahrnehmung eines Gerichtsverfahrens als unkontrollierbar verdeutlicht auch folgendes Sprichwort: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“.

¹⁵⁹ *Brooks/Greenberg*, Med. Sci. Law, 61. Bd. 2021, 44 (44).

¹⁶⁰ *Brooks/Greenberg*, Med. Sci. Law, 61. Bd. 2021, 44 (47 ff.).

¹⁶¹ *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153a Rn. 45; *Behrendt*, NJOZ 2019, 881 (883); vgl. auch *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (299).

¹⁶² *Behrendt*, NJOZ 2019, 881 (883).

¹⁶³ Online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/10/PD24_379_2421.html (zuletzt abgerufen am 01.05.2026); Zum Vergleich: 6 % der Ermittlungsverfahren führten zu einer Anklageerhebung oder zu einem Antrag auf ein besonderes Verfahren.

¹⁶⁴ *Behrendt*, NJOZ 2019, 881 (881).

¹⁶⁵ Vgl. online abrufbar unter: <https://www.drj.de/positionen/verbandsthemen/belastung> (zuletzt abgerufen am 12.05.2026); online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/arbeit/2026-04/justiz-ueberlastung-richter-staatsanwaeltel-personalmangel-gxe> (zuletzt abgerufen am 12.05.2026).

¹⁶⁶ Vgl. *BVerfG*, NJW 2002, 815 (815 f.); *BVerfGE* 3, 248 (253).

¹⁶⁷ Online abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/0925_StPo_Expertenkommission.html (zuletzt abgerufen am 02.05.2026); Beachtenswerte konstruktive Kritik an der aktuellen Rechtslage formuliert der Arbeitskreis Alternativ-Entwurf. Informationen dazu sind online abrufbar unter: <https://www.alternativentwurf.de/die-alternativ-entwurfe/ae-abgekuerzte-strafverfahren-im-rechtsstaat> (zuletzt abgerufen am 02.05.2026); Eine Darstellung des Konzepts des Alternativ-Entwurfs findet sich zudem in *Behrendt*, NJOZ 2019, 881.

¹⁶⁸ Online abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/0925_StPo_Expertenkommission.html (zuletzt abgerufen am 02.05.2026).

¹⁶⁹ Online abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/0925_StPo_Expertenkommission.html (zuletzt abgerufen am 02.05.2026).

¹⁷⁰ Online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eue-kommission-stpo-reform-bmjbv-beschleunigung-strafprozess> (zuletzt abgerufen am 02.05.2026).

¹⁷¹ *Steinke*, S. 106.

Strafbefehl ausstellen.¹⁷² Gemäß § 407 Abs. 1 S. 1 StPO setzt dieser die Rechtsfolgen der Tat fest. Dabei sind die zulässigen Rechtsfolgen auf den Katalog des § 407 Abs. 2 StPO beschränkt. Eine Haftstrafe kann demnach nur bei verteidigten Angeschuldigten angeordnet werden und nur wenn sie zur Bewährung ausgesetzt wird sowie eine Dauer von einem Jahr nicht übersteigt. § 407 Abs. 3 StPO normiert die Entbehrlichkeit einer vorherigen Anhörung der angeklagten Person durch das Gericht. Nach § 410 Abs. 1 S. 1 StPO kann der oder die Angeklagte gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen und so gemäß § 411 Abs. 1 S. 2 StPO eine Hauptverhandlung herbeiführen. Die Zustellung erfolgt i.d.R. per Post.¹⁷³ Bleibt der Einspruch aus, so entfaltet der Strafbefehl nach § 410 Abs. 3 StPO Rechtskraft, im Schuldspruch sowie im Strafausspruch.¹⁷⁴

Theoretisch liegt es also an der angeklagten Person, ob sie eine Hauptverhandlung anberaumen lässt und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör wahrnehmen möchte.¹⁷⁵ Problematisch ist diese Verantwortungsübertragung aber z.B. bei Angeklagten, die keinen festen Wohnsitz haben und den Strafbefehl daher ggf. nicht innerhalb der Einspruchsfrist erhalten.¹⁷⁶ Oder bei Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung ihre Post (jedenfalls für zwei Wochen) nicht öffnen und den Inhalt daher nicht rechtzeitig zur Kenntnis nehmen.¹⁷⁷ Darüber hinaus gibt es Menschen mit geringer Lesekompetenz oder solche, die – ähnlich wie *K.* – schlicht überfordert sind mit dem Kontakt zu einer mächtigen Justiz, deren Sprachgebrauch und Abläufe ihnen fremd sind.¹⁷⁸ Zumindest in Ausnahmen leiste der Staat damit, so *Kudlich/Göken*, keine suffiziente Gewähr rechtlichen Gehörs.¹⁷⁹

Zwar kann eine Haftstrafe nur unter den oben beschriebenen Voraussetzungen unmittelbar durch einen Strafbefehl angeordnet werden, jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass ein Strafbefehl unter anderen Umständen mittelbar in eine Haftstrafe mündet, insb. in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe.¹⁸⁰ Wie das konkret ablaufen kann, stellt *Steinke* beispielhaft dar.¹⁸¹ Betroffene erleben damit, so wie *K.*, die einschneidendste Form der im jeweiligen System zulässigen Strafen ohne vorherige richterliche Anhörung.

Verschärft wird diese Problematik durch die praktische Handhabung der Bemessung der Geldstrafen bei Strafbefehlen. Gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 StGB wird diese in Tagessätzen verhängt. Dazu dürfen die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 40 Abs. 3 StGB geschätzt werden. Schätzungen sind nach der Ansicht des *BVerfG* aber nur zulässig, wenn dafür Anhaltspunkte vorliegen, da ansonsten Willkür herrschen würde.¹⁸² Bei einer Untersuchung von *Kolsch* lagen in 62,5 % der Strafbefehlsverfahren keine Informationen zu Beruf oder Einkommen in den Akten vor, dennoch wurden Geldstrafen verhängt.¹⁸³ Für ökonomisch schlechter gestellte Angeklagte wirkten sich diese Schätzungen negativ aus, denn ihre Einkommen würden durchschnittlich 58 % höher angesetzt als bei Angeklagten mit vergleichbarem Einkommen, bei denen die finanzielle Situation aber aktenkundig war.¹⁸⁴ Zu hoch angesetzte Geldstrafen steigern das Risiko, dass die Betroffenen nicht fähig sind, sie zu zahlen und letztlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.¹⁸⁵

Formal nimmt die Staatsanwaltschaft lediglich die Rolle des Anklägers ein, das Gericht hingegen ordnet den Strafbefehl an. In 98 % der von *Kolsch* untersuchten Fällen hielt sich das Gericht aber bezüglich der rechtlichen Bewertung und der Strafzumessung an den jeweiligen Antrag der Staatsanwaltschaft.¹⁸⁶ Ähnlich wie in *Kafkas* Rechtswelt und den Einstellungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO verschwimmen hier die Grenzen zwischen denen, die anklagen und denen, die urteilen.

Ein Strafbefehl beendete 10 % der Ermittlungsverfahren in 2023.¹⁸⁷ Das Strafbefehlsverfahren verkörpert damit in der Praxis den Regelfall, es kommt häufiger vor als eine Hauptverhandlung.¹⁸⁸ Somit ist es von herausragender Bedeutung für die Strafrechtspraxis.¹⁸⁹ Mit dem Strafbefehlsverfahren setzt sich derzeit eine der Arbeitsgruppen der Kommission zur Reform der StPO auseinander.¹⁹⁰

3. Umgang mit nicht deutschsprachigen Beschuldigten

Der Umgang der Justiz mit Beschuldigten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, weist ebenfalls rechtsstaatlich bedenkliche Intransparenzen und Kontrolldefizite auf.

¹⁷² *Temming*, in: BeckOK-StPO, § 407 Rn. 1.

¹⁷³ *Valerius*, in: MüKo-StPO, § 37 Rn. 10.

¹⁷⁴ *Staudinger/Pschorr*, NStZ 2025, 641 (641).

¹⁷⁵ *Eckstein*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 407 Rn. 14.

¹⁷⁶ Vgl. *Steinke*, S. 107 f.; *Kudlich/Göken*, ZRP 2023, 16 (16); Theoretisch setzt die Zustellung die Gelegenheit der Kenntnisnahme voraus, in der Praxis wird dies aber nicht immer gewährleistet (zum Erfordernis der Kenntnisnahmemöglichkeit *Valerius*, in: MüKo StPO, § 37 Rn. 7).

¹⁷⁷ *Kudlich/Göken*, ZRP 2023, 16 (16).

¹⁷⁸ Vgl. *Kudlich/Göken*, ZRP 2023, 16 (16).

¹⁷⁹ *Kudlich/Göken*, ZRP 2023, 16 (17); a.A.: *Eckstein*, in: MüKo StPO, § 407 Rn. 17; Nach dem *BVerfG* sei das Strafbefehlsverfahren zwar „seiner Natur nach mit Unzulänglichkeiten behaftet“, im Ergebnis aber verfassungskonform (BVerfGE 3, 248 (253)).

¹⁸⁰ *Kudlich/Göken*, ZRP 2023, 16 (16); Auch eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung oder ein Bewährungswiderruf der im Strafbefehl verhängten Bewährungsstrafe können zu einer Freiheitsstrafe führen.

¹⁸¹ *Steinke*, S. 111.

¹⁸² *BVerfG*, NStZ-RR 2015, 335 (335).

¹⁸³ *Kolsch*, S. 310.

¹⁸⁴ *Kolsch*, S. 310.

¹⁸⁵ Zu Lösungsansätzen, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse vor dem Erlass eines Strafbefehls ermittelt werden können siehe *Kolsch*, S. 434 f.

¹⁸⁶ *Kolsch*, S. 312.

¹⁸⁷ Online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/10/PD24_379_2421.html (zuletzt abgerufen am 01.05.2026).

¹⁸⁸ *Volk/Engländer*, § 4 Rn. 2.

¹⁸⁹ Vgl. *Kolsch*, S. 86.

¹⁹⁰ Online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eue-kommission-stpo-reform-bmjbv-beschleunigung-straftprozess> (zuletzt abgerufen am 02.05.2026).

Gemäß § 184 S. 1 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. § 187 Abs. 1 S. 1 GVG sieht vor, dass das Gericht für Beschuldigte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, einen Dolmetscher oder Übersetzer heranzieht, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Oberflächlich betrachtet, könnte dies genügen, damit nicht deutschsprechende Beschuldigte ein faires Verfahren erhalten. In der Übersetzung allein liegt jedoch noch keine Gewähr für Fairness und Transparenz.¹⁹¹ Ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin kann nicht abgelehnt werden, wenn die Qualität der Übersetzung unzulänglich ist oder jemand sogar bewusst falsch übersetzt.¹⁹² Nach *Bögelein/Rezene* ist aber gerade die Qualität der Übersetzung wesentlich für ein faires und transparentes Strafverfahren.¹⁹³ § 3 Gerichtsdolmetschergesetz normiert Voraussetzungen, welche die Eignung der Dolmetschenden gewährleisten sollen. Letztlich könne das Gericht aber nicht kontrollieren, ob die Dolmetschenden wirklich über hinreichende Fähigkeiten verfügen und ihre Aufgabe gewissenhaft erfüllen.¹⁹⁴ Hier besteht die Gefahr der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.¹⁹⁵

Dolmetschende sind im Gerichtssaal oft die einzigen, die alle Wortbeiträge verstehen.¹⁹⁶ Ihnen kommt daher eine besondere Machtstellung zu. Kontrolliert werden sie aber praktisch nicht.¹⁹⁷ *Bögelein/Rezene* bezeichnen die Übersetzung vor Gericht daher als „Black Box“.¹⁹⁸

Nicht deutschsprachige Beschuldigte teilen mit *K.*, dass sie in ihrem Zugang zur Justiz mit Elementen der Undurchsichtigkeit konfrontiert werden, die keiner Kontrolle unterliegen. Unter Umständen liegt auch in der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör eine Gemeinsamkeit.

4. Zeitgenössische Infragestellung des Schuldprinzips

Eine Infragestellung des Schuldprinzips erfolgt nicht nur bei *Kafka*, sondern auch im zeitgenössischen juristischen Fachdiskurs. Die Kritik wird aber aus unterschiedlichen Perspektiven formuliert. Bei *Kafka* erscheint Schuld als diffuse, einer rationalen Verhandelbarkeit entzogene Kategorie. Hingegen wird sie in Teilen der heutigen Rechtswissenschaft nicht lediglich als unbestimmt, sondern als womöglich nicht existent bzw. wissenschaftlich nicht belegbar aufgefasst.¹⁹⁹ Daher fordert *Schiemann* zumindest ein Überdenken der strafrechtlichen Schuldzuschreibung und *Mosch* eine Veränderung des Schuldverständnisses.²⁰⁰ Ginge es nach *Hörnle*, so würde die Kategorie der

Schuld abgeschafft und die Beantwortung der Schuldfrage damit obsolet.²⁰¹

Ursächlich für die heutige Infragestellung der Schuld sind Erkenntnisse der Neurowissenschaften, die Anlass geben, an der Freiheit unserer Entscheidungen zu zweifeln.²⁰² Diese vermeintliche Autonomie bildet aber die Grundlage strafrechtlicher Schuldzuweisung. Denn sie enthält den Vorwurf, sich gegen das Recht entschieden zu haben, obschon eine Entscheidung für das Recht möglich gewesen wäre. Bisher kann von einem umfassenden Verständnis der Abläufe im menschlichen Gehirn keine Rede sein.²⁰³ *Mosch* hält nach einer ausführlichen Analyse weder den Determinismus für belegt noch den Indeterminismus für widerlegt.²⁰⁴ Sie gelangt zu dem Schluss, man könne die Kategorie der Schuld beibehalten.²⁰⁵ Wandel sei jedoch notwendig bei unserem Verständnis der Schuld. Strafrechtliche Schuld – so *Mosch* – sei Verantwortung für rechtswidriges Verhalten, getragen von einer verständigen Autorenschaft.²⁰⁶ Der Vorwurf beziehe sich nicht auf den Täter oder die Täterin, sondern bedeute lediglich das Vorhalten der Tat.²⁰⁷

Hörnle hingegen habe keine tragfähige Stellungnahme von in diesem Gebiet Forschenden gefunden, „die ernsthaft die These aufstellen würde, dass menschliche Entscheidungsprozesse ausschließlich oder auch nur maßgeblich, etwa in letzter Instanz, im Abwägen von Gründen liegen.“²⁰⁸ Auch *Schiemann* resümiert, die Willensfreiheit, wie sie von der Rechtsprechung interpretiert wird, existiere nicht.²⁰⁹ *Hörnle* fordert, ein Unrechtsvorwurf solle den Schuldvorwurf ersetzen.²¹⁰ Dieser Unrechtsvorwurf enthalte weiterhin eine Verantwortungszuschreibung, die feststelle, dass die Verletzung der Norm weder lediglich aus natürlichen Einflüssen herrührte noch in der Verantwortung des Opfers oder einer dritten Person liege.²¹¹ Anders als der klassische Schuldvorwurf suggeriere dieser Unrechtsvorwurf aber nicht, dass eine echte Entscheidungsalternative vorgelegen habe.²¹²

So wie die Schuldfrage *K.s* unbeantwortet bleibt, könnten auch deutsche Gerichte eines (fernen) Tages auf die Ermittlung der Schuld verzichten.

VII. Fazit

Kafka schaffte mit „Der Prozess“ ein Werk, das vermittelt, wie qualvoll die Begegnung mit einer undurchsichtigen

¹⁹¹ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (54).

¹⁹² *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 267 f.; *Makepeace*, StV 2020, 570 (572).

¹⁹³ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (55).

¹⁹⁴ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (44).

¹⁹⁵ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (44).

¹⁹⁶ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (44).

¹⁹⁷ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (44).

¹⁹⁸ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (54).

¹⁹⁹ *Hörnle*, Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf: Ein Plädoyer für Änderungen in der strafrechtlichen Verbrechenlehre, 2013, S. 18 f., 29; *Schiemann*, NJW 2004, 2056 (2059).

²⁰⁰ *Mosch*, Schuld, Verantwortung und Determinismus im Strafrecht: Eine Grundlegung unter Bezugnahme auf die Neurowissenschaften, 2018, S. 349; *Schiemann*, NJW 2004, 2056 (2059).

²⁰¹ *Hörnle*, S. 10, 73, 79.

²⁰² *Eisele*, in: TK-StGB, Vorbm. §§ 13 ff. Rn. 110a; *Mosch*, S. 345; *Schiemann*, NJW 2004, 2056 (2057).

²⁰³ *Hörnle*, S. 14; vgl. auch *Eisele*, in: TK-StGB, Vorbm. §§ 13 ff. Rn. 110a.

²⁰⁴ *Mosch*, S. 163.

²⁰⁵ *Mosch*, S. 345.

²⁰⁶ *Mosch*, S. 349.

²⁰⁷ *Mosch*, S. 351.

²⁰⁸ *Hörnle*, S. 19.

²⁰⁹ *Schiemann*, NJW 2004, 2056 (2059).

²¹⁰ *Hörnle*, S. 55, 79.

²¹¹ *Hörnle*, S. 55.

²¹² Vgl. *Hörnle*, S. 29, 55.

Staatsmacht ist. Die Parallelen zur heutigen Strafverfolgungspraxis geben Anlass zur kritischen Reflektion. Wie geht der Staat mit seinen Beschuldigten um? Haben auch die Angehörigen besonders vulnerablen Gruppen Zugang zu einem gerechten Verfahren? Ein besonderes Augenmerk sollte auf Varianten der Verfahrensführung sowie -beendigung gelegt werden, bei denen sich die Ähnlichkeiten mit *Kafkas* Rechtswelt häufen. Wir können „Der Prozess“ als Ermahnung der Strafverfolgungstheorie- und praxis lesen und als Appell, gerade in diesen Bereichen auf mehr Fairness in Strafverfahren hinzuwirken. Aus der zugrundeliegenden Analyse des Romans lassen sich im Hinblick auf die Kritik an modernen Rechtssystemen die folgenden Forderungen ableiten: 1. eine Begründungspflicht für Einstellungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO; 2. die konsequente Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person vor der Festsetzung einer Geldstrafe; 3. die Schaffung eines Rechtsbehelfs, der es Angeklagten ermöglicht, Dolmetschende bei begründeten Zweifeln zur Qualität ihrer Übersetzung abzulehnen und 4. die Umstellung von einem Schuld- zu einem Unrechtsvorwurf im Strafrecht.

VIII. Ausblick

Solange Rechtssysteme mit dem Spannungsverhältnis von begrenzten Ressourcen und der Gewährleistung fairer Verfahren umgehen müssen, werden sie vermutlich Parallelen zu „Der Prozess“ aufweisen. Mit dem Wandel der Welt werden sich auch in der Strafrechtspflege neue Herausforderungen stellen, für die im besagten Konflikt Lösungen gefunden werden müssen.

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz könnte ein Beispiel dafür sein. Für die Effektivität der Strafverfolgung birgt sie große Chancen.²¹³ Profitieren

könnte sogar die Transparenz in Strafprozessen, wenn man KI einsetzt, um Übersetzungen im Gerichtssaal zu überprüfen und ggf. zu vervollständigen. Gleichzeitig ist das Risiko, dass KI Undurchsichtigkeiten im Justizsystem verstärkt ebenso beachtlich.²¹⁴ Bisher erfolgt die Entscheidungsfindung vieler KI-Modelle weitgehend intransparent, sodass diese auch als „Black Box“ bezeichnet werden.²¹⁵ Zugleich macht aber die Forschung an erklärbarer KI Fortschritte.²¹⁶ Vor diesem Hintergrund ist es keineswegs zwingend, dass der Einsatz von KI mit Einbußen an Transparenz im Strafverfahren verbunden sein muss. Zumal eine menschliche, jedoch unbegründete Entscheidung für die betroffene Person nicht unbedingt mehr Nachvollziehbarkeit erzeugt als das Ergebnis einer nicht erklärbaren KI.

Die Möglichkeit aus „Der Prozess“ Kritik an aktuellen Zuständen zu entwickeln, gilt freilich umso mehr in Bezug auf Staaten, welchen nicht als Rechtsstaaten gelten oder solchen, bei denen die Rechtsstaatlichkeit weniger fest verankert ist als in Deutschland. Die Bundesrepublik belegte im Ranking der gemeinnützigen Organisation *World Justice Project*, die in vielen Ländern weltweit den Zustand der Rechtsstaatlichkeit untersucht, in Bezug auf den Faktor Strafjustiz 2025 immerhin den vierten Platz.²¹⁷ Anderswo könnten die Rufe nach der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze demzufolge noch lauter sein. Exemplarisch sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass der Staat Israel jüngst wieder die Todesstrafe einführt.²¹⁸ Die breite Kritik an diesem Rückschritt hätte wohl auch *Kafka* geteilt.²¹⁹

Hier wird eines der Potentiale der fiktiven Literatur für das Recht deutlich: Durch die Loslösung von einer konkreten Realität, eignet sich „Der Prozess“, um an diversen Rechtssystemen Kritik zu üben.

²¹³ Freund et al., in: Honekamp et al., Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz auf die zukünftige Polizeiarbeit: Technologische Potenziale, rechtliche Rahmenbedingungen, kriminologisch-sozialwissenschaftliche Erkenntnisse, 2025, Künstliche Intelligenz in der Strafverfolgung: Integrationsstrategien und regulatorische Herausforderungen für die deutsche Polizeiarbeit, S. 120; online abrufbar unter: <https://www.bdk.de/der-bdk/was-wir-tun/aktuelles/ki-in-der-strafverfolgung> (zuletzt abgerufen am 09.05.2026); vgl. Schiemann, in: Honekamp et al., Rechtlich-ethische Begleitforschung bei der Entwicklung KI-gestützter polizeilicher Ermittlungstools, S. 50, 60.

²¹⁴ Vgl. Freund et al., in: Honekamp et al., S. 123; Schiemann, in: Honekamp et al., S. 50.

²¹⁵ Online abrufbar unter: <https://publica-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/4c00a1cd-dec5-4276-83b7-3224e3a26263/content> (zuletzt abgerufen am 06.05.2026).

²¹⁶ Freund et al., in: Honekamp et al., S. 123; online abrufbar unter: <https://publica-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/4c00a1cd-dec5-4276-83b7-3224e3a26263/content> (zuletzt abgerufen am 06.05.2026); vgl. auch online abrufbar unter: <https://www.forbes.com/councils/forbestech-council/2026/05/04/why-explainable-ai-starts-with-explainable-data/> (zuletzt abgerufen am 06.05.2026); online abrufbar unter: <https://erklarbare-ki.digital/> (zuletzt abgerufen am 08.05.2026).

²¹⁷ Online abrufbar unter: <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2025/Germany/Criminal-Justice> (zuletzt abgerufen am 06.05.2025).

²¹⁸ Online abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/israel-knesset-todesstrafe-100.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2026); online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2026-03/todesstrafe-israel-menschenrechte-palaestinsens-public-committee-against-torture> (zuletzt abgerufen am 04.05.2026).

²¹⁹ Zu dieser Kritik siehe z.B. online abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/israel-knesset-todesstrafe-100.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2026); online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2026-03/todesstrafe-israel-menschenrechte-palaestinsens-public-committee-against-torture> (zuletzt abgerufen am 04.05.2026); online abrufbar unter: <https://taz.de/Todesstrafe-in-Israel/!6165762/> (zuletzt abgerufen am 07.05.2026); online abrufbar unter: <https://www.jpost.com/israel-news/politics-and-diplomacy/article-891794> (zuletzt abgerufen am 07.05.2026); online abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2026/mar/31/israel-death-penalty-law-international-criticism> (zuletzt abgerufen am 07.05.2026).

Ferdinand von Schirach – „Der Fall Collini“

Katharina BACKES*

Abstract

Der Beitrag analysiert die völkerrechtliche Bewertung von Partisanenerschießungen in Kriegszeiten, die justizielle Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts Deutschlands in der Nachkriegszeit am Beispiel der sogenannten „Kalten Amnestie“ sowie die strafrechtliche Bewertung eines der Hauptcharaktere des Romans „Fabrizio Collini“ im Kriminalroman „Der Fall Collini“ von Ferdinand von Schirach. Zusätzlich beleuchtet der Beitrag, wie der Autor den Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit in seinem Roman subtil verwebt und dabei seine Leserschaft beeinflusst. Zum Schluss wird das Potential von literarischen Arbeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Problemstellungen diskutiert.

This article analyzes the assessment under international law of the execution of partisans during wartime, the post-war judicial reckoning with Nazi injustices in Germany as exemplified by the so-called “Cold Amnesty,” and the criminal law assessment of one of the main characters in the novel „Fabrizio Collini“ from Ferdinand von Schirach’s crime novel „Der Fall Collini“ [translated: „The Collini Case“]. In addition, the article examines how the author subtly weaves the conflict between law and justice into his novel, thereby influencing his readership. Finally, the potential of literary works in relation to the perception of legal issues is discussed.

I. Einleitung

„Der Sieg der Justiz war eine Niederlage der Gerechtigkeit.“¹ So werden die Geschehnisse, die der Roman „Der Fall Collini“ abbildet, zuweilen beschrieben. Dabei beginnt der Bestseller unauffällig für einen Kriminalroman: ein alter Mann wird getötet.² Doch es wäre kein Roman des ehemaligen Strafverteidigers *Ferdinand von Schirach*, würde sich dieser nicht mit mehr auseinandersetzen.³ Erst im Verlauf wird enthüllt, dass *von Schirach* einen der gravierendsten Justizskandale der Bundesrepublik Deutschland in der Auseinandersetzung mit NS-Unrecht thematisiert und somit eine Justiz zeichnet, die um Gerechtigkeit ringt.⁴ *Von Schirach* verfasst eine Parabel über den Konflikt von Recht und Gerechtigkeit, die nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch dem Justizapparat selbst das

Versagen Deutschlands in der juristischen Aufarbeitung Nazideutschlands vor Augen führt.

Verpackt in das Korsett eines Strafprozesses im ersten Rechtszug vor dem Landgericht um den italienischen Staatsangehörigen *Fabrizio Collini* als Selbstjustiz ausübenden Täter und den Industriellen *Hans Meyer* als Opfer eines Tötungsdeliktes behandelt *von Schirach* nicht nur die Tötung der Gegenwart. Er beschäftigt sich sodann auch mit den Taten desselben deutschen NS-Offiziers *Meyers* als Täter der Vergangenheit und *Collinis* als Angehöriger eines Opfers der Vergangenheit. In dieser Arbeit werden über die rechtliche Ausgangssituation hinaus (II.) die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen des Falles *Collini* behandelt (III.). Weiter zeigt *von Schirach* in seinem Roman den philosophischen Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit auf und nutzt hierfür die literarische Gestaltungsweise des Romans (IV.). Schlussendlich wird festgehalten, inwiefern die literarische Darstellung des Romans die juristische sowie öffentliche Wahrnehmung der rechtlichen Problematik beeinflussen kann und hat (V.).

II. Die Ausgangssituation

Der Roman „Der Fall Collini“ beginnt damit, dass *Collini* das Hotel Adlon in Berlin unter dem Vorwand, Journalist einer italienischen Tageszeitung zu sein, aufsucht und einen älteren, zu diesem Zeitpunkt noch unbekannten Mann durch vier Schüsse in den Hinterkopf tötet.⁵ Anschließend tritt er in einem Akt äußerster Brutalität auf das Gesicht der Leiche ein.⁶ *Collini* versucht daraufhin nicht, seine Tat zu verbergen, sondern lässt die Polizei rufen.⁷ Die Identität des Opfers wird erst im Verlauf des Buches aufgedeckt – es handelt sich um *Hans Meyer*, einen hochangesehenen und erfolgreichen Industriellen.⁸ *Caspar Leinen*, ein junger unerfahrener Strafverteidiger, wird *Collini* als Pflichtverteidiger zur Seite gestellt.⁹ Für *Leinen* stellt sich die Verteidigung als besonders belastend dar, da das Opfer der Großvater seines verstorbenen Jugendfreundes ist, zu dessen Familie er selbst eine enge Beziehung pflegt.¹⁰ *Leinen* entscheidet sich jedoch trotz dieses persönlichen Konfliktes, die Verteidigung für *Collini* fortzuführen.¹¹

* Die Autorin ist Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. *Anja Schiemann* im Sommersemester 2026.

¹ *Brittnacher*, ZGB 2014, I (14).

² *Von Schirach*, *Der Fall Collini*, 22. Aufl. (2017), S. 8; *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, *Kriminographien*, 2018, S. 205.

³ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 205.

⁴ *Brittnacher*, ZGB 2014, I (17); *Greve*, KJ 2000, 412 (412).

⁵ *Von Schirach*, S. 7 f.

⁶ *Von Schirach*, S. 8 f.

⁷ *Von Schirach*, S. 9.

⁸ *Von Schirach*, S. 37, 39.

⁹ *Von Schirach*, S. 11, 18.

¹⁰ *Von Schirach*, S. 24 ff.

¹¹ *Von Schirach*, S. 78 f.

Der Roman folgt dem Ablauf eines Strafverfahrens. Die Geschichte startet bei der Tat *Collinis* und der anschließenden Kenntniserlangung der Strafverfolgungsbehörden gem. §§ 158 ff. StPO, daraufhin führt der Roman stringent durch die Abfolge eines Strafprozesses. *Leinen*, als Pflichtverteidiger bei notwendiger Verteidigung gem. § 140 StPO, begleitet das Vorverfahren gem. §§ 160-177 StPO, über die Obduktion (§ 87 StPO) bis hin zur Anklageerhebung (§§ 170, 200 StPO), das Zwischenverfahren (§§ 199-211 StPO) und die Hauptverhandlung (§§ 203, 226 ff. StPO) vor Gericht. Die Staatsanwaltschaft geht bereits früh im Verfahren von einem Mord gem. § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB aus, sie sieht das Mordmerkmal der Heimtücke durch die Art der Tatausführung – vier Schüsse von hinten – als erfüllt an.¹²

Währenddessen tritt die Enkelin des Opfers *Johanna* als Nebenklägerin in den Prozess ein gem. §§ 395 ff. StPO und verkompliziert nicht nur auf beruflicher, sondern auch auf persönlicher Ebene die Situation für *Leinen*. Zwischen ihr und *Leinen* entwickelt sich eine sexuelle Beziehung, während sie im Verfahren auf der Gegenseite steht und vom renommierten Rechtsanwalt *Prof. Dr. Richard Mattinger* vertreten wird.¹³ Die rechtliche Lage erscheint zunächst eindeutig, jedoch verweigert *Collini* beharrlich jede Angabe zu seinem Motiv. Und so geht *Leinen* in der Rolle des Ermittlers dem Sachverhalt auf die Spur, bis er schließlich auf *Meyers* und *Collinis* geteilte Vergangenheit stößt, die bis in den Zweiten Weltkrieg zurückreicht.¹⁴ Aufgewachsen in Italien, musste *Collini* unglaubliche Gräueltaten deutscher Soldaten miterleben: Nicht nur wurde seine Schwester vor seinen Augen von einem deutschen Soldaten vergewaltigt und erschossen, sein Vater wurde als Partisan in einer Massenerschießung getötet.¹⁵ Der leitende Offizier dieser Erschießung war *Meyer*.¹⁶ *Collini* hatte zwar in den Jahrzehnten danach versucht, auf rechtsstaatlichem Weg diesen zur Verantwortung zu ziehen, doch die Einführung eines neuen Gesetzes Ende der 60er Jahre führte zur Verjährung der Tat, sodass eine strafrechtliche Verfolgung nicht mehr möglich war.¹⁷

Und so klärt sich auch vor Gericht das Motiv des Mordes auf: Es handelt sich um einen Akt der Selbstjustiz. Bevor das Gericht über *Collini* urteilen kann, begeht dieser Suizid, das Verfahren wird eingestellt gem. § 206a Abs. 1 StPO.¹⁸ Damit lässt *von Schirach* in seinem Roman offen, wie die Justiz auf *Collinis* Tat reagiert hätte. Sowohl *Collinis* Schuld als auch *Meyers* wird im Roman diskutiert, jedoch nicht endgültig juristisch festgestellt.

III. Die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen im Roman

Von Schirachs Justizroman¹⁹ behandelt eine Reihe an rechtlichen Fragestellungen, unter anderem die rechtliche Bewertung der Partisanenerschießung, die sogenannte „kalte Amnestie“ im Nachkriegsdeutschland und die Strafbarkeit *Collinis*.

a) Völkerrechtliche Bewertung der Partisanenerschießung

Von Schirachs Roman inszeniert über das eigentliche Gerichtsverfahren hinaus in Rückblenden das Motiv *Collinis*: Rache für eine während des Zweiten Weltkrieges begangene Partisanenerschießung unter der Leitung von *Meyers*, der auch *Collinis* Vater zum Opfer fiel.²⁰ *Meyer* musste sich zu Lebzeiten nie rechtlich für diese Tat verantworten, ihre Verjährung führte 1969 zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Stuttgarts.²¹ Interessant ist jedoch, wie die Tat ohne die Verjährung rechtlich zu bewerten ist.

Eine Parallele zwischen *von Schirachs* Figur *Meyer* und dem realen SS-Offizier Friedrich Engel kann und muss gezogen werden, *von Schirach* selbst benennt dessen Fall als seine Inspiration.²² In der Realität kam es nicht am 16. sondern am 15. Mai 1944 in einem Kino, und nicht in einem Café, zu einem Bombenanschlag einer Partisanengruppe, bei dem 5 statt 2 deutsche Soldaten starben.²³ Als Sühneaktion wurden am 19. Mai 1944 am Turchino-Pass, einem Pass in der Provinz Genua, 59 italienische unbeteiligte Gefangene des selben Gefängnisses wie im Roman erschossen, nicht 20.²⁴ Die Exekution wurde, wie im Roman, vor allem durch ein Exekutionskommando der deutschen Marine durchgeführt.²⁵ Dr. Friedrich Engel war ab 1943 Leiter des Außenkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Genua.²⁶ Die fiktive Figur *Meyer* war SS-Sturmabführer, befehlshabender Offizier während der Partisanenerschießung und Leiter der „Dienststelle der Nazis in Genua“.²⁷ *Von Schirach* geht so weit, dass die Erzählfigur, der Dolmetscher, auch in der Realität existierte.²⁸ Selbst das Vorgehen während der Erschießung gleicht einander. *Von Schirach* beschreibt folgendes: „Zehn Soldaten stellten sich in einer Reihe auf, fünf, sechs Meter von der Grube entfernt. Fünf Gefangene wurden zur Grube geführt, bis sie auf einer Holzlatte standen. Sie sahen in die Mündungen der Gewehre, die Augen unverbunden. Keine Erklärung, kein Priester, niemand sprach. Der Offizier gab die Kommandos: „Entsichert“, „Legt an“, „Feuer frei“. Dann sofort zehn Schüsse. (...) Die Männer fielen rückwärts in das Loch. Danach brachten die

¹² *Von Schirach*, S. 61.

¹³ *Von Schirach*, S. 45, 88 f.

¹⁴ *Von Schirach*, S. 118 ff., 133 ff.

¹⁵ *Von Schirach*, S. 137 f., 153 ff.

¹⁶ *Von Schirach*, S. 177.

¹⁷ *Von Schirach*, S. 177 f.

¹⁸ *Von Schirach*, S. 191; *Ritscher*, in: BeckOK-StPO; 58. Edition (2025), § 206a Rn. 6.

¹⁹ Vgl. *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (1).

²⁰ *Von Schirach*, S. 158, 177.

²¹ *Von Schirach*, S. 172.

²² *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (16 Fn. 26).

²³ *Von Münch*, Geschichte vor Gericht, 2004, S. 7; *von Schirach*, S. 150; *BGH*, NJW 2004, 2316 (2317).

²⁴ *Von Schirach*, S. 153; *BGH*, NJW 2004, 2316 (2317); Zitiert über: *Gedenkorte Europa*, online abrufbar unter: <https://www.gedenkorte-europa.eu/content/list/451/> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026); *Von Münch*, Geschichte vor Gericht, S. 8.

²⁵ *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd. XLIX, S. 16.

²⁶ *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd. XLIX, S. 4.

²⁷ *Von Schirach*, S. 151.

²⁸ Zitiert über: *NS-Täter in Italien*, Online abrufbar unter: <https://www.ns-taeter-italien.org/de/massaker/turchino-pass> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

Soldaten weitere fünf Partisanen. Zwischendurch kletterte ein älterer Unteroffizier mit Pistole über eine kleine Leiter in die Grube. (...) Zwei Männern schoss er dort unten in den Kopf. (...) Die Partisanen sahen ihren eigenen Tod.²⁹ Von der Anfahrt über die Grube bis hin zu den „Gnadenschüssen“ ist all dies auch in der Realität so geschehen.³⁰ Doch wie wurde das Ganze von deutschen Gerichten bewertet?

Das *LG Hamburg* verurteilte *Engel* im Jahr 2002 für den 59-fachen tateinheitlich begangenen Mord der Partisanen zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren.³¹ Dabei berief sich das Gericht auf die Grausamkeit der Tatausführung als Mordmerkmal. Der *BGH* entschied daraufhin 2004 jedoch, das Urteil des *LG Hamburg* aufzuheben, da die Richter:innen der Ansicht waren, dass die Tat zwar objektiv grausam war, die subjektive Grausamkeit des Angeklagten jedoch nicht ausreichend bewiesen wurde.³² Das *LG Hamburg* hätte dies durch ein erneutes Aufrollen des Prozesses vornehmen können, entschied sich jedoch wegen des fortgeschrittenen Alters *Engels* dagegen.³³

Im ursprünglichen Urteil stellte das *LG Hamburg* fest, dass Sühneerschießungen grundsätzlich gemäß des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes als Erwiderung von völkerrechtswidrigen Angriffen – wie das Sprengstoffattentat im Kino in Genua einer war³⁴ – erlaubt waren.³⁵ Jedoch musste eine klare Einhaltung einer Humanitätsschranke festgestellt werden, um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.³⁶ Die Sachverständige *Frau Dr. Schwan* wird im Roman durch *von Schirach* literarisch genutzt, um die Voraussetzungen zu erläutern, welche notwendig sind, damit die Geiselererschießungen völkerrechtlich erlaubt sind: Kinder und Frauen dürfen nicht getötet werden, eine vorherige Folter der Opfer ist verboten, die Tat darf nicht grausam sein, die Tötung muss anschließend öffentlich gemacht werden und ein ernsthafter Versuch muss unternommen werden, die wahren Täter:innen zu finden.³⁷ Strittig ist, wie viele Menschen getötet werden dürfen, ein Exzess darf nicht vorliegen.³⁸

Zurück zum Fall des Romans: Der reale Bombenanschlag im Kino wurde im Nachgang strafrechtlich als Heimtückemord qualifiziert, die Soldaten waren arglos und unbewaffnet – es kann demnach davon ausgegangen werden, dass auch der fiktive Bombenanschlag so zu werten ist.³⁹ Die Sühneerschießung des Buches könnte jedoch, parallel zu der echten Tat in Genua, an der erläuterten Humanitätsschranke scheitern, denn *von Schirach* beschreibt in seinem Roman ein Tatvorgehen, das als grausam einzustufen sein könnte. Während *Mattinger* noch anmerkt,

dass *Meyers* Tat in den Sechzigerjahren von zuständigen Gerichten mutmaßlich nicht als grausam eingestuft werden würde, zeigt das reelle Verfahren *Engels*, dass der im Roman thematisierte Wandel der Rechtsprechung als Folge eines gesellschaftlichen Wandels tatsächlich eingetreten ist und heute zu einer kritischeren rechtlichen Bewertung vergleichbarer Taten führt. Dabei ist für die Definition des Merkmals „Grausam“ im völkerrechtlichen Sinne auf die Definition des Merkmals in der nationalen Strafrechtsnorm § 211 Abs. 2 StGB zurückzugreifen.⁴⁰ Demnach ist eine Tathandlung grausam, wenn dem Opfer „besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art (...) aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung (...) [zugefügt werden].“⁴¹ Diese Schmerzen oder Qualen müssen dabei über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.⁴² Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Zufügung seelischer Qualen in der Vorphase relevant, da die eigentliche Tötungshandlung, das Erschießen, nicht mit besonderen Qualen und Schmerzen einhergeht. Insbesondere Sachverhalte, in denen die Opfer sich ihrer baldigen Tötung bereits bewusst sind und eine geraume Zeit auf diese Tötung in Todesangst warten müssen, sind grausam.⁴³ Bereits bei Abfahrt im Marassi-Gefängnis wird eindeutig darauf hingewiesen, dass den Männern bewusst war, dass sie am selben Tag sterben würden.⁴⁴ *Von Schirach* beschreibt, dass die Geiseln in Lastwagen zu einem über eine Stunde entfernten Ort transportiert werden mit der Gewissheit, dort erschossen zu werden.⁴⁵ Die Erschießung selbst lief sodann auch besonders qualvoll für die Geiseln ab: Die Geiseln mussten mit anhören bzw. sehen, wie die Gruppen ihrer Vorgänger am Rand einer Grube erschossen wurden und in die Grube hinein fielen, in Gewissheit, dass sie als nächstes Opfer dieser Tötung werden würden.⁴⁶ Die Tötung selbst geschah ohne Augenbinde auf Befehl *Meyers*, die Geiseln sahen in ihren eigenen Tod – sowohl in die Gewehre des Exekutionskommandos, als auch auf die erschossenen Körper ihrer Mitgefangenen. Darüber hinaus gab es für die Opfer keine Möglichkeit ihre Angehörigen zu informieren oder mit einem Geistlichen zu sprechen, sie starben in der Gewissheit mitten in der Nacht an einem unbekannten Ort vergraben zu werden.⁴⁷ Jeder einzelne Umstand der Tötung und der Vortat für sich reicht möglicherweise noch nicht aus, um die Grausamkeit des Mordes anzunehmen, die Gesamtschau der Umstände genügt jedoch.

Auch das *LG Hamburg* und der *BGH* sahen in den beinahe gleich ablaufenden Vorgängen im Fall *Engel* die objektive

²⁹ *Von Schirach*, S. 156.

³⁰ *BGH*, NJW 2004, 2316 (2317).

³¹ *BGH*, NJW 2004, 2316 (2316).

³² *BGH*, NJW 2004, 2316 (2318).

³³ Zitiert über: *NS-Täter in Italien*, Online abrufbar unter: <https://www.ns-taeter-italien.org/de/massaker/turchino-pass> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

³⁴ *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 25.

³⁵ *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 25; *BGH*, BeckRS 1955, 104563, Rn. 14 f.

³⁶ *BGH*, BeckRS 1955, 104563, Rn. 15.

³⁷ *Von Schirach*, S. 169.

³⁸ *Von Schirach*, S. 170.

³⁹ *Von Münch*, S. 69 f., 83.

⁴⁰ *Von Münch*, S. 58.

⁴¹ *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, StGB, 31. Aufl. (2025), § 211 Rn. 10.

⁴² *BGH*, NStZ 2008, 29 (29).

⁴³ *Schneider*, in: *MüKo-StGB*, 5. Aufl. (2025), § 211 Rn. 138.

⁴⁴ *Von Schirach*, S. 153 f.

⁴⁵ *Von Schirach*, S. 154 f.

⁴⁶ *Von Schirach*, S. 184. *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 23.

⁴⁷ *Von Schirach*, S. 157; *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 23.

Grausamkeit für gegeben an.⁴⁸ Die objektive Grausamkeit des Tatvorgehens *Meyers* kann somit belegt werden. Fraglich bleibt jedoch das subjektive Element – die herrschende Ansicht verlangt hier, dass sich entweder aus den Umständen der Tat oder aus der Persönlichkeit des Täters eine gefühllose, unbarmherzige Gesinnung ergibt.⁴⁹ *Meyer* müsste somit sowohl die Tatumstände, welche bei den Männern zu besonderen seelischen Qualen führten, gekannt und gewollt, als auch einen Willen an der Tat gehabt haben, welcher auf eine gefühllose Gesinnung seinerseits zurückzuführen ist.⁵⁰ Anhand des Romans ist das subjektive Tatbestandsmerkmal nur schwerlich zu erforschen. Ähnlich wie Engel handelte *Meyer* aufgrund eines Befehls, die Leiden der Opfer muss er erkannt haben – dies ergibt sich jedoch lediglich durch eine Vermutung aufgrund der Tatumstände. Doch in Engels Fall entschied bereits der BGH, dass ausführlich geprüft werden müsste, ob es möglich gewesen wäre, eine humanere Art der Hinrichtung vorzunehmen, um eine subjektive Grausamkeit Engels zu belegen.⁵¹ Auch dies müsste bei *Meyer* näher untersucht werden, unter anderem ob genug personelle und sachliche Mittel zur Verfügung standen, um die Gestaltung der Sühneaktion nicht grausam zu vollziehen.⁵² Wäre der Beweis ergangen, so sei das Mordmerkmal der Grausamkeit erfüllt und die Humanitätsschranke der Sühnemaßnahme völkerrechtswidrig überschritten. Die Partisanenerschießung verstieße sodann gegen das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht. *Meyer* müsste wegen 20-fachen Tateinheitlich begangenen Mord gem. § 211 Abs. 2 Var. 6 StGB verurteilt werden.

b) Kalte Amnestie

Allerdings wurde *Meyer* in „Der Fall Collini“ nicht verurteilt, es kam nicht einmal zu einer Hauptverhandlung, um etwaige Fragen, beispielsweise der subjektiven Grausamkeit, zu klären.⁵³ *Collini* hatte Strafanzeige gegen *Meyer* erstattet, woraufhin die Staatsanwaltschaft Stuttgart in den Jahren 1968/1969 ermittelte.⁵⁴ Am 7. Juli 1969 stellte sie die Ermittlungen jedoch ein aufgrund von Verjährung der Taten.⁵⁵ Wie es hierzu kommen konnte und ob dies der einzige juristisch vertretbare Umgang mit der Thematik zur damaligen Zeit gewesen ist, soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

Im Jahr 1968 wurde ein neugefasster § 50 Abs. 2 StGB durch das EGOWiG in den bereits bestehenden § 50 StGB eingefügt, diese Änderung trat am 01. Oktober 1968 in Kraft.⁵⁶ Folgende Fassung wurde verabschiedet, die heutzutage in § 28 Abs. 1 StGB inhaltlich übertragen ist⁵⁷: „(2) Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.“⁵⁸ Vor Neufassung des Paragraphen wurde ein Gehilfe grundsätzlich wie ein Täter bestraft, egal ob er selber besondere persönliche Merkmale besaß, solange er von ihnen wusste.⁵⁹ Nun musste der Gehilfe über das Wissen hinaus diese strafbegründenden persönlichen Merkmale selber aufweisen.⁶⁰ Zum Verständnis: Bei dem Begriff besondere persönliche Merkmale handelt es sich, übertragen auf den Mordparagraphen § 211 StGB, nur um täterbezogene Merkmale der 1. und 3. Gruppe, tatbezogene Merkmale der 2. Gruppe sind somit nicht betroffen.⁶¹ Um zu verstehen, wann ein persönliches Merkmal eine Strafe begründet, muss das Verhältnis von § 211 StGB zu § 212 StGB betrachtet werden. Dies ist umstritten, gemäß der Rechtsprechung ist der Mordtatbestand ein eigener, isolierter Tatbestand und begründet somit gemäß des damals gültigen § 50 Abs. 2 StGB die Strafbarkeit des Täters erst.⁶² Fehlten diese strafbarkeitsbegründenden Merkmale beim Teilnehmer, so musste dessen Strafe gemildert werden gem. § 50 Abs. 2 StGB. Entscheidend hierfür war, dass der BGH 1962 in seinem *Staschynkij*-Urteil feststellte, dass jemand, der tötet und die Tötungshandlung ausübt, trotzdem nur Teilnehmer sein kann.⁶³ Es kam zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme demnach vor allem auf den Willen zur Täterschaft an.⁶⁴ Solange der:die Ausführende aufgrund eines Befehls handelte, konnte somit ein eigener Täterwille negiert werden.⁶⁵ Lediglich bei einer Exzesstat oder bei Handeln aufgrund eigenen Tatinteresses wurde ein Täterwille angenommen.⁶⁶ Diese extrem subjektivierte Ansicht hatte zur Folge, dass nur die oberste Riege der Nationalsozialisten, wie auch von *Schirachs* Roman feststellt,⁶⁷ als Täter eingestuft werden konnten.⁶⁸ Dabei war eine Einstufung auch nach der Tatausführung möglich – dies macht die Tatherrschaftslehre der Literatur, die bereits in den 30er Jahren vertreten wurde.⁶⁹ Hiernach ist Täter, wer das Tatgeschehen beherrscht und die zentrale

⁴⁸ BGH, NStZ 2005, 36 (37); LG Hamburg, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 18.

⁴⁹ BGH, NJW 1952, 1303 (1303), BGH, NStZ 1982, 379 (379).

⁵⁰ BGH, Urt. v. 21.08.1980 – 4 StR 346/80.

⁵¹ BGH, NStZ 2005, 36 (37 f.).

⁵² BGH, NStZ 2005, 36 (38).

⁵³ Von *Schirach*, S. 172.

⁵⁴ Von *Schirach*, S. 172, 175.

⁵⁵ Von *Schirach*, S. 172, 176, 177.

⁵⁶ Rottleuthner, in: *Lerch*, Die Sprache des Rechts, 2004, S. 307, Fn. 1; *Küper*, JZ 2017, 229 (230).

⁵⁷ Zitiert über: *Unrecht mit Recht*, online abrufbar unter: <https://www.readerunrechtmitlecht.de/reader/verjahrunsamnestie-fur-ns-unrecht> (zuletzt abgerufen am 06.04.2026); *Küper*, JZ 2017, 229 (230).

⁵⁸ BT-Drs. V/1319.

⁵⁹ *Greve*, KJ 2000, 412 (412 f.).

⁶⁰ *Greve*, KJ 2000, 412 (413).

⁶¹ *Saliger*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger*, StGB, 6. Aufl. (2023), § 211 Rn. 4.

⁶² BGH, NJW 1989, 2826.

⁶³ BGH, NJW 1963, 355.

⁶⁴ BGH, NJW 1963, 355 (358).

⁶⁵ BGH, NJW 1963, 355 (358).

⁶⁶ Zitiert über: *Unrecht mit Recht*, online abrufbar unter: <https://www.readerunrechtmitlecht.de/reader/taterschaft-oder-teilnahme-zur-bedeutsamkeit-der-abgrenzung-von-strafrechtlichen-beteiligungsformen-bei-der-verfolgung-nationals> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

⁶⁷ Von *Schirach*, S. 180 f.

⁶⁸ Zitiert über: *Unrecht mit Recht*, online abrufbar unter: <https://www.readerunrechtmitlecht.de/reader/taterschaft-oder-teilnahme-zur-bedeutsamkeit-der-abgrenzung-von-strafrechtlichen-beteiligungsformen-bei-der-verfolgung-nationals> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

⁶⁹ *Weißer*, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), Vorb. zu den §§ 25 ff. Rn. 53; v. *Frankenberg*, KJ 2018, 137 (138).

Figur im Ablauf der Tatbestandsverwirklichung darstellt.⁷⁰ Die Ausführenden der Tat wären somit trotz Befolgen eines Befehls als Täter anzusehen und als solche zu bestrafen.

1969 entschied der BGH das erste Mal über die Anwendung des neuen § 50 StGB und seine Auswirkungen auf die Verjährungsfristen im Rahmen einer Revision eines ehemaligen Sicherheitspolizisten gegen seine Verurteilung aus Beihilfe zum Mord aufgrund seiner Beteiligung an Deportationen von Juden:Jüdinnen aus Ghettos in Vernichtungslager.⁷¹ Der Verurteilte hatte selbst laut Gericht nicht den niedrigen Beweggrund des Rassenhasses⁷², dieser lag nur beim Täter vor.⁷³ Allerdings hätte es nahe gelegen, die Tat selbst als grausam einzustufen, zumal Hinweise hierfür dem Schwurgericht bereits vorlagen, wie zum Beispiel die Erschießung transportunfähiger Menschen vor ihren Angehörigen.⁷⁴ Das Schwurgericht und der 5. Senat des BGHs versäumten dies und verschoben somit den Strafraum nach § 50 Abs. 2 StGB.⁷⁵ Gem. § 67 Abs. 1 StGB a. F. belief sich die Verjährungsfrist demnach auf 15 Jahre, diese war bereits abgelaufen – die Tat war verjährt.⁷⁶ Die Beihilfe zum Mord – sowie die täterschaftliche Mordbegehung – wären ansonsten erst nach damaliger 20 jähriger Frist verjährt.⁷⁷ Der bekannte Satz „Mord verjährt nicht“ wurde erst durch eine Aufhebung der Verjährung für den Mord und Völkermord durch den Deutschen Bundestag am 03. Juli 1979 beschlossen, nach einem jahrzehntelangen Konflikt zwischen der Strafverfolgung von NS-Unrecht und rechtsstaatlichen Gleichheitsgrundsätzen.⁷⁸ Nicht nur hatte man 1965 ein Gesetz beschlossen, das den Beginn der Verjährungsfrist von NS-Taten auf den 31. Dezember 1949 datierte.⁷⁹ Darüber hinaus hatte man dann 1969 – das Jahr, in dem Morde somit verjährt wären – die Verjährungsfrist auf 30 Jahre festgesetzt und erst als man sich 1979 erneut mit der Frage der Verjährung beschäftigte, entschied man sich, von der Verjährung bei Morden und Völkermorden abzusehen.⁸⁰ Jedoch entschied der BGH im Jahr 1969 diesem Bemühen entgegen die Einstufung der meisten Verbrecher der Zeit des Nationalsozialismus als Teilnehmer, nicht als Täter. Die Verjährungsdebatte war somit für diese nicht weiter relevant. Ihre Taten verjährten bereits deutlich früher – die

Ermittler:innen der Staatsanwaltschaft hätten bereits Anfang 1960 aktiv werden müssen, außer eine Verjährungsunterbrechung lag zwischenzeitlich vor.⁸¹ Das Urteil des BGH schlug sowohl dogmatisch als auch justizgeschichtlich Wellen.⁸² Weitere Gerichtsverfahren und Ermittlungsverfahren wurden, wie auch im Roman berichtet,⁸³ in den nächsten Jahren aus demselben Grund eingestellt.⁸⁴

Die Aussage, es habe sich um eine „kalte Amnestie für fast alle“⁸⁵ gehandelt, hätte jedoch nicht zwingend zutreffen müssen. Die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte hätten auch verschiedene Aspekte anders auslegen und somit anders urteilen können. Beispielsweise hätte, insbesondere auch im Fall *Meyers*, näher untersucht werden können, ob die Ausführenden nationalsozialistischer Taten nur aufgrund eines Befehls handelten oder ob sie nicht zusätzlich das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe aufwiesen. Dann hätte § 50 Abs. 2 StGB nicht angewendet werden müssen.⁸⁶ Darüber hinaus ist § 50 Abs. 2 StGB nur anzuwenden bei täterbezogenen Mordmerkmalen, sollten tatbezogene Mordmerkmale vorliegen, müssten die Strafen der Teilnehmer nicht gemildert werden. Wie bereits thematisiert könnten die Taten auch grausam gewesen sein. Dies hätte von den Staatsanwaltschaften und Gerichten näher erforscht werden müssen, da eine Verjährung der Taten dann nicht anzunehmen war. Somit hätte auch im Roman „Der Fall Collini“ die Staatsanwaltschaft Stuttgart ihre Ermittlungen nicht ohne Weiteres einstellen müssen. Eine Ermittlung hinsichtlich der besonderen Grausamkeit der Tat wurde in einigen realen Fällen auch vorgenommen, beispielsweise im Fall Engel.⁸⁷ Darüber hinaus hätte auch eine andere Auslegung der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme durch den BGH und ein Anschließen der Rechtsprechung an die herrschende Ansicht in der Literatur zu einer Strafverfolgung geführt.⁸⁸ Die Rücknahme der Gesetzesänderung war jedoch keine Möglichkeit des Umgangs mit der ungewollten Verjährung, denn das in Art. 103 Abs. 2 GG normierte und aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG folgende Rückwirkungsverbot steht dem entgegen.⁸⁹ Sobald die Verjährungsfrist einmal abgelaufen ist wie vorliegend, besteht Vertrauensschutz und das Gesetz durfte nicht nachträglich zurückgenommen werden.⁹⁰

⁷⁰ Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, 11. Auflage (2022), S. 29.

⁷¹ BGH, NJW 1969, 1181.

⁷² Der Begriff „Rasse“ muss hier im historischen Kontext betrachtet werden. Allerdings unterstellt der Begriff ein rassistisches Menschenbild, welches wissenschaftlich widerlegt ist. (Vgl. Zitiert über: Deutsches Institut für Menschenrechte, online abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rassistische-diskriminierung/begriff-rasse> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026)).

⁷³ BGH, NJW 1969, 1181 (1181).

⁷⁴ LG Kiel, Ur. v. 19.03.1968, JuNSV Bd.XXVII, S. 410.

⁷⁵ BGH, NJW 1969, 1181 (1183).

⁷⁶ BGH, NJW 1969, 1181 (1183).

⁷⁷ Küper, JZ 2017, 229 (229 Fn. 5); Zitiert über: Deutschlandfunk, online abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20190421070714/https://www.deutschlandfunk.de/verjaehrung-von-ns-morden-ein-kompromiss-als-meilenstein.724.de.html?dram:article_id=313704 (zuletzt abgerufen am 06.04.2026).

⁷⁸ Zitiert über: Deutschlandfunk, online abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20190421070714/https://www.deutschlandfunk.de/verjaehrung-von-ns-morden-ein-kompromiss-als-meilenstein.724.de.html?dram:article_id=313704 (zuletzt abgerufen am 06.04.2026).

⁷⁹ BGBl. III 450-8.

⁸⁰ Zitiert über: Deutschlandfunk, online abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20190421070714/https://www.deutschlandfunk.de/verjaehrung-von-ns-morden-ein-kompromiss-als-meilenstein.724.de.html?dram:article_id=313704 (zuletzt abgerufen am 06.04.2026).

⁸¹ Greve, KJ 2000, 412 (422); BGH, NJW 1969, 1181 (1183).

⁸² Küper, JZ 2017, 229 (229).

⁸³ Von Schirach, S. 182.

⁸⁴ Zitiert über: Landesarchiv Berlin: Handakte Staatsanwaltschaft Berlin (S. 193 ff.), online abrufbar https://www.landessarchiv-berlin.findbuch.net/pics/~larch.verwalt-berlin.de/~Freigaben/~AUGIAS%20Pr%C3%A4sentationen/~B_Rep_057-01._~PDF._~4718.pdf#page=193b (zuletzt abgerufen am 10.04.2026).

⁸⁵ Von Schirach, S. 182.

⁸⁶ Rottluthner, in: Lerch, Die Sprache des Rechts, 2004, S. 320.

⁸⁷ Greve, KJ 2000, 412 (422); LG Hamburg, Ur. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 18.

⁸⁸ Rottluthner, in: Lerch, Die Sprache des Rechts, 2004, S. 320.

⁸⁹ Radtke, in: BeckOK GG, 64. Edition (2025), Art. 103 Rn. 44 f.

⁹⁰ BGH, NJW 2005, 3363 (3366); Papier/Möller, NJW 1999, 3289 (3291).

Trotzdem konnte aufgezeigt werden, dass die sogenannte „kalte Amnestie“ keine Unausweichlichkeit war, sondern dass auch die Justiz in ihrer Rechtsprechung ihren Teil zur Verjährung der Strafverfolgung des NS-Unrechts beigetragen hat. Dies ist nicht verwunderlich, schaut man sich einmal die Besetzung der Justiz zur damaligen Zeit mit Personal an, welches selbst eine nationalsozialistische Vergangenheit hat. Vier der fünf Richter des 5. *Strafsenats* des BGH hatten beispielsweise beim genannten Urteil 1969 eine nationalsozialistische Vergangenheit.⁹¹ Darüber hinaus wird bis heute spekuliert, ob der damals für die Verfassung des EGOWiG zuständige Dr. *Eduard Dreher*, welcher zu NS-Zeiten als Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck unter anderem Todesstrafen für Bagatelldelikte forderte und nie zur Verantwortung gezogen wurde, diese Verjährung vorausgesehen und gewollt hat, oder ob diese wirklich – wie er selber zu Lebzeiten behauptete – ein Versehen war.⁹² Dass die Justiz auch anders kann, zeigt sich in den Verfahren der Spätverfolgung von NS-Unrecht.⁹³ Beispielsweise entschied das LG Aachen 2010, im Widerspruch zur Gehilfenrechtsprechung des BGH, dass der Angeklagte, welcher 1944 als Angehöriger eines SS-Sonderkommandos auf Befehl drei Zivilisten ermordete, als Täter einzustufen sei.⁹⁴ Somit zeigt sich, dass nicht nur die Gesetze, sondern auch die Rechtsprechung maßgeblich daran beteiligt ist und war, zu entscheiden, wen sie gesetzlich schützen will und wen nicht.⁹⁵

c) Strafbarkeit Collinis

Fraglich bleibt, wie das Strafverfahren gegen *Collini* ausgegangen wäre, hätte dieser keinen Suizid begangen.

aa) Mord oder Totschlag: Mordmerkmale:

Die vorsätzliche rechtswidrige und schuldhaftige Tötung *Meyers* durch *Collini* ist festzustellen. Damit *Collini* sich gem. § 211 StGB und nicht gem. § 212 StGB strafbar gemacht hat, müssten Mordmerkmale vorliegen.

(i) Heimtücke

Collini könnte das Mordmerkmal der Heimtücke gem. § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB erfüllt haben. Dabei handelt heimtückisch, wer die auf der Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit des Opfers bewusst in feindlicher Willensrichtung zur Tötung nutzt.⁹⁶ Das Opfer ist arglos, wenn es zu Beginn des Tötungsangriffs nicht mit einem solchen Angriff rechnet.⁹⁷ *Collini* traf *Meyer* unter falschem Vorwand und falscher Identität.⁹⁸ Auch wurden die Schüsse von hinten

ausgeführt, der erste Schuss vermutlich während das Opfer kniete.⁹⁹ Zwar wird durch *von Schirachs* Auslassung der genauen Tötungshandlungen nicht eindeutig belegt, in welchem Moment das Opfer von der Tötungsabsicht *Collinis* erfuhr, vom Vorliegen der Arglosigkeit kann jedoch aufgrund der genannten Umstände ausgegangen werden. Auch muss davon ausgegangen werden, dass *Meyer* trotz seiner vorangegangenen Taten zur Zeit des Nationalsozialismus arglos war, da diese bereits zeitlich deutlich zurücklagen. Wenn somit angenommen wird, dass das Opfer arglos und wehrlos war, dann muss das Mordmerkmal der Heimtücke angenommen werden. Heimtücke als tatbezogenes Mordmerkmal ist jedoch in seinem Anwendungsbezug weit, Literatur und Rechtsprechung sind sich einig, dass dieses restriktiv auszulegen ist.¹⁰⁰ Uneinigkeit besteht jedoch darüber, wie diese Restriktion vorzunehmen ist, zwei der vorherrschenden Ansichten sollen hier Erläuterung finden. Während Teile der Literatur einen besonderen Vertrauensbruch zwischen Opfer und Täter als weiteres Tatbestandsmerkmal fordern, löst die Rechtsprechung diese Restriktion durch eine Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB trotz der lebenslangen Freiheitsstrafe aus § 211 Abs. 1 StGB – jedoch nur, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.¹⁰¹ Fallgruppen, welche außergewöhnlichen Umstände anzudeuten sind, sind nicht abschließend, darunter fallen unter anderem Tötungen in großer Verzweiflung oder „aus gerechtem Zorn aufgrund einer schweren Provokation verübte Taten(...)“.¹⁰² Auch wenn man natürlich annehmen könnte, dass der Justizskandal einen solchen außergewöhnlichen Umstand darstellt, muss dies abgelehnt werden. Mag der Zorn *Collinis* begreifbar sein und gerecht anmuten und ist die Provokation *Meyers* durch die Tötung seines Vaters unbestreitbar, so liegt die Handlung Jahrzehnte zurück. Das mangelnde Gerechtigkeitsgefühl besteht aufgrund des Justizskandals in den 60er Jahren, nicht rein wegen der Tat. Wichtig ist, dass es bei der Einschätzung eines außergewöhnlichen Umstandes nur auf die tatbezogenen Umstände ankommt.¹⁰³ Nach der Rechtsprechungslösung ist das Mordmerkmal der Heimtücke somit nicht zu begrenzen. An der Ansicht der Literatur kann ihre unklare und divergierende Definition des Begriffes des Vertrauensbruchs kritisiert werden.¹⁰⁴ Manche wollen hierfür voraussetzen, dass sich das Opfer dem Täter anvertraut haben muss, andere lassen Vertrauensbeziehungen wie Freundschaften gelten.¹⁰⁵ Beides lag nicht vor, nach dieser Ansicht liegt kein heimtückischer Mord vor. Die Ansicht vermag jedoch nicht nur aufgrund ihrer variierenden Definition nicht zu überzeugen, darüber hinaus würden auch Angriffe aus dem Hinterhalt nicht als heimtückische Morde

⁹¹ Zitiert über: *Bundesministerium der Justiz: Die Rosenberg*, online abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Rosenburg_Symposium_1.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 08.04.2026).

⁹² Hierzu näher: *Greve*, KJ 2000, 412 (416 ff.); *Rottleuthner*, in: *Leich*, Die Sprache des Rechts, 2004, S. 318; Zitiert über: *Bundesministerium der Justiz: Die Rosenberg*, online abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Rosenburg_Symposium_1.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 08.04.2026).

⁹³ *Burghardt*, in: *Vormbaum*, Spätverfolgung von NS-Unrecht, 2023, S. 227.

⁹⁴ *LG Aachen*, BeckRS 2010, 14176.

⁹⁵ Vgl. *von Schirach*, S. 185.

⁹⁶ *BGH*, NStZ 2025, 152 (153).

⁹⁷ *BGH*, NStZ 2025, 152 (153).

⁹⁸ *Von Schirach*, S. 7, 80.

⁹⁹ *Von Schirach*, S. 8, 61, 67.

¹⁰⁰ *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 204; *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, 68. Edition (2026), § 211 Rn. 63; vgl. etwa *BGH*, NStZ 2025, 227 (Rn. 21).

¹⁰¹ *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 204; *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 211 Rn. 63; vgl. etwa *BGH*, NStZ 2025, 227 (Rn. 21).

¹⁰² *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 211 Rn. 131.

¹⁰³ *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 211 Rn. 63.

¹⁰⁴ *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 208.

¹⁰⁵ *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 208.

gezählt werden – diese werden jedoch seit jeher als solche qualifiziert und sollten kriminalpolitisch auch nicht außen vorgenommen werden.¹⁰⁶ Somit ist die Literaturansicht abzulehnen, das Mordmerkmal der Heimtücke liegt bei *Collinis* Tat vor und es ist nicht restriktiv anzuwenden.

(ii) Niedrige Beweggründe

Darüber hinaus könnte *Collinis* Motiv der Selbstjustiz einen niedrigen Beweggrund gem. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB darstellen. Dafür müsste es auf sittlich niedrigster Stufe stehen.¹⁰⁷ Ein Handeln aufgrund von Selbstjustiz bringt ein besonderes Maß an Missachtung grundsätzlicher gemeinschaftlicher Werteentscheidung zum Ausdruck – es wird sich über die Rechtswahrungsfunktion des Staates hinweggesetzt.¹⁰⁸ *Collini* erhebt sich über die Rechtsordnung und ist sowohl Richter als auch Vollstrecker der Strafe. Dabei handelt er zuwider der grundgesetzlichen Abschaffung der Todesstrafe gem. Art. 102 GG.¹⁰⁹ So sieht auch der BGH das Motiv der Selbstjustiz grundsätzlich als auf sittlich niedrigster Stufe stehend an.¹¹⁰ Allerdings hat dieser bereits in Einzelfällen festgestellt, dass eine Tat aus Selbstjustiz im Ausnahmefall nicht als niedrig anzusehen ist.¹¹¹ Einen solchen Fall nimmt der BGH an, wenn der/die Täter:in selbst eine besonders schwere Kränkung durch das Opfer mittels einer Tötung eines nahestehenden Verwandten erlebt hat.¹¹² Dabei handelt es sich bei der Tat *Collinis* nicht um eine Spontantat mit hoher Affektivität und Emotionalität über *Meyers* Tat, sondern um eine geplante Tatausführung Jahrzehnte später. Hier muss somit im Einzelfall abgewogen werden, ob die Tat *Collinis* als besonders verwerflich und verachtenswert einzuordnen ist.¹¹³ Als Maßstab nennt der BGH dafür unter anderem bezüglich der Vortat ihre „strafjustizielle Aufarbeitung, Näheverhältnis zum Getöteten (...), Grad fortdauernder persönlicher Betroffenheit (...) und konkrete objektive Umstände der Tötung (...)“.¹¹⁴ Nachdem bereits juristisch eingeordnet wurde, dass die Tat *Meyers* objektiv und möglicherweise auch subjektiv grausam war und diese sodann gegen Völkerrecht verstoßen hat, zeigt dies bereits konkrete Umstände der Tötung von *Collinis* Vater, die gegen eine Einordnung des Motivs als niedrig sprechen könnten. Darüber hinaus spricht auch das Näheverhältnis zum Getöteten und die mangelnde justizielle Aufarbeitung aufgrund eines der größten Justizversagen der deutschen Nachkriegszeit gegen eine Einstufung als sittlich auf niedrigster Stufe stehend. *Collinis* Aussage über die persönliche Betroffenheit seiner Tante¹¹⁵ erläutert, wie er und andere Opfer und Nachkommen der Opfer deutscher Kriegsverbrechen Jahrzehnte später noch unter den Taten leiden und mit dem erlebten Unrecht nicht abschließen können. Die Ansicht des BGH wird zwar zuweilen in der Literatur kritisiert,¹¹⁶ dieser ist jedoch insbesondere hier zu folgen. Vor allem die deutsche Verantwortung einer justiziellen gerechten Aufarbeitung des Kriegsunrechtes erlaubt es schlichtweg nicht, die besonderen

Umstände der Tat nicht zu betrachten und ein generelles Urteil über Selbstjustiz an dieser Stelle zu fällen. Somit stellt das Motiv der Selbstjustiz im generellen, nicht jedoch in *Collinis* Fall einen niedrigen Beweggrund dar. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB ist nicht anzunehmen.

bb) Strafmilderung

Eine Strafmilderung im Rahmen der richterlichen Rechtsfolgenlösung der Rechtsprechung wurde mangels außergewöhnlicher Umstände abgelehnt.

cc) Ergebnis Strafbarkeit Collini

Hätte von *Schirach* sich somit in seinem Roman nicht für den Suizid *Collinis* entschieden, so hätte die 12. Große Strafkammer ihn des Mordes an *Meyer* gem. § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB schuldig sprechen müssen.

IV. Recht versus Gerechtigkeit: eine literarische Aufarbeitung

Während *Collini* somit aufgrund seines Suizids nicht wegen Mordes verurteilt wird, begeht *Meyer* zu Lebzeiten mehrfachen Mord und wird aufgrund eines Justizskandals nicht verurteilt. Das Recht schützt den einen und verurteilt den anderen. Diese wahrgenommene Ungerechtigkeit betont von *Schirach* in seinem Roman immer wieder, dazu nutzt er insbesondere seine Figurenzeichnung und Darstellung des Rechtssystems, um den Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit literarisch aufzuarbeiten.

a) Die Figuren Caspar Leinen und Prof. Dr. Richard Mattinger als Verkörperungen des Konflikts zwischen Recht und Gerechtigkeit

Von *Schirach* nutzt die Anwaltsfiguren *Leinen* und *Mattinger* um zwei sich gegenüberstehende Rechtsauffassungen, angelehnt an den Rechtspositivismus und das Naturrechtsdenken, in diesem Konflikt darzustellen – sie stellen somit die Verkörperung des Konflikts zwischen Recht und Gerechtigkeit dar.

aa) Inhaltliche Auseinandersetzung mit beiden Positionen im Roman

Der vorliegende Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit zeigt sich in der Frage des Umgangs mit einem verfahrensrechtlich korrekt verabschiedeten Gesetz, welches jedoch inhaltlich dazu führt, dass kein gerechtes Ergebnis erzielt werden kann.¹¹⁷ Das EGOWiG führt zu einer Verjährung der Taten *Meyers*, ohne diese wäre er wohl wegen Mordes zu verurteilen gewesen. Der rechtliche Dreh- und Angelpunkt des Romans führt somit zu einem Gefühl der Ungerechtigkeit. Der Umgang mit den hieraus entstehenden rechtlichen Fragestellungen der zwei Anwaltsfiguren,

¹⁰⁶ Schneider, in: MK-StGB, § 211 Rn. 208.

¹⁰⁷ BGH, NSStZ 2021, 226 (227).

¹⁰⁸ Schneider, in: MK-StGB, § 211 Rn. 90, 95.

¹⁰⁹ Schneider, in: MK-StGB, § 211 Rn. 95.

¹¹⁰ Vgl. BGH, NJW 2006, 1008 (1011); BGH, NSStZ 2019, 206 (207).

¹¹¹ BGH, BeckRS 1997, 08598, Rn. 3; BGH, NJW 2006, 1008 (1011).

¹¹² BGH, BeckRS 1997, 08598, Rn. 3; BGH, NJW 2006, 1008 (1011).

¹¹³ BGH, NJW 2006, 1008 (1011).

¹¹⁴ BGH, NJW 2006, 1008 (1011).

¹¹⁵ Von *Schirach*, S. 160.

¹¹⁶ Vgl. a.A.: Schneider, in: MK-StGB, § 211 Rn. 97.

¹¹⁷ Dannecker/Grobenski, in: Genç/Hamann, S. 206; vgl. Aristoteles, in: Horn/Scarano, Philosophie der Gerechtigkeit, 1. Aufl. (2002), S. 62 ff.

Leinen und *Mattinger*, ist grundverschieden. Rechtsphilosophisch behandeln ihre Rechtsauffassungen die Frage, wie sich positives Recht zu materiell-moralischen Gerechtigkeitsvorstellungen verhält.¹¹⁸ Dabei wird diskutiert, durch welche Funktion Recht legitimiert ist – durch eine „formal-soziale (...) Wirksamkeits-, Geltungs- und Ordnungsfunktion [oder einer] (...) inhaltlich-ethisch-moralischen Rechtfertigungsfunktion.“¹¹⁹

Dabei vertritt *Mattinger* eine formelle Rechtsauffassung, welche man in Verbindung setzen kann mit rechtspositivistischen Ansätzen. In rechtsphilosophischen Theorien, welche sich mit dem vorliegenden Konflikt befassen, wird meist eher vom Begriff der Moral gesprochen statt der Gerechtigkeit – dabei geht es jedoch um dieselben grundlegenden Fragestellungen.¹²⁰ Rechtspositivismus bezeichnet die Auffassung, dass Recht und Moral zwei voneinander zu unterscheidende Begriffe sind.¹²¹ *Mattingers* Rechtsansicht im Roman wird wie folgt beschrieben: „Der alte Anwalt hatte gesagt, jeder Prozess solle ein Kampf um das Recht sein, die Väter der Gesetze hätten es so vorgesehen. Die Regeln seien klar und streng, nur wenn sie beachtet würden, könnte Gerechtigkeit entstehen.“¹²² Somit geht *Mattinger* bereits davon aus, dass eine reine Befolgung des geschriebenen Rechtes zu Gerechtigkeit führt, sein formaler Blick sieht den Prozess als Ausformung von Gerechtigkeit.¹²³ *Mattinger* hat hierbei ein unerschütterliches Vertrauen in den Rechtsstaat.¹²⁴

Klassische Theorien des Positivismus haben als Zielsetzung Recht und Moral klar voneinander zu trennen – Recht soll nicht beeinflusst werden von moralischen Einwirkungen, dies nennt sich auch Trennungsthese.¹²⁵ Nuancierter sehen dies moderne positivistische Theorien.¹²⁶ Diese verweisen meist auf moralische Gründe für das Vorhandensein eines Rechtssystems.¹²⁷ So auch *Mattinger*, der auf das Rechtssystem als Auswuchs des Rechtsstaates vertraut und zuversichtlich durch dieses erwartet, Moral und Gerechtigkeit zu erzielen. *Mattinger* sagt selbst von sich: „Ich glaube an die Gesetze, und sie glauben an die Gesellschaft.“¹²⁸ Seine Rolle als Anwalt sieht er somit nicht in der Suche nach Wahrheit oder Gerechtigkeit, sondern lediglich als Anwender der Strafprozessordnung und Vertreter seines Klienten.¹²⁹ „Ein Verteidiger verteidigt, nicht mehr und nicht weniger“¹³⁰.

Die gegenteiligen Rechtsauffassungen werden in der Art der Befragung der Sachverständigen *Dr. Schwan* deutlich. *Mattinger* stellt geschickte Fragen, deren Antworten der Nebenklage dienlich sind.¹³¹ Dabei geht er soweit, dass ein falsches Bild der Wahrheit entsteht – alles im Rahmen der Strafprozessordnung.¹³² Seine Art der Befragung weißt Taktik auf, er sieht den Prozess als Krieg, den es zu gewinnen gilt.¹³³ „Auf einen Schlag muss ein Gegen-schlag erfolgen – so sieht es die Strafprozessordnung an vielen Stellen.“¹³⁴ Auf den Höhepunkt wird diese Art des Verständnisses in der Anekdote über *Mattingers* legendären Fall der Verteidigung im Strafprozess um eine angezeigte Vergewaltigung getrieben: Hier befragte *Mattinger* die anzeigende Ehefrau seines zu verteidigenden Angeklagten.¹³⁵ Als lesende Person kann nicht eingeschätzt werden, ob die Zeugenaussage der Frau, sie hätte ihren Ehemann lediglich aus Eifersucht ins Gefängnis bringen wollen, wirklich die Wahrheit abbildete.¹³⁶ Genauso gut könnte es sein, dass sie aufgrund des Druckes, den *Mattinger* auf sie ausübte, indem er sie unter anderem siebenundfünfzig Tage im Zeugenstand befragte und ihr von vornherein unterstellte, zu lügen, eine fälschliche Aussage tätigte, um der psychisch belastenden Situation zu entinnen, die eine Aussage vor Gericht für Betroffene sexualisierter Gewalt darstellt.¹³⁷ Aufgrund der Unklarheit, ob die Aussage der Frau der Wahrheit entspricht, bleibt ein Ungerechtigkeitsgefühl.

Während *Mattinger* somit prozesstaktisch seine Fragen wählt, hat *Leinen* ein gänzlich anderes Verständnis. Innerhalb seiner Befragung der Sachverständigen nutzt er zwar auch strukturierte Fragen, um auf Antworten zu kommen, die er bereits kennt, jedoch nur zur Erörterung der Wahrheit.¹³⁸ Er verschreibt sich einer Wahrheitsfindung, welche umfassend ist.¹³⁹ Mit dieser Ansicht ist *Leinen* nicht allein, manche Jurist:innen stellen die bestmögliche Sachaufklärung und die Suche nach der objektiven Wahrheit als verfassungsrechtliches Gebot im Strafverfahren auf.¹⁴⁰ Zumindest § 244 Abs. 2 StPO spricht auch von der Erforschung der Wahrheit durch die Beweisaufnahme im Strafprozess. *Leinens* Selbstverpflichtung gegenüber der Rechtsmoral und der materiellen Gerechtigkeit wird deutlich.¹⁴¹

Dabei versteht *Leinen* Recht als über den Paragraphen und den Strafprozess hinausgehend, beide müssen auch gerecht sein.¹⁴² Im Recht selbst zeigt sich der von Gustav

¹¹⁸ Vgl. *Forschner*, Die Radbruchsche Formel in den höchststrichterlichen „Mauerschützenurteilen“, 2003, S. 7.

¹¹⁹ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 211; vgl. auch *Zippeilius*, Rechtsphilosophie, 1982, S. 29 ff.; vgl. auch *Dreier*, Recht – Moral – Ideologie, 1. Aufl. (1981).

¹²⁰ *Mahlmann*, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 8. Aufl. (2024), S. 377, Rn. 1.

¹²¹ *Ott*, in: *Dreier/Willoweit*, Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Heft 51, 1. Aufl. (2016), S. 6.

¹²² *Von Schirach*, S. 101.

¹²³ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 209 f.

¹²⁴ *Von Schirach*, S. 42.

¹²⁵ *Mahlmann* (Fn. 120), S. 380; *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, 5. Aufl. (2011), S. 15.

¹²⁶ *Mahlmann* (Fn. 120), S. 380.

¹²⁷ *Mahlmann* (Fn. 120), S. 380.

¹²⁸ *Von Schirach*, S. 186 f.

¹²⁹ *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (11).

¹³⁰ *Von Schirach*, S. 129.

¹³¹ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 212; *von Schirach*, S. 171 f.

¹³² *Von Schirach*, S. 115 f., 171 f.

¹³³ *Von Schirach*, S. 186.

¹³⁴ *Von Schirach*, S. 164.

¹³⁵ *Von Schirach*, S. 98 f.

¹³⁶ *Von Schirach*, S. 99.

¹³⁷ Vgl. *Törnig*, Sekundäre Viktimisierung durch Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt, 1. Aufl. (2026); *von Schirach*, S. 98 f.

¹³⁸ *Von Schirach*, S. 177, 179.

¹³⁹ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 212.

¹⁴⁰ *Jahn*, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Bd. 38, 2015, 39 (46).

¹⁴¹ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 212; *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 210.

¹⁴² *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 210.

Radbruch genannte „Wille zur Gerechtigkeit“¹⁴³, dieses hat somit eine inhaltlich-ethisch-moralische Rechtfertigungsfunktion.¹⁴⁴ Zu *Leinens* Ansicht kann eine Parallele zum Naturrecht gezogen werden, welches eine Verbindung zwischen Moral – Gerechtigkeit – und Recht sieht.¹⁴⁵ Kernthese ist die Annahme, dass es zusätzlich zum positiv niedergeschriebenen Recht noch ein überpositives Naturrecht gibt, welches unveränderlich und vom Menschen erkennbar ist – abhängig vom naturrechtlichen Ansatz durch zum Beispiel göttliche Offenbarung oder menschliche Vernunft.¹⁴⁶ Neuere Ansätze zeigen die modernen Verbindungstheorien auf, welche den Rechtsbegriff notwendigerweise an moralische und damit gerechte Maßstäbe binden.¹⁴⁷ Sie gehen davon aus, dass bei der Auslegung von Recht die moralisch vorzugswürdige Interpretation gewählt werden muss, sonst ist die Entscheidung rechtlich unvollkommen.¹⁴⁸ Recht ist nach diesen Ansätzen somit weit zu verstehen: „Recht ist die Gesamtheit der Normen, die zur Verfassung eines staatlich organisierten oder zwischenstaatlichen Normensystems gehören, sofern dieses im Großen und Ganzen sozial wirksam ist und ein Minimum an ethischer Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit aufweist, und der Normen, die gemäß dieser Verfassung gesetzt sind, sofern sie, für sich genommen, ein Minimum an sozialer Wirksamkeit oder Wirksamkeitschance und ein Minimum an ethischer Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit aufweisen“¹⁴⁹. Hiernach ist extrem ungerechtes Recht Nicht-Recht und somit ungültig.¹⁵⁰

Die deutsche Rechtsprechung hat von Zeit zu Zeit sowohl Ansichten des Naturrechtsdenkens als auch rechtspositivistische Ansichten vertreten – auf die Zeit des Nationalsozialismus beispielsweise folgte ein Wiederaufleben des Naturrechtsdenkens.¹⁵¹ Allerdings bleibt am Naturrechtsdenken zu kritisieren, dass der Umgang mit diesem in der Justiz sich aufgrund seiner Abstraktion und seiner Abhängigkeit von individuellen und schnell wandelbaren Wertvorstellungen schwer gestaltet.¹⁵² Der Rechtswissenschaftler Hans Kelsen selbst zeigt sich skeptisch gegenüber dem Begriff der Gerechtigkeit: Er bezeichnet diese als inhaltslos, da sie nie allgemeingültig, sondern immer abhängig von subjektiven ethischen Positionen ist.¹⁵³ Dies thematisieren auch die Figuren *Mattinger* und *Leinen*. Nicht nur befragt *Leinen* die Sachverständige dahingehend, ob das Urteil der Justiz bezüglich der Grausamkeit der Partisanenerschießungen heutzutage anders wäre als in den Fünfziger- und Sechzigerjahren, diese bejaht den gesellschaftlichen Wandel und somit auch den Wandel in der Rechtsprechung.¹⁵⁴ *Mattinger* kritisiert dies, indem er seinem Kontrahenten vorwirft, lediglich dem Zeitgeist zu folgen und Richter:innen unterstellt, Urteile nach politischer Korrektheit zu fällen.¹⁵⁵ *Leinen* verneint dies und

bezieht sich auch hier erneut auf den Gedanken des Naturrechts. Er sagt, dass die Erschießung der Partisanen schon immer grausam war – nach moralischen Wertvorstellungen –, die Gerichte dies lediglich nicht anerkannt haben. Sie wandten das Recht nach ihrer eigenen Vorstellung an, und nicht in dem Versuch, durch das Recht auch Gerechtigkeit herzustellen. Die moderne Verbindungstheorie würde dies eine rechtlich unvollkommene Entscheidung nennen.¹⁵⁶ Der rechtspositivistische Ansatz *Mattingers* muss jedoch auch kritisiert werden. Recht muss „vor dem Gewissen der Mehrheit der Rechtsgenossen standhalten und von dieser als konsensfähig akzeptiert werden“¹⁵⁷ – ansonsten ist ein Vertrauensverlust bzw. Ungerechtigkeitsgefühl gegenüber der Justiz zu befürchten, wie im Roman „Der Fall Collini“.

bb) Wen macht von Schirach zum Sympathieträger?

Von *Schirach* beeinflusst seine Lesenden in der Frage, welcher Rechtsauffassung sie sich anschließen, indem er die Anwaltsfiguren unterschiedlich charakterisiert. Den Anwalt *Leinen*, welcher als aufopferungsvoll und für Gerechtigkeit brennend dargestellt wird, macht von *Schirach* zum affektiven und nahbaren Sympathieträger. *Mattinger* hingegen zeichnet er als schlaun und gerissenen Anwalt mit viel Macht und Prestige, der kaltherzig und berechnend wirkt.

Die erste Vorstellung der beiden Figuren unterscheidet sich bereits stark. *Mattingers* Figur führt von *Schirach* in Kapitel vier des Romans ein, indem er, sich erinnernd an seine verstorbene Ehefrau, breitbeinig auf seinem Sofa sitzt und dabei von seiner Freundin oral stimuliert wird.¹⁵⁸ Nicht nur kann die Darstellung von *Fellatio* generell als Darstellung von Dominanz und Macht gedeutet werden. Das Machtgefälle zwischen den beiden Charakteren aufgrund ihres erheblichen Altersunterschiedes – *Mattinger* ist Mitte sechzig, seine Freundin wird als sehr jung beschrieben – unterstreicht diese Interpretation.¹⁵⁹ Den Akt beendet er mit einem Streicheln über ihren Kopf, was an den Umgang eines Menschen mit seinem Haustier erinnert.¹⁶⁰ Ein solch despektierlicher Umgang, gepaart mit *Mattingers* transaktioneller Einstellung zwischenmenschlicher Beziehungen gegenüber, tragen dazu bei, dass der Charakter *Mattinger* bereits beim ersten Kennenlernen berechnend, kaltherzig und mächtig wirkt.¹⁶¹ Dies führt dazu, dass im Verlauf des Romanes *Mattingers* Rechtsauffassung eingefärbt wird vom Bild, welches von der Romanfigur gefasst wurde. *Mattingers* Machtdemonstrationen ziehen sich durch den weiteren Roman. Besonders deutlich werden diese gegenüber *Leinen*, beispielsweise nachdem er *Leinen* zunächst respektvoll fragt, ob dieser

¹⁴³ Radbruch, Rechtsphilosophie, Studienausgabe, 2. Aufl. (2003), S. 209.

¹⁴⁴ Dannecker/Grobenski, in: Genç/Hamann, S. 209.

¹⁴⁵ Mahlmann (Fn. 120), S. 377, Rn. 2.

¹⁴⁶ Mahlmann (Fn. 120), S. 377, Rn. 3.

¹⁴⁷ Mahlmann (Fn. 120), S. 379.

¹⁴⁸ Mahlmann (Fn. 120), S. 379.

¹⁴⁹ Dreier, NJW 1986, 890 (896).

¹⁵⁰ Mahlmann (Fn. 120), S. 379.

¹⁵¹ Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz Grundgesetz, 108. EL (2025), Präambel Rn. 42.

¹⁵² Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz Grundgesetz, Präambel Rn. 42.

¹⁵³ Mahlmann, Konkrete Gerechtigkeit, 7. Aufl. (2024), S. 265.

¹⁵⁴ Von Schirach, S. 184.

¹⁵⁵ Von Schirach, S. 186.

¹⁵⁶ Mahlmann (Fn. 120), S. 379, Rn. 6; von Schirach, S. 186 f.

¹⁵⁷ Dannecker/Grobenski, in: Genç/Hamann, S. 211.

¹⁵⁸ Von Schirach, S. 40.

¹⁵⁹ Von Schirach, S. 40.

¹⁶⁰ Von Schirach, S. 41.

¹⁶¹ Von Schirach, S. 40.

Ratschläge von ihm erhalten möchte und damit den Anschein gibt, diesen als ebenbürtig anzuerkennen. Daraufhin erinnert *Mattinger Leinen* sodann doch an dessen Un-erfahrenheit: „Das ist ein Mordverfahren, kein Uniseminar.“¹⁶² Erst nachdem sich *Leinen* in *Mattingers* Augen bewährt hat, sieht *Mattinger* ihn als gleichwertig an.¹⁶³ *Leinen* stößt dieses Machtgefälle jedoch nicht übel auf, er sieht ihn als Mentor.¹⁶⁴ Dabei bleibt er sich jedoch den jeweiligen Rollen im Prozess bewusst und schafft es, *Mattinger* zu widersprechen.¹⁶⁵ Dies trägt dazu bei, dass *Leinens* Anwaltsfigur der Sympathieträger des Buches ist.

Auch sein erster Auftritt in Kapitel 2 des Romans ist ein gänzlich anderer als *Mattingers*. *Leinen* wird charakterisiert als ein junger Anwalt auf der Suche nach seinen ersten Mandaten.¹⁶⁶ Als ihm die Vertretung *Collinis* angeboten wird, ist er bereits schneller am Gericht als er angekündigt hat.¹⁶⁷ Er wirkt hochmotiviert, aber unsicher.¹⁶⁸ Es zeichnet sich schnell ab, dass *Leinen* Anwalt aus innerer Überzeugung ist.¹⁶⁹ Nicht nur gibt er dem Justiziar der Meyer-Werke bei dessen Bestechungsversuch eine deutliche Absage, darüber hinaus nimmt *Leinen* dieser Versuch auch emotional deutlich mit.¹⁷⁰ Trotz persönlicher Verwicklungen in den Fall und des eigenen Interesses, den Ziehvater in einem guten Licht sehen zu wollen, hat *Leinen* einen deutlichen Sinn für Gerechtigkeit, der ihn leitet und für den er bereit ist, Opfer zu bringen. Diese Aufopferungsbereitschaft wird unter anderem durch eine Abbildung symbolisiert, die *Leinen* im Gerichtsgebäude an einer Supraporte sieht: „Ein weißer Pelikan hackt sich die Brust auf, um mit seinem Blut die Jungen zu nähren.“¹⁷¹ Dieses Bild des Pelikans, welches bereits in der Antike als auch im Christentum genutzt wird, um bedingungslose Liebe und aufopferungsvolle Taten, darzustellen, zeigt ein Lebewesen, das sich förmlich selbst umbringt, damit seine Nachfahren überleben.¹⁷² Dies kann sowohl als Metapher für *Leinens* Verhalten im Roman als auch für ein Verständnis der Gerechtigkeit gesehen werden. Diese ist emotional und muss zu jedem Preis verfolgt werden, auch wenn die Konsequenz nicht den eigenen Interessen entspricht. So kämpft *Leinen* im Verlauf der Geschichte dafür, dass die Wahrheit der Tat ans Licht kommt, auch wenn er die Reputation seines Ziehvaters und sein eigenes Bild von diesem damit zerstört.¹⁷³ In seiner Arbeit selbst geht er nicht nur psychisch an seine Grenzen, sondern auch körperlich. Während seines Aufenthalts in Ludwigsburg nimmt er zwei Kilo ab, arbeitet die Nächte durch und ist schließlich so übermüdet, dass er auf dem Weg zum Gericht im Taxi einschläft.¹⁷⁴ *Leinen* wollte dabei schon

immer Strafverteidiger werden und vor Gericht verteidigen, ungeachtet lukrativerer Angebote.¹⁷⁵

Durch die unterschiedliche Charakterisierung entwickelt die lesende Person ein Bild von den Anwälten, welches steuert, wie ihre Rechtsauffassungen eingestuft werden: *Mattingers* rechtspositivistischer Ansatz wirkt kaltherzig, *Leinens* naturrechtlicher Ansatz wirkt leidenschaftlich und aufopferungsvoll.

b) Der Strafprozess unterteilt Menschen nach ihrer Schuld und ist nicht im Stande, Graustufen abzubilden

Die literarische Darstellung des Strafprozesses zeigt auch durch die Befragungsstile der Anwaltsfiguren auf, dass es trotz des § 244 Abs. 2 StPO in *von Schirachs* Roman nicht um eine reine Wahrheitssuche geht. *Von Schirach* selbst beschreibt den Strafprozess als Formalisierung: „Es ist also nicht die Wirklichkeit, die in einem Strafprozess abgebildet wird, es ist nur eine strafprozessuale Wahrheit, also eine formalisierte Wirklichkeit.“¹⁷⁶ Diese Einsicht, welche auch im Roman geschildert wird, führt zu einem Ungerechtigkeitsgefühl und hinterlässt bei erster Betrachtung einen negativen Eindruck des Rechtssystems. Dabei plädiert *von Schirach* jedoch, dass die Faszination des Rechts gerade diese formalisierte Wirklichkeit ist – ihre Eindeutigkeit: Richter:innen müssten Urteile fällen und können keine Kompromisse eingehen – eine Person ist am Ende eines Strafprozesses schuldig zu sprechen oder freizusprechen.¹⁷⁷ *Von Schirach* entzieht dem Roman diese Eindeutigkeit des Rechts. Hier wird mit der biographischen Geschichte der Charaktere gespielt und diese enthüllt – das Bild der Figuren bleibt nicht eindeutig. Sowohl *Collini* als auch *Meyer* werden nicht schuldig gesprochen, sind somit laut *von Schirach* vor dem Gesetz keine Mörder, obwohl der Roman sie als solche darstellt.¹⁷⁸ *Von Schirach* gewährt den Figuren keine eindeutige Zuordnung zu Gut oder Böse. Er spielt mit einer Ambivalenz, die nicht unter das rigide System des Rechts passt und deren Vereinfachung durch das Rechtssystem das Ungerechtigkeitsgefühl steigen lässt. Damit zeichnet *von Schirach* ein Bild der Gerechtigkeit, welche in Graustufen funktioniert; das Recht hingegen als Instanz, für die Schwarz-Weiß-Denken benötigt wird. *Mattinger* kontrastiert diese Eindeutigkeit des Strafprozesses mit der Ambivalenz der Menschen: „Glauben Sie mir, *Leinen*, die Menschen sind nicht schwarz oder weiß... Sie sind grau.“¹⁷⁹ Diese Ambivalenz zeigt sich insbesondere in *Meyers* Charakterisie-

¹⁶² *Von Schirach*, S. 54.

¹⁶³ *Von Schirach*, S. 187.

¹⁶⁴ *Von Schirach*, S. 53 f.

¹⁶⁵ *Von Schirach*, S. 186 f.

¹⁶⁶ *Von Schirach*, S. 12.

¹⁶⁷ *Von Schirach*, S. 12.

¹⁶⁸ *Von Schirach*, S. 19.

¹⁶⁹ Dannecker/Grobenski, in: *Genç/Hamann*, S. 211.

¹⁷⁰ *Von Schirach*, S. 125 ff.; Dannecker/Grobenski, in: *Genç/Hamann*, S. 211.

¹⁷¹ *Von Schirach*, S. 20.

¹⁷² Zitiert über: *Der kleine Garten: Symbollexikon*, online abrufbar unter: <https://www.derkleinegarten.de/mehr-infos-bilder/symbollexikon/pelikan.html> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026); Zitiert über: *ReliLex*, online abrufbar unter: <https://relilex.de/pelikan-christus-symbol/> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

¹⁷³ *Von Schirach*, S. 112, 149.

¹⁷⁴ *Von Schirach*, S. 121, 149.

¹⁷⁵ *Von Schirach*, S. 20 f., 65 f.

¹⁷⁶ Zitiert über: *Rede zum Kleistpreis*, online abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/kultur/jeder-kann-zum-morder-werden-4546543.html> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

¹⁷⁷ Zitiert über: *Ferdinand von Schirach: Vom Fremdsein in der Welt*, online abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=pDCI7RIV9Y> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

¹⁷⁸ Zitiert über: *Rede zum Kleistpreis*, online abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/kultur/jeder-kann-zum-morder-werden-4546543.html> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

¹⁷⁹ *Von Schirach*, S. 68.

rung. Er wird zu Beginn des Romans als Opfer eines Gewaltverbrechens beschrieben: Sein hohes Alter von fünf- undachtzig Jahren zeichnet das Bild eines zerbrechlichen Mannes, der geschützt werden muss.¹⁸⁰ Darüber hinaus wird der Charakter vor allem in Kindheitserinnerungen *Leinens* beschrieben, die enge Beziehung der Figuren führt zu einem eingefärbten Bild eines Mannes, der freundlich, zugewandt und großväterlich wirkt.¹⁸¹ Zusätzlich wird *Meyer* als Erfolgsgeschichte der deutschen Nachkriegszeit dargestellt, sein Reichtum und sein Ansehen aufgrund der *Meyer*-Werke wird vielfach unterstrichen.¹⁸² Erst durch die Einlassung *Collinis*, verlesen von *Leinen*, wird bewusst, dass *Meyer* dichotom ist. Sein gutes Gespür für die Führung von Unternehmen, zeigt sich auf grausame Weise auch in seiner Karriere zur Zeit des Nationalsozialismus. Durch den Satz „Seit Wochen ging das so, seit der neue Deutsche die Dienststelle der Nazis in Genua übernommen hatte und sie wie ein Unternehmen führte“¹⁸³, macht *von Schirach* deutlich, dass ein und dieselbe Person mit ihren Charaktereigenschaften im Stande ist, Gutes und Böses zu tun und eine moralische Dichotomie in sich trägt.¹⁸⁴ Durch die detaillierte Darstellung der Grausamkeit der Geiseler-schießung zeigen sich *Meyers* menschliche Abgründe.¹⁸⁵ *Meyer* steht hierbei für ein Potential an Boshaftigkeit, welches allgegenwärtig ist. Diese Ubiquität kann auch als Verweis *von Schirachs* auf Hannah Arendts Begriff der „Banalität des Bösen“ verstanden werden.¹⁸⁶ Die massive Gleichgültigkeit der Nationalsozialisten zu ihren Verbrechen, auf die Arendt mit dem Begriff hinweist, zeigt sich auch in *Meyer*, welcher die Massenerschießung von über dreihundert Personen inklusive eines Kindes mit „Sonst saubere militärische Aktion“ kommentiert.¹⁸⁷ Auch der Name *Hans Meyer* ist relevant: Die Wahl eines typischen deutschen Namens deutet an, dass die Figur stellvertretend für die Schuld der Deutschen und die Ubiquität des Bösen steht.¹⁸⁸ Darüber hinaus wird die zweite Schuld der Deutschen¹⁸⁹ im Roman durch die Figur *Meyer* thematisiert, welcher zu Lebzeiten die eigene Vergangenheit versteckte, bzw. nicht thematisierte. Seine Enkelin stellt gegen Ende des Buches stellvertretend für die deutsche Nachkriegsgeneration die Frage: „Bin ich das alles auch?“¹⁹⁰ Der Roman beantwortet die Frage durch seine Thematisierung des Verjährungsskandals zumindest für die Justiz, welche sich durch die systematische Verdunkelung in den Nachkriegsjahren erneut schuldig gemacht hat.¹⁹¹ Durch die Darstellung wird erneut aufgezeigt, dass Recht zu Ungerechtigkeit führen kann.

c) Von Schirach zeichnet ein rigides Strafsystem, welches Menschlichkeit nicht zulässt

Von Schirachs Roman bildet das Rechtssystem als sachlich, emotionslos und formal ab. Von der Vorsitzenden, die selbst beim Suizid *Collinis* noch regelhaft und emotionslos ihren Beschluss verkündet, über die Routine der Wachtmeister am Gericht, bis hin zu der Verlesung *Leinens*, die als „in der spröden Sprache des Gerichts“¹⁹² beschrieben wird.¹⁹³ Dabei unterstützt der juristische lakonische Sprachstil, den *von Schirach* durch seine eigene Ausbildung mit sich bringt, das Bild eines rigiden Strafsystems, welches Menschlichkeit – und die damit gleichzusetzende Gerechtigkeit – nicht zulässt, zum Beispiel in der entmenslichenden Sprache der Obduktion.¹⁹⁴ Der nüchterne Sprachstil bildet einen starken Gegensatz zu der bildlichen Sprache und der Emotionalität, mit der im Roman Gewaltakte beschrieben werden: vom Tötungsakt durch *Collini*, welcher wie ein Blutransch anmutet, bis hin zur detaillierten Grausamkeit der Massenerschießung.¹⁹⁵ Dieser Kontrast wird auch in der Beschreibung des Bürokratieapparates des Gerichts deutlich: „Hier wurde das Papier gesammelt, das auf den gewaltsamen Tod eines Menschen folgt. Akten wurden für alle Arten von Tötungen angelegt, für Mord, Totschlag, Tötung durch Sprengstoff oder Geiselnahme mit Todesfolge. An den Wänden hingen Postkarten, die von Sekretärinnen aus dem Urlaub geschickt worden waren: Sonnenuntergänge, Strände, Palmen. An den Bildschirmen der Computer klebten Fotos von Kindern und Ehemännern.“¹⁹⁶ Die Menschlichkeit der heraufbeschworenen Bilder unterstreicht die Trockenheit des Rechts.

d) Der Roman verschiebt die Frage nach Gerechtigkeit auf die lesende Person – Aufbau und Erzählperspektive

„Der Fall Collini“ spielt mit seiner Erzählstruktur zur Untermuerung des Konfliktes und zur Beeinflussung des Lesenden – der Roman verschiebt dabei die Gerechtigkeitsfrage vom Gericht auf die Lesenden. Dem chronologischen Erzählstil werden zuweilen analeptische Einschübe entgegengesetzt, welche die Handlung in der Gegenwart vorantreiben.¹⁹⁷ Der Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit wird dabei getragen von der Erzählung des formalen Verfahrensganges und kontrastierend hierzu den Kindheitserinnerungen *Leinens* sowie Einblicke in dessen emotionale Verfassung.¹⁹⁸ Dabei werden die Rückblenden auch genutzt, um das Bild von Täter und Opfer im Verlauf des Romans umzukehren. Während *Collini* zu Beginn wie der Täter des Buches erscheint, lösen die

¹⁸⁰ *Von Schirach*, S. 7 f.

¹⁸¹ *Von Schirach*, S. 8, 28, 32 f., 35.

¹⁸² *Von Schirach*, S. 26 f., 39, 47; *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (10).

¹⁸³ *Von Schirach*, S. 151.

¹⁸⁴ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 209.

¹⁸⁵ *Von Schirach*, S. 154 ff., 177.

¹⁸⁶ Vgl. *Arendt*, Eichmann in Jerusalem, Ein Bericht von der Banalität des Bösen, 14. Aufl. (2017).

¹⁸⁷ *Von Schirach*, S. 155; Zitiert über: *Deutschlandfunk Kultur*, online abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/outsourcing-moralischer-verantwortung-die-banalitaet-des-100.html> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

¹⁸⁸ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 213.

¹⁸⁹ Vgl. *Giordano*, Die zweite Schuld oder von der Last, Deutscher zu sein, 1. Aufl. (1987).

¹⁹⁰ *Von Schirach*, S. 192.

¹⁹¹ *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (16 f.).

¹⁹² *Von Schirach*, S. 132.

¹⁹³ *Von Schirach*, S. 102, 191.

¹⁹⁴ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 214; *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (8, 15); *von Schirach*, S. 56 ff.

¹⁹⁵ *Von Schirach*, S. 9, 32, 153 ff.; *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (8, 15).

¹⁹⁶ *Von Schirach*, S. 49.

¹⁹⁷ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 215.

¹⁹⁸ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 215.

Rückblenden Mitgefühl für ihn aus, er erscheint als Opfer des Romans und des formalen Rechtsstaates. Dies wird durch die literarische Beschreibung des Charakters weiter verdeutlicht. Den ersten Eindruck, der von *Collini* erlangt wird, assoziiert ihn mit dem Geruch von Schweiß, einem für Menschen unangenehmen Geruch.¹⁹⁹ Darüber hinaus betont *von Schirach* immer wieder die Körpergröße von *Collini*, er wirkt grobschlächtig und hünenhaft.²⁰⁰ Sobald das Motiv klar ist, nutzt *von Schirach* gänzlich andere Adjektive: seine Stimme wird als dunkel und weich beschrieben, insgesamt wirkt er vorsichtig und gebrochen.²⁰¹ *Meyer* hingegen wirkt zu Beginn alt, freundlich und zerbrechlich, das Motiv bleibt ungeklärt und führt zum Spannungsaufbau im Roman.²⁰² Durch die Erzählungen der Kindheit *Collinis* wird der formalen Tat eine moralische Dimension entgegengesetzt, die ein Opfer und einen Täter zeichnen, welche beide nicht mehr in ihren Rollen bleiben.²⁰³ Die Differenz zwischen materiellem Gerechtigkeitswunsch und prozeduraler Wahrheit werden durch den Erzählstil deutlich.²⁰⁴

Typisch für einen Justizroman ist die Behandlung eines juristischen Falles, der mit einem Urteil endet.²⁰⁵ Dabei wird die ritualisierte Gerichtsbarkeit mit ihrem feierlichen Charakter, ihre formalisierten Abläufe sowie das Urteil selbst genutzt, um einen exzessiven Gewaltakt zu versöhnen.²⁰⁶ Gerade durch das mangelnde Urteil der Geiseler-schießung *Meyers* kommt es zum Motiv *Collinis* und dem Beginn des Romans. Und auch der Roman selbst verweigert sich diesem Abschluss. Der Suizid *Collinis* führt zur Einstellung des Verfahrens, genauso wie auch der Fall *Meyers* in den sechziger Jahren eingestellt wurde.²⁰⁷ Die Versöhnung kann nicht eintreten.²⁰⁸ *Von Schirach* überlässt es dem:der Leser:in ein Urteil zu fällen zwischen Recht und Gerechtigkeit.²⁰⁹ Dabei beeinflusst er die Urteilsfindung weiter durch den letzten Kontakt zwischen *Leinen* und *Collini* — den Abschiedsbrief *Collinis*. Im Briefumschlag befindet sich lediglich das Bild seiner zwölfjährigen Schwester, mit der die Rückblenden im Roman beginnen.²¹⁰ *Von Schirach* hat bereits in einem Interview deutlich gemacht, dass die Nutzung eines jungen Mädchens für seine Erzählungen zu mehr Sympathie bei den Rezipienten führt.²¹¹ Hätte er stattdessen ein Foto des toten Vaters inkludiert, wäre die mitschwingende Empörung vermutlich nicht so intensiv ausgefallen.

Die gewählte Erzählstruktur untermalt somit den Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit. Die abschließende Urteilsfindung bleibt der lesenden Person überlassen, obwohl *von Schirach* diese diskret beeinflusst.

V. Beeinflussung der juristischen sowie öffentlichen Wahrnehmung der rechtlichen Problematik durch die literarische Darstellung

Romane, wie „Der Fall Collini“, eröffnen die Chance, der breiten Öffentlichkeit den Strafprozess und die deutsche Gerichtsbarkeit näherzubringen. Nicht nur vermitteln sie juristisches Wissen, sie zeigen die Abläufe eines gerichtlichen Verfahrens, bringen durch die Identifikation mit der Erzählfigur Orte wie den Obduktions- und Gerichtssaal näher und vermitteln zwischen einem intuitiven Tatverständnis und einer professionellen Einschätzung der Straftat.²¹² Auch für Jurist:innen und Jurastudierende lohnt sich ein Blick in den Roman, welcher sowohl den Beruf des:der Strafverteidigers:in abbildet als auch Einblicke in die berufliche Ausbildung ermöglicht.²¹³

Allerdings zeigt *von Schirach* einen kritischen Blick auf die Justiz, gerade durch die Darstellung des Konflikts zwischen Recht und Gerechtigkeit und der einhergehenden Emotionalisierung des:der Leser:in. Die juristische Problematik wird nicht rein analytisch dargestellt, sondern eingebettet in ein persönliches Schicksal. Zwar macht dies ein komplexes rechtliches Thema, wie die Verjährung von NS-Straftaten aufgrund von Gesetzesänderungen, ansprechender, es birgt jedoch auch die Gefahr, ein verzerrtes einseitiges Bild zu entwerfen. Dies wird ersichtlich durch die Erklärungen des Romans bezüglich des EGOWiG. Es wird zwar erwähnt, dass die Rechtsprechung des BGH eine wichtige Rolle im Verjährungsskandal spielte durch ihre Rechtsprechung zur Täterschaft und Teilnahme, allerdings wird nicht aufgezeigt, dass dies auch anders hätte entschieden werden können. Auch wird nur die Urheber-schaft *Dr. Eduard Dreher*s erwähnt und dessen nationalsozialistische Vergangenheit. Dass viele der damals tätigen Jurist:innen eine nationalsozialistische Vergangenheit aufwiesen, wird verschwiegen.²¹⁴ Diese Vereinfachung bis hin zur Änderung juristischer Gegebenheiten kritisiert auch *Prof. Dr. Ingeborg Puppe* in ihrem Kommentar zur Literaturverfilmung des Romans 2019.²¹⁵ Dabei erreichte das Buch mit seinen Übersetzungen in verschiedenste Sprachen ein weites Publikum – es erhielt zum Beispiel den zweiten Platz beim Großen Preis der Buchhändler Japans im Jahr 2014.²¹⁶ Die berechtigte Kritik beiseite, muss

¹⁹⁹ *Von Schirach*, S. 7.

²⁰⁰ *Von Schirach*, S. 7, 13 ff, 72, 79, 82, 160.

²⁰¹ *Von Schirach*, S. 160, 173.

²⁰² *Von Schirach*, S. 8 ff.

²⁰³ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 208.

²⁰⁴ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 210.

²⁰⁵ *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (8).

²⁰⁶ *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (8).

²⁰⁷ *Von Schirach*, S. 176, 191; *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 213.

²⁰⁸ *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (16).

²⁰⁹ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 215 f.

²¹⁰ *Von Schirach*, S. 192.

²¹¹ Zitiert über: *Darf man im Ausnahmefall foltern?* Sternstunde Philosophie, online abrufbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=ezGVKf_T2Yw (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

²¹² *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 214 f.; *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (6).

²¹³ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 215.

²¹⁴ Siehe Fn. 91.

²¹⁵ Zitiert über: *Legal Tribune Online*, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/der-fall-collini-drama-nach-kriegsjustiz-ferdinand-von-schirach-kritik-rechtlich-historisch-falsch> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

²¹⁶ Zitiert über: *BuchMarkt*, online abrufbar unter: <https://buchmarkt.de/2014/04/09/ferdinand-von-schirach-erhalt-grossen-preis-der-buchhandler-japans/> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

daher anerkannt werden, dass die Thematik des Romans erst durch diesen der Öffentlichkeit bewusst wurde. Die Emotionalisierung des Publikums, welche Empörung bezüglich der empfundenen Ungerechtigkeit nach sich zog, hat das Potential, Diskurse über unsere derzeitige Gesetzgebung und den Justizapparat hervorzurufen. Wie *von Schirach* im Anhang des Romans deutlich macht, hat die literarische Darstellung der rechtlichen Problematik auch die juristische Wahrnehmung beeinflusst. Demnach wurde Anfang 2012 eine Kommission von der Bundesjustizministerin beauftragt, die NS-Vergangenheit im damaligen BMJ aufzuarbeiten.²¹⁷ Ein Impuls wurde gesetzt zur kritischen Analyse der eigenen Vergangenheit – auf solche Reflexionsprozesse wird es *von Schirach* wohl angekommen sein.

VI. Fazit

Ferdinand von Schirachs Werk „Der Fall Collini“ hält der Justiz den Spiegel vor. Während die Geiselerchießung 1944 objektiv grausam war, hätte die subjektive Grausamkeit *Meyers* in einem Gerichtsverfahren geprüft werden müssen. Läge diese vor, hätte *Meyer* verurteilt werden müssen. Die deutsche Staatsanwaltschaft hat dies durch eine verfrühte Einstellung des Verfahrens 1969 jedoch verhindert, dabei berief sie sich auf eine Verjährung der Tat aufgrund des neu eingeführten EGOWiG. Wie aufgezeigt wurde, war dies jedoch in seiner Konsequenz keine Notwendigkeit, eine Untersuchung der Völkerrechtswidrigkeit der Partisanenerschießung wäre unter dem Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit möglich gewesen.

Nicht nur das EGOWiG selbst, sondern auch die Rechtsprechung des *BGH* trägt Schuld an den vielfachen Einstellungen in der früheren Bekämpfung des NS-Unrechts. Die Justiz Nachkriegsdeutschlands war durchsetzt von Jurist:innen mit nationalsozialistischer Vergangenheit, dies thematisiert auch der Roman. Dabei setzt *von Schirach* gekonnt den Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit in Szene. Seine Anwaltsfiguren fungieren als sich gegenüberstehende rechtsphilosophische Ideen, die sich in einem Gerichtsverfahren um die Bedeutung und das Verständnis von Recht und Gerechtigkeit streiten. Die lesende Person wird jedoch beeinflusst, welche Rechtsauffassung sie bevorzugen soll, indem *von Schirach* die Figuren unterschiedlich charakterisiert; der aufopferungsvolle *Leinen* steht dem mächtigen, aber kaltherzigen *Mattinger* entgegen. Ferner skizziert *von Schirach* einen Strafprozess, bei dem es nicht um die Wahrheitsfindung geht, sondern lediglich um deren Formalisierung. So können die Ambivalenzen der porträtierten Charaktere, hier insbesondere *Meyers*, im Strafprozess nicht abgebildet werden. Dabei steht die Figur stellvertretend für die Schuld der Deutschen – sowohl zur Zeit des Zweiten Weltkrieges als auch in den Jahrzehnten darauf durch die nicht vollständige juristische Aufarbeitung nationalsozialistischer Verbrechen – und die Ubiquität des Bösen. Angesichts der hieraus entstehenden Empörung, dem durch *von Schirach* gezeichneten rigiden Strafsystem und der Verschiebung der Frage nach Gerechtigkeit auf die lesende Person wundert es nicht, dass der Roman in seiner Resonanz eine Debatte über die deutsche NS-Vergangenheit und deren Aufarbeitung angestoßen hat.

²¹⁷ *Von Schirach*, S. 197.

Jens Ambrock: Das Recht der unendlichen Weiten. Gesetze und Direktiven im Star Trek Universum

Prof. Dr. Dr. Markus THIEL*

2026, Deutscher Fachverlag – Fachmedien Recht und Wirtschaft, ISBN: 978-3-8005-1997-2, S. 321, 49,00 Euro

Wer fiktive Welten erdenkt und gestaltet, wird sich häufig Gedanken dazu machen müssen, welche Rolle rechtliche Aspekte spielen sollen. Kriminalität, Strafverfahren, Rechtsstreitigkeiten und andere juristische Themen können als Elemente der Spannungssteigerung und Unterhaltung genutzt werden. Ein näherer Blick in diverse kreative „Universen“ überrascht dann oftmals wegen der Vielschichtigkeit juristischer Gesichtspunkte. Mit den erstaunlich vielfältigen rechtlichen Facetten des von *Gene Roddenberry* geschaffenen Star Trek-Universums hat sich *Jens Ambrock* in seinem Band über das „Recht der unendlichen Weiten“ beschäftigt.

Die Fülle des ausgewerteten Materials ist ebenso beeindruckend wie das breite Spektrum der Erkenntnisse zu verschiedensten Rechtsgebieten. Ausgangspunkt und Hintergrund ist die optimistische Utopie *Roddenberrys* von den „*Advanced Humans*“, also einer Menschheit, die mit anderen intelligenten Spezies in einer Föderation zusammengeschlossen ist, die wiederum die Ideale von Gewaltlosigkeit, Toleranz und Nichteinmischung verinnerlicht hat und die Weiten des Weltalls erkundet. In den zahlreichen Serien, Filmen und Romanen findet sich eine kaum überschaubare Zahl an rechtlichen Kontexten und Herausforderungen, und *Ambrock* legt ein „Lehrbuch des Föderationsrechts“ vor, das nicht nur kompiliert, sondern ein spannendes Gesamtkonzept offenlegt.

Der Band wird mit Informationen zum Star Trek-Universum und zu seinem Schöpfer eröffnet (S. 1 ff.), beschreibt sodann die Gesellschaft der „*Advanced Humans*“ als Gemeinschaft ohne Geld (was verheerende Auswirkungen auf die Relevanz des Zivilrechts hat), ohne innere (vor allem: soziale) Konflikte und ohne Anwälte (S. 23 ff.) und untersucht dann kurz die Rolle der Rechtswissenschaft (in) der Zukunft (S. 40 ff.). Den Auftakt der rechtlichen Detailanalyse bildet das Verfassungsrecht (S. 45 ff.) mit Darstellungen zu Föderationscharta und -verfassung, des politischen Systems und der Organe sowie der Beziehungen zu Drittwelten. Im Überblick werden die Grundrechte im Sinne subjektiver Rechtspositionen behandelt (S. 83 ff.). Instrukтив sind die Ausführungen zum Geltungsbereich des Föderationsrechts und zu den Rechtssubjekten (S. 100 ff.). Aufgrund der ökonomischen Rahmenbedingungen – das Fehlen von Geld und die Replizierbarkeit nahezu jedes Gegenstands – bleiben die Erkenntnisse zum

Zivilrecht (S. 132 ff.) überschaubar. Breiteren Raum nehmen das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht (S. 151 ff.) sowie das Dienstrecht der Sternenflotte (S. 197 ff.) ein. Als Abschluss findet sich ein Sammelkapitel über ausgewählte weitere Rechtsgebiete (S. 245 ff.) sowie über die Justiz in anderen Welten als „dystopische Gegenentwürfe“ (S. 272 ff.).

Ambrock untersucht und präsentiert ein vollständig fiktives Rechtssystem, das in der Gesamtbetrachtung trotz verschiedener Entwicklungen und Modifikationen über die erzählte Zeit hinweg erstaunlich kohärent erscheint und zugleich faszinierende Denkanstöße gibt. Nur einige Beispiele: Eigentum als Konzept gibt es auch in der Zukunft des Star Trek-Universums noch, es hat jedoch erheblich an Bedeutung verloren (S. 133 ff.). Offen bleiben etwa die Eigentumsverhältnisse an dem von *Jean-Luc Picard* bewohnten Weingut (S. 134). Relevanter sind urheberrechtliche Streitigkeiten – die Freiheit des Künstlers ist (neben der Selbstbelastungsfreiheit) eine der beiden bekannten Garantien der Föderationsverfassung, und es ergeben sich mehrfach Auseinandersetzungen etwa um die Urheber-schaft an Programmierungen des „Holodecks“ und seiner Varianten (S. 137 ff.). Bemerkenswert ist der kriminologische Erkenntnisfortschritt: Delinquenten werden in der Star Trek-Welt – abgesehen von kleineren Übertretungen – nahezu durchweg als krankhafte und gefährliche Psychopathen dargestellt (S. 153 ff.), deren Verantwortlichkeit deshalb fragwürdig ist, während in den Strafverfahren auf juristisch ausgebildete Verteidigerinnen und Verteidiger in der Regel verzichtet wird – Beschuldigte wählen meist (und angesichts des mäßigen Erfolgs merkwürdigerweise) Sternenflottenpersonal als gerichtlichen Beistand (S. 180 ff.). Die Todesstrafe ist in der Föderation weitestgehend abgeschafft – einzig der Anflug des Planeten Talos IV. ist zur Abschreckung mit ihr belegt, weil Besuchern seitens dessen Bewohner durch eine Manipulation der Sinneswahrnehmung erhebliche Gefahren drohen (S. 189 ff.). Aufgrund der „militärischen“ Struktur und Hierarchie der Sternenflotte kommt dienstrechtlichen Bestimmungen eine besondere Bedeutung zu (S. 197 ff.): Ein wesentliches Leitbild ist die „Erste Direktive“, die eine Einmischung in die Angelegenheiten anderer Kulturen untersagt, etwa die Kontaktaufnahme mit Zivilisationen, die den „Warp-Antrieb“ (noch) nicht kennen und daher keine interstellaren Reisen mit Überlichtgeschwindigkeit unternehmen können. Ähnliche Einschränkungen gelten für Zeitreisen (S. 214 ff.). Diese Aspekte führen letztlich zu Verantwortungsfragen und zu Überlegungen, unter wel-

* Prof. Dr. Dr. Markus Thiel leitet das Fachgebiet III.4 – Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster und ist Mitherausgeber der *RLit*.

chen Voraussetzungen eine Übertragung eigener politisch-gesellschaftlicher Konzepte auf fremde Kulturen zulässig sein soll.

Die ausgewählten Beispiele zeigen die Konsequenzen eines gewandelten Menschenbildes für die Rechtsordnung der Föderation. Der Star Trek-„Kanon“ konstruiert eine überaus positive Utopie, mit der höchst problematische Gegenentwürfe wie etwa die eklatant unfairen Strafverfahren der cardassianischen Justiz kontrastiert werden (S. 275 f.). Gleichwohl kommt auch das Star Trek-Universum ohne Regeln, Gesetze und Direktiven, ohne Befehle und Sanktionen nicht aus. Es wird indes deutlich, dass diese Vorgaben einen rechtlichen Hintergrund konstituieren, der nur im Ausnahmefall „aktiviert“ zu werden braucht; insoweit verlagern sich die Funktionen des Rechts. Zu-

gleich schwingt stets eine gewisse Skepsis gegenüber dem Recht, vor allem aber seinen typischen Berufsträgern mit – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte treten allenfalls ganz vereinzelt auf.

Der Deep Dive in das Recht des Deep Space lohnt nach alledem absolut – und keinesfalls nur für eingefleischte Trekkies, die eine weitere Facette der unendlichen Weiten für sich entdecken möchten. Der Band ist außerordentlich unterhaltsam; die Begeisterung des Autors für seinen Gegenstand ist auf jeder Seite deutlich zu erkennen. Allen, die sich Gedanken darüber machen möchten, wie die Welt des Rechts und das Recht für die Welt in Zukunft (auch) aussehen könnten oder sollten, kann er nur nachdrücklich empfohlen werden.

Markus Thiel: Achtsam schreiben. Fakten und Fiktionen in der kriminal-literarischen Plausibilitätsanalyse

*Prof. Dr. Anja SCHIEMANN**

2025, Duncker & Humblot, ISBN: 978-3-428-19744-6, S. 93, Euro 19,90

An der Schnittstelle von Textbetrachtung und Literaturkritik, so der Verfasser, bewegt sich die literarische Plausibilitätsanalyse als Technik bzw. Methode. Ziel sei es, zu ermitteln, ob und inwieweit narrative Texte inhaltlich sachlich richtig, plausibel und realitätsgetreu sind und welcher Anteil der künstlerischen Freiheit des Autors zukomme (S. 8 f.). Dabei versteht *Thiel* dies nur mittelbar als Kritik an der künstlerischen Qualität, primär gehe es bei der Plausibilitätskontrolle um eine Untersuchung des Textes auf inhaltliche Fehler und Ungenauigkeiten durch andere wissenschaftliche Disziplinen. Er plädiert dafür, dass Spannungsbögen und unerwartete Wendungen gerade auch im Genre der Kriminalliteratur nicht auf unrealistischen Szenarien beruhen sollten. Allerdings könne in Auslassungen und Modifizierungen von realen Begebenheiten auch eine bewusste Entscheidung des Autors liegen, um entsprechend Einfluss auf die Vorstellung des Lesers zu nehmen.

Insofern ist sich *Thiel* des Konflikts zwischen kritischem Hinterfragen inhaltlicher Details und der Idee literarischer Konstruktion durchaus bewusst. Es gehe auch nicht um einen bloßen „Fehlervoyeurismus“ (S. 11), sondern um die Frage, ob die sachliche Richtigkeit des Erzählten Bestandteil der auktorialen Intention ist und wenn ja, in welchem Umfang. *Thiel* versteht diese kriminalliterarische Plausibilitätsanalyse als literaturwissenschaftliche (Teil-)Disziplin und animiert Leserinnen und Leser, detektivisch selbst auf die Suche nach Unstimmigkeiten und Fehlern zu gehen. Neben der Analyse, ob Gesichtspunkte der Kontinuität gewahrt sind, können hier auch naturwissenschaftlich-technische Bewertungen erfolgen.

Bevor die Plausibilitätsanalyse in den Bereichen

- Pharmakologie und Toxikologie
- Medizin und Physiologie
- Naturwissenschaften und Technik
- historischen Anachronismen
- Geographie und Topographie
- Rechtswissenschaften und Polizeiarbeit

anhand von Beispielen exemplifiziert wird, werden zunächst der Begriff des Kriminalromans und seine besondere Eignung als Untersuchungsgegenstand beschrieben. Denn gerade in der Kriminalliteratur könnten Details und ihre „Richtigkeit“ wesentlich zur Glaubwürdigkeit und zum Leseerlebnis beitragen (S. 19). Identifiziert man einen Bruch in der Geschichte, so sei aber zu untersuchen, ob es sich um einen schlichten Recherchefehler handle

oder um ein Stilmittel gezielter Verfremdung. Unter Hinweis auf einschlägige Rechtsprechung macht der Verfasser in Bezug auf die Verfremdung und Veränderung in Kriminalgeschichten, die eine reale Person zum Gegenstand fiktionaler Erzählungen machen, auf einen weiteren wichtigen Gesichtspunkt aufmerksam. Denn je höher die Erkennbarkeit einer Person ist, desto mehr ist auf die Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch Modifizierungen im literarischen Kontext zu achten.

Die Plausibilitätskontrolle in Bezug auf Pharmakologie und Toxikologie zeigt exemplarisch verschiedene Ungenauigkeiten im Roman „Die Akte Harrison“ von *Dorothy L. Sayers* und *Robert Eustaces* auf. Dabei hätten die medizinischen Kenntnisse des Co-Autoren *Eustace*, so *Thiel*, eigentlich die chemische Plausibilität der Ereignisse um die Analyse des Muskarins sicherstellen sollen (S. 34).

Dagegen wird der Grand Dame der Kriminalliteratur *Agatha Christie* eine sorgfältige Recherche bescheinigt. Dabei kamen der Autorin ihre Tätigkeit als Krankenschwester und Apothekerin zugute, auf die sie bei vielfältigen Giftmorden in ihren Geschichten zurückgreifen konnte. Ihre pharmazeutischen Kenntnisse wurden ihr sogar im Rahmen einer rechtsmedizinischen Studie bescheinigt. Interessant ist auch der Hinweis des Verfassers, dass eine der Kriminalgeschichten von *Agatha Christie* einem neunzehn Monate alten Kind mit mysteriösem Krankheitsverlauf 1977 das Leben gerettet hat. Während die Ärzte im Trüben fischten, erinnerte sich eine Krankenschwester an den entsprechenden Krimi und ermöglichte so die lebensrettende Diagnose einer Thallium-Intoxikation (S. 40).

Thiel spricht gerade medizinischen Aspekten in der Kriminalliteratur – allen voran dem Thriller – eine Anfälligkeit für dramatisierende Überzeichnungen zu. Hier fänden sich in zahlreichen Werken zumindest Verzerrungen, soweit es um seltene Erkrankungen oder die zeitlichen Verläufe von Erkrankungen, Verletzungen oder Heilungsprozessen gehe. Allerdings fänden sich im Genre der Medizin-Thriller auch positive Beispiele, wie in den Werken von *Tess Gerritsen* und *Michael S. Palmer*, die mit ihrem medizinischen Hintergrund authentische, lebensnahe und plausible Darstellungen böten.

Unter dem Schlagwort Naturwissenschaften und Technik wird Kriminalromanen ebenfalls in Bezug auf chemische, physikalische oder technische Zusammenhänge eine fehlerhafte, unpräzise oder unrealistische Wiedergabe bescheinigt. Beispiel für eine naturwissenschaftliche Fehl-

* Prof. Dr. Anja Schiemann ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik an der Universität zu Köln.

annahme bildet die Kriminalerzählung „Five Hundred Carats“ von *George C. Griffith-Jones*. Zudem wird auf die unpräzise oder fehlerhafte Darstellung zum Schusswaffengebrauch in Actionfilmen hingewiesen.

Nicht zu unterschätzen seien auch Irrtümer, Fehler und Ungenauigkeiten in Bezug auf historische Gegebenheiten, die meist in Gestalt sog. Anachronismen auftreten. Alltagsgegenstände, Gegebenheiten, Formulierungen und Ereignisse, die es zu der Zeit, in der die Erzählung spielt, noch gar nicht gab, werden so zum Inhalt literarischer Werke und verzerren und verfälschen die historische Wirklichkeit. *Thiel* differenziert hier hinsichtlich Anforderungen an die „geschichtliche(n) Akkuratess(e)“ (S. 55). Hier dürfe man von einem historischen Kriminalroman ein höheres Präzisionsniveau erwarten als bei einem Spionageroman. Denn schließlich könnten gerade historische Romane so glaubhaft geschrieben sein, dass die Leserschaft die Inhalte für real hält. Dann aber bestünde die Gefahr, dass bspw. unzutreffende literarische Porträts weit über die unmittelbare, aber nur vorübergehende Beeinflussung der Leserinnen und Leser hinauswirkten. Dies sei gerade in Zeiten „alternativer Fakten“ eine gefährliche Entwicklung (S. 60).

Weiterhin könne, so der Verfasser, Kriminalliteratur aufgrund der Internationalisierung der Schauplätze auch zu einer Verbesserung geographischer Kenntnisse der Leserschaft beitragen. Allerdings sei Kriminalliteratur auch anfällig dafür, geographisch fehlerhaft zu sein, etwa dann, wenn es um Entfernungen und unpräzise oder unrealistische Angaben darüber geht, wie schnell man von einem zum anderen Ort gelangen kann. Plausibilitätsrisiken ergäben sich insbesondere dann, wenn die Kriminalerzählung auf für den Autor unbekanntem Terrain stattfindet.

Besondere Bedeutung kommt nach Auffassung *Thiels* der Plausibilitätsanalyse aus rechtswissenschaftlicher Perspektive aufgrund ihrer Nähe zu Polizeiarbeit und Gerichtsverfahren zu. Sie ließe sich dem Themenfeld „Recht und Literatur“ zuordnen und dort etablieren. „Gegenstand wäre die Ermittlung und Bewertung von Kohärenz, Konsistenz und Plausibilität von Kriminalromanen im Hinblick auf rechtliche Aspekte“ (S. 66 f.). Ein solcher Ansatz könne zur Schaffung einer besseren Balance zwischen literarischer Freiheit und juristischer Authentizität genutzt werden.

Gerade die Darstellung polizeilicher Ermittlungen erscheine in Kriminalgeschichten häufig aus erzählerischen Gründen als wenig wirklichkeitsnah. Zudem häufte sich der Topos der inkompetenten Polizei und Staatsanwaltschaft. Beispielfhaft werden hier die Sherlock Holmes Er-

zählungen und Romane von *Arthur Conan Doyle* sowie die Romane und Kurzgeschichten von *Agatha Christie* in den Blick genommen. Als erfolgloser Staatsanwalt wird der Gegenspieler von dem Rechtsanwalt *Perry Mason* genannt, eine Schöpfung des Autors *Erle Stanley Gardner*. Unter der Überschrift „Wie man es richtig macht“, wird der Roman „Die Jury“ von dem Juristen *John Grisham* als Beispiel hervorgehoben, da der Roman die in Mississippi geltende Rechtslage korrekt wiedergibt.

Abschließend resümiert der Verfasser, dass sich die Plausibilitätsanalyse von Kriminalliteratur als eine ertragreiche Teildisziplin der Literaturwissenschaften erwiesen habe (S. 77). Dabei stellt sich die Frage, ob je nach Ausrichtung auch eine Teildisziplin der jeweiligen Brille, mit der Kriminalliteratur gelesen wird, betroffen ist bzw. begründet werden kann. Insbesondere im Hinblick auf die Rechtswissenschaften hat hier *Thiel* selbst auf die Einbettung der Teildisziplin „Recht und Literatur“ hingewiesen. Daneben ist es entscheidend, so auch der Verfasser, mit welchem Bewertungsmaßstab man agiert. Und dieser ist wiederum abhängig von Anspruch und Arbeitsweise des jeweiligen Autors. Insofern könne die Analyse dazu beitragen, dass literarische Werke durch ein Bewusstmachen wesentlicher Funktionsbedingungen insgesamt an Qualität gewinnen. Und nicht nur das, das Befassen mit möglichen Unzulänglichkeiten belletristischer Texte könne auch ein „Bildungserlebnis“ sein (S. 78).

Ein Bildungserlebnis und Lesevergnügen ist auch das vorliegende schmale Bändchen, das gleichzeitig als Anregung verstanden werden kann, selbst in die Spurensuche seiner Lieblingskriminalromane einzutauchen. Dadurch kann man viel lernen – ob durch Geschriebenes oder Nichtgeschriebenes, dem Abgleich von Wahrheit und Fiktion und der Überlegung, wieviel Fiktion dem Werk guttut und wie wenig Wahrheit es verkraftet oder umgekehrt, wieviel Wahrheit notwendig ist, um eine gute und authentische Geschichte auszumachen. Immer da, wo eine Verfälschung der Wirklichkeit den Leser zu Fehlannahmen nicht nur im literarischen Kontext, sondern auch in der Realität verleitet, sollte Vorsicht geboten sein. Gerade in Zeiten alternativer Fakten kommt jedem Autor und jeder Autorin auch eine Verantwortung zu. Unsicherheiten in Bezug auf den juristischen Wahrheitsgehalt einer Geschichte kann ein potenzieller Autor neuerdings übrigens durch die an der Heinrich Heine Universität Düsseldorf angesiedelte „Literarische Rechtsberatung“ des Teams rund um *Anne Schneider* klären lassen (<https://litreba.de>). Darüber hinaus sei jedem künftigen Plausibilitätsanalytiker fiktionaler Texte die Lektüre des Bandes von *Thiel* empfohlen.